Crim 93 nc

Gaetano Filangieri

über den

Anklageprozeß

und

das Geschwornengericht.

Berlin.

Verlag von Carl Heymann.

1849.

Grim. 93 nc

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

97 G

Vorwort.

Der Name des berühmten Publicisten Gaetano Filangieri ist jedem wissenschaftlich gebildeten deutschen Juristen bekannt, doch sein Werk „la scienza della legislazione,“ ungeachtet es bald nach seinem Erscheinen in die meisten Sprachen übersetzt worden, nur in den Händen Weniger, eben weil es in fremder Sprache erschienen ist. Und doch verdient es, wie es bei seinem Erscheinen außerordentliches Aufsehen erregte und sehr viel zur Verbesserung der Gesetzgebung beigetragen und auch sonst Gutes gestiftet, auch noch jetzt die Beachtung Aller, welche sich mit Gesetzgebung befassen, da es dieselbe in allen Beziehungen umfaßt. Es würde unbedenklich die Herausgabe des ganzen Werkes in unserer Sprache sich rechtfertigen, wenn nicht bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge und dem Darniederliegen der Literatur ein solches Unternehmen für einen Verleger zu gewagt wäre. Die Herausgabe des vorliegenden Theils läßt jedoch solches nicht fürchten. Wenn auch gerade dieser Theil des ganzen Systems der Gesetzgebung vielleicht nicht zu dem Trefflichsten und Gediegensten zu zählen sein dürfte, so hat er doch unverkennbar praktischen Werth gerade für die gegenwärtige Zeit. Der Verfasser führt uns nämlich darin nicht blos das römische Anklagesystem und das englische Geschworneninstitut vor, sondern legt uns zugleich einen neuen Plan über das Verfahren mit öffentlicher Anklage und Geschwornen vor. Schon vor Jahren klagte Mittermaier, daß man den englischen Strafprozeß als die eigentliche Quelle des französischen Prozesses bei den Vorschlägen über Umgestaltung des Strafverfahrens

zu wenig beachte und sich keine hinreichende Kenntniß davon verschaffe, und man sich deshalb noch immer außerhalb England von dem Verfahren der Urtheilsfällung durch Geschwornen Vorstellungen mache, an welche kein Engländer und Amerikaner denke. Jener Vorwurf trifft auch das so eben erschienene Werk: „Materialien zur Revision der rheinpreußischen Strafprozeß-Ordnung," was nur zu bedauern ist. In dieser Beziehung wird das vorliegende Werk sich nicht nur vielen Werken über Geschwornengerichte zur Seite stellen dürfen, sondern vor vielen auch den Vorzug haben, daß es unter Zugrundlegung der englischen Gesetzgebung einen Plan zu einem neuen Verfahren für den Criminalprozeß mit Anklage und Geschwornen aufstellt. Es dürfte das Werk deshalb auch Manchem erwünscht und gelegen kommen.

Der Herausgeber hat sich erlaubt, mehrere, das alte römische Recht betreffende Anmerkungen fortzulassen oder abzukürzen, wofür der Grund in einer Note der Einleitung angegeben; dafür sich aber bemüht, unter Benutzung der neueren Literatur, den Unterschied zwischen dem französischen und englisch-nordamerikanischen Verfahren im Allgemeinen deutlich zu machen, wobei er nur beklagen kann, eines Theils, daß ihm so manche treffliche Arbeiten, so von Biener, v. Daniels und Anderen augenblicklich nicht zu Gebote standen, andern Theils, daß der berühmte Verfasser schon vor Einführung des Geschworneninstituts in Frankreich verstorben und so nicht selbst eine Vergleichung dieses verschiedenen Verfahrens mit seinem gewohnten Scharfblicke hat anstellen können.

Frankfurt a. O. den 29. September 1848.

H. M. M. Pape.

Inhalt.

		Seite
I. Kap.	Einleitung	1

Erster Theil

des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen. Von der Anklage.

II. Kap.	Von der gerichtlichen Anklage bei den Alten	6
III. Kap.	Von der gerichtlichen Anklage bei den Neuern	17
IV. Kap.	Neues rücksichtlich der gerichtlichen Anklage zu beobachtendes System	30
V. Kap.	Von der Verbesserung des Systems des inquisitorischen Verfahrens	38

Zweiter Theil.

VI. Kap.	Von der dem Angeklagten zu machenden Anzeige und der Sicherheit seiner Person	46
VII. Kap.	Verbesserung dieses Theils des peinlichen Verfahrens	56
VIII. Kap.	Von der Verurtheilung wegen ungehorsamen Ausbleibens vor Gericht	60

Dritter Theil.

IX. Kap.	Von den Beweisen und Anzeigen der Verbrechen	64
X. Kap.	Vom Geständniß	72
XI. Kap.	Parallele zwischen dem Gottesurtheil und der Folter	80
XII. Kap.	Grundprincipien der Theorie des gerichtlichen Beweises	81
XIII. Kap.	Von der moralischen Gewißheit	82
XIV. Kap.	Resultate der vorausgeschickten Grundsätze	87
XV. Kap.	Grundregeln für das Richteramt rücksichtlich des gerichtlichen Criteriums	90
	Regeln beim Zeugenbeweise	95
	Regeln beim Urkundenbeweise	101

Seite
Regeln beim Beweise durch Anzeigen . . . 102
Regeln für alle drei Arten von Beweisen . . 105

Vierter Theil.

XVI. Kap. Von der Vertheilung der richterlichen Geschäfte und der Wahl der Richter, — Geschwornen 105
XVII. Kap. Von der fehlerhaften Vertheilung der richterlichen Gewalt bei einem großen Theile der Völker in Europa 124
XVIII. Kap. Ueber die Lehnsverfassung, Lehnsgerichtsbarkeit 136
XIX. Kap. Plan einer neuen Vertheilung der richterlichen Geschäfte 150
1) Eintheilung des Staats 151
2) Wahl der Vorsteher 153
3) Geschäfte dieser richterlichen Person . . . 153
4) Dauer des Amts und Gehalt 154
5) Von den Geschwornen 156
6) Gesetzliche Erfordernisse derselben 157
7) Funktionen derselben 158
8) Anzahl derselben in jeder Provinz und bei jedem Gerichte 159
9) Verwerfuug derselben 159
10) Von den rechtsgelehrten Richtern . . . 161
11) Anzahl derselben in jeder Provinz . . . 162
12) Funktionen derselben 163
13) Von den ordentlichen Justiz-Sessionen . . 165
14) Außerordentliche Sitzungen 166
15) Obrigkeitliche Stelle für jede Gemeinheit . 169

Fünfter Theil.

XX. Kap. Die Vertheidigung 174

Sechster Theil.

XXI. Kap. Vom Endurtheil 181
XXII. Kap. Vom Schadensersatze und Calumnienprozesse . 188
XXIII. Kap. Prävarikationsprozeß 191
XXIV. Kap. Vollstreckung des Urtheils. Beschluß 193

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Die politischen und ökonomischen Gesetze sorgen für die Erhaltung der Bürger, die peinlichen Gesetze sichern ihre Ruhe. Vergebens schreibt man dem Bürger vor, was er thun, was er unterlassen soll; es muß das persönliche Interesse hinzukommen. Das persönliche Interesse eines jeden Menschen bestehet darin, irgend ein Gut zu erlangen oder irgend ein Uebel zu vermeiden. Hoffnung oder Furcht sind also die beiden Stützen der Gesetze. Die peinliche Gesetzgebung darf nur von der letzteren Gebrauch machen. Die Strafen, mit denen sie droht, setzen den Bürger, welcher die Gesetze übertreten will, in Furcht und beschützen dadurch die Ruhe seiner Mitbürger. Bekannt mit der Gefahr, welcher sich derjenige aussetzen würde, der sie zu stören suchte, leben sie ruhig unter dem Schutze der Gesetze. Dies Bewußtsein, diese Ruhe nun ist es, was man bürgerliche Freiheit nennt, die wahre und einzige Freiheit, die man durch den gesellschaftlichen Zustand erlangen kann.

Aber die auf die Verbrechen angedroheten Strafen sind es nicht allein, wodurch die peinliche Gesetzgebung geschickt wird, dieses Bewußtsein zu gewähren, diese kostbare Ruhe, diese bürgerliche Freiheit zu begründen. Wenn sie den Unschuldigen nicht vor Lästerungen sichert, wenn sie zu eben der Zeit, da sie dem wahrhaft Schuldigen alle Hoffnung der Straflosigkeit nimmt, die Unschuld gegen die lügenhaften Anklagen eines schlauen Betrügers nicht schirmt und schützt, so wird sie zu einem Dolche werden, der für den rechtschaffenen Mann, welcher das Gesetz gewissenhaft beobachtet, eben so schrecklich ist, als für den Bürger, welcher dasselbe zu übertreten Lust hat. Alsdann werden die Strafen, mit denen man den Verbrecher belegen wird, alle-

zeit einen Zweifel gegen ihre Gerechtigkeit zurück lassen. Mitten unter dem eiteln Schauspiel der Hinrichtungen wird das Mißtrauen und das Mitleiden immer die Frage aufwerfen, ob das Schlachtopfer schuldig oder unschuldig sei? Der furchtsame, schuldlose Zuschauer, statt jenes sanfte Vergnügen zu fühlen, welches der Schutz der Gesetze in dem Augenblicke, in welchem sie ihre Stärke offenbaren und ihre Herrschaft ausüben, einflößt, wird dann vielmehr alle das Entsetzen empfinden, welches der Argwohn, von ihnen verlassen worden zu sein, erzeugt.

Sonach muß in der peinlichen Gesetzgebung die Abschreckung des Bösewichtes mit der Sicherheit des Unschuldigen vereinigt werden. Leider erreichen die peinlichen Gesetze in Europa bei den meisten Nationen keinen von diesen beiden Zwecken. Die fast allgemeinen Fehler des peinlichen Prozesses, der monströse Mischmasch von Römischen und theils abgeschafften, theils noch geltenden Grundsätzen der Gesetzgebung der Barbaren, des Lehnsystems und des kanonischen Rechts [1]); gewisse Maximen, welche der menschlichen Freiheit widerstreben und die kostbarsten Rechte des Bürgers vernichten, entstanden unter Umständen, wo vielleicht dringende Bedürfnisse oder Unwissenheit der Zeiten sie, wenngleich nicht rechtfertigen, wenigstens entschuldigen konnten, und die man hierauf als Regeln beim Rechtsprechen in unsern Tribunalen annahm, in denen sich alte Irrthümer und graue Vorurtheile unter stüpider Verehrung fortpflanzen und gleich einer Fideicommiß-Erbschaft durch viele Geschlechter in derselben Familie erhalten; — endlich die Schuldialektik, welche die commentirte, oder, mich besser auszudrücken, die von den Arabern entstellte und von den Saracenen nach Palästina und Spanien verpflanzte Aristotelische Philosophie sowohl in der Religion als in der Staatskunst einführte, welche Europa überschwemmte, alle Genie's niederschlug, die Wahrheit kindi-

---

1) Vergl. Thibaut über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland — 1814. S. 13 ff. — auch in dessen civilistischen Abhandlungen S. 404 ff. Dagegen: v. Savigny vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 1828. Thibaut's Wunsch nach Einheit des Rechts durch ganz Deutschland dürfte endlich seit dem 18. März seinem Ziele wohl näher gebracht sein. H.

schen Wortklaubereien aufopferte, und die Religion sowohl als die Gesetzgebung in außerordentlich feinen Fäden logischer Definitionen und metaphysischer Subtilitäten mit einer Geschicklichkeit spann, die zwar wundersam, übrigens aber zu weiter nichts nützte, als daß der menschliche Verstand seine Spitzfindigkeit sogar in dem Augenblicke, wo er seine Kräfte mißbrauchte, an den Tag legen konnte: — alle diese Ursachen, sage ich, vereinigten sich, den Theil der Gesetzgebung mit Finsterniß zu überziehen, der der einfachste, der hellste sein sollte, nämlich den, welcher den peinlichen Prozeß betrifft. Mit Bestimmtheit können wir daher auch behaupten, daß kein Verbrechen, so offenkundig es auch sein mag, denkbar, welches nicht unter der Leitung dieser verwickelten und irrigen Inquisitions-Methode ungestraft bleiben, und daß dagegen auch die anerkannteste Unschuld nicht sicher sein könne, in ihrer Ruhe und in ihrem Frieden gestört zu werden.

Die zwei Hauptgegenstände jenes Theils des Systems der Gesetzgebung, der die peinlichen Gesetze betrifft, bestehen also darin: einmal vor allen Dingen eine möglichst einfache Verfahrungsart ausfindig zu machen, und dann die Strafen zu untersuchen, welche auf die verschiedenen Verbrechen zu setzen sind, wobei diese nach ihrer Qualität und nach ihrem Grade, d. h. nach allen den Umständen abgemessen werden müssen, die sie mehr oder weniger schwer, mehr oder minder schädlich, mehr oder minder schrecklich machen [2]). Einige wohlthätige Männer haben einiges Licht über den mit den Strafen sich beschäftigenden Theil dieses wichtigsten Zweiges der Gesetzgebung verbreitet. Der Beifall des Publikums, einige durch ihren Unterricht in manchen Staaten veranlaßte heilsamen Verbesserungen, die aufrichtigen Seegenswünsche der Wenigen, welche sich für das Beste ihrer Nebenmenschen interessiren, haben ihre Schriften gekrönt und ihre nützlichen Bestrebungen belohnt. Aber der andere Theil dieser Gesetze, der am schwersten zu verbessern und seiner großen Wichtigkeit wegen doch vorzüglich einer Umschaffung bedarf, blieb in der früheren Dunkelheit liegen. Die allgemeine Entrüstung über den gegenwärtigen Kriminal-Prozeß hat noch keine neue Methode

---

2) Vergleiche den zweiten Theil dieses Buches.

ins Leben gerufen, die man der alten unterschieben könnte. Die Philosophie blieb lediglich bei einigen Bestandtheilen derselben, die mit den offenbarsten Fehlern behaftet, stehen, aber noch hat sie ihre Blicke nicht auf das ganze Gebäude gerichtet und deshalb sind ihre Bemühungen fruchtlos geblieben. Ein System, welches in seinem Ganzen fehlerhaft ist, macht selbst die Fehler der Theile nothwendig; die Unordnung nimmt zu, sobald man einige derselben ausbessern will, ohne dem Ganzen abzuhelfen.

Wir wollen uns daher mit einer Kritik der einzelnen Theile nicht befassen; wir wollen das System des peinlichen Prozesses nach seinem ganzen Umfange untersuchen, alle seine Bestandtheile, alle seine Fehler durchgehen, aber dem ruhigen Fremdlinge nicht das Schwert zeigen, das über seinem Haupte hängt, ohne ihn zugleich auf den undurchdringlichen Schild hinzuweisen, der ihn dagegen sichern soll; mit der Schilderung der Uebel wollen wir die Darlegung der dawider zu ergreifenden Mittel verbinden. Bei diesem zweiten, mit mehr Schwierigkeiten verbundenen Geschäfte aber laßt uns mit uns selbst redlich zu Werke gehen, uns Mühe geben, alle die Hindernisse zu besiegen, welche sich uns entgegen setzen und diejenigen nicht verbergen, welche wir nicht überwinden konnten; der Leser muß unsere Stärke und unsere Schwäche kennen lernen. Wir wollen ihm die verborgensten Fehler unseres Planes offenlegen, wenn es uns nicht gelingen sollte, sie zu heben, aber nie unsere Zuflucht zu jenem Betruge nehmen, mit welchem einige oberflächliche Schriftsteller ihre Leser mehr zu täuschen, als zu unterrichten suchen; wir wollen eher selbst überzeugt zu werden suchen, als daran denken, Andere zu überzeugen: wir wollen einen tiefen Blick in die Gesetzgebungen aller Völker und aller Zeiten werfen: — wenn uns die Fackel der Vernunft bei dieser Prüfung leitet, so können wir sogar in den fehlerhaften und verderbten Gesetzen den Keim zu den guten finden. Laßt uns also das Alterthum um Rath fragen und sehen, ob wir aus den Bruchstücken, welche die Zeiten von dem Kriminal-Verfahren der Griechen und Römer, der verfeinertsten und freien Nationen uns gelassen haben, irgend ein heilsames Mittel entnehmen und auf den gegenwärtigen Zustand anwenden können; wir wollen sehen, ob der Gegensatz zwischen der

Methode der Alten und der unsrigen aus Nothwendigkeit oder aus Mißbrauch entstanden ist, ob sich diese zwei entgegen gesetzten Verfahrungsarten mit einander auf eine Weise vereinigen lassen, daß eine der andern zu Hülfe komme; wir wollen die Aufklärungen benutzen, welche uns das peinliche Gesetzbuch einer Nation in Europa — England — darbietet, welches, so sehr es auch in dem Theile, welcher von den Strafen handelt, alle Fehler mit anderen gemein hat, doch in dem, welcher den Prozeß zum Gegenstande hat, wieder zu bewundern ist; mit einem Worte, wir wollen alles prüfen, was geschehen ist und noch geschiehet, um zu gleicher Zeit einzusehen, was geschehen sollte, um, soweit es möglich, dem Unschuldigen allen Schrecken, dem Schuldigen jede Hoffnung und dem Richter alle Willkühr im Verfahren zu benehmen.

Damit dieses Unternehmen desto leichter von Statten gehen möge und meine Gedanken eine gewisse Ordnung erhalten, vermittelst welcher in eine so verwirrte und complicirte Materie jene Klarheit gebracht werden kann, mit welcher alle politischen Erörterungen geschrieben sein sollten, theile ich den peinlichen Prozeß in sechs Theile ein. Der erste handelt von der Anklage, der zweite von der Art, dieselbe dem Angeklagten bekannt zu machen und der Sicherheit seiner Person, der dritte von den Beweisen und Anzeigen des Verbrechens; der vierte von der Vertheilung der richterlichen Geschäfte und der Wahl der Richter, die das Factum untersuchen — den Geschwornen; der fünfte von der Vertheidigung des Angeklagten; der sechste endlich vom Urtheil [3]).

---

3) Der Verfasser entschuldigt sich hier in einer Nota wegen einer scheinbaren Verschwendung von Anmerkungen. Der Herausgeber hat im Interesse der Leser, einen großen Theil dieser, die Römische Rechtsgeschichte betreffenden Anmerkungen fortlassen zu dürfen geglaubt. Sie enthalten zum Theil jetzt nichts Neues mehr, zum Theil sind sie nach den neuern Forschungen seit Niebuhr unrichtig. In jeder ordentlichen Rechtsgeschichte kann sich der Leser den nöthigen Aufschluß verschaffen und wird die Verweisung auf die bekannte „Geschichte des Römischen Rechts" von Walter, Bonn 1840, genügen. Die citirten Stellen der Römischen Gesetze und Schriftsteller sind beibehalten und ihnen einige in Parenthesen (—) beigefügt.

Erster Theil
des
gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen.

Von der Anklage.

Zweites Kapitel.

Von der gerichtlichen Anklage bei den Alten.

Die Freiheit oder vielmehr das Recht, anzuklagen, gehörte bei einem großen Theile der Nationen eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch unter die Vorrechte des Bürgers. Das gemeinschaftliche und gleiche Interesse, welches alle Glieder einer Gesellschaft an der Erhaltuug der öffentlichen Ordnung, an der Beobachtung der Gesetze, an der Verringerung der Verbrechen und an der Abschreckung der Bösen haben, brachte die weisesten Gesetzgeber zur Ueberzeugung, daß man dem Bürger das Recht nicht nehmen könne, seines Gleichen anzuklagen. Dieser, mit allen Grundsätzen des gesellschaftlichen Lebens übereinstimmende Grundsatz wurde von den Juden [1]), Aegyptiern [2]), Griechen [3]) und Römern [4]) angenommen.

1) V. Buch Moses 19, 17 u. 25, 1. Sigon. de Repub. Hebr. VI, 7 zeigt uns deutlich, daß man bei den Juden keinen andern als den Anklage-Prozeß kannte. (Vergl. Michaelis Erklärung des mosaischen Rechts, Th. 6. §. 290.)

2) Bei den Aegyptiern war die Anklage nicht nur erlaubt, sondern bei einigen Verbrechen sogar Pflicht. Wenn z. B. Jemand einen Mord begehen sah und den Thäter der Obrigkeit nicht anzeigte, so verfiel er in Strafe. Diodor. Sic. I. pag. 88.

3) Lucians Abhandlung: daß man einer Angabe nicht gleich glauben solle. Edit. Reitz, tom. III. pag. 125. Chr. Thomasius, de orig. process. inquisit. Auch von dem Plane der Gesetzgebung des Plato wurde die Freiheit, anzuklagen, nicht ausgeschlossen. Vergl. sein Buch von den Gesetzen, Dial. 10 u. 12.

4) L. 8. D. de accusat. 48, 2. Vergl. Sigon. de judiciis, L. II. cap. 2.

Bei diesen Völkern war die öffentliche Ruhe und die Privatsicherheit wechselweise durch die gegenseitige Aufsicht der Bürger und die den boshaften Anklägern angedrohten schweren Strafen gesichert. Die Freiheit, anzuklagen, machte auf der einen Seite die Verheimlichung der Schuld schwer, die Straflosigkeit selten, die Verbrechen minder häufig, und die Strenge, womit die falsche Anklage bestraft wurde, sicherte auf der andern Seite die Ruhe der Unschuldigen, und setzte jeden in Schrecken, der es wagen würde, sie zu stören. Damals gab es keine um Lohn gedungene Hand, die den Bürger auf die entfernteste Anzeige hin ins Gefängniß schleppte; damals störte man nicht um so feilen Preis den Frieden eines Menschen. Der Ankläger mußte von dem Verbrechen sehr überzeugt sein, wenn er sich der Gefahr aussetzte, die ganze Strenge des Gesetzes, im Fall seine Anklage falsch, auf sein Haupt fallen zu sehen. Diese Anklage war öffentlich, dem Angeklagten bekannt und mit den schrecklichsten Versicherungen begleitet. Zur Zeit der freien Republik und in den glücklichen Tagen des Reichs mußte der anklagende Römer versprechen, seine Anklage nicht eher zurückzunehmen, bis der Richter einen Spruch darüber gefällt [5]), und sich, im Falle er der Calumnie überwiesen wurde, der Strafe der Wiedervergeltung unterwerfen [6]). Er mußte das Verbrechen beweisen und die

---

5) Es genügte nicht, daß der Ankläger versprach, seine Anklage nicht zurückzunehmen, er mußte zu dem Zwecke auch Bürgen stellen. L. 3. C. de his, qui accus. non poss., L. 1. 2. C. ad Sct. Turpil. L. 7. D. de accus. Dies Gesetz hatte zur Absicht, falschen Anklagen und Prävarikationen vorzubeugen; denn hätte der Ankläger die Freiheit gehabt, vor dem Urtheil sich zurück zu ziehen, so würde er der Strafe, welche das Gesetz den Calumniatoren bestimmte, haben ausweichen oder mit dem Angeklagten sich vertragen und die Straflosigkeit begünstigen können. Ein Gesetz der Athenienser forderte aus demselben Grunde von dem Ankläger dasselbe Versprechen. Ging die Anklage auf ein Kapitalverbrechen, so war Versprechen und Bürgschaft nicht hinreichend; der Ankläger wurde mit dem Angeklagten in Haft genommen, wenn anders sein Stand ihn nicht von allem Verdachte der Flucht freisprach. L. 2. C. de exhib. et transmitt. reis. L. ult. C. de accus. (Vergl. noch Tacit. Ann. 14. 21. L. 1. 2. 3. D. de praevar. 47. 15.)

6) L. 2. C. de exhib. et transmitt. reis. Die Formel, mit welcher sich der Ankläger zur Strafe der Wiedervergeltung verbindlich machte, siehe bei Brisson, de solennib. form. L. V. 188.

Unzulänglichkeit seiner Beweise bewirkte die Rechtfertigung des Angeklagten [7]), dessen Lossprechung gewöhnlich das Unglück des Anklägers nach sich zog. Der Prätor durfte nur jene schreckliche Formel, durch die er seine Anklage für Verläumdung erklärte, aussprechen, so traf den Ankläger die Strafe, womit das Gesetz das Verbrechen belegte, wegen dessen er einen Unschuldigen angeklagt hatte, und die Strafe der Ehrlosigkeit trat zu jener der Wiedervergeltung hinzu [8]). Die Lex Remmia war es, welche diese neue Strafe zur alten hinzufügte, um die bürgerliche Freiheit

---

Dieses Verfahren wurde während der Republik und in den glücklichen Tagen des Reichs zu Rom beobachtet, wie ich oben sagte. Es gab Zeiten, in welchen diese weisen Gesetze außer Gebrauch kamen. Wir wissen, daß die unglückliche Maxime des Sylla, daß es nicht nöthig sei, die falschen Ankläger zu bestrafen, von den Tyrannen Roms angenommen wurde. Die Belohnungen, die man den Angebern bewilligte, von welchen Tacitus in verschiedenen Stellen seiner Annalen und Geschichtsbücher, und Cicero in seiner Rede für den Roscius Amer. 19. 20. spricht, und selbst die Namen Quadruplator, Sectator u. s. w. zeigen von der Veränderung, welche in diesem Theile der Gesetzgebung in gewissen Zeiten zu Rom vorgenommen worden. Unter der Regierung der bessern Kaiser wurde die Beobachtung der alten Gesetze öfters wieder eingeschärft und neue Verordnungen erlassen, um neue Gegenmittel wider falsche Anklagen aufzustellen. Viele Sorgfalt verwandten Titus, Nerva und Trojan auf diesen Gegenstand. Plinius im Panegyrik. Kap. 34. Sueton im Leben Vespasians und Pollet, Histor. fori Rom. L. IV. C. 2. (Vergl. Walters Rechtsgeschichte Bch. V. Kap. 6. S. 880.)

7) L. 4. C. de edendo.

8) Wenn nach geendigtem Prozesse der Angeklagte freigesprochen wurde und der Prätor zum Ankläger sagte: „non probasti," so erlitt dieser keine Strafe, nur mußte er die Prozeßkosten tragen — arg. L. 3. C. de his, qui accus. non poss. —; wenn aber jener die schreckliche Formel: „calumniatus es" aussprach, dann wurde der Ankläger nach dem Edict des Prätors für infam erklärt, — L. 1 D. de his, qui not. infam. — und zu gleicher Zeit zur Strafe der Wiedervergeltung verurtheilt. — L. 7. u. L. ult. C. de calumn. — Diese letztere Strafe schrieb sich von den ältesten Zeiten her. Diodor a. a. O. sagt uns, daß sie schon vor langer Zeit her bei den Aegyptiern eingeführt gewesen. Dionyß im 4. Bch. 46. Kap. liefert uns einen deutlichen Beweis von dem Alter dieser Strafe, nicht nur bei den Römern, sondern auch bei den anderen lateinischen Völkern. Ohne Zweifel hatte auch das Zwölftafel-Gesetz diese Strafe vorgeschrieben. Pollet, Histor. for. tom. IV. cap. 5.

desto sicherer zu stellen [9]. Auch selbst wenn der beleidigte Theil, sogar wenn der Richter bei dem außerordentlichen Verfahren den Ankläger gemacht hatte, blieb eine offenbare Verläumdung nie ungestraft. Das Gesetz vergaß in diesem Falle die zu Gunsten des Einen oder des Andern gemachten Ausnahmen und verurtheilte einen boshaften Ankläger zur Wiedervergeltungsstrafe und zur Ehrlosigkeit [10]. Nicht zufrieden mit den furchtbaren Androhungen, wodurch es den Bürger von diesem die bürgerliche Sicherheit untergrabenden Verbrechen abzuhalten suchte, griff es überdies zu einem den glücklichen Erfolg desselben noch mehr erschwerenden Mittel. Der Angeschuldigte hatte nämlich durch das Gesetz das Recht erhalten, dem Ankläger einen Aufseher zu geben, der auf alle seine Schritte und auf die Art, womit er die Wahrheit seiner Anklage zu unterstützen suchte, genau Acht geben mußte [11]. Er mochte nun mit den Richtern conferiren oder mit Zeugen sich besprechen, der Aufseher hatte allezeit das Recht, bei seinen Unterredungen zugegen zu sein. Die Gegenwart dieses Aufsehers, sagt Plutarch [12], war so ununterbrochen, daß der Ankläger, so zu sagen, kaum einen Gedanken haben konnte, von welchem jener nicht unterrichtet gewesen wäre.

Diesem direct zum Zweck führenden Mittel, welches auf der einen Seite den boshaften Ankläger in Furcht setzte, auf der andern den Angeklagten sicher stellte, fügten die Römischen Gesetze noch andere indirecte bei, welche mehr auf die Verhütung, als auf die Bestrafung falscher Anklagen gerichtet waren. Gewisse Personen wurden entweder wegen ihres Geschlechts, ihres Alters, niedrigen Characters, schlechter Vermögensumstände, oder muthmaßlicher Falsch-

9) Cujac in tit. Cod. ad Sct. Turpil. L. 1. §. 2. D. ad Sct. Turpil., L. 13. D. de testib. Heinr. Brencmann, dissert. bipart. Lex Remmia — in Otton. thes. jur. tom. III. Bernh. Ferrante, Comm. in eand. leg.

10) L. 2. C. de his, qui accus. non poss., L. 2. C. de his, quib. ut indign. L. 14. D. ad leg. Jul. de adult., L. 2. 4. C. de calumn., L. 30. C. ad Leg. Jul. de adult., L. 37. D. de minorib. Ueber die scheinbare Antimonie zwischen beiden Gesetzen vergl. Ant. Matthaei ad lib. 48. D. tit. 17. cap. 8. §§. 5—8.

11) Pollet, Hist. for. tom. IV. cap. 7.

12) Plutarch im Leben des Cato von Utica, und in der Abh.: Wie man von seinen Feinden Nutzen ziehen könne.

heit in ihren Anklagen oder wegen ihrer Uebermacht, völlig von dem Rechte, anzuklagen, ausgeschlossen. Personen weiblichen Geschlechts [13]), Pupillen, Sklaven [14]), Leute, die ein begangenes Verbrechen oder ihr Gewerbe ehrlos machte; solche, die wegen irgend eines Verbrechens angeklagt, noch vor Gericht standen; alle, welche zu einer Strafe verurtheilt waren, in Folge deren sie Vaterland, Freiheit oder die allgemeine Achtung verloren; die, welche zu gleicher Zeit wider zwei Schuldige zwei Anklagen erhoben und Geld angenommen, um es zu thun oder zu unterlassen; solche, die weniger als die gesetzlich bestimmte Summa im Vermögen hatten (fünfzig Goldstücke) oder die in judicio publico als Calumniatoren, Prävaricatoren oder falsche Zeugen verurtheilt worden; endlich Magistratspersonen und alle diejenigen, welche irgend ein Amt bekleideten, — konnten keine Ankläger abgeben, außer rücksichtlich solcher Verbrechen, welche den ganzen Staat interessirten oder die eigene Person des Anklägers oder der Seinigen betrafen [15]). Und so wie zur Verhütung boshafter Anklagen gewisse Personen gar nicht anklagen durften, so konnten aus demselben Grunde wieder andere nicht angeklagt werden. Magistratspersonen, Legaten und alle diejenigen, welche in Staatsgeschäften von ihrem Vaterlande entfernt waren, konnten wegen Verbrechen, die sie vor ihrer Abwesenheit begangen hatten, nicht angeklagt werden [16]). Das Gesetz gestattete nicht, daß ein Feind ihre Entfernung zu ihrer Anschwärzung benutzen sollte; es wollte nicht, daß die Lage des Anklägers besser als die des Angeklagten sein, noch daß die Richter über einen Menschen, der sich persönlich nicht rechtfertigen konnte, ein Urtheil fällen sollten.

Aus einem gleich vernünftigen Grunde konnte kein

---

13) L. 1. 2. 8. D. de accus., L. 4. 5. 9. 14. C. qui accus. non poss., L. 19. C. ad Leg. Corn. de fals., L. 8. D. ad Leg. Jul. Maj., L. 13. D. de accus., L. ult. §. ult. D. de Leg. Jul. de annona.

14) L. 2. 8. D. de accus. L. 7. §. 2. D. ad leg. Jul. Maj., L. 53. D. de judic., L. 7. D. de leg. Corn. de fals.

15) L. 4. 8. 9. 10. 11. 13. D. de accus., L. 19. C. qui accus. non poss., L. 5. D. de publ. jud.

16) L. 12. pr. D. de accus. L. 15. D. ad Leg. Jul. de adult. Valer. Max. III. cap. 7.

Vater von seinem Sohne, kein Patron von dem Freigelassenen, keine Schwester, kein Bruder von dem andern, kein Gatte von seiner Gattin, keine Mutter von ihrem Sohne, kein Hausvater von irgend Jemand, der in seinem Hause wohnte oder im Schooße seiner Familie erzogen worden war, angeklagt werden [17]). Das Gesetz hielt den für einen verdächtigen Ankläger, der die natürlichen Bande des Blutes oder die geheiligten Pflichten der Dankbarkeit außer Augen setzte.

Das letzte Mittel endlich, womit das Gesetz die Ruhe des Bürgers sicher stellte, war die Bestimmung eines Zeitraums, nach dessen Ablauf die Anklage verjährt war. Wenn man schon bei Civilklagen zur Sicherung des Eigenthums eine Verjährung festsetzen mußte, so war es nur allzu vernünftig, auch zur Sicherstellung des Lebens, der Ehre und der Freiheit des Bürgers bei peinlichen Anklagen eine ähnliche eintreten zu lassen. Nichts ist schwerer, als die Vertheidigung gegen eine Anklage, die erst einige Jahre nach Verübung eines Verbrechens angestellt wird. Die Zeit, welche die Erinnerung der näheren Umstände, welche dasselbe begleiteten, ausgelöscht hat, benimmt dem Angeschuldigten die Mittel zu seiner Vertheidigung, und bietet dem schlauen Verläumder einen Schleier dar, in den er seine ausgesonnenen Unwahrheiten einhüllen kann. Solche vernünftige Betrachtungen konnten von den weisen Gesetzgebern Roms nicht übersehen werden. Sie setzten für peinliche Anklagen eine Präscriptionszeit fest: bei einigen Verbrechen 20, bei anderen 5, 2 und 1 Jahr [18]).

Aber hierbei bleiben die Verordnungen der Römischen Gesetzgeber in Rücksicht auf die öffentlichen Anklagen noch nicht stehen. Wenn die Privat-Sicherheit die Anwendung aller Mittel erforderte, falschen Anklagen vorzubeugen, so

---

17) L. 8. § ult. L. 11. §. 1. D. de accus. L. 13. 17. 18. 20. 21. C. de his, qui accus. non poss. L. 5. C. ad Leg. Corn. de fals. Die Frau konnte den Mann ausnahmsweise anklagen. L. 13. §. 5. D. ad Leg. Jul. de adult. L. 2. §. 5. D. eod. L. 1. C. eod.

18) L. 12. C. ad Leg. Corn. de fals. L. 1. §. 2. D. de jur. fisc. L. 5. 28. C. ad leg. Jul. de adult., L. 29. §. 5. seq. D. eod., L. 1. §. 10. D. ad Sct. Turpil., Matthaei ad L. 48. D. tit. 19. cap. 4.

erheischte die öffentliche noch andere, die Prävarication bei den Anklägern zu verhindern. Diese Gesetzgeber sahen ein, daß heimliche Verständnisse zwischen Ankläger und Angeklagten die Strenge der Gesetze vereiteln und die Straflosigkeit des Verbrechens begünstigen könnten. Es entging ihnen nicht, daß die Freiheit, anzuklagen, ein Gegenstand des feinen Betruges und der Gewinnsucht in den Händen eines feilen Anklägers werden; daß ein Bürger sein Stillschweigen einem Verbrecher verkaufen oder, nachdem er ihn schon vor Gericht gezogen, die ächten Beweise des Verbrechens verheimlichen und durch ein oder das andere Mittel die Befreiung von der Strafe bewirken, daß Reichthum, Macht, freundschaftliche oder eigennützige Verhältnisse einen Verbrecher über die Sanction der Gesetze erheben könnten. Um daher diesem vorzubeugen, begnügten sie sich nicht damit, einem Ankläger, welcher der Prävarikation sich schuldig machte, die strengsten Strafen anzudrohen, sondern sie machten die Prävarikation selbst für den Angeklagten schädlich. Wenn der Prävarikator sich mit dem Schuldigen vor der Anklage abgefunden, wenn er Geld oder Versprechungen deswegen angenommen, so wurde er als Concussionar oder Extortor bestraft[19]). Aber wenn die Prävarication erst nach erhobener Anklage erfolgt war, alsdann gesellte sich zur Strafe des Anklägers auch die Gefahr für den Angeklagten. Man machte ihm jetzt selbst den Prozeß, die Obrigkeit vertrat nun die Stelle des Anklägers und das Gesetz betrachtete von diesem Augenblicke an den Angeklagten als einen, der seine Verbrechen eingestanden. Der Ankläger wurde zu derselben Strafe verurtheilt, welche vom Gesetze für den Verbrecher, den er vor Gericht gezogen

---

19) Gerh. Noodt. Diocletianus et Maximin., siv. de paction. et transactione crimin. cap. 12. (Opera omn. tom. I. p. 244. — In dem Staate Illinois zieht eine durch Geld u. s. w. vermittelte Privatausgleichung — compounding oder compromiting a crimine für den Verletzten eine Geldbuße im Betrage des Doppelten des Empfangenen nach sich. Auch in England sind dergleichen Vergleiche verpönt und nur bei thätlichen Mißhandlungen, Injurien, wegen gewisser Beschädigungen zulässig. Vergl. C. F. Tittmann, über Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafprozeß in den vereinigten Staaten von Nordamerika. 1848. S. 19. H. Stephen, Handbuch des englischen Strafrechts und Strafverfahrens. Aus d. Englischen von E. Mühry. 1843. S. 118 ff. H.

hatte, bestimmt war, und mit der Wiedervergeltung wurde noch die Ehrlosigkeit verknüpft [20]).

Mit diesem directen Mittel verbanden die Römischen Gesetzgeber noch das indirecte der Divination. Wenn mehrere Bürger als Ankläger eines und desselben Verbrechens gegen denselben Schuldigen auftraten, alsdann mußte der Richter demjenigen den Vorzug geben, der in den Augen des Gesetzes entweder bei der Anklage ein größeres Interesse hatte oder mehr Zutrauen zu verdienen schien. Die anderen Ankläger unterschrieben die Anklage; sie waren nicht gehalten vor Gericht zu erscheinen, sondern Jeder unter ihnen hatte das Recht, dem vorgezogenen Ankläger Beweise des Verbrechens an die Hand zu geben und über sein Betragen zu wachen. Ordentlicherweise bat sie der Ankläger selbst um ihren Beistand; wenn er aber sich vor ihnen verbarg, wenn der Richter Verdacht wegen boshafter Absichten gegen ihn schöpfte, so nöthigte er ihn, keinen Schritt ohne die anderen Ankläger vorzunehmen und nicht nur ihren Beistand anzunehmen, sondern auch ihrer Aufsicht sich zu unterwerfen [21]).

Auf diese Weise wußte man in Rom die Freiheit, anzuklagen, mit der Erschwerung der Verläumdung und der Prävarikation, die öffentliche Inquisition mit der Privatruhe, die größte Sicherheit des Unschuldigen mit der größten Abschreckung der Schuldigen zu vereinigen.

Beinahe ähnliche Mittel brachten dieselben Wirkungen zu Athen hervor. Die wenigen Bruchstücke, welche von der Gesetzgebung dieser berühmten Republik, der Lehrerin Roms auf uns gekommen sind, zeigen uns hinlänglich, nach welchem System bei den Athieniensern die gerichtliche Anklage eingerichtet war. Ein berühmter Schriftsteller, der einen Theil der Gesetze und Gebräuche dieses Volkes in den Lebensbeschreibungen seiner Gesetzgeber uns hinterließ, hat uns ein Gesetz des Solon aufbewahrt, nach welchem es jedem Bürger erlaubt war, denjenigen anzuklagen, der

---

20) L. 4. 22. §. 3. D. de jure fisc. (49. 14.) L. 7. D. de praevar. (47. 15.) Vinnius tract. de transact. cap. 7. (24. 25.) — L. 6. D. de praevar., L. 1. 4. §. pen. D. de his, qui not. infam. (Vergl. Plinius epist. III. 9.)

21) L. 16. D. de accus. Gellius II. 4. Cicero divinat. in Q. Caecil. 15. 16. (Cicero ad Quint. fr. III. 2.)

einen Anderen beschimpft oder gröblich beleidigt hatte [22]). Ein anderes Gesetz, welches Demosthenes anführt, bewilligte in gewissen Fällen dem Ankläger eine Belohnung [23]), und Andocides erwähnt eines Gesetzes, welches dieser Freiheit und diesen Belohnungen die schrecklichste Strafen gegen falsche Anklagen beifügte [24]). Ein anderes, welches uns Demosthenes gleichfalls aufbewahrt hat, forderte vom Ankläger das eidlich bestärkte Versprechen, seine Anklage vor beendigtem Prozesse nicht zurück zu nehmen [25]). Dies war, wie oben bemerkt worden, ein Mittel wider die Calumnie und die Prävarikation. Das letzte Gesetz endlich über diesen Gegenstand, welches uns Philostratus mittheilt, ist das, worin verordnet war, daß derjenige Ankläger, welcher nicht ein Fünftheil der Stimmen auf seiner Seite habe, eine Geldstrafe von tausend Drachmen erlegen solle [26]).

Aus diesen wenigen Gesetzen, die uns noch bekannt sind, können wir auf die schließen, welche uns die Zeit geraubt hat. Ein großer Theil der Römischen Gesetze, von denen oben die Rede gewesen, ist vermuthlich aus dieser Quelle geschöpft worden. In einer Republik, in der Beschützung der Bürgerfreiheit Hauptgegenstand der Gesetzgebung war, mußte die erste Sorge des Gesetzgebers auf die Leitung der gerichtlichen Anklage gerichtet sein und deshalb darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir über diesen Gegenstand in Athen und Rom so weise Gesetze antreffen.

Aber, wer sollte es glauben! wenn wir alle Gesetzbücher der barbarischen Nationen durchgehen und mit der Fackel der Philosophie und Vernunft jene ungeheure Menge

---

22) „Jedem soll es freistehen, eine Anklage wegen zugefügter Beleidigungen anzustellen." Plutarch im Leben Solons. In Athen waren die Anklagen, so wie in Rom, öffentliche und Privatanklagen. Bei den erstern konnte Jeder als Ankläger auftreten, bei den letzteren nur derjenige, welcher die Beleidigung erlitten hatte. Isocrates orat. de Bigis. Die öffentlichen Anklagen waren wieder in verschiedene Klassen oder Gattungen eingetheilt, deren jede eine gewisse Anzahl von Verbrechen in sich begriff. Sigonius de rep. atheniens. III. 1.

23) Demosth. in Theoc.

24) Andocides de myster. — Isocrates orat. de permutatione.

25) Demosth. in Midiam.

26) Philostrat. Vitae Sophist. II. vita Aeschinis §. 2. Demosth. in Aristocrat.

von Verordnungen betrachten, welche, abgesehen von den Umständen und Zeiten, in denen sie gegeben, äußerst sonderbar und seltsam scheinen, in Verbindung aber mit dem Zustande jener Gesellschaften, mit der Natur der Regierungsformen, mit der Beschaffenheit jener Völker, mit den Interessen, Karakteren, Vorurtheilen, mit der Unwissenheit und dem Aberglauben jener Jahrhunderte, wenigstens jenes nothwendige Anpassen an die Zeitumstände, welches die neueren Gesetzbücher Europas nicht kennen, voraus haben; wenn wir, sage ich, die Gesetzgebungen jener Zeiten, die wir die barbarischen nennen, betrachten, so werden wir die gerichtliche Anklage bei diesen Nationen weit besser geordnet und eingerichtet finden, als sie es heut zu Tage bei den civilisirtesten Völkern von Europa ist. Das Gesetzbuch der Westgothen, das Edict Theodorichs, der Codex der Longobarden, der Alemannen, das Salische Gesetz, die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs, unsere Constitutiones Fridericianae, sind voll von weisen Verfügungen rücksichtlich dieses Gegenstandes. Nachdem ich alle diese Gesetzgebungen genau durchgegangen, fand ich keine einzige darunter, in welcher das Recht, anzuklagen, dem Bürger verwehrt [27]), in der man nicht darauf bedacht gewesen wäre, die Freiheit anzuklagen mit der Erschwerung falscher Anklagen zu verbinden. Ueberall fand ich die Calumnie bestraft und ihr vorgebeugt; in einigen den Calumniator in die Gewalt des Angeklagten gegeben und zur Wiedervergeltungsstrafe verurtheilt, so wie in Rom [28]); in anderen den Ankläger gezwungen, sich im Gefängnisse zu stellen und derselben Strafe zu unterwerfen, falls er die Wahrheit seiner Anklage nicht hatte beweisen können [29]); wieder in anderen denselben der Willkühr des Angeklagten preisgegeben, ein Gesetz, welches zwar barbarisch, aber doch

27) Dies war bei den Franken nicht nur ein Recht, sondern in gewissen Fällen sogar Pflicht. In den Kapitular. Karls des Großen und Ludwigs ist verordnet, daß der Richter Niemanden verurtheilen könne, wenn kein rechtmäßiger Ankläger da sei. Capit. Carol. Magn. et Ludov. V. 248. Vergl. auch Edict. Theodor. cap. 20.

28) Leg. Visigothor. L. IV. tit. 1. cap. 6.

29) Edict. Theod. cap. 13. Capit. Carol. M. et Ludov. VI. 329. VII. 180. Const. Sicul. II. tit. 14. de poena calumniae etc.

einen boshaften Ankläger in Furcht zu setzen fähig war [30]; und in noch anderen ihn mit einer Geldstrafe belegt, die vielleicht stärker als alle die Geldstrafen waren, womit man in einigen dieser Gesetzbücher alle Verbrechen bestrafte [31]. Ich fand wieder andere, in denen jede geheime Anklage verboten war [32]; dann solche, wonach dem Richter nicht gestattet war, in Abwesenheit einer der beiden Partheien oder eher, als der Angeklagte vom Ankläger selbst die wider ihn gerichtete Anklage gehört oder mit ihm selbst gestritten hatte, ein Urtheil zu fällen [33]; in anderen den in Rom und Athen üblichen Gebrauch angenommen, den Kläger zu nöthigen, seine Anklage vor dem Urtheil nicht zurück zu nehmen, damit dieselbe zugleich über sein Schicksal entscheiden könne, im Fall der Angeklagte freigesprochen würde [34]; in noch andern diejenigen, welche schon eine Probe ihrer boshaften Gesinnungen abgelegt hatten, vom Recht anzuklagen ausgeschlossen [35], sowie auch die, welche wegen niedrigen Standes oder begangener Verbrechen das Zutrauen des Gesetzes nicht verdienen konnten; und endlich solche, wodurch dem Richter verboten war, einem Sklaven, der seinen Herrn, einem Hausgenossen, der den Hausvater und einem Freigelassenen, welcher den, der ihm die Freiheit gegeben, anklagte, Glauben beizumessen [36].

Diese wenigen, aus den Gesetzbüchern der barbarischen Nationen entnommenen Bestimmungen, nebst noch anderen, welche ich nicht angeführet habe, bieten mir reichen Stoff zu Bemerkungen dar, die ich gern der Kürze, der ein Opfer zu bringen ich entschlossen bin, aufopfere mit allem demjenigen, was nur einigermaßen von meinem Hauptgegen-

---

30) Cod. Aleman. cap. 44.

31) Lex Sali. tit. 20. §. 11.

32) Edict. Theod. cap. 50.: Occultis secretisque delationibus nihil credi debeat, sed eum, qui aliquid defert, ad judicium venire convenit, ut si, quod detulit, non proterit adprobare, capitali subjaceat ultioni.

33) Bch. VII. Kap. 145 und 168 der Kapit. Karls des Gr. und Ludwigs.

34) Constit. Sicul. II. tit. 13. 2. 15.

35) Codex Longobard. lib. II. tit. 51. de testib. §. 8.

36) Capit. Carol. M. et Ludov. L. 1. cap. 45. L. VI. c. 144. Unter den vom Gesetz zum Vortheil des Herrn, des Hausvaters und des Patrons gemachten Ausnahme waren auch die Kinder derselben begriffen. Edict. Theodor. c. 48. 49.

stande entfernt liegt. Ich ersuche den Leser, dieses in einem Werke zu dulden, mit welchem sein Verfasser eine eigene Bibliothek hätte ausfüllen können, wenn derselbe alle Gegenstände, die ihm aufstoßen müssen, ausführlich hätte abhandeln wollen. Wir wollen uns also mit der bloßen Angabe der Beschaffenheit der gerichtlichen Anklage bei einem großen Theile der Nationen dnrch eine lange Reihe von Jahrhunderten begnügen und jetzt unser Augenmerk auf das heut zu Tage übliche System richten. Eine unpartheiische Parallele wird den Leser in den Stand setzen, über den Vorzug ein Urtheil zu fällen, und dem Schriftsteller die Entwickelung vieler interessanten Ideen erleichtern.

Drittes Kapitel.

Von der gerichtlichen Anklage bei den Neuern.

Ein Zusammenfluß verschiedener verborgener und verächtlicher Ursachen, die größtentheils dem Aberglauben und dem Despotismus ihren Ursprung schulden, hat diesem ersten Grade in der Kette des peinlichen Prozesses fast bei allen Nationen von Europa eine neue Gestalt gegeben. Die Geschichte dieser Veränderung zu schreiben, würde ein weitläuftiges und gefährliches Unternehmen sein. Ich lasse mich nicht in die Entstehung derselben ein, es ist mir genug, ihre Beschaffenheit zu untersuchen [1]).

Es gab, wie ich oben bemerkte, eine Zeit, wo die Anklage unter die Summe der Befugnisse des Bürrgerrechts gehörte. Heut zu Tage ist dieses Vorrecht dem Bürger genommen; er kann nur bei Kränkungen, die er selbst oder sein nächster Anverwandter erlitten, als Ankläger auftreten; in vielen Ländern darf er blos auf Ersatz des Schadens dringen. Das Gesetz hat eine öffentliche Person bestimmt, die Verbrechen zu verfolgen und die Stelle des Fiskus zu vertreten, um die Bestrafung des Schuldigen zu

1) Vergl. Christ. Thomasius dissert. de origine process. inquisitorii, und Just. Henr. Boehmer Jus Ecclesiast. Protest. L. V. tit. 1. §. 80. seq.

erreichen, und dem Richter, der das Urtheil sprechen muß, liegt es ob, den wahren Urheber eines Verbrechens auszuforschen und zu entdecken, die dasselbe begleitenden Umstände zu untersuchen und den gerichtlichen Faden des Prozesses anzuspinnen. Diese inquisitorische Operation, von welcher der Erfolg des Prozesses abhängt, wird mit der größten Heimlichkeit verrichtet und meistens den feilen Händen der subalternen Diener des Richters anvertrauet, der ohne deren Hülfe seinen Auftrag nicht gehörig vollziehen könnte.

Vormals geschah Alles öffentlich. In Griechenland, in Rom, sogar bei den Barbaren brachte der Ankläger seine Anklage in Gegenwart des Angeschuldigten vor [2]); die Zeugen legten in seinem Beisein ihr Zeugniß ab; der Richter fragte ihn in seiner Gegenwart, und der Angeklagte gab dem Ankläger, dem Zeugen und dem Richter Antwort, unterbrach sie im Reden, stellte Fragen an sie, ließ sich in Wortwechsel mit ihnen ein und legte dem Richter die Gründe der Zeugen-Verwerfung, wenn verdächtige darunter waren, dar, nebst den Einwendungen, die er gegen den Ankläger vorbringen konnte, und den Beweismitteln seiner Unschuld [3]). Bei den Römern konnte er auch einen Ab-

---

2) In der Apostelgeschichte finden wir die Vorschrift der Römischen Gesetze beobachtet, daß der Angeklagte seinen Ankläger sehen und die Anklage in seiner Gegenwart vorgebracht werden solle. Kap. 25. V. 16.

3) Was die Gegenwart des Angeklagten bei den Zeugenverhören betrifft, so haben wir im Corp. juris und den alten Schriftstellern unzählige Beweise dafür. L. 27. §. 7. D. ad leg. Jul. de adult., L. 16. p. pen. C. de test., L. 18. C. de fid. instrum. Nov. 90. cap. ult. — Aus einer Stelle Ciceros (orat. pro Flacco 10.) ersehen wir, daß der Redner seine Kunst in geschickter Abfassung der Fragen für die Zeugen und bei der Verwerfung derselben, wenn sie etwa das, was dem Clienten günstig sein konnte, zu verbergen suchten u. dergl, an den Tag legte. Ferner sehen wir aus Ascon. in Verr., daß man nicht eher zu reden anfangen konnte, bis die Zeugen gefragt waren, und daß dies Fragen von demjenigen geschah, wider den sie aufgeführt wurden. Plinius (epist. III. 9.) sagt: Concipere animo potes, quam simus fatigati, quibus toties agendum, toties altercandum, tam multi testes interrogandi, sublevandi, refutandi. — Quintilian. inst. orat. V. VI. Ich führe diese Gewährsmänner deshalb an, weil die gemeine Lehre der Doctoren, nach einer unrichtigen Auslegung der Worte der L. 14. C. de testib. (4. 20.): „testes judicantis intrare secretum,“ dahin geht, daß man bei den Römern die Zeugen geheim abge-

vokaten an der Seite haben, der ihm Rath ertheilen und für ihn reden konnte. In unseren Tagen wird gerade das Gegentheil beobachtet. Wenn man England ausnimmt, wo das Kriminal-Verfahren mit dem der Römer noch sehr viele Aehnlichkeit hat, so begleitet ein geheimnißvolles und willkührliches Dunkel bei allen anderen Nationen die ersten und wichtigsten Schritte unseres Prozesses. Es mag das Verbrechen entweder durch die von der Regierung dazu verpflichteten Personen oder durch einen Angeber oder durch die Anklage des beleidigten Theiles zur Wissenschaft des Richters gelangen, die Untersuchung bleibt allezeit geheim. Der Bürger, den entweder die Anklage der Parthei, oder die Denunciation des Angebers, oder der Verdacht des Richters trifft, weiß nicht, was man wider ihn beabsichtigt, und ist er unschuldig, so kann er nicht einmal das Ungewitter argwöhnen, welches über seinem Haupte sich zusammen ziehet. Ist er nicht von solchem Stande, daß keine Entweichung bei ihm zu befürchten ist, oder ist das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, von einiger Bedeutung, so ist eine bloße Anzeige hinreichend, ihn seiner Freiheit, seiner Familie, seiner Ehre zu berauben. Eine bewaffnete Hand setzt sich in Bewegung, ihn zu ergreifen, zu beschimpfen und ins Gefängniß zu schleppen, wo ihm aller Umgang mit andern Menschen untersagt ist. Dies ist der erste Augenblick, in dem er erfährt, daß er angeklagt oder verläumdet worden ist; aber er weiß noch nicht und darf es lange noch nicht wissen, was man wider ihn beabsichtigt. Es müssen mehrere Wochen, häufig auch Monate vergehen,

---

hört, woher vielleicht nachgehends der von einem großen Theile der europäischen Gerichtshöfe angenommene barbarische Gebrauch entstanden ist, dem Angeklagten nichts als den Eid, den der Zeuge schwört, hören zu lassen, ohne ihm etwas von der Aussage desselben mitzutheilen. Das Wort „secretum,“ welches zu dieser Zweideutigkeit Anlaß gab, bedeutet aber in diesem Gesetze die Richterbank, in welchem Sinne man es noch in verschiedenen anderen Gesetzen gebraucht findet. Unter „intrare secretum“ heimlich reden verstehen, wäre unlateinisch. Rücksichtlich des in den barbarischen Zeiten beobachteten Systems vergleiche man das vorige Kapitel und Philipp de Beaumanoir Liv. de costum. et de usages de Beauvaisins 61. (Gothof. Not. ad L. 14. cit. bemerkt: testis nunquam interrogandus praesentibus partibus. Vergleiche Walter Rechtsges. Bch. V. Kap. 6. S. 874.)

ehe sein desfallsiges Verlangen um Aufschluß nur zum Theil befriedigt wird. Die Menge der Geschäfte verwehret es den Richtern, ihn so schnell vor Gericht erscheinen zu lassen, und bisweilen gesellen sich noch zu ihren Amtszerstreuungen diejenigen, welche ihre Vergnügungen ihnen verursachen.

Der Zustand des Angeklagten während dieser Zeit ist eine Kette von Gewaltthätigkeit und Pein. Macht ihm auch sein Gewissen keine Vorwürfe wegen eines begangenen Verbrechens, so macht ihn doch schon seine Einbildungskraft unglücklich und erfüllt ihn mit Schrecken. Sein finsteres Gefängniß, — die Fesseln, die ihn umgeben, — die Beraubung seiner Freunde und Verwandten, — die so schädliche Einsamkeit: alles verkündigt ihm den Tod. Er erinnert sich, daß er Feinde hat; er weiß, wie geschickt die Nachstellungen des Betruges angelegt zu werden pflegen; sein Gedächtniß führt ihm der Reihe nach die zahllose Menge der Unglücklichen vor, die Schlachtopfer desselben wurden. Seine blos durch Klagen unterbrochenen Selbstgespräche rufen in ihm nur die Erinnerung an das Unglück der Menschen hervor, die von unseeligen Gesetzen regiert werden. Er richtet seine Worte an die Justiz, die seine immer von Neuem erhitzte Einbildungskraft zu einer Person macht; ohnmächtig reclamirt er von diesem Gespenste die Rechte, welche ihm seine Unschuld auf Freiheit, Sicherheit und Ehre giebt; er zeigt ihr ein Brodt, mit seinen Thränen benetzt und von unflätigem Gewürme, den einzigen Wesen, die ihm das Gesetz zu sehen erlaubt, bedeckt; er deckt ihr die Wunden auf, welche der harte und ungeräumige Boden, auf dem er zu schlafen verurtheilt ist, an seinem ausgemergelten Körper erzeugte; er erzählt ihr sein Leben und hält bei dieser Erzählung blos eine Vertheidigung seines Wandels. Zu der Geschichte seines Ungemachs fügt er noch die der Beschimpfung, der Verzweiflung und des Elends seiner Familie; er malt ihr mit den lebhaftesten Farben seine gebeugten Eltern, die vor der Thüre eines Richters stehen müssen, welche nur dem Reichthume und der Größe geöffnet wird, — seine Freunde, die sich nach einem Beschützer umsehen und keinen und nur taube Ohren und eiskalte Gesichter finden, — seine Verwandten, die von seinen triumphirenden Feinden beschimpft werden, — seine

Kinder, die bereits dem Hungertode nahe sind und seine tugendhafte Gattin, der nur die unseelige Wahl zwischen Leben oder Ehre übrig ist. Mitten in diesen Betrachtungen erinnert er sich wieder, daß er allein ist; er wird gewahr, daß alles vor ihm taub und stumm ist; er fühlt, daß sein Reden die Phantasie, welche sie hervor brachte, nur noch mehr erhitze; er hält inne und beginnt von Neuem zu untersuchen, wer wohl sein Ankläger und welches der Grund seiner Anklage gewesen sein könne. Diese Ungewißheit martert ihn, er wünscht sehnlichst, davon befreit zu werden, aber er fürchtet die Gegenwart seiner Richter. Er weiß nicht, worüber man ihn verhören wird, und wie er antworten soll. Er befürchtet, daß, wenn er die Sprache der Wahrheit führe, er selbst die gegen ihn sich erhobenen Anzeigen bestärken und das letzte Siegel auf sein Unglück drücken möge. — In dieser Rücksicht ist er schlimmer daran, als der wahrhaft Schuldige; denn der, welcher sich eines begangenen Verbrechens bewußt ist und die dabei vorgefallenen Umstände weiß, kann leicht vorher sehen, welche Beweise gegen ihn vorhanden sind und sie durch seine Antwo.ten entkräften. Der Unschuldige muß also vor seiner Unschuld selbst erzittern.

Das sind die ersten traurigen Folgen einer ungereimten, wilden Verfahrungsart, die nur der Despotismus entwerfen, nur der Aberglaube verbreiten, und blos die Unwissenheit einiger Jahrhunderte, blos die Trägheit der Regierungen annehmen und bei einem großen Theile der Richterstühle Europas aufrecht erhalten konnte. Die Prüfung der übrigen Fehler des heutigen Prozesses behalte ich mir für die folgenden Kapitel vor und schränke mich in diesem blos auf die Anklage ein. Dabei nehme ich zwei Hauptgegensätze zwischen der alten und neuern Verfahrungsweise wahr. Erstens sehe ich, daß bei den Alten die Anklage allen Bürgern erlaubt, zweitens finde ich, daß sie von dem ersten Augenblicke an, da sie angebracht wird, dem Angeschuldigten bekannt wurde. Beides sehe ich bei den Neueren abgeschafft. Ich bemühe mich zu erforschen, ob dieses eine nothwendige Folge jenes Grundsatzes ist, der die Güte der Gesetze nach ihrem Verhältniß zu dem verschiedenen Zustande der Nationen, denen sie vorgeschrieben worden, bestimmt und sehe, daß der Verfasser des „Geistes

der Gesetze", der mit Recht den zweiten dieser Gegensätze scharf rügt, doch hernach in der Verschiedenheit der Regierungsformen einen Vertheidigungsgrund des ersteren findet. Ich untersuche die Stärke seines aufgestellten Satzes und finde ihn aus einem falschen Grundsatze hergeleitet und auf Thatsachen gestützt, welche nichts beweisen. „In Rom", sagt er, „war es jedem Bürger erlaubt, den andern anzuklagen. Diese Einrichtung war dem Geist der Republik angemessen, wo jeder Bürger für das allgemeine Wohl einen unbegrenzten Eifer besitzen muß, wo man annimmt, daß ein jeder Bürger alle Rechte des Vaterlandes in seinen Händen hat. Unter den Kaisern wurden die republikanischen Grundsätze beibehalten und sogleich sah man eine gefährliche Menschengattung, eine Schaar Angeber auftreten. Wer nur viele Laster und viele Talente, eine sehr niedrige Seele und einen ehrsüchtigen Geist hatte, suchte einen Verbrecher, dessen Verurtheilung dem Landesherrn angenehm sein könnte. Dies war der Weg, Ehrenstellen zu erlangen und sein Glück zu machen, etwas, was wir bei uns nicht sehen. Wir haben heut zu Tage ein bewundernswürdiges Gesetz, dies nämlich, welches verordnet, daß der zur Vollziehung des Gesetzes berufene Fürst in jedem Gericht einen Beamten bestallen muß, um in seinem Namen alle Verbrechen zu verfolgen; so daß auf diese Weise das Geschäft eines Angebers bei uns unbekannt ist; und wäre je Verdacht vorhanden, daß dieser öffentliche Rächer sein Amt mißbrauche, so müßte er gezwungen werden, seinen Angeber zu nennen [4])."

Man erlaube mir, mit den Augen einer gesunden Kritik das Raisonnement dieses berühmten Schriftstellers zu beleuchten und fälle dann selbst ein Urtheil, ob diese seine Meinung es verdiene, so viele Anhänger zu erhalten, als sie wirklich erhalten hat. Ich verehre selbst die Fehler dieses großen Mannes, aber sobald sie mir dem menschlichen Geschlechte schädlich zu sein scheinen, mache ich es mir zur Pflicht, aufmerksam darauf zu machen und nach dem Maaße, als ich sehe, daß sie Eindruck auf die Gemüther der Menschen gemacht haben, bekämpfe ich sie mit verstärkterem oder vermindertem Eifer.

---

4) Montesquieu Esp. d. L. VI. 8.

Glauben, daß die Freiheit anzuklagen, in einem Freistaate nützlich und in einer Monarchie schädlich sei, weil in einer Republik jeder Bürger für das gemeine Beste einen grenzenlosen Eifer besitzen müsse, in der Monarchie aber dieses Recht zur Begünstigung der Absichten des Fürsten mißbrauchen könne; dieser Freiheit die Entstehung der Angeber in Rom zuschreiben; auf diese Gründe die Vertheidigung des fast von allen europäischen Nationen angenommenen Systems bauen, nach welchem diese Freiheit aufgehoben und eine öffentliche, die Stelle der Ankläger vertretende Person damit betraut werden soll; endlich behaupten, daß das Gewerbe eines Angebers bei uns eine unbekannte Sache sei: — das heißt, die vernünftigsten Grundsätze der Politik aufheben, — Begriffe mit einander verwechseln, welche völlig verschieden sind, — Unwissenheit in der alten und neuen Rechtsgelehrsamkeit an den Tag legen, — aus einem Grundsatze eine Folge herleiten, die der, welche natürlich daraus herzuleiten wäre, geradezu entgegen gesetzt ist. Um dies zu beweisen, schließe ich also: Kann die Freiheit anzuklagen die Beförderung der Verläumdung nach sich ziehen, so kann weder in einem Freistaate, noch in einer Monarchie das Gesetz dem Bürger dieses barbarische Recht geben. Die Folgen dieser Erlaubniß würden in allen Regierungsformen gleich schädlich und die Ruhe des Bürgers auf gleiche Weise der Gefahr ausgesetzt sein. Das freie Rom und das unterjochte Rom würden auf gleiche Art einen die bürgerliche Freiheit zerstörenden Mißbrauch empfunden haben. Wenn also von der Freiheit anzuklagen die Rede ist, so wird allezeit vorausgesetzt, daß sie mit der möglich größten Erschwerung der Calumnie vereinigt ist; und die Strenge der Strafen und die häufigen Mittel, welche die Gesetzgeber Roms und Athens zur Bestrafung und Verhütung der Calumnie anwandten, zeigen uns hinlänglich, wie wenig Vertrauen sie auf den Eifer für das allgemeine Wohl setzten, auf welchen Montesquieu die freie Anklage in einer Republik baut. Wenn wir also die Freiheit anzuklagen mit der größten Erschwerung der Calumnie vereinen, so weiß ich nicht, wie jene in einer Republik nützlich und in einer Monarchie schädlich; ich weiß nicht, wie sie bei der Regierung eines Einzigen ein Werkzeug der Unterdrückung werden könne! Man verwechsele

nicht Monarchie mit Despotismus. In der ersteren muß der Fürst das Gesetz, welches er gegeben hat, vollziehen lassen, und im letztern ist entweder die Willkühr des Fürsten das einzige Gesetz, oder, wenn Gesetze vorhanden sind, so befindet sich die Macht, sie in Vollziehung zu setzen, selbst in den Händen des Despoten, der sie gegeben hat. Er kann sie geltend machen, wenn er will, er kann sie zum Schweigen bringen, wenn es ihm beliebt. So ist's nicht in einer Monarchie. Wenn das Gesetz den Verläumder bestraft, wenn es will, daß der Richter, falls der Angeklagte losgesprochen wird, das Betragen des Anklägers untersuche, wenn es mit fürchterlicher Sanktion den boshaften Ankläger zur Wiedervergeltungs-Strafe und zur Ehrlosigkeit verurtheilt; so wird die Freiheit anzuklagen in keinem Falle gefährlich werden können. Sie wird in den Händen dessen, der sie mißbrauchen wollte, ein unnützes Werkzeug werden. Ein Niederträchtiger könnte mit weniger Gefahr und mit größerer Sicherheit seinen Dolch nehmen, um eine dem Fürsten verdächtig gewordene Person zu tödten, als der Freiheit anzuklagen sich bedienen, um ihre Ruhe zu stören und ihre Unschuld durch eine falsche Anklage zu kränken. Das erstere unter diesen zwei Attentaten könnte ungestraft bleiben, weil es verborgen ist; aber würde auch das zweite dasselbe Schicksal haben können? Könnte wohl sein vor den Augen des Gesetzes und in Gegenwart der Richter begangenes, sein mit alle den Feierlichkeiten, die eine rechtliche Anklage begleiten müßten, attestirtes, sein so leicht zu beweisendes Verbrechen, wenn die Publicität der Gerichte die geheimen Inquisitionen vernichtet, könnte es der Strenge der Gesetze entgehen? Könnten es wohl die Richter, ohne öffentliches Aergerniß zu erregen, ungestraft lassen? Und könnte wohl der Fürst im Angesichte der Gesetze, welche die Bestrafung desselben einschärfen, und des unschuldig Angeklagten, welcher Recht fordert, könnte er wohl, sage ich, ihn lossprechen, ohne das Ansehen jener Gesetze aufzuheben, deren Urheber und Hüter er ist, ohne der Verfassung des Staats einen Stoß zu versetzen, ohne sich das allgemeine Mißtrauen zuzuziehen, ohne selbst seinen Thron den größten Gefahren auszusetzen?

Die Geschichte Roms sei der Belag dieser Wahrheit. Als Sylla, August, Tiber, Caligula und die andern Ty-

rannen des Reichs Delatoren unter den Römern aufsuchten, mußte die Strenge der Gesetze, welche gewissenlose Ankläger bestrafen, gehemmt, es mußte die Freiheit anzuklagen von der Erschwerung der Calumnie getrennt, die Anklage freigestellt werden und die Verläumdung ungestraft bleiben [5]). Die allgewaltige Auctorität des Haupts des Reichs, welches willkührlich über den Senat, Magistrat, Volk und Gesetze schaltete, konnte das Verbrechen belohnen, konnte die Tugend bestrafen, konnte das, was den Gesetzen gerade entgegen war, gesetzmäßig, kurz ihren augenblicklichen Willen zur einzigen Richtschnur der Gerichte, zum einzigen Gesetzbuche der Nation machen [6]). Aber könnte dies wohl in einer ordentlichen Monarchie der Fall sein? War wohl je auf der Erde ein ausgebreiteterer Despotismus als unter den ersten Kaisern in Rom? Wenn die Freiheit anzuklagen unter der Regierung eines Einzigen jene traurigen Folgen hätte hervorbringen müssen, die Montesquieu ihr beilegt, warum brachte sie solche nicht in den späteren Zeiten unter derselben Regierungsform, in demselben Rom hervor? Wenn Titus zum ersten und Nerva zum zweiten Male die Beobachtung der alten Gesetze gegen die Calumniatoren wieder einschärften; wenn länger als neunzig Jahre die Staatsverwaltung von den Talenten und Tugenden eines Trajan, Hadrian und der beiden Antonine ordentlich geleitet wurde; wenn die freche Ausgelassenheit des Despotismus unter den Händen dieser tugendhaften Fürsten sich in die gemäßigte Verfassung einer Monarchie verwandelte;

---

5) In einem unter der Dictatur des Sylla erlassenen Gesetze über Majestätsverbrechen findet man auch die fürchterliche Bestimmung: calumniatoribus nulla poena sit. — Majestas est, schreibt Cicero ad Divers. L. III. epist 11., ut Sylla voluit, ut in quemvis impune declamari liceat. Dieses Majestätsgesetz des Sylla ward von Cäsar und August den Julischen Gesetzen einverleibt. (Wenn statt der Worte ut in quemvis gelesen wird ne in quemvis, wie für richtiger gehalten wird, so sagt die Stelle das Gegentheil. Vergl. noch: Cicero in Pison. 21., pro Cluent. 35. in Verr. I. 5. Amm. Marc. XIX. 12.).

6) Um sich von der Wahrheit dieser Thatsache zu überzeugen, lese man die Berechnung, die uns Ael. Spartianus von Senatoren und andern vornehmen Personen liefert, die unter dem Septimius Severus sine causae cognitione sterben mußten, und man wird sehen, wie hoch die despotische Macht dieser Tyrannen gestiegen war. Ael. Spart. in Sever. 12. 14. 15.

wenn unter ihrer glücklichen Regierung neue Mittel aufgesucht wurden, um die Privatsicherheit vor Neid und Verläumdung sicher zu stellen; — hat da wohl nicht die Freiheit anzuklagen, die ein andermal mit der Erschwerung der Calumnie vereinigt war, aufgehört schädlich zu sein? Wurde sie vielleicht nicht ebenso nützlich, wie sie es in den Zeiten der freien Republik gewesen war [7])?

Demnach ist es nicht die Regierung eines Einzigen überhaupt genommen, sondern blos der Despotismus, der die freie Anklage, so wie jedes andere Recht, jedes von dem Bürgerrechte abhängende Prärogativ schädlich machen kann. Unter den Händen der Sklaverei artet alles aus, alles wird entstellt und verderbt. Der beste Sklave in der Welt ist der, dem die wenigsten Vorrechte gelassen sind; aufgelegt, von Allem Mißbrauch zu machen, ist er minder gefährlich, nach dem Maaße, als er weniger Stoff hat, es zu sein. Unter zwei Despotismen ist derjenige der schlimmste, bei welcher sich die Sklaverei in die Bürger-Toga hüllt und dies war der Despotismus in Rom, als die Delatoren florirten.

Aber wir wollen den Fußtapfen des Montesquieu ein wenig nachfolgen, wir wollen die entgegengesetztesten Begriffe unter einander werfen; wir wollen, ohne die Monarchie vom Despotismus zu unterscheiden, annehmen, daß die Freiheit anzuklagen bei jeder Regierung eines Einzigen ein gefährliches Werkzeug sei, geschickt, die auf Unterdrückung zielenden Absichten des Fürsten zu begünstigen; und auch unter dieser Voraussetzung wollen wir sehen, ob seine Vertheidigung des fast allgemein in Europa angenommenen Systems, diese Freiheit zu unterdrücken und an deren Statt einen öffentlichen Rächer aufzustellen, der die Stelle der Ankläger vertritt, die Probe besteht.

Wer ist, frage ich, dieser öffentliche Rächer? Eine obrigkeitliche Person, die vom Fürsten ernannt, vom Fürsten bezahlt wird, welche dem Fürsten das, was sie hat, zu

---

7) Vergl. Jul. Capitolin. in M. Anton. Philos. 11. und Casaubonus in Script. Hist. Aug. T. I. pag. 331. Num. 1. — der Ausg. von 1671 — über diese Stelle; vor Allem den jüngern Plinius in seinem Panegyrikus auf Trojan, Kap. 36. Ueber das Verfahren während der kurzen Regierung des Kaisers Pertinax: Jul. Capitol. in Pertin. 6. 7. 9. 10.

verdanken und dessen wieder von ihm beraubt werden kann. Würde, Ehrenstellen, Vermögen, alles erkennt sie als Gunst des Fürsten und Alles kann ihr die Hand, welche es ihr gegeben hat, wieder nehmen. Da nun der Eigennutz die große Triebfeder der Menschen ist, so möchte ich von dem Verfasser des Geistes der Gesetze wissen, ob ein Bürger, der in keiner von allen diesen Beziehungen zu dem Haupt der Nation steht, mehr Neigung haben könnte, die Absichten desselben zu begünstigen, als es von dem öffentlichen Rächer zu erwarten ist, der sich seines eigenen Vortheils wegen eher als Rächer des Fürsten zu betrachten hat? Der Thatsachen, die diese Bemerkung rechtfertigen können, giebt es unendlich viele. Ich überlasse es dem Leser, diejenigen hier anzuwenden, von denen er Wissenschaft hat.

Noch eine andere Bemerkung bietet sich mir dar. Die Römer unterschieden zwei Arten von Calumnien. Die eigentlich sogenannte Calumnie und die offenbare — manifesta — Calumnie. Bei beiden mußte der Dolus, oder die boshafte Absicht eintreten, aber bei der letzteren mußte sie erklärter, offenbarer sein. Der Unterschied beruht auf den Graden der Evidenz. Wenn z. B. nur sehr geringer Verdacht gegen den Angeklagten, dagegen aber die stärksten Gründe für seine Unschuld vorhanden waren und wenn ungeachtet der Wissenschaft von diesen Gründen der Ankläger doch seine Anklage vorbrachte, so hieß das schlechthin Calumnie; war aber auch dieser höchst geringe Verdacht nicht vorhanden, so hieß es eine offenbare Calumnie. Nach den Grundsätzen des Römischen Rechts hatten gewisse Personen das Privilegium, daß sie nur wegen einer offenbaren Calumnie gestraft werden konnten. Unter diesen war der advocatus fisci und die Magistratsperson, welche von Amtswegen anklagte, begriffen [8]). Unsere Gesetze, welche sich, wie wir gesehen haben, von den Grundsätzen

8) Ant. Matthaei comment. ad Lib. 48. Dig. Tit. 17. cap. 3. §. 7. Unter dieser Zahl waren auch alle diejenigen begriffen, die von Amtswegen bei außerordentlichem Verfahren anklagten, wie die Curiosi Stationarii etc. L. 7. C. de accus. L. 1. C. de curios. et station., L. 6. §. 3. D. ad Sct. Turpil., L. 6. in fin. D. de custod. et exhib. reor. (Ueber die Verpflichtung der Aedilen als Wächter des gemeinen Wohls, zur amtlichen Verfolgung gewisser Verbrecher, vergl. Walter Bch. I. Kap. 18. S. 159.).

der Römischen Jurisprudenz in Rücksicht auf die gerichtliche Anklage so weit entfernten, haben hernach doch wieder gerade das, was der bürgerlichen Freiheit weniger günstig ist, angenommen. Die bloße Calumnie ist nicht hinreichend, sondern es muß eine offenbare eintreten, wenn der boshafte öffentliche Rächer des Montesquieu verurtheilt und bestraft werden soll. Wer nun weiß, wie wenig dazu gehört, auch bei der offenbarsten Unschuld irgend einen geringen Verdacht eines Verbrechens aufzufinden, der wird einsehen, wie leicht es einer solchen obrigkeitlichen Person gelingen kann, mit der größten Sicherheit einen Unglücklichen zu verläumden. Wenn man weitere Betrachtungen über das Ansehen ihres Amtes, über die Macht und den Einfluß, den sie hat, anstellt, so wird man finden, daß diese obrigkeitliche Person viele Mittel mehr und viele Hindernisse weniger hat, ihr Amt zu mißbrauchen, die ein Privatbürger nicht haben würde, wenn die Freiheit, anzuklagen, noch üblich wäre.

Um uns endlich von der Verkehrtheit der neueren Gesetzgebung in Rücksicht auf diesen Gegenstand zu überzeugen, dürfen wir nur bemerken, daß zu eben der Zeit, wo die Freiheit *anzuklagen* abgeschafft wurde, die Freiheit *anzugeben* erlaubt worden ist. Ich kann einen Menschen, welcher eine Person, die mich nichts angeht, beleidigt hat, nicht anklagen; aber angeben kann ich ihn doch. Der Unterschied zwischen der *Anklage* und *Denunciation* ist der, daß erstere öffentlich, letztere im Geheimen geschieht. Die Anklage ist ein Zweikampf, der mit Darbietung der entblößten Brust und mit gleichen Waffen geschieht; und die Denunciation ein Stich, der von einer verborgenen Hand, ohne daß sich diese verletzt, durch eine Wand geführt wird, welche dem Unglücklichen, der ihn empfing, nichts als die Neugierde übrig läßt, zu wissen, wer ihm doch diesen Stich versetzt haben möge [9]). Bei

---

9) Der vornehme Römer, der in den glücklichen Tagen Roms einen anderen mächtigen Bürger vor Gericht forderte, zeigte auf dem Forum eben den Muth, den er im Felde gezeigt hatte. Seinen Patriotismus belohnte das Gesetz und die öffentliche Meinung, während der niederträchtige Angeber in den Augen seiner Mitbürger ein Ungeheuer war. Sueton. in Caes. 45. Cicero Divinat. 20. pro Coelio 7. und 30., ad Quint. III. epist. 1. und 2. orat. pro

jener muß der Ankläger seine Anklage begründen, er muß vor Gericht erscheinen und Beweise wider den Angeklagten darlegen; bei dieser zieht sich der Angeber, nach geschehener Denunciation, zurück und hat keinen Theil mehr am Prozesse. Sein Name wird in den Akten nicht bekannt, selbst die Anklage wird nicht von seiner Hand unterschrieben, er kann sogar einen Zeugen des Verbrechens abgeben. Dies ist die bequemste Art, die Ruhe eines Menschen zu stören, sie führt aber auch gerade auf die Vernichtung des Zutrauens, welches zwischen Bürgern herrschen soll. Wer nur argwöhnen kann, in einem Andern einen Angeber zu sehen, sieht einen Feind in ihm. Unglückliche Menschen, die zu einem solchen Mißtrauen verdammt sind!

Ich rede nicht von den Strafen der Calummiatoren. Unsere Gesetze, welche die ganze Wildheit der Zeiten, in denen sie gegeben, athmen, sobald es auf die Bestrafung anderer Verbrechen ankommt, zeigen eine schädliche und unpassende Nachsicht gegen die Calummiatoren. Zu der Nachsicht des Gesetzes gesellt sich der Eindruck, den ein despotischer Grundsatz bewirkt, welcher als politisches Axiom und als ein juristischer Canon von unseren Richterstühlen angenommen wurde, bei welchen die Gewohnheit und Denkart der Richter mehr Kraft hat, als die Gesetze. Wenn man die Calummiatoren bestraft, sagen nämlich gewisse, mit dem Geiste eines Sylla und Tibers beseelte Automaten, so werden sich keine Denunciatoren finden. Welch' großer Unterschied zwischen der Denkungsart unserer Rechtsgelehrten und der der Gesetzgeber Roms! Diese wollten, daß die Lage des Angebers schlimmer als die des Anklägers sei. Das Gesetz bestrafte in vielen Fällen den Angeber, wenngleich er der Calummie nicht schuldig war. Es war genug, die Angebung strafbar zu machen, wenn der vor Gericht Gezogene losgesprochen wurde [10]. Welcher

---

Balbo 25., an welcher letzteren Stelle Cic. auf das Gesetz zielt, vermöge dessen ein Ankläger, der einem Anderen die Verurtheilung des Ambitus zuzog, damit belohnt wurde, daß er im Tribus desjenigen, der verurtheilt worden war, eine Stimme bekam. (Ueber die Denunciationen vergl. Tittmann's Strafrechts-Wissenschaft Bd. 3. §. 734–736., Hitzig's Zeitschrift Bd. 13. S. 181.

10) L. 2. pr. et §. 5. L. 15. §. 1. 2. L. 22. §. ult. L. 23. 24. D. de jure fisci (49. 13.) Vergl. das vorhergehende Kap.

Angeber, wenn er auch Calumniant ist, wird bei uns noch zur Strafe gezogen?

Diese mehr berührten als ausgeführten Betrachtungen werden hoffentlich hinreichend sein, uns die Nothwendigkeit zu zeigen, eine Veränderung mit diesem ersten Schritte des peinlichen Verfahrens vorzunehmen. Im folgenden Kapitel will ich meine Gedanken hierüber ausführlicher darlegen.

Viertes Kapitel.

Neues rücksichtlich der gerichtlichen Anklage zu beobachtendes System.

Wenn die Freiheit anzuklagen, wie ich dargethan zu haben glaube, nicht nur bei keiner Art von Regierungsform, sobald die Erschwerung des Mißbrauchs derselben damit verbunden wird, gefährlich, vielmehr nützlich und nothwendig ist, da sie eine wechselseitige Aufsicht über den Bürger festsetzt, die Verheimlichung der Vergehen schwerer, die Straflosigkeit seltener und die Verbrechen minder häufig macht, wenn diese Freiheit, um mich des Ausdrucks eines berühmten Politikers [1]) zu bedienen, den Feuchtigkeiten, die sich in den bürgerlichen Verfassungen sammeln, auf jede Art und gegen jeglichen Bürger einen Abfluß verschafft; wenn nichts einem Staate so viel Festigkeit giebt, als eine solche Einrichtung desselben, wodurch den Veränderungen dieser Feuchtigkeiten, die ihn in Bewegung setzen, von den

---

Not. 8. L. 6. Cod. Theod. de famos. libell. L. 1. 2. 8. 10. Cod. Theod. de petit. etc.

1) Machiavelli in seinen Betrachtungen über die erste Dekade des Livius. Bd. 1 Kap. 7. (Machiav., indem er zur Erhaltung der Freiheit in einer Republik die Anklage für nothwendig erklärt, zählt zu den Wirkungen: „zweitens, daß dem Hasse, welcher in den Städten auf mancherlei Art sich gegen einen Bürger erhebt, ein Weg geöffnet ist, sich Luft zu machen. Findet dieser Haß keinen Ausweg, so nimmt er gewöhnlich zu außerordentlichen Mitteln seine Zuflucht, welche eine Republik gänzlich zu Grunde richten. Nichts macht daher eine Republik fester und dauerhafter, als eine gesetzliche Einrichtung, wodurch sich solche gehässige Leidenschaften verflüchtigen können.")

Gesetzen ein Weg zu jenem Abflusse eröffnet wird; mit einem Worte, wenn die Freiheit anzuklagen ein Vorrecht ist, welches von dem Bürgerrechte nicht getrennt werden kann, ohne auf die größten Unordnungen zu stoßen, so muß der erste Gegenstand einer Verbesserung des peinlichen Verfahrens der sein, dem Bürger dieses Recht wieder einzuräumen, und der zweite, die Erschwerung allen Mißbrauchs desselben damit zu verbinden. Zur Erreichung des ersteren wäre eine bloße Erlaubniß nöthig, aber zur Erzielung des zweiten bedarf es verschiedener Mittel. Von denen, welche die alten Gesetzgebungen uns darbieten, müßten einige angenommen, einige verbessert und einige auf die gegenwärtige Lage der Verhältnisse angewandt werden.

Die Verordnungen des römischen Rechts wider den Prävarikator, sowie wider den Kalumniator müßten ohne alle Abänderung angenommen werden, nur daß bei den letzteren die Brandmarkung der Stirn weggelassen würde. Wiedervergeltung und Ehrlosigkeit müßten die Strafe beider Verbrechen sein und nur die Stirn des Calummiators unversehrt bleiben. Blos in den Fällen, in welchen diese Strafe auf das Verbrechen gesetzt wäre, wegen dessen er einen Unschuldigen angeklagt hätte, müßte sie der unverlöschbaren Schande der Brandmarkung Preis gegeben werden. — Der Leser wird den Grund dieser Verbesserung einsehen, wenn er an den zweiten Theil dieses Buches, welcher das Strafrechts-System enthält, gekommen sein wird. Ich behalte mir auch vor, meine Gedanken über Zeit, Art und Ordnung, wie sowohl in dem Prävarikations- als in dem Calumnien-Prozesse zu verfahren sein dürfte, in dem letzten Theile des peinlichen Prozesses mitzutheilen, wenn von den das Lossprechungs-Urtheil begleitenden Nebenumständen die Rede sein wird. Die Neuheit meines Planes würde es mir nicht erlauben, die alte Verfahrungsweise bei dieser Sache ohne alle Veränderung anzunehmen. Dasselbe darf ich aber nicht in Rücksicht auf die Personen behaupten, welche anklagen oder angeklagt werden können.

In Rom konnte, wie ich bereits bemerkte, nicht Jedermann anklagen, nicht Jedermann angeklagt werden. Gewisse Personen durften nur die selbst erlittenen Kränkungen, andere die Vergehungen gegen den ganzen Staat anklagen, andere konnten von Niemand und wieder andere nur von

gewissen bestimmten Personen angeklagt werden [2]). Sowohl rücksichtlich der Einen als der Andern glaube ich nicht, daß dem, was von den weisen Gesetzgebern dieses Staates mit so vieler Klugheit bestimmt werden, etwas hinzu zu setzen oder davon hinweg zu nehmen sei. — Ich übergehe hier diese Ausnahmen, um alle unnützen Wiederholungen zu vermeiden. Jene enthalten einen Inbegriff von Mitteln gegen die Calumnie, die man bei der Wiederherstellung einer freien Anklage in jedem Lande aufnehmen müßte. Unter den von der Freiheit anzuklagen ausgeschlossenen Personen war zwar eine Klasse von Menschen, die zum Glück heut zu Tage nicht mehr vorhanden ist, nämlich die Sklaven; doch haben wir eine ähnliche Gattung von Wesen, die denselben Namen führt, obgleich sie nicht unter demselben Elende schmachtet, welche gewöhnlich alle Lasten des Sklavenstandes trägt, wenn sie gleich die Vorrechte der Bürgerschaft genießt, die sich auf eine willkürliche Zeit ihrer persönlichen Freiheit beraubt sieht, obgleich sie die bürgerliche behält, und die folglich das Zutrauen des Gesetzes nicht verdienen darf, ungeachtet sie wie alle Andern gerechten Anspruch auf den Schutz desselben machen kann. Ich meine unser Miethgesinde, welches eben so wie die Sklaven der Römer, der Griechen und der Barbaren von dem Rechte anzuklagen, ausgeschlossen werden sollte, wenn es nicht eigene Kränkungen und die der nächsten Anverwandten oder solche Verbrechen betrifft, die wider die ganze bürgerliche Gesellschaft begangen werden.

Zu den Ausnahmen in Rücksicht auf die Personen fügten die Römischen Gesetze noch solche, die sich auf die Verbrechen bezogen. Es gab gewisse Verbrechen, bei welchen nur diejenigen als Ankläger auftreten konnten, gegen die sie begangen worden waren. Dergleichen waren alle sogenannte Privat-Verbrechen [3]). Dieser Unterschied dürfte nicht außer Acht gelassen werden und wir werden in dem zweiten Theile dieses Buches, wenn von dem Unterschiede der Verbrechen die Rede sein wird, zeigen, welches die öffentlichen Verbrechen sein sollten, d. h. die-

---

2) Oben Kap. 2.

3) Ant. Matthaei Comm. ad lib. 47. Dig. proleg. 4. Sigon. de judic. II.

jenigen, rücksichtlich derer jeder Bürger Ankläger werden könnte, und welches die Privat-Verbrechen, bei welchen allein der beleidigte Theil dieses Recht haben müßte.

Das andere Mittel, welches man anzunehmen, bestände in dem von dem Ankläger zu leistenden Versprechen, sich von der Anklage vor geendigtem Prozesse nicht wieder zurück zu ziehen. Die Beweggründe und die Vortheile dieser Zusage, welche die Gesetze zu Athen und zu Rom sowie einiger barbarischen Nationen von dem Ankläger forderten, sind bereits angeführt worden.

Hierzu müßte noch die Genauigkeit, die Klarheit und der Gebrauch einiger Formeln kommen, mittelst derer die Anklage vorzubringen. Keine Genauigkeit ist überflüssig, wenn es darauf ankommt, die Ruhe eines Menschen zu stören. Je bestimmter und genauer die Anklage ist, desto gesicherter ist die Unschuld, desto schwerer die Calumnie, desto eingeschränkter das willkürliche Verfahren des Richters, desto leichter wird der Verläumder überführt und bestraft werden. Aus einer Inscriptions-Formel, welche der berühmte Rechtsgelehrte Paulus uns aufbewahrt hat, können wir sehen, wieweit die Sorgfalt der Römischen Gesetzgeber in diesem Punkte ging [4]. Wie aus dieser Formel erhellet, mußte der Ankläger das Jahr und den Tag, an welchem er seine Anklage vorbrachte, seinen Namen und den des Angeklagten, den Ort, Monat und den Namen der Consuln, des Jahres in welchem das Verbrechen begangen worden war, das Verbrechen selbst und das zur Anwendung kommende Gesetz angeben. Keine dieser Feierlichkeiten durfte unterlassen werden, wenn das Anklagelibell gültig sein sollte. — In England erfordert man noch mehr. Hier muß die Anklage Namen, Zunamen, Stand und Rang des Angeklagten, Stadt, Flecken und Grafschaft, worin er wohnt, Tag und Ort, wo das Verbrechen begangen wurde, enthalten; ist es ein Mord, so muß auch

---

4) Libellorum inscriptionis conceptio latalis est: Consul et dies — apud illum Praetorem vel Proconsulem, L. Titus professus est, se Maeviam lege Julia de adulteriis ream deferre, quod dicat, eam cum C. Seio in civitate illa, domo illius, mense illo, consulibus illis adulterium commisisse. L. 3. D. de accus. (48. 2.) Sigon. de Judic. II. 10. III. 7., de repub. Atheniens. III. 1.

die Breite und Tiefe der Wunde, das Instrument, wodurch dieselbe hervorgebracht und die Zeit, die vom tödtlichen Streiche bis zum Tode verstrichen ist, angezeigt werden. Bei einigen Verbrechen muß man auch gewisse Ausdrücke gebrauchen, die das Gesetz zur Bewirkung einer ganz genauen Vorstellung von denselben so bestimmt angegeben hat, daß keine andern Wörter, so synonim sie auch anscheinend sind, dafür gesetzt werden können [5]). Manchen mögen diese Bestimmungen allzu kleinlich und überflüssig scheinen, aber umsichtsvolle Männer werden die Wichtigkeit derselben zu würdigen wissen [6]).

Die Verjährung der Anklagen gehört gleichfalls unter die aufzunehmenden Mittel. Bei den Römern war die Frist zu lang. Wir haben oben bemerkt, daß bei vielen Verbrechen 20 Jahre bestimmt waren [7]). In England sind es nur drei [8]). Es ist weit schwerer, nach 20 Jahren sich gegen eine Verläumdung zu vertheidigen, als nach

---

5) Z. B. bei dem Verbrechen des Hochverraths (treason) muß man sagen: der Thäter habe die Handlungen „mittelst Hochverraths und gegen seine Unterthanenpflicht (treasonably and against his allegiance)" begangen. Bei einer Anklage auf Mord heißt es: der Verbrecher habe den N. „gemordet" (und „aus vorbedachter böser Absicht — of his malice aforethought.)" Es ist nicht genug, wenn es heißt: er hat den oder den getödtet oder umgebracht; der barbarisch lateinische Ausdruck war: murderavit. Bei der Anklage der Felonie muß man sich des Wortes „mittelst felony", beim Raube des „robbery" bedienen, bei dem Diebstahl der Worte „nahm nnd brachte es weg mittelst felony (feloniously took and carried away)". Vergl. das Statut Heinrich V. Kap. 5. und Blackstone Comment. Kap. 23. (Man sehe hierüber: Stephen's Handbuch ꝛc. S. 435. und Anhang III. S. 642. — Nach den Gesetzen der vereinigten Staaten Amerika's bedarf es zur Gültigkeit der Anklageacte nur einer deutlichen Beschreibung des Verbrechens und wird dieselbe bloßer Formmängel halber nicht für nichtig erklärt. Nachträgliche Verbesserungen in formeller Hinsicht sind mit Genehmigung der Grandjury gestattet. Auch steht es den Geschworenen zu, wenn die Anklage auf Mord lautet, ein Schuldig wegen Todtschlags auszusprechen. Tittmann §. 32. 36. H.)

6) Vergl. unten über die Vertheilung der richterlichen Geschäfte.

7) Vergl. Kap. 2. Not. 18. Bei solchen, wo die Präscription unter 3 Jahren war, nehme ich die Verjährungszeit des Römischen Rechts an.

8) Das VII. Statut Wilhelm III. Kap. 3. Nur die Attentate auf das Leben des Königs sind davon ausgenommen. (Vergl. jedoch Stephen a. a. O. S. 1. Note 1.)

dreien. Daher verdienen hierin die Engländer vorzüglich nachgeahmt zu werden.

Aber was sollen wir von dem beleidigten Theile sagen, welcher die Anklage anstellt? In Rom konnte derselbe, wenn er selbst als Ankläger auftrat, in vielen Fällen blos wegen einer offenbaren Calumnie bestraft werden; die simple Calumnie war nicht hinreichend, ihm die Strenge des Gesetzes zuzuziehen [9]). Gleiche Nachsicht hatte man, wie ich oben sagte, gegen den Advocatus fisci und gegen alle diejenigen, welche von Amtswegen anklagten. Gefährliche, unselige Parteilichkeit! Parteilichkeit, die der öffentlichen Sicherheit zuwider ist. So lange es in einem Staate Jemanden giebt, der mich ungestraft verläumden kann, so lange ist meine Freiheit nicht gedeckt; der Schutz der Gesetze ist nicht stark genug, sie zu sichern. Das Schwert der Gerechtigkeit, dem ich mich anvertraute, ist nicht fürchterlich genug, den in Furcht zu setzen, welcher damit umgeht und Kühnheit genug hat, sie zu stören. Verrätherische Anzeigen, ein augenblicklicher Verdacht, metaphysische Muthmaßungen dürfen nicht für hinreichend geachtet werden, einem gewissenlosen Betrüger Stoff an die Hand zu geben, daß er meine Unschuld ungestraft anschwärzen kann [10]). Aber, sagen die Rechtsgelehrten, man muß die Leidenschaft des Schmerzes entschuldigen. Und warum, frage ich, spricht man die Leidenschaft der Rache nicht frei? Warum straft man einen Vater, der den Mörder seines Sohnes umbringt, und spricht einen Vater frei, der als den Mörder seines Sohnes einen Unschuldigen anklagt, bei dem er die stärksten Gründe hatte, ihn für unschuldig zu halten? Warum bestraft man den Ehemann einer Ehebrecherin, welcher den Buhler seines Weibes tödtet, wenn er ihn nicht über der Vollziehung des Verbrechens erwischte und spricht ihn los, wenn er seine Gattin fälschlich anklagt, welche für untreu zu halten, er keine Ursache hatte? Warum bestraft man den Richter, welcher sein Amt

---

9) L. 2. 4. Cod. de Calumn., L. ult. D. de publ. jud., L. 15. §. 2. D. ad Sct. Turpil; L. 2. 12. Cod. de his, qui accus. non poss., L. 30. Cod. ad L. Jul. de adult., L. 2. Cod. de his quib. ut indign.

10) Dies ist der Fall einer Calumnie, welche die Rechtsgelehrten eine simple nennen.

mißbraucht und die Gesetze nicht achtet, und spricht doch einen calumnirenden Richter frei? Sind dies nicht insgesammt ungeheure Widersprüche, welche uns von der Nothwendigkeit überzeugen, diese der unwandelbaren Gerechtigkeit und der nothwendigen Unparteilichkeit der Gesetze so sehr zuwider laufenden Ausnahmen abzuschaffen?

Die Kalumnie ist immerhin ein Verbrechen und ist sie dies, so muß sie auch allezeit gestraft werden. Dem beleidigten Theile könnte man noch erlauben, sich an den Richter zu wenden, über die ihm zugefügte Beleidigung Klage zu erheben und denselben zur Aufsuchung des Thäters, im Fall ihm dieser unbekannt ist, zu vermögen. Dies wäre alsdann keine Anklage mehr, sondern eine bloße Beschwerde, die Niemanden beschimpfen oder einiger Gefahr aussetzen würde. Wenn also das Verbrechen gewiß und nur der Urheber desselben unbekannt ist; wenn ein Verbrechen vorhanden, aber kein Ankläger da ist, wenn der beleidigte Theil sich beschwert, aber nicht anklagt; alsdann sollte die Regierung dafür sorgen, den Missethäter ausfindig zu machen und vor Gericht zu ziehen. In diesem Falle wäre das inquisitorische Verfahren nöthig und selbst Rom liefert uns Beispiele desselben. Sowohl in den Provinzen als in der Hauptstadt mußte man seine Zuflucht zu dieser außerordentlichen Art der Verfolgung jener Verbrechen nehmen, bei welchen kein Ankläger vorhanden war [11]). Was auch Thomasius [12]) davon sagen mag, so wissen wir doch, welche Pflichten die Präsides in den Provinzen auf sich hatten [13]), und worin die Schuldigkeit jener subalternen Magistratsperson bestand, die den Namen Irenarchae, Curiosi, Stationarii führten [14]). Wir wissen, worüber sich selbst in Rom die Aufsicht des Stadt-Präfecten erstreckte und wir kennen die verschiedenen Gesetze, welche uns unzweifelhafte Spuren dieses inquisitorischen Verfahrens ent-

11) Ant. Matthaei Comment. ad lib. D. 48. Tit. 20. Cap. 1.

12) Dissert. de orig. process. inquisis. §. 40. sqq.

13) Ulpian in L. 13. pr. D. de officio praesid. (1. 18.) Vergl. L. 4. §. 2. D. ad leg. Jul. pecul. (48. 13.)

14) L. 7. Cod. de accus.; L. 6. D. de custod. et exhib. reor. (48. 3.); L. 1. Cod. eod. (9. 4.); L. 1. Cod. de curios. et station. (12. 23.) L. 6. §. 3. D. ad Sct. Turpil. (48. 16.) Vergl. Walter Bd. 1. Kap. 31., Bd. 5. K. 5. S. 336. 867., Bd. 1. K. 35. S. 365., Bd. 5. K. 6 S. 888.

decken [15]). Auch das, was bei Gelegenheit der Catilinarischen Verschwörung geschah, ist uns bekannt. Wir wissen, welche Maßregel Cicero ergriff, um den Theilnehmer eines Verbrechens, bei dem kein Privatkläger vorhanden war, zu überweisen und zu bestrafen; wissen, daß dieses inquisitorische Verfahren dahin führte, viele Bürger, die in dieses Verbrechen verwickelt waren, zum Tode zu verurtheilen [16]); wissen endlich, daß Cäsar, der damals Prätor und zugleich ein Freund des Catilina war und dessen überwiesenen Lastergenossen das Leben retten wollte, in dem Senat wider das Dekret, welches sie zum Tode verurtheilte, eine Rede hielt. Er erinnerte die Senatoren, daß zur Rechtmäßigkeit einer solchen Handhabung wider das Leben eines Römischen Bürgers die Auctorität des Volkes nothwendig erforderlich sei, daß der Senat dieses schreckliche Recht nicht habe und es gefährlich sei, denselben in den Besitz eines Vorrechtes einzusetzen, von dem er leicht Mißbrauch machen könne; daß das Schwert, einmal auf Grund eines Senatschlusses gegen einen Römischen Bürger gezückt, ehe es wieder in seine Scheide gesteckt, mehr als eine Niederlage in dem Vaterlande verursachen würde; er führte, sage ich, alle diese Gründe wider das Todesdekret an, aber er wagte in keiner Weise das inquisitorische Verfahren, welches in Ermangelung eines Anklägers bei dieser Gelegenheit vom Consul beobachtet worden, als unrechtmäßig zu verdammen.

Wenn also ein Verbrechen begangen wurde und kein Privat-Ankläger vorhanden war, der den Urheber desselben vor Gericht zog, so nahm man zu Rom seine Zuflucht zur Inquisition [17]). Gerade dieses System sollte man auch

---

15) L. 1. §. 12. D. de off. praef. urb., L. 1. pr. Cod. de custod. reor. — L. 2. §. 5. D. ad leg. Jul. de adult., L. 24. Cod. de probat., L. 14. Cod. de testib., L. 19. Cod. de calumn.

16) Sallust. bellum Catilinar. cap. 45. 52. folg. und Cicero oration. in Catilin. 3.

17) Der Verfasser tritt hier in einer Note der Ansicht des Balduin in Comment. ad edicta veter. princip. de Christianis, welcher sich auf Plinius lib. X. epist. 97. 98. beruft, bei, daß die Prätoren als Vorsteher der Quästionen auch dieses Inquisitions-Verfahren geleitet, wenn kein Ankläger aufgetreten, beruft sich auf Noodt de transact. et pact. crimin. Cap. 11.; Plutarch im Leben des Cicero; Sueton im Leben des Cäsar 11. und verwirft die entgegenstehende Ansicht von J. H. Böhmer in jure Ecclesiast. Protest. L. 5. Tit. 1. §. 81. sqq. und Thomasius in Diss. de orig. process. inquis.; vergl. Walter Bch. 4. Kap. 6. S. 746., Bd. V. K. 6. S. 869. und 883.

heut zu Tage annehmen. Der Anklage-Prozeß sollte das ordentliche Verfahren und der inquisitorische das außerordentliche ausmachen. Aber dürfte dann diese Inquisition das sein, was sie jetzt ist? dürften die Handlungen, aus denen sie bestehen müßte, vielleicht eben dieselben sein, welche sie heut zu Tage sind? Dürften wohl die Hände, denen sie anvertraut werden müßte, dieselben sein? Dürften wohl Vernunft, Gerechtigkeit und Humanität an diesem Verfahren eben so wenig Antheil haben, als sie heut zu Tage daran behaupten? Wäre kein Weg ausfindig zu machen, auf welchem die Inquisition dem einfachen Verfahren der Anklage näher gebracht werden könnte? Könnte vielleicht nicht bei beiden Prozeßarten die Publicität an die Stelle des Geheimnisses, die Achtung, welche man dem Bürger schuldig ist, an die Stelle der Beschimpfungen, womit man seiner Würde begegnet, die Sicherheit der Unschuld an die Stelle des Schreckens, dem sie heut zu Tage blosgestellt wird, gesetzt werden? Könnte man nicht statt der zahllosen Menge subalterner Diener der Gerechtigkeit, welche die Richterstühle Europa's einnehmen, die Gesellschaft feindlich verfolgen und den öffentlichen Frieden stören, eine ehrwürdige obrigkeitliche Stelle errichten, welche zu gleicher Zeit das Werkzeug der öffentlichen Gerechtigkeit und der Privatsicherheit wäre? Dies sind die Fragen, welche ich noch erörtern will, ehe ich die Theorie der Anklage beschließe.

Fünftes Kapitel.

Von der Verbesserung des Systems des inquisitorischen Verfahrens.

Wenn die Freiheit anzuklagen festgesetzt, dem Bürger dieses kostbare Vorrecht wieder eingeräumt, wenn das System der freisten Völker des Alterthums in Beziehung auf diesen Gegenstand angenommen wäre, so ist leicht einzusehen, daß es nur wenige und außerordentliche Fälle geben würde, in welchen einem begangenen Verbrechen ein Ankläger fehlen könnte. Aber dürfen solche zufällige Ereignisse auch nur in das Reich der Möglichkeit gehören, so erfordern sie schon

die Wachsamkeit der Gesetze. Wenn es Fälle geben kann, in denen man, aus Mangel an einem Ankläger, zur Inquisition seine Zuflucht nehmen muß, so erfordert es die Sicherheit des Bürgers, daß jene von allen Fehlern befreit werde, womit sie der rohe Aberglaube bedeckt hatte und von denen sie, aus Nachlässigkeit der Regierungen, noch nicht völlig gereinigt ist. Um nach einer zweckmäßigen Ordnung zu verfahren, wollen wir zuerst sehen, worin die Hauptgebrechen dieses Prozesses in dem Zustande, in dem er heut zu Tage sich befindet, bestehen und dann, auf welche Art denselben abzuhelfen.

Nach langem Nachdenken über einen so wichtigen Gegenstand, wie dieser ist, fand ich, daß einige dieser Fehler selbst von der Natur der gegenwärtigen Inquisition und andere von den Händen, denen sie anvertraut ist, herrühren. Ich fand, daß eine Verfahrungsart, bei welcher der Richter die Stelle des Anklägers vertreten muß, an sich selbst fehlerhaft, — daß der Grund der Inquisition, der entweder geheime Angabe, oder allgemeine Sage und öffentliches Gerücht ist, um mich der Ausdrücke des Forums zu bedienen, ein zweideutiger, gefährlicher, unbilliger Grund, — daß dadurch Freiheit, Ruhe, Ehre des Bürgers, entweder der Treulosigkeit eines unwürdigen Sycophanten oder den Folgen des Mißcredits, welchen die Schmähsucht eines Feindes, oder die unvorsichtige Geschwätzigkeit eines Neuigkeitskrämers über seinen guten Namen verbreiten kann, Preis gegeben werde [1]). Ich fand, daß, nach dem gewöhnlichen Gange des menschlichen Verstandes, besonderer Irrthum allgemeinen Irrthum hervorbringt, sowie der allgemeine Irrthum den besonderen erzeugt; daß dieser Uebergang mit der größten Schnelligkeit geschieht, gleich einem Geheul, welches ein vorübergehender Wanderer in den Schlund einer tiefen Höhle hinabbrüllt und das sich unmittelbar darauf außen mit einem fürchterlichen Wiederhall verbreitet. Ich fand, daß diese Höhle das Publikum, dieser

1) Famam atque rumores, sagt Quintilian, pars altera consensum civitatis et velut publicum testimonium vocat; altera sermonem sine ullo certo auctore dispersum, cui malignitas initium dederit, incrementum crudelitas, quod nulli non innocentissimo possit accidere, fraude inimicorum falsa vulgantium. Quintilian. instit. orat. lib. 5. C. 3.

Wiederhall die Stimme desselben und das Gerücht, und der Mensch, welcher beim Vorübergehen sein fürchterliches Gebrüll in die Höhle hineinstieß, der Irrthum oder die Verläumdung sei. Ich fand, daß diese öffentliche Stimme, dieses Gerücht, welches sonst selten beständig in seinen Urtheilen ist, es bloß in der Schwäche der Gründe sei, worauf sich dasselbe stützt. Ich sah, daß es einem Sokrates den Giftbecher reichte, einen Anaragoras zum Tode führte und so viele Unschuldige, so viele Weisen und Helden zum Galgen oder zur Schande. Ich sah ferner, daß die Hände, denen der größte Theil des gegenwärtigen Verfahrens anvertraut ist, die feilsten, die schlechtesten und alles Credits unwürdig sind; daß Personen, die alles öffentliche Vertrauen verloren und gänzlich in der öffentlichen Meinung gesunken, es sind, in deren Hände das Gesetz blindlings das Schicksal der Bürger legt; daß das delikatste, das schwierigste und das wichtigste Amt den feilsten Dienern der Gerechtigkeit anvertraut ist und von der Willkür solcher Leute, die so ganz und gar nicht verdienen, auf die öffentliche und Privatsicherheit einen Einfluß zu haben, größtentheils der Ausgang der Inquisition abhängt.

Erschüttert von diesen Betrachtungen, welche für die Herrschenden so schimpflich, als schrecklich für die Beherrschten sind, sah ich mich nach einem Mittel um, welches auf einmal diese doppelte Kette von Unordnungen, die die bürgerliche Sicherheit völlig zerstören, zerbrechen könnte. Wenn das heilige Feuer, welches für das allgemeine Beste meiner Phantasie erwärmt und quält, mich nicht verblendet, so glaube ich dieses Mittel unter einigen nöthigen Abänderungen selbst im System der Römer gefunden zu haben.

Bei diesem Volke nahm man, wie wir gesehen haben, alsdann seine Zuflucht zur Inquisition, wenn das ordentliche Verfahren nicht statthaben konnte; aber die römische Inquisition war von der unsrigen ganz verschieden. Da vertrat der Richter nicht die Stelle des Anklägers; war kein Anklagelibell vorhanden, so war das Elogium der obrigkeitlichen Person da, dem das Amt anvertraut war, zu untersuchen, aber nicht zu richten, anzuklagen, aber nicht zu strafen. Diese obrigkeitliche Person war eine Person, welcher weder das Volk mißtraute, noch das Gesetz blind vertraute. Ihr Stand war ehrwürdig, ihre Stelle hatte genug An-

sehen, ihr Amt wurde verehrt und dennoch legte das Gesetz ihren Elogien, d. h. ihren Anklagen nicht mehr Gewicht als dem Libell des Privat-Anklägers bei. Die Curiosi, die Stationarii, die Irenarchen waren diese obrigkeitlichen Personen. Ihnen lag ob, die Urheber derjenigen Verbrechen, für die kein Privat-Ankläger vorhanden war, zu entdecken, die eingezogenen Erkundigungen, die aufgefundenen Schuldigen, die Ursachen, auf welches sie ihre Muthmaßungen gegründet hatten, an die competenten Richterstühle zu überliefern. Sie mußten daher, wie jeder Privat-Ankläger, sich stellen, um das, was sie geschrieben und angegeben hatten, zu behaupten. [2])

Dies die Verfahrungsweise der Römer. Mein Verbesserungsplan, wie ich ihn gedacht habe, geht seiner Hauptabsicht nach dahin, dem inquisitorischen Verfahren die ganze Simplicität des accusatorischen zu geben. Zu dem Ende sollte eine neue Stelle für obrigkeitliche Ankläger kreirt werden. Eine Auswahl der ausgezeichnetsten und rechtschaffensten Personen der bürgerlichen Gesellschaft müßte sie ehrenvoll und ein beträgliches Gehalt wünschenswerth machen; Stand, Vermögen und gewisse andere Erfordernisse des Candidaten müßte diese vor allem Verdachte der Bestechbarkeit und der Prävarication sicher stellen; diese obrigkeitlichen Ankläger müßten durch den ganzen Staat vertheilt sein, jede von ihnen einen Theil desselben als Gegenstand seiner Wachsamkeit angewiesen erhalten [3]). Wäre dieses

2) Vergl. Anmerk. 14. des vorigen Kap.

3) In Frankreich und den Rheinprovinzen haben wir das Institut des öffentlichen Ministeriums. Von diesem geht der Antrag auf Bestrafung aus. Der Beamte der Staatsbehörde hat die Verpflichtung, im Namen der bürgerlichen Gesellschaft alle Eingriffe in die gesellschafliche Ordnung aufzusuchen, vor den betreffenden Gerichten zu verfolgen und den Vollzug der Strafurtheile zu bewirken, auch kann das öffentliche Ministerium in allen Fällen, wo es sich um eine Verletzung des Gesetzes handelt, Appellation einlegen und Kassation nachsuchen und zwar nicht blos im Interesse des Gesetzes, sondern mit Wirkung für und gegen den Angeklagten. Die Staats-Procuratoren sind keine Fiskal-Anwälte und ihre Hauptbestimmnng ist, wie der General-Staats-Procurator Corbach einst richtig bemerkte, über den Vollzug der Gesetze zu wachen. Deswegen haben sie auch, als Organe des Gesetzes, ihre eigene Ueberzeugung über Grund oder Ungrund der Ansprüche des Staats auszusprechen. Sie haben eben sowohl die

neue Amt auf diese Art eingerichtet, so müßte das Geschäft derer, welche damit bekleidet sind, darin bestehen, daß sie auf den Urheber solcher Verbrecher, bei denen kein Privat-

---

Unschuld in Schutz zu nehmen, als den Verbrecher zu verfolgen. Sehr richtig wird daher in einem Rescript vom 27. Juni 1833. — Lottners Samml. Bd. 3. S. 564. — ausgesprochen, daß die Ermittelung und der Schutz der Unschuld für die Regierung ebenso sehr Pflicht und ebenso wichtig sei, als die Ermittelung und Bestrafung des Verbrechens, daß das erstere in völlig gleichem, selbst in noch höherem Grade zu den Bestimmungen des öffentlichen Ministeriums gehören als die letzteren, indem sonst das öffentliche Ministerium von seiner hohen Bestimmung zu einem bloßen öffentlichen Ankläger herabgewürdigt werde. Es ist daher auch Pflicht des öffentlichen Ministeriums, von der Anklage zurück zu treten oder auch direkt auf Einstellung des Verfahrens anzutragen. In diesem Sinne heißt es denn auch in einer Rechtfertigungs-Schrift der Ober-Procuratur in Trier: „Ueber allen Zweifel erhaben, steht hier der Grundsatz fest, daß das öffentliche Ministerium nur dann, wenn es überzeugt ist, daß eine strafbare Handlung stattgefunden, oder ihm doch hinreichende Gründe für die Annahme des Vorhandenseins einer solchen vorliegen, den Antrag auf Untersuchung und Verfolgung machen soll, entgegen gesetzten Falls aber die Befugniß, beziehungsweise die Verpflichtung hat, den ihm gewordenen Anzeigen keine weitere Folge zu geben, mit andern Worten nur im Falle ersterer Art die Sache direct zu verfolgen, oder an den Instructions-Richter zur weitern nähern Untersuchung abzugeben, im entgegengesetzten Falle aber entweder selbst zu reponiren oder die Sache mit dem Antrage auf Einstellung des weiteren Verfahrens an den Untersuchungs-Richter gelangen zu lassen, wie dieses durch Art. 47. 53. 182. der Straf-Prozeßordnung vorgeschrieben ist.“ Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung in den Preuß. Rheinprovinzen. Trier. 1844. Bd. 4. Hft. 1. S. 36. Ein Beispiel, daß selbst nach gesprochenem Strafurtheile die Staatsbehörde auf Seite des Verurtheilten trat, finden wir im Archiv für Civil- und Kriminal-Recht der Preuß. Rheinprovinz. Neue Folge. Bd. 29. Hft. 2. S. 17. folg. und desgleichen im Archiv merkwürdiger Entscheidungen rheinhessischen Gerichte Bd. 1. Hft. 3. S. 245. Treffend heißt es in der Jenaer Literatur-Zeitung von 1813. S. 28.: „Das öffentliche Ministerium ist eine Schutzmauer gegen jede Parteilichkeit, gegen das Aufkommen eines verderblichen Kollegial-Geistes und gegen jede Entfernung vom Gesetze; eine Schutzanstalt für das Interesse des Staats und für diejenigen, die der Staat in seinen Schutz genommen hat, endlich die gefürchtete Macht der öffentlichen Rache gegen den Beleidiger der Gesellschaft.“ — Destutt de Tracy, Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze, herausgegb. von Moorstadt. Bd. 1. S. 121. giebt der Staats-Anwaltschaft den Vorzug vor der Privatanklage, fügt aber bei: „Niemand muß es in seiner Macht haben, sie — die Staats-Anwaltschaft — zum Frohndienste seiner Privat-Leidenschaften in

Ankläger vorhanden, inquirirten, sie ausfindig zu machen suchten, anklagten und vor Gericht zögen; daß sie die Anklage wider dieselben mit eben den Formen und Feierlichkei-

Beschlag zu nehmen und ihr das Ansehen einer Rache beizubringen." Der Herausgeber setzt in der Note jedoch hinzu: „Soll aber des Verfassers obiger Vorschlag Beifall finden, so muß der Staats-Anwalt unter der schärfsten Controle stehen, indem er sonst, beinahe in höherem Grade als die Regierung, Herr über Glück und Unglück, Leben und Tod der Maleficanten wird. Exempla sunt odiosa. — Einer der größten Uebelstände der französischen Staats-Procuratel ist aber sicher der, daß ihr zugleich die Sorge für die Exekution der Strafen obliegt." — In England geht die Anklage entweder von Privatpersonen oder denjenigen Beamten aus, deren Dienstpflicht ihnen auferlegt, Vergehen gesetzlich zu verfolgen, z. B. polizeilichen Beamten, und bei Anklagen wegen solcher Verbrechen, welche den Staat unmittelbar verletzen, vom Attorney-General oder seinem Stellvertreter, dem Solicitor General. Eine allgemeine öffentliche Anklage kennt die englische Gerichtsverfassung nicht. Stephen, Anhang I. S. 563. In den vereinigten Staaten von Nordamerika hat man dagegen einen Staatsanwalt. Seine Stellung ist eine von der des französischen sehr verschiedene und seine Gewalt nicht soweit ausgedehnt, wie nach französischem Rechte, ja vielfach noch eingeschränkter als die des Anklägers in England, dessen Standpunkt man bei Abmessung der Befugnisse des Staats-Anwalts im Auge gehabt. Er verläßt nie die Stellung eines Vertheidigers des Gesetzes. Seine Thätigkeit beginnt erst nach der Voruntersuchung. Auf Grund der vom Friedensrichter angestellten Erörterungen verfaßt der Staats-Anwalt die Anklageschrift und übergiebt sie der Anklage-Jury (Grandjury) zur Prüfung; während der französische Staats-Anwalt selbst in gewissen Fällen Untersuchungs-Verhandlungen vornehmen darf und auch bei der Voruntersuchung thätig ist. Dieses hat allerdings den Vortheil, daß der Richter der Voruntersuchung den Angeschuldigten nicht freisprechen kann, wie der Friedensrichter in Nordamerika, und gewährt sonach auch einen größern Schutz gegen die Folgen der Ungestraftheit der Verbrechen. Auf der andern Seite läßt sich nicht verkennen, daß der französische Staats-Anwalt zu leicht seine Stellung als Vertheidiger des Gesetzes mit der eines verfolgenden Anklägers vertauscht. Nach Vorlesung der Anklageacte beginnt nach englischem und nordamerikanischen Rechte die Abhörung der Zeugen und erst nach Beendigung des Beweisverfahrens beginnt die Begründung der Anklage und die Ausführung über das Resultat der Untersuchung, während nach französischem Rechte gleich nach Verlesung der Anklageacte der Staats-Anwalt mit seiner Auseinandersetzung beginnt und sich über die Person und den Charakter des Angeklagten, sowie über die in der Voruntersuchung erhobenen Beweise ausspricht, und so, da sich der Angeklagte nicht sofort dagegen verwahren darf, auf die Geschwornen auf eine bedenkliche Weise einwirkt; wie nicht minder während der Haupt-

ten anstellten, wie wenn der Ankläger ein Privatmann wäre, solche auf gleiche Art bis an das Ende des Prozesses fortsetzten, denselben Versicherungen sich unterwürfen, denselben Gefahren sich aussetzten. Bei ihnen müßte, nicht wie bei den Römern, bloß die offenbare Calumnie, sondern auch die simple, wie bei jedem andern Ankläger bestraft werden. Dies würde ein Siegel mehr sein, das man dem Zutrauen, welches das Volk in ihr furchtbares Amt setzen müßte, aufdrückte und ein nothwendiges Hinderniß des Mißbrauchs ihres Ansehens. Aber wie ist, wird man mich fragen, dieses neue Amt mit der feudalen Gerichtsbarkeit zu vereinigen? Ich gestehe, eine solche Vereinigung wäre eine Unmöglichkeit, aber ich muß auch bekennen, daß jede Verbesserung des peinlichen Systems ewig unausführbar bleiben wird, so lange das Gerippe dieses alten Ungeheuers, welches Europa so lange verwüstete, nicht völlig in der Asche liegen wird. Die Fackel der Vernunft hat bereits Feuer daran gelegt; die Seufzer der Völker und die muthigen Schriften der Philosophen haben die Flamme unterhalten; den Regierungen kommt es nur noch zu, diesem heiligen Feuer seine letzte Wirksamkeit zu geben, welche nöthig ist, um das gänzliche Verbrennen auszuführen. Wollte Gott, daß sich meine Feder einst rühmen könnte, diese Wohlthat für die Menschheit beschleunigt zu haben. Der Verlust vieler Freunde, das Geschrei des Fanatismus und

---

untersuchung in der Art der Führung des Anschuldigungsbeweises, durch sein unmittelbares Fragestellen an die Zeugen, sein sofortiges Anfechten jeder Zeugen-Aussage, auf die Zeugen selbst. Auch rücksichtlich der Recusation der Geschwornen ist der englische Ankläger und der amerikanische Staats-Anwalt beschränkter als der französische Staats-Anwalt, dagegen das Verwerfungsrecht des Angeklagten weit ausgedehnter, was unverkennbar das Zutrauen der Geschwornen heben muß. Die Beschränkung des Staats-Anwalts in den vereinigten Staaten in Einlegung von Rechtsmitteln kann nicht füglich für zweckmäßig erachtet werden. Tittmann §. 22. 28. 32. 41. 42. Mittermaier die Mündlichkeit, das Anklageprincip 2c. 1845. S. 210. folg. 291. 309. 372. Note 38. Vergl. Alexander Müller: das Institut der Staats-Anwaltschaft. 1825. Thesmer über die Staats-Anwaltschaft 1844. Ueber die Stellung des Staats-Anwalts nach dem Preußischen Gesetze vom 17. Juli 1846. Scheller's Aeußerungen 2c. 1846. S. 5. folg. Kritische Bemerkungen über das Gesetz vom 2c. Berlin 1847. S. 2. folg. H.

die Verläumdungen der Unwissenheit würden durch den Triumph der Gerechtigkeit, der Vernunft und der kostbaren Menschenfreiheit aufgewogen werden, wozu meine Hand, muthvoll beigetragen zu haben, sich dann rühmen könnte.

Um die Ordnung meiner Gedanken nicht zu verwirren, will ich meine Ansicht über diesen Gegenstand erst im vierten Theile des peinlichen Verfahrens weiter ausführen. Wir wollen also wieder dahin zurück gehen, wovon wir ausgegangen sind.

Aus dem, was ich gesagt habe, kann man, wie mich dünkt, leicht abnehmen, daß bei der Annahme der vorgeschlagenen Verfahrungsweise die Unbequemlichkeiten der Inquisition verschwinden würden. Der Richter verträte dann nicht mehr die Stelle des Anklägers, der Richter oder seine feilen Subalternen würden nicht mehr die Inquisitoren machen; die geheime Angabe fände nicht mehr statt, öffentliche Sage und Gerücht, diese so zweideutigen, dem Irrthum oder der Kabale des schlauen Betruges so sehr ausgesetzten Worte würden nicht mehr zum Vorwande oder rechtmäßigen Beweggrunde gebraucht werden, einem Menschen seine Freiheit zu nehmen; wir würden dann sowohl in dem Anklage- als Inquisitions-Prozesse einen gesetzmäßigen Ankläger und eine feierliche Anklage haben, — der Unterschied zwischen beiden läge dann nur in der Verschiedenheit des politischen Standes derer, welche sie anstellen müßten. In beiden Verfahren müßte der Ankläger die Beweise vorlegen, die sich wider den Angeklagten erheben; der Ankläger müßte der eigentliche Inquisitor sein, der Richter hätte weiter nichts dabei zu thun, als daß er den Werth dieser Beweise untersuchte und richtete. Alle nachfolgenden Handlungen kämen der Anklage vollkommen gleich. Der Lauf der Gerechtigkeit könnte immer regelmäßig und einförmig bleiben, ihre Schritte würden immer einerlei Ordnung beobachten. Der erste derselben wäre die dem Schuldigen zu machende Anzeige, welche mit der Sicherheit seiner Person vereinigt sein müßte.

Zweiter Theil.

Sechstes Kapitel.

Von der dem Angeklagten zu machenden Anzeige und der Sicherheit seiner Person.

Wenn die Anklage entweder von dem obrigkeitlichen Ankläger oder von einem Privatbürger gesetzmäßig angestellt wäre, so müßte die Bekanntmachung derselben an den Angeklagten die unmittelbare Folge dieser ersten Handlung des Kriminal-Verfahrens sein. In Rom gingen diese zwei Acte gewöhnlich mit einander vor sich; der Ankläger führte den Angeklagten vor den Prätor und stellte in seiner Gegenwart die Anklage an[1]). Aber wenn der Angeklagte sich weigerte, zu folgen, wenn man Verdacht wegen seiner Entfliehung haben konnte, wenn er abwesend war, dann kam das Gesetz, welches von dem Ankläger keine Gewalt forderte, die über seine Kräfte war, ihm zu Hülfe und schrieb die in diesen verschiedenen Fällen zu beobachtende Verfahrungsart vor.

---

1) Reum fieri, sagt Asconius, est apud praetorem legibus interrogari: cum in jus ventum esset, dicebat accusator apud praetorem reo: Ajo, te Siculos spoliasse; si tacuisset, lis ei aestimabitur, ut victo; si negasset, petebatur a magistratu dies inquirendorum ejus criminum et instituebatur accusatio. Wenn Asconius sagt: „si tacuisset lis ei aestimabatur ut victo,“ so spricht er von einer zu Geld angeschlagenen oder bürgerlichen Folge, welche das Stillschweigen hervorbrachte und nicht von einer Strafwirkung, weil das Gesetz außer der Wiedererstattung die Strafe der Landes-Verweisung auf das Verbrechen setzte, von dem hier die Rede ist. Das Stillschweigen des Angeklagten hatte zur Folge, daß die peinliche Anklage sich in eine bürgerliche verwandelte und da bei der letzteren das Stillschweigen oder das Bekenntniß des Schuldigen zum vollen Beweise hinreichte, so wurde von dem Prätor die aestimatio litis befohlen. Aber wenn der Ankläger auf der Strafe beharrte, alsdann mußte wahrscheinlich, ungeachtet des Stillschweigens des Angeklagten, der Prozeß fortgesetzt werden, um ihn verurtheilen zu können. — (Vergl. Walter Bch. 4. Kap. 6. S. 746., Bch. 5. Kap. 6. S. 869. 883.).

War der Schuldige abwesend, so wurde er dreimal vorgeladen und zwischen jeder Ladung war ein Zeitraum von 9 Tagen[2]). Wenn er nach Verlauf von 30 Tagen nach der ersten Ladung sich vor dem Richter nicht stellte, so wurde sein Vermögen sequestrirt und er konnte sein hartnäckiges Ausbleiben erst nach Verfluß des Jahres reinigen, nach dessen Verlauf sich der Fiskus seines Vermögens bemächtigte, welches der Contumax zur Strafe seines Ungehorsams nicht wieder erlangen konnte, wenn nicht binnen dieser Zeit seine Unschuld bewiesen war[3]). In diese Gränzen schränkte sich die nothwendige Strenge des Gesetzes gegen Ungehorsame ein. Dasselbe erkühnte sich aber nicht, sie zu verurtheilen, ehe sie gehöret waren[4]). Dieser barbarische Gebrauch, von dem wir bald reden werden, ist weit jünger als jene griechische und römische Verfassung. Er hat sein Bestehen den besonderen Umständen gewisser Zeiten[5]), und seine gegenwärtige Gültigkeit in Europa der abscheulichen Nachlässigkeit der Beherrscher desselben zu verdanken.

Aber nicht allezeit war die Ladung das Mittel, dessen sich das Gesetz bediente, um den Angeklagten vor Gericht zu stellen und ihm die Anklage bekannt zu machen. Wenn der Angeklagte gesetzmäßig vor Gericht beschieden wurde

---

2) Daher hieß sie citatio per trinundinum L. 1. sqq. D. de requir. vel absent. damn. (48. 17.) und L. 10. D. de publ. judic. (48. 1.). (Diese letztere Stelle sagt nur: „per triduum, per singulos dies ter citatus“ — ob dieses aber so zu verstehen sei, wie der Verfasser annimmt, und namentlich „triduum“ durch „trinundinum“ zu erklären, wie auch Cujacius meint, dürfte so ausgemacht nicht sein. Vergl. bei Gothofred die Note zu dieser Stelle. Cuj. observ. 20. cap. 11. —)

3) L. 1. u. 2. D. de requirend. vel absent damn. L. 1. 2. 3. Cod. de requir. reis (9. 40.) L. 2. Cod. de exhib. et transmitt. reis (9. 3.). In Athen wurde es ungefähr ebenso gehalten. Pollux VIII. 9. Fast dasselbe findet sich auch in dem Gesetzbuche der Longobarden Bch. 11. Tit. 43. und in den Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs Bch. 8. Kap. 45. verordnet, nur mit dem Unterschiede, daß diese eine Vorladung mehr erfordern und der Zwischenraum von einer Ladung zur anderen größer ist. Vergl. das Salische Gesetz Tit. 1. und den Codex der Westgothen Bch. 2. Tit. 1. Kap. 18.

4) L. 5. D. poenis (48. 19.) L. 1. de requir. vel absent damn. Vergl. auch L. 6. Cod. de accusat. (9. 2.).

5) Constitut. Siculae Friederic. L. 2. tit. 3.

und sich weigerte, zu erscheinen, oder wenn das Verbrechen, dessen er angeklagt wurde, von der Art war, daß ihn der Verlust seines Vermögens und die Beraubung des Vaterlandes von der Flucht nicht abhalten konnte; dann erlaubte das Gesetz dem Richter dessen Verhaftung zu verfügen, damit das Verbrechen nicht ungestraft bleibe [6]). Zu diesem gewaltsamen aber nothwendigen Schritte kam es nur in wenigen Fällen: wenn das Verbrechen sehr schwer oder wenn die Verachtung der gesetzmäßigen Auctorität offenbar war. Dies war ein Krieg, den das allgemeine Interesse der Privatfreiheit ankündigte; aber selbst in diesem Kriege wurden die Grundsätze der Gerechtigkeit noch respectirt und der Bürger, welcher in diesen Kampf verwickelt wurde, empfand immer, daß die Hand, die ihn verfolgte, die eines Vaters und nicht eines Tyrannen war.

In dieser gerechten und wohlthuenden Meinung ward er bestärkt, wenn er sich vor seinem competenten Richter stellen mußte. Er fand da seinen Ankläger, hörte dessen Anklage und antwortete dem Richter auf die Frage über die Wahrheit derselben, insoweit sie wider ihn behauptet wurde. Einfalt, Klarheit, Achtung, die dem Bürger gebührt, begleiteten diese rechtliche Bekanntmachung [7]). Wenn er die wider ihn vorgebrachte Anklage leugnete und für falsch erklärte, so wurde eine gleiche Anzahl von Tagen sowohl dem Ankläger zur Behauptung der Wahrheit seiner Anklage, als dem Angeklagten zu seiner Vertheidigung anberaumt. Wurde er in manchen Fällen ins Gefängniß gebracht, so war diese Verwahrung für einen Unschuldigen nicht verletzend, sie setzte kein Mißtrauen gegen ihn voraus. Er sah, daß den Ankläger ein gleiches Loos traf und daß das Gesetz unpartheiisch war. In der Regel wurde er

---

6) L. 7. D. de custod. et exhib. reor. und L. 2. Cod. de exhib. et transmitt. reis.

7) L. 6. D. de custod. et exhib. reor. Er konnte auch verzögerliche Einreden entgegensetzen: in Rücksicht des Anklägers, wenn er nicht das Recht hatte, anzuklagen, der Incompetenz des Richters, der Unregelmäßigkeit, die sich in der Anklageschrift fand, daß er nicht könne angeklagt werden u. s. w. Diese Einreden konnten noch entgegen gesetzt werden, ehe der Angeklagte in Anklagestand versetzt worden. L. 15. §. 7. D. ad leg. Jul. de adult., L. 33. Cod. ad leg. Jul. de adult. (Aehnlich ist es nach Englischem Rechte. Vergl. Stephen a. a. O. S. 465.)

auf das Wort eines Bürgen entlassen oder der Aufsicht irgend einer Person von Stande übergeben [8]).

Ein Gesetz, welches für die persönliche Freiheit des Menschen äußerst günstig war, die Römer vermuthlich von den Atheniensern annahmen [9]) und die Engländer darauf von den Römern entlehnten, verbot dem Richter, den Angeklagten im Gefängnisse zu behalten, wenn sich ein Bürger fand, der für seine Person haftete. Von dieser Wohlthat waren nur die der schwersten Verbrechen Angeklagten ausgenommen [10]). Aber selbst diese behandelte man als Bürger, so lange sie nicht überwiesen waren. „Unsere Gerechtigkeit, sagt ein Kaiser (Constantin) in einem Gesetz, welche gegen die Schuldigen nie streng genug und unsere Gnade, die gegen die Unschuld nie zu nachsichtig sein kann, erlaubt es nicht, daß ein unglücklicher Angeklagter mit engen und martervollen Fesseln belegt würde, wenn überhaupt die Größe des Verbrechens und die Sicherheit die Härte der Kettenanlegung erfordert. Ebenso wenig soll er eingeschlossen in das Dunkel eines unterirdischen Kerkers schmachten, sondern am Tageslichte sich aufhalten und damit gestärkt werden. Bei Annäherung der Nacht müssen die gefangen gehaltenen Unglücklichen in die Vorhöfe geführt werden, wo sie freiere und gesundere Luft einathmen können und sobald der Tag wieder anbricht, bringe man sie sogleich wieder ins Freie und an das erwärmende Sonnenlicht, damit sie nicht durch die Strafe des Gefängnisses erliegen" [11]). Gesetzgeber Europas! sind dies die Gesetze eines Volkes, welches ungeachtet des Verlustes seiner Freiheit noch auf die Achtung seiner Herren Anspruch machte, durch welches trauriges Verhängniß sind denn nun Eure Völker verdammt, Beides entbehren zu müssen? Wenn auch unsere Niedrigkeit, unsere Verächtlichkeit die Blicke

---

8) Sigonius de judic. L. 2. cap. 10., L 2. cod. de exhib. et transmitt. reis., L. ult. Cod. de accus. (9. 2.) L. 1. D. de custod. et exhib. reor. Salust bellum Catilin. cap. 47.

9) Demosth. in Timocrat. I. Potters griechische Archäologie Bch. 1. Kap. 18.

10) L. 3. D. de custod. et exhib. reor. Blackstone Criminal-Codex Bch. 22. (Vergl. Stephen a. a. O. Kap. 19. u. 20.).

11) L. 1. Cod. de custod. reor. (9. 4.). Dieses und einige andere Gesetze verordnen auch die Beschleunigung des Prozesses L. 5. Cod. und L. ult. Cod. ut intra cert. tempus etc.

Eurer Achtung uns entzieht, so sollte doch wenigstens unser Elend Euch zum Mitleid auffordern. Im Schooße des Wohllebens und der Größe, bei dem Glanz des Thrones und den Ergötzlichkeiten der Residenz, unter der verstellten Fröhlichkeit der Höflinge und den harmonischen Gesängen der Tonkünstler, wird das Aechzen der Unglücklichen, die unter der Geißel Eurer barbarischen Gesetze seufzen, nimmermehr von Euch gehört werden. Der Mensch von Gefühl muß auch das Unglück erfahren oder kennen gelernt haben, um es zu fühlen. Das Herz eines Königs hat gewöhnlich das Unglück, keines von diesen Hülfsmitteln zu kennen. Helft also diesem Unglücke ab, welches selbst aus Eurer Größe entspringt. Entzieht Euch einen Augenblick Euren Vergnügungen und steigt in die Gefängnisse hinab, in welchen viele Tausende Eurer Unterthanen durch die Fehler Eurer Gesetze und die Trägheit Eurer Minister schmachten. Werft einen Blick auf diese traurigen Denkmäler des Elends der Menschen und der Grausamkeit derer, die sie beherrschen. Nähert Euch diesen schrecklichen Mauern, wo die Menschenfreiheit in Fesseln geschlagen ist und die Unschuld mit dem Verbrechen zusammen wohnt. Legt den Schmuck der Souverainetät ab, bekleidet Euch wie ein Privatbürger und laßt Euch dann durch jenes dunkele Labyrinth führen, welches zu den unterirdischen Höhlen führet, in die nie das Tageslicht dringt und wo nicht der Feind des Vaterlandes, nicht der Verräther oder der Meuchelmörder, nicht der Uebertreter der Gesetze, sondern der unschuldige Bürger begraben ist, den ein heimlicher Feind verläumdete und der den Muth hatte, auf der Behauptung seiner Unschuld vor dem Angesicht eines wider ihn eingenommenen oder bestochenen Richters zu beharren. Wenn das Rasseln der Ketten, — wenn die tiefen ununterbrochenen Seufzer, die herauf schallen, wenn die verpesteten Dünste, die daraus hervor steigen, es Euch nicht verwehren, so laßt Euch die Thüre dieses Grabes öffnen, tretet hin zu dem Gespenst, das darin wohnet, setzt durch ein Licht Eure Augen in den Stand, die Todtenbläße zu bemerken, die sein Gesicht überziehet, — die Wunden, die seinen Körper bedecken, — das ekelhafte Ungeziefer, das an ihm nagt, — die Lumpen, die ihn zur Hälfte bedecken, — das faule Stroh, das vielleicht die Stelle eines weichen Bettes vertritt, worin er

eine Gattin umarmt, dem Staate Kinder geschenkt und die Nächte ruhig selbst unter dem Schutze derjenigen Gesetze, welche ihn hernach dieses Glückes beraubten, zugebracht hatte [12]. Nach dieser Untersuchung laßt den Gefangenwärter, der Euch dorthin geführt, abtreten und fragt dann jenen Unglücklichen um die Ursache seines Elends. „Ich bin gewiß," wird er Euch antworten, „daß ich nie einen Menschen beleidigt habe, aber ich bin nicht ebenso sicher, daß ich keinen Feind habe. Ich genoß ganz jene Ruhe, die mir das Bewußtsein meiner Unschuld und die Voraussetzung einflößte, daß ich des Schutzes der Gesetze mich zu erfreuen haben werde, wenn ich mich dem Schooße meiner Familie entrissen und in das Gefängniß gebracht sehen müßte. Von diesem Augenblicke an begann meine Bestürzung, aber sie wuchs verhältnißmäßig, als ich vor einen Richter gestellt wurde, welchen ich nicht kannte, dessen Anblick jedoch schon mich alle Bangigkeit des Todes fühlen ließ. Plötzlich aus der Finsterniß und Einsamkeit hervor gezogen, durch das Tageslicht geblendet, durch die traurigen Vorstellungen meiner Einbildungskraft in Furcht gesetzt und am ganzen Leibe zitternd, wagte ich kaum einen furchtsamen und ungewissen Blick auf den Herrn meines Schicksals zu werfen. Ich würde ihn beim ersten Anblick für meinen Ankläger gehalten haben, wenn man mir nicht gesagt hätte, dieser sei mein Richter. Der Hohn in seinen Mienen, die Wuth und der Neid, der aus seinen Augen sprach, der rauhe Ton, mit dem er seine Fragen vorbrachte, seine Drohungen und seine Arglist ließen mich in seiner Person einen Feind erblicken und mich schon vorläufig aus seinen gewölbten Augenbrauen mein Todesurtheil lesen. Ohne mir den Grund zu sagen, warum er mich vor sich beschieden habe, richtete er einige unbestimmte Fragen an mich über viele Thatumstände, von welchen mir einige bekannt, andere unbekannt waren. Ohne daß ich die Absicht begreifen konnte, auf die seine Fragen hinzielten, noch die Verbindung, welche sie unter einander haben könnten, beantwortete ich Anfangs jede derselben nach aller Wahrheit

---

12) Luctus et ultrices posuere cubilia curae, Pallentesque habitant morbi, tristisque senectus, Et metus, et malesuada fames et turpis egestas. Virgil. Aeneide 6. V. 274. folgd.

und verschwieg weder was ich wußte, noch was ich nicht wußte. Ich sah mehr als einmal, wie er wild wurde, öfters wie er sich freute, als wenn er mich ertappt hätte, und bisweilen warf er mir Lügen und Widerspruch vor. Antwortete ich mit Zittern, so wurde meine Furcht dem Bewußtsein meines Vergehens beigemessen; antwortete ich beherzt, so erklärte man dies Betragen für studirte Verwegenheit und Unverschämtheit eines Bösewichts. Diese Beschuldigung, diese falschen Auslegungen, die man meinen Reden und sogar dem Tone meiner Stimme gab, halfen nur noch mehr mein Gedächtniß und meinen, durch die Menge und Mannichfaltigkeit der an mich gethanenen Fragen verwirrten Verstand in Unordnung bringen. In diesem Augenblicke erinnerte ich mich dessen nicht mehr, was ich gesagt, noch was ich vorher gewußt hatte. Nur das sah ich ein, daß jede Frage, die mir Anfangs gleichgültig schien, hernach zur Kapitalfrage wurde. Bei den folgenden Verhören ergriff ich daher die Parthei der Schwäche und der Furcht: ich fing an zu schweigen und zu leugnen. Weil ich mich dessen nicht mehr erinnerte, was ich gesagt hatte, so hielt es nicht schwer, mich auf Widersprüchen zu ertappen. Da ich von meiner Unschuld mehr in Verlegenheit gesetzt wurde, als ein Verbrecher durch die Ueberweisung des Verbrechens hinein gerathen sein würde, so sah ich, daß, jemehr sich mein Verhör verlängerte, desto mehr das Vorurtheil des Richters gegen mich sich befestigte und ich nur mehr Stoff zu meinem Verderben darböte. Kurz, nach diesem langen und schrecklichen Kampfe wurde ich an den Ort gebracht, wo Sie mich finden, ohne daß ich wußte, was man mit mir vorhabe und wie mein Schicksal ausfallen würde."

„Ein einziges Mal sah ich diese Thür öffnen, als ich wieder vor denselben Richter gebracht wurde, um die Zeugen anzuerkennen, deren Aussagen man nichts desto weniger vor mir geheim hielt. Man fragte mich, ob ich sie kenne und ob ich einen gesetzlichen Grund habe, sie auszuschließen. Es war das erste Mal, daß ich ihre Namen aussprechen hörte und ihr Antlitz sah. In welchen Beziehungen sie zu meinem Verläumder und meiner Anklage stehen könnten, blieb mir ungewiß, weil mir jener nicht bekannt gemacht wurde und ich noch nicht weiß, worin

seine Anklage bestanden. Ich mußte sie also zulassen, weil ich nichts wider sie einzuwenden hatte, da ich sie nicht kannte; aber wer weiß, ob sie sich nicht wider mich zusammen verschworen hatten! Ich muß dies glauben, weil, wenn sie nicht wider mich ansgesagt hätten, sie nicht vor den Richter gebracht worden wären, oder es nicht nöthig gewesen sein würde, sie feierlich mit einander zu confrontiren. Meine Einbildungskraft läßt mich demnach mit Grund annehmen, daß das wider mich angesponnene Gewebe bereits vollendet und die Pein, welche ich jetzt leide, nichts anderes als der Anfang zum Tode ist. Wenn mein Geständniß nothwendig ist, die letzte Hand an die Vollendung meines Verderbens zu legen, so werde ich nicht lange säumen, meinen Feinden diese Gefälligkeit zu erweisen, weil ich in dem Zustande, in dem ich mich befinde, nicht mehr ausdauern kann. Ich würde es auch schon gethan haben, wenn ich Kenntniß von den Umständen des Verbrechens hätte, welches mich stürzen soll und wenn mich die Religion bisher nicht noch abgehalten hätte. Der Gefangenwärter, der mich hierher gebracht hat, muntert mich noch mehr zu diesem Schritte auf und giebt mir alle nothwendige Unterweisung zur Vollziehung an die Hand. Er entzieht mir einen Theil des Brodes, welches das Gesetz mir bestimmt; er läßt mich ganze Tage brennenden Durst leiden und bisweilen höhnt er mich noch mit Drohung der Folter und mit der Hoffnung, daß ich diesen Qualen, meinem Hunger und Durst schleunigst abhelfen könne, sobald ich das lügenhafte Geständniß abgelegt, welches, wie er mir sagt, blos zur Verkürzung des Laufs des Prozesses dienen würde, weil ohne dasselbe ich doch schon überwiesen sei."

„Zu den Drohungen der Folter fügt er eine andere hinzu, welche mir noch schrecklicher ist. Er sagt mir, daß ein noch hundertmal grausenvolleres Gefängniß als dieses vorhanden und in Bereitschaft stehe, und daß ich in dasselbe gebracht werden würde, sobald der Richter die Geduld mit mir verloren habe. Nach der mir davon gemachten Schilderung hat dieses Gefängniß nur die halbe Höhe meines Körpers und keinen größeren Raum, als erforderlich ist, um darin zu sitzen, ohne die Füße ausstrecken zu können. Um meinen Armen und Händen noch das bischen Freiheit

zu nehmen, welches mir diese Ketten, die mich umgeben, noch übrig ließen, werden sie mir dann mit meinen Füßen zusammen geschlossen, und mir durch eine fremde Hand die wenigen Unzen Brod in den Mund gesteckt, die mein Leben für die fernere Pein noch aufsparen sollen. Ich habe keine Ursache seine Drohungen für falsch, oder sein Gemäde für übertrieben zu halten. Die Lage, in der ich mich befinde, macht mich geneigt zu glauben, daß sowohl die Gesetze, welche die Richter leiten, als die Richter, welche sie zur Vollziehung bringen, aller Ausschweifung fähig sind. Ich bin also gefaßt, das lügenhafte Bekenntniß auszusagen, welches mir einen Tod herbeiführt, den ich alle Augenblicke anrufe und den blos der Meineid, der demselben vorhergehen soll, bisher noch zu erlangen mich hinderte"[13]).

Gesetzgeber, Könige, Monarchen, Väter der Völker, wie Ihr Euch in Euren Verordnungen nennt, das werdet Ihr sehen, das hören, wenn Ihr auf einen Augenblick jene unter Euern Kindern besucht, die der Schmerz, unter den Seufzern nach der verlorenen Freiheit, verzehrt. Die Beschreibung, die ich Euch gemacht habe, ist weder durch Beredsamkeit ausgeschmückt, noch von Enthusiasmus erwärmt. Ich habe sogar einige Umstände übergangen, welche in gewissen Ländern Europas vorkommen, aus Furcht, sie möchten da, wo man sie noch nicht kennt, eingeführt wer-

---

13) Man wird hier unwillkührlich an Jordans schwere Gefangenschaft und die gegen ihn geführte Untersuchung erinnert, in welcher der Inquirent Wangenheim ein gleiches, wie das oben geschilderte Verfahren, anwandte. Nur im Churfürstenthum Hessen war dieses möglich, nur dort konnte man ein Gericht, wie das Marburger Obergericht, zusammensetzen, und ein Urtheil erwirken, wie das Gericht solches gesprochen, nur dort konnte man den Referenten beim Ober-Appellationsgericht, welches freisprach, den Ober-Appellationsgerichts-Rath Günste, wegen seiner ausgesprochenen, gewissenhaften rechtlichen Ueberzeugung zur Strafe versetzen; in einem Lande, wo man einst Menschen, wie das Vieh, an England verhandelte, und dafür Palläste baute, deren Wände glücklicherweise nicht erzählen können, welche Scheußlichkeiten in ihnen verübt, und wie sie zum Sitz einer viehischen Befriedigung der Lüste gedient, Palläste die alle Welt anstaunt; nur in diesem Lande allein konnte, unter dem Schutze des deutschen Bundes, eine Tyrannei ausgeübt werden, wie sie nicht schlimmer einst in den berüchtigten Raubstaaten ausgeübt worden ist. H.

den. Wenn dieses Buch Euch vor Augen kommen, wenn es alle Hindernisse überwinden wird, welche alle Wahrheit von Euren Residenzen und von Euren Thronen entfernen, wenn sich kein Höfling findet, der es verlacht, oder kein Unwissender, der es anschwärzt; werdet Ihr nicht erröthen müssen, wenn Ihr sehet, daß sich noch alle Erscheinungen der Tyrannei in Euren Monarchien offenbaren, welche, wenn auch durch Eure Tugenden gemäßigt, doch durch die Gesetze, die darin herrschen, mehr als despotisch sind? Sollen wir denn in einem Zeitalter, in welchem die Aufklärung zunimmt und die Vorurtheile mit so viel Muth bekämpft werden, noch immer die Schlachtopfer jener traurigen und schrecklichen Verirrungen sein, welche die mörderische Erfindung des Aberglaubens in den Theil der Gesetzgebung eingeführt hat, welcher die Freiheit des Menschen und die Sicherheit des Bürgers am Meisten interessirt?

Sollen wir noch immer die Streiche fühlen, welche der Menschheit die fürchterliche Inquisition verursachte, und dies zu einer Zeit, in welcher diese Bestie des Aberglaubens die Klauen verloren hat, womit sie fünf Jahrhunderte hindurch die Unschuld, die Unwissenheit, die Philosophie und sogar die Religion zerfleischte? Wir, die von den Römern so viele Gesetze angenommen haben, von denen viele auf die gegenwärtige Lage nicht mehr anwendbar, viele unnütz und viele ungereimt sind, sollten wir noch immer diejenigen vernachlässigen, welche die bürgerliche Freiheit so sehr begünstigen? Sollen wir es dulden, daß das von einem stolzen Pabste erschaffene System noch stets die Oberhand über das behalte, welches die griechische und römische Weisheit im Schooße der Freiheit aufgerichtet hatte, — daß die aus den Häusern der Bischöfe verbannte Inquisition noch im Tempel der Themis ihren Sitz behaupte, sollen wir uns noch länger schämen, wenn wir nur die Gesetzbücher der barbarischen Zeiten über viele Punkte des Criminal-Verfahrens lesen[14]? Sollen wir

14) In einigen derselben finden wir auch das System der Bürgschaft der Römer oder das Habeas corpus der Engländer. Man sehe die Kapitularian Karl des Großen und Ludwigs, Bch. 4. Kap. 29. Constit. Sicul. lib. 2. Tit. 10. (Graf Soden — Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands 2. Bd. S. 453., 2. Aufl. 1792 — erklärt, daß der Inquisitionsprozeß vielleicht eins der

es dulden! Aber, ach! wir wollen auf einen Augenblick einen Schleier über dieses gräßliche Gemälde der Gefahren ziehen, denen unsere Freiheit ausgesetzt ist. Statt noch trauriger über die Erwägung des Unglücks zu werden, wollen wir uns mit der Wahl der Mittel dagegen beschäftigen und Trost aus der Leichtigkeit schöpfen, mit der sie können angewandt werden.

Laßt uns sehen, wie dieser zweite Theil des peinlichen Verfahrens zu verbessern wäre, in welchem wir alle diese Fehler, diese Abscheulichkeiten entdeckten.

Siebentes Kapitel.

Verbesserung dieses Theils des peinlichen Verfahrens.

Ist irgend ein Theil des peinlichen Verfahrens, für welchen das System des römischen Rechts ganz angenommen werden sollte, so ist es gewiß derjenige, welcher die dem Angeklagten mitzutheilende Anzeige und die Sicherheit seiner Person betrifft. Wir haben gesehen, wie einfach und günstig für die Freiheit des Bürgers dieses Verfahren war. Einen Menschen, der eines Verbrechens beschuldigt wurde, vorladen, ihn vor den gehörigen Richter führen; ihm seinen Ankläger gegenüber stellen, und mit der Anklage bekannt machen; ihn ohne Geheimniß über die Wahrheit dessen, was gegen ihn behauptet worden, befragen; kein

---

wohlthätigsten Geschenke sei, welches die Menschheit seit Jahrhunderten aus der Hand der Geistlichkeit empfangen. — Wie dieser, so geniale, aufgeklärte Mann eine solche Behauptung hat aufstellen können, bleibt räthselhaft. Die versuchte Begründung ist auch schwach und voll innerer Widersprüche. Nur beim Inquisitions-Verfahren war eine solche Procedur, wie die Note 13. gedachte, gegen Jordan möglich. Wenn man damit den Prozeß gegen O'Connel in England im Jahre 1844 vergleicht, so kann kein Zweifel darüber sein, welchem der Vorzug gebührt. — Filangieri und Soden schrieben ihre Werke zu derselben Zeit, jener in Italien, dieser in Deutschland. — Ueber das Einführen und den Fortgang der Inquisitions-Methode in Frankreich vergl. Franz. Staats- und Rechtsgeschichte von Warnkönig und Stein. 3. Bd. Basel 1846. S. 574. ff. u. 664. folgd. H.)

Vorurtheil für oder wider einen Theil blicken lassen; eine gleiche Anzahl von Tagen, dem Angeklagten zu seiner Rechtfertigung und dem Ankläger zur Behauptung der Wahrheit seiner Anklage bewilligen, allen jenen außergerichtlichen Auftritten, allen jenen unwürdigen Kämpfen zwischen Richter und Angeklagten, allen jenen Schrecken, allen jenen Gewaltthätigkeiten, allen jenen Nachstellungen ein Ende machen, die das gegenwärtige System so verabscheuungswürdig, so ungerecht machen; die Justiz von jenem willkührlichen Dunkel befreien, worin sie das inquisitorische Geheimniß hüllt; die unnützen Eidschwüre abschaffen, die man dem Angeklagten auferlegt, und die zu Nichts Anderem, als zur Vervielfältigung der Meineide und zur Entkräftung eines kostbaren Verbindungsmittels dienen, welches seine Stärke bei dem Menschen verliert, sobald es nicht mit Sparsamkeit gebraucht wird; bei der Vorladung nur in den Fällen zur Verhaftung schreiten, in welchen man entweder die Flucht des Angeklagten besorgen muß, oder Ursache hat, seine Verachtung des gesetzlichen Ansehens zu bestrafen[1]), seine Person auf das Wort eines Bürgen allezeit freilassen, wenn nicht die Beschaffenheit des Verbrechens und die Schwere der vom Gesetz angedrohten Strafe eine größere Sicherheit erfordert; dafür sorgen, daß auch in diesen Fällen die Ver-

---

1) Wenn er auf eine rechtmäßig ergangene Vorladung zu erscheinen sich weigerte. Bei der jetzigen Beschaffenheit des Verfahrens müssen dem Verhaftsdecrete jedesmal einige sog. indicia ad capturam vorher gehen. Aber bei dem von uns vorgeschlagenen Anklagesystem, ist die Anklage allein eine hinreichende Anzeige, weil der Ankläger, sei er nun öffentlicher oder Privatankläger, ohne die stärksten Anzeigen es nicht wagen könnte, sich der Widervergeltungsstrafe auszusetzen, welche die nothwendige Folge einer aus Eigensinn und Bosheit angestellten Anklage sein würde. Daher dürfte zu diesem gewaltsamen Schritte der Verhaftung nur allein in den angegebenen Fällen geschritten werden, nämlich, wenn der Angeklagte der Vorladung nicht gehorchen wollte, oder wenn die Schwere des Verbrechens oder sein ehrloser Stand, verbunden mit dem Mangel eines ordentlichen Aufenthaltsorts, ihn der Flucht verdächtig machten. (Die Preuß. Crim. Ordn. §. 209 gestattet auch noch die Verhaftung im Fall durch Bekenntniß oder einen vollständigen Beweis der Thäter ausgemittelt, wenn die gegründete Besorgniß, daß der Verbrecher seine Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde.)

wahrung des Angeklagten eines Unschuldigen nicht unwürdig sei; einen Theil der öffentlichen Einkünfte auf die Erbauung von Gefängnissen verwenden, in welchen die verwahrten Pfänder der öffentlichen Justiz die angenehme Idee der Mäßigung und der Achtung wieder erwecken müßten, womit die Gesellschaft oft auch diejenigen ihrer Glieder, welche ihr Mißtrauen verdient haben, bewacht; mit einem Worte, den Angeklagten als Bürger behandeln, so lange sein Verbrechen nicht vollkommen bewiesen ist: Alle diese Absichten erreichte man mit der freien und einfachen Verfahrungsart zu Rom, und eben solche würden auch wir durch die Annahme derselben erreichen. Alle Zweifel des Lesers über dies Verfahren, werden im Verfolg dieses Buches gehoben werden.

Zu dieser Reform würde noch etwas hinzukommen müssen, ein Unterschied der Gefängnisse für Angeklagte und Ueberwiesene. So lange ein Mensch, der eines Verbrechens beschuldigt ist, nicht überwiesen ist, daß er es wirklich begangen hat, dürfen ihm seine Ansprüche auf die öffentliche Meinung nicht genommen werden. Nun hat diese, die sich mehr an die Form, als an die Sache selbst hält, eine gewisse Schande auf die Verwahrung im Gefängnisse gelegt und diese kann auch durch nichts anderes, als durch die Beobachtung dieses Unterschiedes aufgehoben werden. Durch dieses Mittel könnte man auch ein anderes vielleicht noch größeres Uebel vermeiden: das Anstecken der Unschuld durch das Verbrechen. Ein Angeklagter ist nicht immer ein Schuldiger, aber er kann es durch diese pestilenzialische Ansteckung werden. Eingeschlossen in einerlei Gewahrsam mit den bereits verurtheilten Verbrechern, athmet er darin, so zu sagen, nichts, als den Geruch des Verbrechens. Eine verderbte Athmosphäre hält in demselben jene schrecklichen Ausdünstungen zusammen, und wer weiß, wie stark sie auf seinen Geist wirken, und sein Herz verändern können? Wer weiß, ob der Unglückliche, der sie in alle seine Schweißlöcher einziehen muß, ihrer Schädlichkeit wird Widerstand leisten können? Ein nicht überwiesener Angeklagter, wenn auch schuldig, hat ein Interesse dabei, seine Bosheit zu verbergen. Aber derjenige, dem seine Strafe schon zuerkannt ist, derjenige, der dieses Interesse nicht mehr hat, schließt sein verderbtes Herz vor seinen Gefährten auf, macht

ihm Mittheilungen über die Vergnügungen, welche ihm seine Verbrechen verschafften; er erhitzt ihre Einbildungskraft durch die Erzählung seiner grausamen und verwegenen Thaten, er wird gewöhnlich Apostel des Lasters. Denn der Mensch wird Alles gewohnt, und man verliert sicher den Abscheu vor Verbrechen, wenn man häufig davon reden hört. Selbst das Laster hat seinen Enthusiasmus, der früh oder spät ansteckend wird. Es macht Proselyten, wie die Tugend; und das Entsetzen ist für die davon erhitzte Seele kein hinreichend starker Zaum mehr, der sie zurück halten könnte, wenn sie gleich noch ihren Heroismus hat. Sehr leicht wird daher der Angeklagte, der unschuldig war, ehe er ins Gefängniß kam, beim Austritt aus demselben ein Ungeheuer. Das allgemeine Beste, die Ehre der Sitten, die Achtung welche dem Angeklagten gebührt, ehe er überwiesen ist, die Sorgfalt die man seinem guten Namen und seiner Rechtschaffenheit schuldig ist, fordern also die vorgeschlagene Trennung. Was alles Uebrige anbelangt, so würde die Verbesserung dieses Theils des peinlichen Verfahrens völlig erreicht werden, wenn man die alte Weise an die Stelle der neuern setzte, obgleich viele Denkmäler uns zeigeu, daß nicht einmal dieser Gegenstand der Wachsamkeit der römischen Gesetzgeber entgangen ist.[2])

Ich würde diese Lehre beschließen, wenn mich die Ordnung meines Plans nicht auf einen Mißbrauch führte, den ich im vorigen Kapitel angedeutet habe. Es ist dies die Verurtheilung wegen ungehorsamen Ausbleibens auf erfolgte Ladung, welche von allen peinlichen Gesetzbüchern in Europa angenommen wird und sogar in die einer freien Nation — Englands — übergegangen ist.

---

2) Die Römer machten einen Unterschied zwischen liberae custodiae und Gefängnissen. Es scheint, daß die ersteren für diejenigen Angeklagten aufgespart waren, welche die Wohlthat der Bürgschaft nicht genießen konnten und die letzteren für die bereits Ueberwiesenen. Die angeführte Stelle aus dem Sallust über die Mitverschwornen des Catilina (cap. 47) eine von Sigonius de jud. lib. 2. cap. 3. citirte Stelle des Livius, und ein Fragment aus dem Venulejus im Titel der Pandecten de custod. reor. (L. 5. D. 48. 3.) veranlaßt mich zu diese Muthmaßung. (Vergl. Walter Bch. 5. K. 4. S. 848. K. 6. S. 883.)

Achtes Kapitel.

Von der Verurtheilung wegen ungehorsamen Ausbleibens vor Gericht.

Ehemals bestrafte man die nach erfolgter Ladung nicht Erscheinenden als Halsstarrige, heute zu Tage werden sie als Halsstarrige bestraft und als Schuldige verurtheilt. Wir sahen, daß im Römischen Reiche der Ungehorsame mit dem Verluste des Vermögens, aber nicht mit dem Verluste der für Leben und Vertheidigung kostbaren Rechte bestraft wurde[1]). Der neueren Gesetzgebung war es vorbehalten, der bürgerlichen Freiheit und den unverjährbaren Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Vernunft diesen letzten Stoß zu versetzen.

Die Römischen Gesetze verboten, wie bereits angeführt wurde, die Verurtheilung der Abwesenden und wir verurtheilen sie gerade aus dem Grunde, weil sie abwesend sind[2]). Wenn ein Unglücklicher in Schrecken gesetzt, im Hinblick auf die Gefahren, denen die offenbarste Unschuld durch die Fehler des gegenwärtigen Processes ausgesetzt wird, entflieht, oder sich versteckt und entfernt haltend den wiederholten Vorladungen nicht gehorcht, wenn er ungeachtet des Bewußtseins seiner Unschuld es nicht wagt, sich einem Kampfe auszusetzen, dessen Gefahren alle gegen ihn gerichtet sind, wenn er in der Flucht eine Freistätte sucht, welche er im Schooße der Justiz nicht finden zu können glaubt, so darf er versichert sein, daß man ihn verurtheilt, ehe man ihn gehört hat. Das Gesetz, das mit dem schrecklichen Worte

---

1) Vergl. das VI. Kap. Not. 1. In den alten Gesetzgebungen treffen wir kein Denkmal dieser neuen Grausamkeit an. Petit. leg. attic. 4. 2. 4. Buch Moses 35. 12.

2) Viele Rechtsgelehrte waren kühn genug, zu behaupten, es sei nicht nöthig, daß das Verbrechen bewiesen wäre, um den ungehorsamen Ausbleibenden zu verurtheilen, die Flucht des Angeklagten sei ein Beweis des Verbrechens und die Verachtung, die er gegen die Justiz durch die Weigerung zu erscheinen an den Tag lege, verdiene eben die Strafe, als wäre er überwiesen worden. Nach solchen Grundsätzen wird die Gerechtigkeit von einem großen Theile der europäischen Gerichtshöfe verwaltet, wo sich zu den Irrthümern der Gesetze noch der Unsinn gewisser Leute gesellt, die ihr Talent nur dazu angewandt haben, sie noch grausamer und schädlicher zu machen.

contumacia sich waffnet, betrachtet ihn als einen Schuldigen. Sein Ungehorsam giebt den Richtern das Recht, ihn für schuldig zu erklären und die noch abgeschmacktere Befugniß, jene Strafe gegen ihn auszusprechen, welche das Gesetz auf das Verbrechen gesetzt hat, und solche an dem Bildnisse des vorgeblichen Deliquenten vollziehen zu lassen. Wenn die Unkunde dessen, was gegen ihn vorgenommen worden ist, oder die Furcht, sich allen Schrecken der Revision eines Verfahrens auszusetzen, welches schon völlig zu seinem Verderben angelegt worden; wenn eine oder die andere dieser Ursachen bewirken, daß der Ungehorsame binnen einer bestimmten Zeit sich nicht stellt und die Entscheidung erfolgt, so kann er sie nicht mehr rückgängig machen, das Urtheil wird definitiv und es bleibt keine Vertheidigung mehr für ihn übrig, sein Vermögen ist dahin, seine Person und seine Familie sind auf ewig mit Schmach und Schande bedeckt[3]). Mit dieser Unbilligkeit verbindet man in manchen Ländern eine noch größere. Man verurtheilt den Ungehorsamen und giebt Jedermann das Recht ihn zu tödten. Man setzt einen Preis auf seinen Kopf und belohnt ein Verbrechen, welches bestraft werden sollte. Das Gesetz zerreißt mit einem Schlage jene Bande, welche den Ungehorsamen mit den andern Bürgern vereinigten und befördert ein Attentat, welches die Menschen dahin bringt, das Leben ihrer Mitmenschen gering zu achten und ohne Grausen ihre Hände mit Menschenblut befleckt zu sehen. Diese grausame Erfindung verdankt man dem Zeitalter der Barbarei und wir, die wir immer das Unbilligste und Abgeschmackteste in den Gesetzbüchern der vor uns gewesenen Völker aufsuchen, haben sie heilig an die Spitze der Feinde gesetzt, welche der Moral und Vernunft den Krieg ankündigen[4]).

---

3) Ich durchging die französischen Ordonanzen, die Constitution Savoyens, die Edikte Genf's, die Neapolitanischen Constitutionen und das peinliche Gesetzbuch von England, überall fand ich dieselbe Ungerechtigkeit, nur mit einigen Veränderungen angenommen.

4) Nach einem Gesetze Friedrich's erhält Jedermann das Recht, den Halsstarrigen forjudicatus zu tödten und es wird von einer Belohnung darin gesprochen, für den, der ihn tödtet. Lindenbrog Cod. leg. antiquar. pag. 762. In England herrschte früher dieselbe Barbarei. Heut zu Tage ist dieses Recht abgeschafft, aber man hat den Grundsatz beibehalten, den Contumax als überwiesen des Verbrechens, dessentwegen er vor Gericht gefordert worden, zu

Aber wie ist diesen Mißbräuchen abzuhelfen, ohne das ganze System des peinlichen Verfahrens zu verbessern? Wir wollen uns an das erinnern, was in der Einleitung zu diesem Buche gesagt wurde: die Fehler des Ganzen machen selbst die Fehler der Theile nothwendig. An einige derselben die Hand zur Verbesserung legen, ist eben so viel, als die Unordnung noch vergrößern und die Unbequemlichkeiten vervielfältigen. So lange also das System des peinlichen Verfahrens nicht reformirt werden wird, so lange alle Gefahr auf Seiten des Angeklagten ist, so lange man seine Ehre brandmarken und sein Leben qualvoll machen wird, so lange man ihm die Mittel zu seiner Vertheidigung nicht erleichtert, mit einem Worte, so lange man nicht darauf denkt, seinen Zustand durch die angegebenen Mittel zu verbessern, so lange ist das Gesetz, behaupte ich, welches ihn von der Flucht oder seinem Ungehorsam durch eine so grausame Verurtheilung abschreckt, ein nothwendiges Uebel, es kann nicht abgeschafft werden, ohne neue Unordnungen hervor zu bringen[5]).

Dasselbe muß auch von der Bürgschaft gesagt werden, von welcher im vorigen Kapitel die Rede war. Sie ist eines der wirksamsten Mittel, um die persönliche Freiheit

---

verurtheilen. Blackstone engl. Kriminal-Codex 24. Bei Böhmer finden wir die fürchterliche in Deutschland bei Bekanntmachung der Acht gebräuchlich gewesene Formel. Joh. Sam. Friedr. Böhmer Elem. jur. crim. I. cap. 19. §. 330. — (Nach dem englischen Gesetze erfolgt gegen den Angeklagten, wenn er auf die an ihn erlassene Ladung nicht erscheint, die demnächstigen Auspfändungen ohne Erfolg, die Verhaftung nicht ausführbar und auch auf die öffentliche Aufforderung der Angeklagte nicht erscheint, die Achterklärung, — eine jetzt seltene Maßregel — wodurch der Schuldige alle bewegliche Habe und Gut verwirkt und die Einkünfte alles unbeweglichen Eigenthums verliert. Im Falle eines Felony steht die Achtserklärung der Ueberführung und der Schuldigerklärung gleich. Stephen. Kap. 22.)

5) Wenn der Verlust des Vermögens die einzige auf das ungehorsame Ausbleiben gesetzte Strafe wäre, wie sie es zu Rom war, so würde sich der Staat alle Tage rechtschaffener Bürger beraubt sehen, die, weil sie weder Güter noch Eigenthum zu verlieren, wie leider der größte Theil der Menschen, die heut zu Tage den Staat ausmachen, den Verlust ihres Vaterlandes den Gefahren und Unfällen vorziehen würden, denen sie sich, wenn sie erschienen, Preis geben müßten. — Man verbessere die Verfassungsart und nehme das System der Römer an.

des Bürgers soviel als möglich zu erhalten. Aber wie ist sie mit dem gegenwärtigen Systeme des peinlichen Verfahrens zu vereinbaren? Wozu würde sie bei einem Volke nützen, bei welchem fast alle Verbrechen entweder mit dem Tode oder mit beständigem Verluste der Freiheit bestraft werden? Erfordert vielleicht das inquisitorische Geheimniß nicht die Verwahrung des Schuldigen im Gefängnisse? Wie kann man ohne Publicität der Gerichte den Angeklagten auf das Wort eines Bürgen freilassen? Wenn die Bürgschaft nur bei denjenigen Verbrechen stattfinden könnte, bei welchen die vom Gesetze angedrohte Strafe den Angeklagten nicht zu dem Entschlusse verleiten würde, sein Vaterland zu verlassen, seinen Bürgen zu hintergehen, sein Vermögen aufzuopfern; wenn bei dieser gerechten Voraussetzung der Strafkoder eines Volkes so grausam ist, daß es so zu sagen kein Verbrechen giebt, welches mit einer Strafe belegt würde, die an Härte diejenige weit übersteigt, welche die Flucht nach sich zöge, würde für eine solche Nation, sage ich, jenes Mittel nicht beinah unnütz sein, welches für ein Land, in welchem die Strafen gemäßigter wären, so heilsam sein würde?

Wollte man also die Verurtheilungen wegen Ungehorsams abschaffen, wollte man das System der Bürgschaft annehmen und rücksichtlich beider Gegenstände die Verfahrungsweise der Römer und Griechen nachahmen, so müßte man nothwendig das ganze System des peinlichen Prozesses verbessern, man müßte das Strafgesetzbuch des Volkes mildern[6]).

---

6) In England hat man auf den ersten dieser Gegenstände Bedacht genommen, aber der zweite ist vernachlässigt worden. Würde dieses Land sein Strafgesetzbuch mildern, welches noch eines der grausamsten in Europa ist, so würde in diesem Falle das habeas corpus für die persönliche Freiheit der Engländer unendlich vortheilhafter werden. Der Grund davon ist klar. Nach dem Maaße, als man die Fälle vervielfältigen würde, in welchen der Bürger dieses Vorrechts sich erfreuen könnte, würde dieses nützlicher ausfallen. Nur müßten, um diese Fälle zu vervielfältigen, die Strafen gemildert werden. Nur durfte dabei der Richter, der die Anklage wider den ungehorsam Ausbleibenden angenommen hat, es nicht unterlassen, die von dem Angeklagten producirten Zeugenaussagen und Urkunden feierlichst registriren zu lassen, um das Verfahren zu jeder Zeit wieder anzufangen, wenn der Schuldige sich entweder stellte oder in die Hände der Justiz fiele.

Bei diesem allgemeinen Verbesserungsplane habe ich gezeigt, welche Reform mit den zwei ersten Theilen des Criminal-Verfahrens zu treffen wäre. Nun ist es Zeit, auf den dritten überzugehen, der vielleicht der verwickelste unter allen ist. Er betrifft, wie schon vorher gesagt worden ist, die Anzeigen und Beweise der Verbrechen. Wir wollen uns also bemühen, ein neues Licht in die Finsterniß zu tragen, welche diesen Theil der Rechtsgelehrsamkeit umhüllt, wir wollen in der Menschlichkeit und in der Philosophie den Faden aufsuchen, der uns in dieses schreckliche Labyrinth leiten soll.

Dritter Theil.

Neuntes Kapitel.

Von den Beweisen und Anzeigen der Verbrechen.

In keinem Theile der Gesetzgebung zeigt sich der Widerspruch, die Schwachheit und die schlechte Logik unserer Gesetzgeber und auch der Gesetzesausleger so sehr, als in dem über die Beweise und Anzeige der Verbrechen. Man darf nur ein wenig jene Anzahl Bände durchblättern, in denen unsere peinliche Rechtsgelehrsamkeit enthalten, die, wie ich bereits sagte, aus einer ungereimten und schlechtgeordneten Combination eines Theils des römischen Rechts mit einigen Grundsätzen des kanonischen Rechts zusammengesetzt ist, welche mit der Gesetzgebung der barbarischen Zeiten vermischt und auf eine ungeheure Weise durch die Meinungen der Doktoren entstellt sind, deren Aberwitze eine alte Praxis in unseren Gerichtshöfen nur allzusehr Gesetzeskraft gegeben hat; man darf nur, sage ich, diese Bücher des Irrthums und der Verwirrung aufschlagen, um zu sehen, wie methaphysische Spitzfindigkeit und eine abgeschmackte und kindische Logik auf der einen Seite die Straflosigkeit der Verbrecher begünstigt, auf der anderen die Unschuld größeren Gefahren aussetzt und auf beiden Seiten eine unselige despotische Willkühr der Richter veranlaßt.

Es sei mir daher erlaubt, diese höchst wichtige Lehre mit einer flüchtigen Uebersicht der Irrthümer anzufangen, mit denen sie von allen Seiten umgeben ist, um alsdann auf die unveränderlichen Grundpfeiler der Vernunft und Philosophie die Regeln und Grundsätze zu befestigen, nach welchen sie geleitet werden muß. Die römische Jurisprudenz, welche uns in den beiden ersten Theilen des peinlichen Verfahrens zur Leiterin und zur Richtschnur gedient hat, liefert uns in diesem Theile Irthümer, die um so mehr bekämpft zu werden verdienen, da sie theils von unseren Gerichtshöfen als heilig aufgenommen worden, theils auch anderen, die noch unseliger als sie sind, ihr Entstehen gegeben haben. Wenn von Beweisen der Verbrechen die Rede ist, so stößt man in der Sammlung der römischen Rechtsbücher auf ein beständiges Schwanken zwischen Mitleid und Grausamkeit, zwischen einer übertriebenen Subtilität in Abwägung des Werths der Beweise und einem tyrannischen und ungerechten Verfahren im Ausspüren derselben. Findet sich ein Widerspruch zwischen zwei Gesetzen, so entdeckt sich diese Antinomie sogleich, und der Gesetzgeber darf sich nicht viele Mühe geben, sie zu heben; aber wenn sich ein Gegensatz im System vorfindet, wenn er nicht in den Theilen, sondern im Ganzen liegt, wenn er sich nicht in den Worten der Gesetze, sondern sich in dem Geiste der Jurisprudenz gründet, dann entgeht sie den Augen des Rechtsgelehrten, dann ist es der Philosoph allein, der sie sehen kann; dann ist die Verbesserung schwerer, weil sie über das Ganze und nicht über die Theile sich verbreiten soll.

Gerade dies bemerkt man in jenem Theile der römischen Gesetze, der das Criterium der Wahrheit in peinlichen Gerichten bestimmt. Schlagen wir den Codex auf, so finden wir im Titel „de probationibus" einen kurzen Inbegriff der Regeln, welche dieses Criterium bestimmen sollen. Alle Ankläger sollen wissen, sagt das Gesetz, daß sie nur solche Anklagen zur öffentlichen Untersuchung bringen dürfen, die sich entweder auf tüchtige Zeugen oder auf klare Urkunden, oder auf Inzichten, welche unzweifelhaften Beweis abgeben und klarer als das Tageslicht sind, stützen[1]). — Diese

1) Lex. ult. Cod. de probat. (4. 19.)

Regel ist gerecht, deutlich und einfach und den unverletzlichen Grundsätzen der bürgerlichen Freiheit gemäß; aber leider befolgten die Gesetzgeber Rom's nicht allezeit den Geist derselben, wenn es darauf ankam, sie auseinander zu setzen, die Ideen derselben genauer zu bestimmen. So mußte man z. B. festsetzen, was nach dem Ausdrucke des Gesetzes, tüchtige Zeugen oder Beweise, auf die der Richter sein Urtheil bauen könne, seien, und in beiden Punkten stoßen wir im römischen Rechte auf Widersprüche, welche unsere Rechtsgelehrten nicht bemerkten, welche aber dem, der die allzusehr verehrten Bücher des römischen Rechts mit der Schärfe der Philosophie und der Unabhängigkeit der Vernunft liest, mit hinlänglicher Evidenz sich offenbaren. Der schwache Justinian, der die Verschiedenheit der Zeiten und Umstände nicht in Erwägung zog, der diejenigen Gesetze, welche noch die alte republikanische Freiheit athmen, ohne Ordnung und ohne Unterschied mit denen verband, die der roheste Despotismus eingegeben hatte, der den Verordnungen der menschenfreundlichsten Kaiser die der wildesten Tyrannen, welche das Reich mit Blut befleckten, an die Seite stellte, machte aus der Jurisprudenz ein unförmliches Chaos, in welchem der Philosoph und der Tyrann auf gleiche Weise Ideen zu ihren entgegengesetzten Grundsätzen finden. Man darf nur in den Pandekten, im Codex und in den Novellen die verschiedenen Titel lesen, welche die Gesetze enthalten, die von den Zeugen, der Folter und den gerichtlichen Beweisen handeln, um sich von dieser traurigen Wahrheit zu überzeugen. Wenn wir einen philosophischen Blick auf diesen Theil des römischen Rechts werfen, so werden wir das Uebertriebene in den beiden entgegengesetzten Extremen finden, wir werden auf der einen Seite Uebermaaß der feinsten Schonung, und auf der andern Uebermaaß der Grausamkeit antreffen.

Fangen wir bei den Zeugen an, so werden wir finden, wie fein die Gesetzgeber von dem Zutrauen des Gesetzes alle diejenigen Zeugen ausschließen, die mit dem Ankläger oder Angeklagten etwa in Verhältnissen der Familie[2]), der Freundschaft, der Abhängigkeit, des Hasses, der Knechtschaft,

---

2) Lex. 3. Cod. de testib. (4. 20.) L. 24. D. eod. (22. 5.) Matthaei Comm. ad lib. 48. D. tit. 15 cap. 2. §. 10.

der Geburt, der Anwaltschaft, der Freiheit[3]) standen; wir werden diejenigen ausgeschlossen finden, die entweder verurtheilt oder in einem judicio publico sub judice waren[4]), desgleichen alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder ihres Gewerbes ehrlos waren[5]); die Ehebrecher und die öffentlichen entehrten Weibspersonen; die, welche bereits eine Probe ihrer Gewissenlosigkeit, ihrer Bestechbarkeit gegeben, oder wegen Verläumdung bestraft worden[6]), diejenigen, welche an Verbrechen Theil genommen hatten[7]), die, welche wegen jugendlichen Alters leicht zu verführen waren und endlich die, an deren Unpartheilichkeit man zweifeln konnte, weil sie in einem andern judicio publico wider dieselbe Person Zeugniß abgelegt hatten[8]). Alle diese Ausnahmen zeigen uns die außerordentliche Sorgfalt der römischen Gesetzgeber in Beschützung der Sicherheit des Angeklagten gegen die Gewissenlosigkeit der Zeugen. Wir wollen nun aber auch sehen, wie sie durch Ausnahmen jene wieder zerstörten und wie das Gebäude dieser Sicherheit, welches sie mit der einen Hand aufführten, mit der andern wieder gewaltsam gestürzt wurde.

Es ist auffallend, daß die römischen Gesetzgeber in der Meinung standen, die peinliche Frage könne ein Werkzeug der Wahrheit abgeben[9]). Diesem unseligen Wahne

---

3) L. 5. 6. 17. Cod. de test., L. 3. princ. 9. D. eod. L. 8. Cod. eod. L. 7. C. de quaest., L. 1. §. 3., L. 18. §. 6. D. eod. In Athen waren die Sklaven von dem Rechte, Zeugniß abzulegen, völlig ausgeschlossen. Einen Beweis davon liefert uns Phormio im Terenz. Act. II Sc. 1. — L. 25. D. de test. — L. 12. Cod. eod. L. 3. §. 5. D. eod.

4) L. 3. §. 5. L. 20. D. eod.

5) L. 13. L. 3. §. 5. L. 21. §. 2. D. eod. L. 6. §. 1. D. de leg. jul. repet. In Athen finden wir die Ehrlosen gleichfalls von dem Rechte der Ablegung eines Zeugnisses ausgeschlossen. Demosthenes in Neaeram. Ein Fragment der 12 Tafeln bei Gellius lib. 15. cap. 13. zeigt uns, daß die Römer dies Gesetz von den Atheniensern annahmen. Vergl. Petit. Leg. attic. lib. 4. Tit. 7.

6) L. 3. §. 5. L. 14. 15. D. de testib. L. 5. §. 9. D. de injur. L. 21. pr. D. de test.

7) L. 11. Cod de testib.

8) L. 20. 23. D. de test.

9) Quaestionen, sagt Ulpian, intelligere debemus tormenta et corporis dolorem ad erruendam veritatem. L. 15. §. 41. D. de injuriis.

haben wir den Ursprung der Folter zu danken, die noch in einem großen Theile von Europa üblich ist, zum Trotz des muthigen Krieges, den ihr die Philosophie und Aufklärung unseres Zeitalters angekündigt hat. — Ungeachtet die römischen Gesetze die Sklaven und Ehrlosen als Zeugen ausgeschlossen hatten, verordneten sie doch, daß der Richter das Zeugniß derselben zulassen solle, wenn solches in Folge der Tortur abgelegt worden[10]). Sie bewilligten dem Ankläger das barbarische Recht, eine unermeßliche Anzahl Unschuldiger vor Gericht zu bringen, ohne daß sie irgend Theil an einem Verbrechen gehabt hatten[11]). Ein Sklave also, ein Fechter u. s. w., der das Unglück hatte, bei Verübung eines Verbrechens zugegen zu sein, durfte sicher darauf rechnen, seine Glieder verrenkt oder sein Fleisch der Feuerglut ausgesetzt oder seine Fibern und Muskeln gewaltsam über der schmerzvollen Leiter ausgespannt zu sehen, weil das Gesetz ihn nicht für fähig hielt, die Wahrheit zu sagen, wenn er nicht von den lebhaftesten Schmerzen vorher gepeinigt worden.

Eine öffentliche Ungerechtigkeit beging man gegen diejenigen Zeugen, die weder Sklaven, noch Ehrlose waren, auf deren Stand aber bei der partheiischen Rechtsgelehrsamkeit Roms das Gesetz keine Rücksicht nahm. Wenn ein Mensch, der weder Decurio, noch Nobilis, noch Soldat war, noch in seiner Familie glänzende Staats- oder Kriegsbedingungen aufzuweisen hatte, ohne deswegen ein Verbrecher, ein Ehrloser oder ein Sklave zu sein, vor Gericht zum Zeugen eines Verbrechens gefordert wurde, so konnte ihn weder die Unsträflichkeit seiner Sitten, noch der Vorzug der Freiheit vor der Folter sicher stellen, wenn er in

---

10) L. 21. §. 2. D. de test. L. 8. Cod. de quaest., Nov. 90. cap. 1. Ueber die Beschaffenheit der Folter, Valer. Max. VI. 8. Vergl. Seneca de ira III 40. Valerius Max VIII. 4., und Amian. Marcell. XXIX. Sueton im Leben des Tiber 62.

11) Die uneingeschränkte Freiheit, Zeugen vor Gericht zu bringen, wurde durch die Verordnungen der Kaiser etwas eingeschränkt, wie aus L. 1. §. 1. D. de test. erhellet. Eine Stelle, das Val. Max. 8. 1. zeigt uns, daß es erlaubt gewesen, bis auf 120 Zeugen vor Gericht zu stellen. Bei Ascon. in Milon. findet man 54 Sklaven zur Ablegung des Zeugnisses vor Gericht gefordert. Vergl. auch Cicero de finib. L. 2. und Sigon. de judiciis II. 16.

seinen Aussagen schwankend war[12]. Auf diese Weise gab die Unwissenheit, welche die Menschen in der Aeußerung ihrer Gedanken so oft zum Widerspruche verleitet und ihnen die Kunst verbirgt, sich mit Genauigkeit und Deutlichkeit auszudrücken, oder die Furcht, die Wahrheit zu entstellen, welche zarte Seelen in unglaubliche Verlegenheit setzt und ihre Reden dem Scheine nach zweideutig und schwankend macht; diese beiden Ursachen, die sich mit der anerkanntesten Redlichkeit vertragen können, gaben in Rom einen unglücklichen Rechtschaffenen der Folter Preis, ohne daß er weder Verbrecher, noch Angeklagter, noch Ankläger, sondern blos Zeuge eines Verbrechens war. Diese Ungerechtigkeit, die man häufig gegen Personen noch niedrigeren Standes beging, verbreitete sich auch auf die erhabenste Klasse des Reiches, wenn von Majestäts-Verbrechen die Rede war. Der erhabenste Bürger des Staats, der um das Vaterland die größten Verdienste hatte, konnte der schrecklichen Marterprobe unterworfen werden, wenn er als Zeuge dieser Verbrechen vor Gericht gefordert worden war[13]. Die ungereimte Strenge des Gesetzes legte dieses gefährliche Werkzeug in die Hand der Tyrannen, um seinen übel gegründeten Argwohn zu befriedigen.

Zu diesem Widerspruche gesellte sich noch ein anderer. Wir haben oben bemerkt, daß die Sklaven nicht wider ihren Herrn abgehört werden konnten. Unsere Vorfahren, sagt Cicero, wollten nicht, daß die Verurtheilung eines Bürgers von dem Zeugnisse eines Sklaven abhängen könne und daß jene dadurch schmerzlicher und empfindlicher werde[14]. Diese alte Bestimmung behielt noch ihre Kraft unter den Kaisern und ein Gesetz des Severus und Antonius dehnte dieselbe sogar auf die Mutter, Kinder und Vormünder der Herren aus[15]. Aber, wer sollte es glauben, bei den schwersten Verbrechen, bei solchen, zu deren Begehung der größte Kampf erfordert wird, bei solchen, wo die Glaubwürdigkeit, nach dem Maaße abnehmen sollte, als durch das Anwachsen der Schwere der Schuld die Wahrschein-

12) L. 15. princip., L. 18. §. 3. D. de quaest. (48. 18.)
13) L. 10. §. 1. D. eod. L. 4. Cod. ad leg. Jul. majest.
14) Cicero pro Milone. cap. 22.
15) L. 2. Cod. de quaest.

lichkeit der That vermindert wird, bei solchen Verbrechen sage ich, ließen die römischen Gesetze das Zeugniß der Sklaven gegen ihren eigenen Herrn zu, statt daß sie dasselbe noch mit größerer Strenge hätten ausschließen sollen[16]. Aus dieser Verkehrtheit der römischen Jurisprudenz entsprang ohne Zweifel jener irrige Grundsatz, welcher der Schwachheit der Rechtsgelehrten eine unermeßliche Anzahl Unschuldiger geopfert hat und der fast allgemein von den Tribunalen Europa's, ungeachtet des darin enthaltenen augenscheinlichen Irrthums, als ein Axiom angenommen wurde, daß nämlich, wie die Kriminalisten sagen, bei den schwersten Verbrechen die geringsten Muthmaßungen hinreichen und es dem Richter da erlaubt sei, das Recht bei Seite zu setzen[17]. Soll also ein Mensch, der eines schweren Verbrechens beschuldigt ist, aus dieser Ursache allein diejenigen Ansprüche auf Sicherheit verlieren, welche das Gesetz demjenigen ertheilt, der eines leichteren Verbrechens wegen angeklagt wird? Man erlaube mir, diese ungereimte Praxis der peinlichen Gesetzgebung mit den schlichtesten Grundsätzen der Vernunft in Widerspruch zu setzen.

Der Mensch hat drei Hindernisse, die ihn vom Verbrechen abhalten: das Entsetzen, welches uns von Natur vor einer der Gerechtigkeit zuwider laufenden Handlung zurückschreckt, die allgemeine Mißbilligung und die Furcht

16) L. 1. Cod. de quaest. L. 1. §. 20. L. 8. 17. D. eod. L. 1. D. ad leg. Jul. de anno. L. 53. d. de judic. Augustus hatte einen Mittelweg gefunden, der mit dem alten System vereinbar schien. Er befahl, daß die Sklaven in solchen Fällen öffentlich verkauft würden, damit sie wider ihre alte Herren Zeugniß geben könnten. Dio Cassius 55. 5. Aber wer da weiß, wie verhaßt die Person des Herren dem Sklaven, wird begreifen, wie sehr dieses Gesetz der bürgerlichen Sicherheit entgegen war. Wir wissen, daß in den ersten Zeiten der Republik Vindicius, als er die zur Begünstigung der Tarquinier gemachte Verschwörung entdeckte, nicht Zeuge wider des Brutus, seines Herrn, Söhne sein konnte; ebenso auch, daß der Kaiser Tacitus, von dieser Wahrheit überzeugt, festsetzte, daß die Sklaven keine Zeugen gegen ihre Herren abgeben könnten, selbst nicht einmal bei Majestätsverbrechen. Dieses Gesetz steht nicht im Codex; Flavius Vopiscus im Leben dieses Kaisers führt es an.

17) Jn atrocissimis leviores conjecturae sufficiunt et licet judici leges transgredi. Unsere Praktiker nennen diejenigen Verbrecher, bei welchen diese abgeschmackte Regel eintritt, privilegirte Verbrechen.

vor Bestrafung. Es ist leicht einzusehen, daß der Widerstand dieser Hindernisse nach dem Verhältnisse der Schwere eines Verbrechens steigen muß. Ein schweres Verbrechen flößt größeres Entsetzen ein, es macht den Menschen seinen Mitmenschen verabscheuungswürdiger, es setzt ihn einer größeren Strafe aus. Wir haben also einen heftigeren Widerstand zu überwinden, wenn wir ein schwereres Verbrechen begehen wollen, als bei einem minder schweren. Unter zwei Beschuldigungen also, der eines schweren und der eines minder schweren Verbrechens sollte das Gesetz die stärkeren Beweise eher bei dem ersteren als bei dem letzteren fordern. Ein Gesetz der Bojer erforderte drei Zeugen, wenn von einem Anfalle auf das Leben eines Herzogs die Frage war, und nur zwei bei Attentaten gegen das Leben eines Privatmannes[18]). — Ich benutze die Wahrheit, wo ich sie finde und die barbarischen Gesetzbücher liefern sie mir mehr als einmal, weil der größte Feind der Wahrheit nicht Unwissenheit, sondern Irrthum ist. — Es ist wahr, daß schwerere Verbrechen mit größerer Vorsicht begangen zu werden pflegen, und daß sie folglich schwerer zu beweisen sind, aber es ist auch ebenso wahr, daß wenn das Volk den Urheber eines Verbrechens nicht weiß, die Straflosigkeit nicht so schädlich ist; es ist ebenso wahr, daß bei den schwereren Verbrechen zu der Furcht vor der Strafe noch viele andere Schrecken sich gesellen, welche die Menschen davon zurückhalten; und endlich ist es auch unwidersprechlich, daß wenn das ganze gerichtliche System von den Fehlern gereinigt würde, die es enthält, der Beweis der Verbrechen auch weit weniger würde erschwert werden.

Nach diesen höchst einfachen Betrachtungen ist leicht einzusehen, wie abgeschmackt die Regel der Criminalisten und wie ungerecht jene in einem großen Theile Europa's angenommenen Gesetze sind, welche unter dem Namen der privilegirten Verbrechen von der Strenge der Gesetze zum Theil nachlassen, wenn es gewisse schwerere Verbrechen betrifft.

Nun wollen wir wieder zur römischen Jurisprudenz zurückkehren, bei der unsere Gesetzgeber immer nur auf das

---

18) Leg. Bojoar. Tit. 1. cap. 1. §. 2.

Fehlerhafteste und Umgereimteste gestoßen sind; und nachdem wir die Widersprüche bemerkt haben, welche sich über den Punkt des Beweises durch Zeugen darin finden[19]), so wollen wir auch diejenigen aufsuchen, die uns in den Gesetzen aufstoßen, welche von dem freien und dem erzwungenen Bekenntnisse handeln. In diesem Stücke ist die neuere Gesetzgebung von der alten nicht verschieden und wenn wir die Ungeregelmäßigkeit der einen zeigen, so bekämpfen wir zu gleicher Zeit die der andern.

Zehntes Kapitel.

Vom Geständniß.

Die Natur, deren Ansprüche weit älter als die zweideutigen und gewaltsamen Verordnungen der Gesetzgeber sind, die Natur, die in ihren Bestimmungen sich nie widerspricht und bei der Bildung des Leibes und der Seele der Sterblichen die unveränderlichen Gesetze festgestellt hat, die sie regieren sollen, die Natur, welche dem Menschen diese ihre Gesetze weder durch Charaktere, noch durch Töne, sondern durch Triebe bekannt macht und sie durch diese zur Glückseligkeit und zum Dasein in allen Augenblicken ihres Lebens antreibt; die Natur, sage ich, ist es, welche den Mund des Schuldigen verschließt, wenn ihn der Richter über die Wahrheit der gegen ihn gerichteten Anklage befragt. Das Bekenntniß des Verbrechens, welches ihm sicher den Verlust des Lebens oder eines Theils der Glückseligkeit

---

19) Man vergleiche diese Bestimmungen der römischen Jurisprudenz mit den in den Gesetzbüchern der barbarischen Völker, um zu sehen, wie der Geist des Widerspruches fast zu allen Zeiten immer der Geist der Gesetzgeber gewesen ist. Während der Gebrauch der Duelle und anderer Beweise, die man unter dem Namen Gottesurtheil begriff, fast allgemein angenommen war, machten die Gesetze ein Gepränge mit der übertriebenen Feinheit und Bestimmung der Glaubwürdigkeit der Zeugen und der Abschreckung derselben vor gewissenlosen Aussagen. Leg. Longobard. II. 51. Leg. Aleman. cap. 42. §. 11. Capitul. Carol. Mag. et Ludovici III. 10. 32. 52. 78. IV. 23. VI. 40. 145. 157. 271. VII. 179. 355. Leg. Bojoar. Tit. 14.

zuzieht, erfordert entweder eine Anstrengung, die stärker als der gegenseitige Antrieb der Natur ist, oder eine Täuschung, die ihn in dem Verlust eines dieser beiden Dinge die Erwerbung eines größeren Guts erblicken läßt. Im ersteren Falle fordert man also vom Menschen eine unmögliche Moral, und im zweiten rechnet man auf die Aussage eines Getäuschten, eines Verrückten, eines Schwärmers oder eines Menschen, den man in einerlei Lage mit dem Selbstmörder findet, der sich mit eigner Hand tödtet, weil er durch den Verlust seines Daseins entweder die Erlangung eines Glücks, oder das Ende seines Elends zu finden glaubt [1]). Die Erfahrung bestätigt diese Bemerkung, statt sie zu widerlegen, aufs schlagendste. Ich fordere hier die tüchtigsten Criminalisten zu Zeugen auf: sie werden mir nicht leugnen können, daß sie nie von einem Schuldigen ein Bekenntniß erlangt haben, bei dem nicht entweder die Ueberführung vorhergegangen war, in welchem Falle ihm das Leugnen

1) Ea natura est omnis confessionis, ut possit videri demens, qui de re confitetur. Hic furore impulsus est, alius ebrietate, alius errore, alius dolore, quidam quaestione. Nemo contra se dicit, nisi aliquo cogente. Quintilian. Declam. 314. (Ueber das Verfahren der englischen Gerichte, wenn der Angeklagte vor die Schranken des Gerichts gestellt, auf die an ihn gerichtete Frage, ob er des angeklagten Verbrechens schuldig oder nicht schuldig, die Antwort verweigert, vergl. Stephen, Kap. 24. S. 459 folg. Gesteht der Angeklagte die Anklage zu, so wird das Geständniß zu den Akten verzeichnet und das Urtel gesprochen. „Indeß," bemerkt Stephen, „ist das Gericht gewöhnlich bei Capital-Vergehen der Annahme und Niederschreibung eines solchen Geständnisses sehr abgeneigt und ertheilt in der Regel den Rath, dieses zurückzunehmen und auf die Anklage sich zu verantworten (Plead)." Mittermaier, S. 300. Nach Artik. V. der Zusätze zur Verfassungsurkunde der vereinigten Staaten, und nach der Verfassung des Staats New-York, Artik. I. Abschnitt 6 „soll Niemand gezwungen sein, in irgend einer Criminalsache Zeugniß gegen sich selbst abzulegen." Der Richter darf den Angeklagten daher selbst nicht über die Thatumstände des Verbrechens befragen, ja nach den Bestimmungen einiger Staaten muß er ihn sogar vorher davon in Kenntniß setzen, daß er auf keine Frage mit Ausnahme über Namen, Alter und Geburtsort zu antworten brauche. Nur vor die Petit-Jury gestellt, befragt ihn der Richter, nachdem er die Anklage vorgelesen, ob er sich für schuldig erkläre? muß ihn zugleich aber auch auf die Folgen des Geständnisses hinweisen. Daß auf diese Weise viele Verbrechen ungestraft bleiben, ist natürlich. Tittmann §. 22. 25. 34. 40. H.)

nichts helfen konnte, — oder die schreckliche Folter, oder eine Verwirrung der Geisteskräfte, oder der Ueberdruß einer vieljährigen Gefangenschaft, welche das Leben unerträglich macht, oder schlaue Kunstgriffe, zu denen man nur zu sehr seine Zuflucht nimmt, um die Unglücklichen, welche sich in den Fesseln der Justiz befinden, zu verführen und aus ihrem Munde ein Geständniß herauszulocken, auf welches durch die schlaue List eines treulosen Justitiars der Inquisit die Hoffnung entweder der Verringerung der Strafe oder der gänzlichen Befreiung von derselben baut.

Von welcher Seite man also das Geständniß der Schuldigen betrachten mag, so wird man allezeit finden, daß die Gesetze es entweder gar nicht fordern, oder dieser Art von Beweis keine Kraft beilegen sollten. Frustra enim est, sagt Hobbes, testimonium, quod a natura corrumpi praesumitur [2]. Wenn wir die Verordnungen Roms in Beziehung auf das freie Geständniß betrachten, so werden wir finden, daß die Evidenz dieser Wahrheit auch in der Seele seiner Gesetzgeber einigen Eindruck machte. Das gesetzliche Axiom, nemo testis contra se ipsum, ist ohne Zweifel eine Folge dieses Grundsatzes [3]. Ebenso sind auch eine Folge dieses Grundsatzes die Gesetze, welche dem Richter verbieten, dem freien Geständnisse eines Menschen über ein Verbrechen, dessen Dasein ungewiß ist, Glauben beizumessen [4]. Wir befürchten, sagt der Rechtsgelehrte, man möchte einen Menschen als Schuldigen verurtheilen, der vielleicht nichts anders als ein Wahnwitziger ist. Ferner

---

2) Hobbes de cive l. 2. §. 19. Vergl. das folg. Kapitel.

3) Weder die Worte des Paulus im L. I. D. de confess.: confessus pro judicato est, noch die des Ulpian's im L. 25. D. ad leg. aquil.: nullae sunt partes judicantis in confitentes, noch die der L. 1. Cod. de confess.: confessos in jure pro judicatis haberi placet, stehen der Regel entgegen, denn sie gehen die bürgerlichen, nicht die peinlichen Gerichte an. Ich finde keine Ursache, die Geständnisse der Verklagten in den bürgerlichen Gerichten für nichtig anzunehmen, denn wie es nicht wider die Natur ist, daß ich mich einer mir zuständigen Sache beraube, um sie einem andern zu geben, also ist es auch der Natur nicht entgegen, wenn ich bekenne, daß das, was ich habe, mir nicht gehört; aber nicht so verhält es sich, wenn es darauf ankommt, eine Strafe auszustehen.

4) L. 1. §. 27. D. de quaest. L. 1. §. 24., L. 5. §. 2. D. ad Sct. Silan.

sind Folgen desselben Grundsatzes jene Gesetze, welche verordnen, daß das außergerichtliche Geständniß einem Angeklagten nicht schaden dürfe, da es aus dem eitlen thörigten Vorurtheile herrühren kann, welches gewöhnlich sogar mit dem Verbrechen einen Begriff von Ehre verbindet und Ursache ist, daß der Mensch damit noch groß thut, wenn er nur von den Augen derer, die ihn strafen könnten, entfernt ist [5]). Endlich sind Folgen desselben Grundsatzes die Gesetze, welche aussprechen, daß der Schuldige, nachdem er schon sein Verbrechen eingestanden, sein Bekenntniß als falsch widerrufen könne [6]); daß das in einem Prozesse abgelegte Bekenntniß dem Schuldigen in einem andern Prozesse nicht schaden dürfe, und das Bekenntniß eines geringeren Vergehens, abgelegt, um sich gegen die Beschuldigung eines schwereren Verbrechens zu vertheidigen, unkräftig sein solle, wenn dieselbe Person, von dem schwereren Verbrechen, das sie geleugnet hat, losgesprochen, zum zweitenmale wegen des geringeren, das sie eingestanden, vor Gericht gezogen wird [7]). Mit diesen Gesetzen verbinde man das Rescript des Kaisers Severus, worin er dem Richter verbietet, die Geständnisse der Angeklagten für rechtlich erwiesene Beweise der Verbrechen zu halten und ihn zu verurtheilen, wenn nicht andere Beweise die Wahrheit seines Geständnisses bestärken [8]).

Bis hierher sahen wir, welch' geringes Zutrauen die römischen Gesetze in vielen Fällen in das freie Geständniß der Schuldigen setzten. Aber die Gleichförmigkeit, welche noch selten das Vorrecht menschlicher Anordnungen war, wechselte hernach in diesem Theile des römischen Rechts mit einem unaufhörlichen Widerspruche ab, den die neueren Gesetzgebungen Europas nicht zu verbessern wußten und der durch die Verwirrung, die er in den Gerichten verursacht, auf der einen Seite die Unschuld in Gefahr setzt und auf der andern die Straflosigkeit der Verbrechen begünstigt. Den wilden barbarischen Gebrauch, zur Folter seine Zuflucht

---

5) Matthaei ad lib. D. 48. tit. 16. Cap. 1. §. 3 und 4., arg. L. 1. Cod. si a non compet. jud.

6) L. 2. Cod. quor. appell. non recip., L. 18. §. penul. D. de quaest.

7) Matthäi a. a. O. §. 5.

8) L. 1. §. 17. D. de quaest.

zu nehmen, um aus dem Munde der Schuldigen das Geständniß des Verbrechens zu erpressen, hat man nicht der Gesetzgebung der barbarischen Völker zu verdanken, wie einige behaupten, sondern wir finden ihn in dem verfeinernerten Rom gleich nachher, als dasselbe seine Freiheit verloren hatte, festgesetzt. Vor der Kaiserzeit waren blos die Sklaven dieser fürchterlichen Probe ausgesetzt, und wenngleich die Justiz von diesem Begriffe erschüttert wurde, welchen man wider alle ihre Grundsätze beging, so sah doch wenigstens die bürgerliche Freiheit die kostbaren Rechte der Bürgschaft selbst von den Gesetzen gefürchtet, welche die Rechte der Menschheit mit so großem Kaltsinn verletzt hatten. Der von einem Ankläger vor Gericht geforderte Römer durfte nicht befürchten, seine Unschuld unter den Martern der Folter behaupten zu müssen und wenn er seinen Sklaven zu dieser Ungerechtigkeit verurtheilt sah, so erinnerte er sich, daß eben die Gesetze, welche seine Freiheit beschützten, jene unglücklichen Menschen, die an diesem Vorrechte keinen Antheil hatten, zu den Sachen rechnete.

Nachdem die Republik untergegangen und an die Stelle der Volksfreiheit die Allmacht der Kaiser gesetzt war, wobei aber das Andenken an die verlorene Freiheit beständig das Gefühl der Unterthanen wieder rege machte und das Bewußtsein der angemaßten Gewalt die Furcht des Regenten erhöhte, war es nöthig, daß die Gesetzgebung sich nach dem neuen Zustande der Dinge richtete und mit der einen Hand die Sicherheit des Bürgers begünstigte, während sie mit der andern Interesse, Absichten, Argwohn und Gewaltthätigkeiten des neuen Hauptes der Nation unterstützte. Diese zwei einander entgegengesetzten Zwecke konnten nicht anders als durch entgegengesetzte Verordnungen erreicht werden und der Widerspruch, welcher nach dieser Epoche in die römische Jurisprudenz sich einzuschleichen begann, leitet lediglich daher sein unseliges Entstehen. Der ersteren Richtung haben wir die Gesetze über das freie Geständniß zu danken, welche der Sicherheit des Bürgers so günstig sind, und der zweiten sind wir diejenigen schuldig, welche auf freie Personen, ja sogar in gewissen Fällen auf die erhabensten Personen der Gesellschaft die alte Verfahrungsart ausdehnten, vermittelst welcher man blos von den Sklaven durch Hülfe der Folter ein Geständniß er-

preßte. Der Despotismus der ersten Kaiser bedurfte dieses die bürgerliche Sicherheit ebenso zerstörenden, als ihre angemaßte Gewalt begünstigenden Mittels. Das berühmte Julische Gesetz, das von der Majestät seinen Namen führt, zeigt uns, welches die Absichten August's waren, als er zuerst den alten Vorrechten der Freiheit und des Bürgerrechts diesen traurigen Stoß versetzte. Die Verschwörung wider den Kaiser, und die anderen in diesem Gesetze begriffenen Verbrechen waren die ersten, um deren Beweises willen sogar Bürger des erhabensten Ranges zur Folter verurtheilt wurden [9]. Dieselbe Ursache, welche den Sylla bewog, die Strafen der Calumniatoren aufzuheben, gab in Rom zur Einführung der Folter die Veranlassung, die man als ein bequemes Mittel ansah, dem Mißtrauen des Fürsten diejenigen Bürger aufzuopfern, welche das Unglück gehabt hatten, ihm verdächtig zu werden.

Von den Majestätsverbrechen, deren Anzahl übermäßig zunahm [10], schritt man hierauf zu den andern mit jener Leichtigkeit, mit der ein eingeführter Mißbrauch sich verbreitet und fortpflanzt. Es wurde eine große Anzahl Verbrechen zu denjenigen gerechnet, bei welchen man ohne Ansehn der Person von der Folter Gebrauch machen konnte, um das Geständniß derer zu erhalten, welche derselben beschuldigt waren; und die abergläubische Schwachheit mancher Kaiser ging sogar so weit, auch diejenigen Verbrechen hierher zu rechnen, welche eher das Stillschweigen der Gesetze als die ungereimte Strenge derselben verdienen sollten. Mit stupider Strenge folterte man Wahrsager, Traumdeuter, Zauberer und alle diejenigen, welche wegen ähnlicher Albernheiten angeklagt waren; und die Religion sah von dieser Zeit an mit Grausen menschliche Schlachtopfer dem falschen Eifer ihrer vorgeblichen Vertheidiger darbringen [11]. Diese wilde Sitte, welche dem Geiste so vieler anderen Gesetze, theils vor dieser Zeit, theils gleichzeitig mit dersel-

---

9) Pauli sentent. V. 29. L. 4. Cod. ad leg. Jul. maj. L. 16. Cod. de quaest. L. 10. §. 1. D. eod. Matthaei Comment. ad lib. 48. Tit. 16. D. cap. 2 u. 3.

10) Vergl. L. 3. Cod. de sacrileg., L. 5. Cod. de leg. Jul. maj., L. 9. Cod. Theod. de falsa moneta, L. 6. D. ad leg. Jul. maj., L. 4. Cod. de haeret., L. 31. Cod. de Episcop. et Cleric.

11) L. 7. Cod. de malef.

den von den Gesetzgebern Roms gegeben, so entgegenlief; dieser eine Zeit lang unterbrochene und in den barbarischen Zeiten durch die Gottesurtheile ersetzte Gebrauch erhielt durch den Einfluß der Päpste seine alte Kraft wieder. Als vom Vatican aus die Rechtswissenschaft Europas reformirt wurde, als das Haupt des europäischen Staats mitten unter den Bannstrahlen den Gläubigen nebst den Lehrsätzen der Religion zugleich die neuen Gesetze verkündigte, welche man den alten unterschieben wollte, als die Inquisition den Gebrauch der Folter, den sie zu ihren andern tyrannischen Anordnungen noch hinzufügte, heilig sprach, — da hielten sich alle Nationen für verpflichtet, die Vortheile davon dankbar anzuerkennen. Jetzt sah man allenthalben die Probe durch Zweikampf mit siedendem oder kaltem Wasser, mit glühendem Eisen u. s. w. allmählich abschaffen und allenthalben die Tortur das Criterium der Wahrheit in den peinlichen Gerichten werden [12]). Einige wenige Betrachtungen werden uns zeigen, wie weit gemäßer den Umständen jener Zeiten die Gottesurtheile waren, als es die Folter für die jetzigen ist, wie man leichter ein Princip der Vernunft und Gerechtigkeit in jener als in dieser finden könne, und daß die Bürgerwürde mit diesem Tausche mehr verloren als gewonnen habe. Diese Abschweifung liegt nicht außer meinem Plane und man wird sie mir der Neuheit wegen verzeihen können. Man wird sie mir aber auch aus einem anderen Grunde verzeihen müssen. Gäbe es auch nur ein einziges Volk, welches den Gebrauch der Folter noch beibehielte, so wäre dieses hinreichend, mir die Pflicht aufzuerlegen, meine Kräfte mit denen der anderen Schriftsteller, die mir vorangingen, zu vereinigen, um dasselbe davon frei zu machen. Aber wenn nicht ein einziges Volk, sondern der größte Theil Europas dieser Ungerechtigkeit noch unterliegt, wenn sclavische von treulosen, unwissenden und mit Vorurtheilen eingenommenen Menschen geführte Federn sich noch unterstanden haben, sie zu ver-

---

12) L. V. Tit. 31. de excessib. Praelator. cap. 10. Decret. Gregor. IX. lib. V. Tit. 35. cap. 3. eod., lib. 3. Tit. 16. cap. 1. X. de deposito. (Vergl. über die Aufhebung der Folter: Feuerbach in der Themis Nr. VI. Mittermaier's Strafverfahren. 1. Thl. S. 343.)

theidigen, könnte ich in diesem Falle, ohne ein Verbrechen zu begehen, bei einem allgemeinen Punkte der Verbesserung und Reform auf diesen Gegenstand stoßen und davon schweigen? Jene schändlichen Werke, welche die Folter vertheidigten, wurden nebst ihren obscuren Verfassern in Vergessenheit begraben, aber das Gesetz, welches sie vorschreibt, erhält sich noch unter den ausgebildetesten, erhält sich unglücklicher Weise noch unter den freisten Völkern.

Wer sollte es glauben! eine Regierungsform, welche die Lobsprüche aller Philosophen, die Liebe aller Menschen und die Bewunderung von ganz Europa verdiente; eine Regierungsform, welche durch ihre Weisheit mit der Natur zu wetteifern scheint, indem sie ihren Lauf mit der Regelmäßigkeit und dem Schweigen der Gestirne vollführt, eine Regierungsform, welche umgeben von verschiedenen Mächten, unter denen einige furchtbar, einige stolz, und einige schwach sind, auf die Achtung aller Anspruch macht, ohne einer furchtbar zu sein; ein Freistaat, der durch die ganz besondere Beschaffenheit seiner Verfassung, durch Charakter und Sitten seiner Glieder, durch Natur und Lage seines Bodens, durch Trefflichkeit und Weisheit seiner Gesetze, die entgegengesetzten Vortheile der Stärke und der Schwäche, des Reichthums und der Armuth, der Barbarei und der Verfeinerung vereinigte, der nicht fürchtet und sich nicht furchtbar macht, der große Kräfte besitzt und sie nicht mißbrauchen kann, der mitten im Ueberfluß mäßig, im Handel und in der Industrie großmüthig, unter der Verfeinerung der Sitten und des Friedens tugendhaft und kriegerisch, bei Kenntnissen und einer weit umfassenden Kultur einfach und obgleich in zwei Religionen und in zwei Tempel zertheilt, doch ruhig lebt; dieser Freistaat, dessengleichen uns das Alterthum keinen darstellt, diese Regierungsform, welche die Schule der Gesetzgebung und der Gesetzgeber sein sollte; diese Nation, welche die Höhe der Berge, auf denen sie wohnt, benutzen sollte, um den andern Völkern die Werkzeuge, die Stützen und die Vortheile der Sicherheit und der Freiheit zu zeigen: die Schweiz tolerirt noch die Folter in ihren Tribunalen und in ihren Gesetzen. Zwar sind in einem Lande, worin große Tugend herrscht, die Fehler der Gesetze weniger fühlbar und weniger schädlich; zwar kann die Vervollkommnung der Sitten eines Volkes

den Mängeln seines Criminal-Codex wieder etwas abhelfen, aber hätte nicht vielleicht schon bloß die Hand, welche dieses schändliche Gesetz unterschrieb, dieses Volk bewegen sollen, es ins Feuer zu werfen [13])? Kann es noch die Gesetze der Tyrannei respectiren, nachdem es die Tyrannen verbannt hat? Aber die Widersprüche des menschlichen Geistes zeigen sich an ganzen Völkern, wie an ihren einzelnen Gliedern. Die weisesten sind diejenigen, die deren am wenigsten haben. Tugendhafte und brave Schweizer, verzeiht, wenn ich es gewagt habe, einen davon aufzudecken, der euren Ruhm verdunkelt, dies kleine Uebel kann ich euch dadurch wiedersetzen, wenn die Betrachtungen, die ich noch anzustellen habe, euch bewegen werden, eure Gesetze von dieser Schande und eure Mitbürger von diesen Gefahren zu befreien.

Eilftes Kapitel.

Parallele zwischen den Gottesurtheilen und der Folter [1]).

Nach dieser traurigen Schilderung der Irrthümer und Widersprüche des Theils der alten und neuen Jurisprudenz, der das Criterium der Wahrheit in den peinlichen Prozessen zum Gegenstande hat, ist es jetzt nothwendig, den neuen Plan vorzulegen, der an die Stelle des alten treten sollte. Die Schwierigkeit dieses Unternehmens rührt von den Extremen her, die man mit gleicher Sorgfalt zu vermeiden, die aber in einer solchen Stellung sich befinden,

---

13) Karl V. gab das Gesetz, welches den Gebrauch und das Verfahren bei der Folter den Schweizern vorschrieb.

1) Die Gründe, welche, nach dem Vorhergehenden, den Verfasser bewogen, eine Vergleichung der Gottesurtheile mit der Folter anzustellen, liegen nicht mehr vor, da die eigentliche Folter bei den Völkern Europa's, Rußland etwa ausgenommen, nicht mehr existirt. Der Herausgeber hat daher geglaubt, dieses ganze Kapitel, so viel Treffliches es für die damalige Zeit, wo es geschrieben wurde, auch enthält, fortlassen zu können. Nur der Schluß ist Uebergangs wegen beibehalten.

daß es sehr schwer ist, sich von dem einen zu entfernen, ohne dem andern nahe zu kommen. Die Straflosigkeit des Verbrechers und die Verurtheilung des Unschuldigen sind diese beiden Extreme, die uns die Gesetzgebungskunst bei der schweren Lehre von den peinlichen Beweisen zu überwinden darbietet. In keinem Theile der Gesetzgebung schien mir eine Verbesserung nothwendiger, in keinem aber auch schwerer.

Zwölftes Kapitel.

Grundprincipien der Theorie des gerichtlichen Beweises.

Nach einem allgemein angenommenen Grundsatze ist, um einen Bürgen zu einer Strafe zu verurtheilen, die moralische Gewißheit erforderlich, daß er das Gesetz übertreten, daß er das Verbrechen begangen habe, worauf das Gesetz jene Strafe gesetzt hat. Ohne diese moralische Gewißheit wird die Verurtheilung stets Ungerechtigkeit und die Vollziehung derselben Gewaltthätigkeit sein. Alle Rechtslehrer stimmen in diesem Grundsatze überein, und sowohl die alte, als die neue Jurisprudenz hat ihn angenommen. Aber, frage ich, hat man den wahren Begriff der moralischen Gewißheit jemals bestimmt? sind die allgemeinen daraus herfließenden Grundsätze je auseinandergesetzt worden? Hat man jemals mit aller gehörigen Genauigkeit die Theorie auf die Lehre von gerichtlichen Beweisen angewandt? Hat man je die echten Regeln festgesetzt, welche die einfachste Operation des Verstandes, nämlich die, die Wahrheit einer Thatsache zu untersuchen, bestimmen sollten: eine Operation, welche heut zu Tage durch die Verkehrtheit der Gesetze und durch die ungeheuren Fehler eines Gerichtsgebrauchs, welcher noch unseliger ist, als die Gesetze, die größten Schwierigkeiten hat? Die wenigen über die Irrthümer der alten und neuen Gesetzgebung in Rücksicht auf diesen Gegenstand vorausgegangenen Betrachtungen zeigen uns hinlänglich die Nothwendigkeit einer neuen Einrichtung, um dieses schwierige Unternehmen glücklich auszu-

führen. Wir wollen also damit anfangen, genau zu bestimmen, was unter moralischer Gewißheit zu verstehen und welches die allgemeinen daraus herfließenden Grundsätze sind. Dieses wird die Basis sein, auf welcher das Gebäude aufzuführen ist. Wir wollen also dafür sorgen, sie so fest und klar zu machen, als nur immer möglich ist.

Dreizehntes Kapitel.

Von der moralischen Gewißheit.

Die Metaphysiker haben uns einen Begriff von Gewißheit angegeben und aus diesem Begriffe noch irrigere Resultate abgeleitet, weil sie die Verhältnisse der Dinge mit einander vermischen wollten. Sie suchten die Gewißheit in den Sätzen, statt sie blos in der Seele des Menschen zu suchen. Aus dieser Ursache verwechselten sie die moralische Gewißheit und die physische Gewißheit mit der Wahrscheinlichkeit, und legten bloß der metaphysischen Gewißheit den Namen der absoluten Gewißheit bei. Die Erklärung, die ich davon geben will, wird diesen Gedanken näher entwickeln.

Gewißheit ist überhaupt nichts anders, als der Zustand der von der Wahrheit eines Satzes überzeugten Seele, unabhängig von der absoluten Wahrheit oder Falschheit des Satzes, den sie betrifft. Ich kann wirklich einen Satz für wahr halten, der seiner Natur nach falsch ist und dieser Glaube kann bei mir eine Gewißheit sein. Ich kann sogar in Hinsicht eines Satzes gewiß sein, an welchem ein anderer zweifelt und kann an einem zweifeln, in Betreff dessen ein anderer gewiß ist. Wie oft stieß nicht schon die Gewißheit auf den Irrthum, der Zweifel auf die Wahrheit? Die Geschichte der Philosophie ist nichts anders, als die Geschichte solcher Erscheinungen. Wir wollen also Begriffe, die so sehr von einander verschieden sind, nicht mit einander verwechseln. Die Wahrheit oder Falschheit liegt im Satze, die Gewißheit, die Ungewißheit, der Zweifel liegt allein in der Seele. Ein Beispiel wird diese Ideen noch klarer machen. — Wir wollen annehmen, ein Mathema-

tiker denke über die Kegelschnitte des Appollonius nach, finde eine neue Proposition und diese neue Proposition sei falsch. Ein Irrthum, welcher in seinen Augen keiner ist, macht, daß seine Demonstration über den Haufen fällt. Wenn man nun bei dieser Hypothese den Mathematiker, ehe man ihm seinen Irrthum noch zeigte, fragte, ob er der Wahrheit seines Satzes gewiß sei, und von welcher Beschaffenheit diese seine Gewißheit sei, wie würde wohl seine Antwort ausfallen? Er wird ohne Zweifel antworten, daß er von der Wahrheit seines Satzes so gewiß sei, als es gewiß ist, daß die drei Winkel eines Dreiecks zwei geraden gleich seien, und daß, wenn dieses eine metaphysische Gewißheit sei, diejenige, welche die von ihm entdeckte Proposition zum Gegenstand habe, es gleichfalls sein werde. Nun wollen wir annehmen, daß eben dieser Mathematiker, nachdem er eine Zeitlang in dieser metaphysischen Gewißheit schwebte, von einem andern belehrt, seines Irrthums überführt werde, wir wollen annehmen, daß der Irrthum, auf den er gestoßen war, sich ihm offenbare, und daß er die ganze Falschheit seiner Demonstration, die er bis auf die Stunde für unumstößlich hielt, einsehe; was wird wohl in diesem Falle geschehen? Nichts anders, als daß er von der metaphysischen Gewißheit der Wahrheit seines Satzes zur metaphysischen Gewißheit von der Falschheit desselben übergehen wird, ohne daß die Gewähr dieser zweiten Gewißheit größer als die der ersten ist. Wir werden also bei einem uud demselben Gegenstande eine metaphysische Gewißheit haben, die von einer andern metaphysischen Gewißheit aufgehoben wurde.

Wo werden wir nun nach diesen Betrachtungen die absolute Gewißheit finden? Wer sieht nicht, daß die Grundidee der Gewißheit, die uns die Metaphysiker gegeben haben, eine Idee sei, die man falsch findet, sobald man sie aufs Faktum anwenden will und daß die Resultate, die sie daraus herleiten, allemal noch falscher ausfallen? Wäre es nicht darum zu thun, diesen zu allgemein angenommenen Meinungen entgegen zu arbeiten, so würde das, was ich gesagt habe, hinreichen, meine Ideen begreiflich zu machen. Da ich aber die vorgefaßten Meinungen vom Gegentheile, welche mir von Seiten eines großen Theils meiner Leser aufstoßen werden, besiegen muß, so darf ich kein

Mittel unbenutzt lassen, welches sie noch klarer, noch unumstößlicher machen kann. Nun wollen wir sehen, wie eine metaphysische Gewißheit bei einem Menschen Wahrscheinlichkeit, oder Zweifel beim andern sein könne, und wie bei zwei verschiedenen Personen und über zwei verschiedene Sätze bei einer die metaphysische Gewißheit größer als die moralische, und bei der andern die moralische Gewißheit größer als die metaphysische sein wird. Zwei Beispiele werden diese Wahrheiten unumstößlich darthun.

Als die Eigenschaften der Spirallinie noch nicht anders dargethan waren, als auf dem verwickelten Wege, den Archimedes einschlug, konnte einer der ausgezeichnetsten Mathematiker des vorigen Jahrhunderts nie von ihrer Wahrheit ganz überzeugt werden [1]), und ein anderer beschuldigte den Erfinder desselben des Paralogismus [2]). Demnach waren die Eigenschaften der Spirallinie, welche Archimed erfunden hatte und die für ihn metaphysisch gewiß waren, wie jede andere Eigenschaft irgend einer krummen Linie, für den einen Mathematiker blos wahrscheinlich und für den andern mehr als zweifelhaft, mehr als ungewiß, vielleicht gar falsch in seinen Augen. Es kann also bei einerlei Gegenstand die metaphysische Gewißheit des Einen nur wahrscheinlich oder zweifelhaft für den Andern sein. Nun laßt uns sehen, wie bei zwei verschiedenen Sätzen die metaphysische Gewißheit bei Einem größer als die moralische Gewißheit, und bei dem Andern die moralische Gewißheit größer als die metaphysische Gewißheit sein könne.

Es ist nach dem gewöhnlichen Begriffe von Gewißheit eine metaphysische Gewißheit, daß bei geradwinkligten Dreiecken das Quadrat der Hypothenuse gleich ist der Summe der Quadrate der Catheten, und es ist eine moralische Gewißheit, daß Cäsar Gallien eroberte. Man fragt: welcher von diesen beiden Sätzen wird für einen Menschen gewisser sein? Ich antworte, für einen Mathematiker wird der erstere gewisser und für einen Philologen wird es der letztere sein. Dem Mathematiker fehlt die

---

1) Bovilleaud sagte: Ich habe mehrmalen diese Stelle des Archimed gelesen und erinnere mich nicht, die ganze Stärke derselben je eingesehen zu haben.

2) Viette, ein gleichfalls sehr bekannter Mathematiker.

vollständige Kenntniß aller der Denkmale, welche die Eroberung des Cäsars bezeigen, und dem Philologen ermangelt die genaue Bekanntschaft mit allen den Grundsätzen, Propositionen, Schlüssen, welche die Gleichheit des Quadrats der Hypothenuse mit den Quadraten der Catheten beweisen; oder hat er auch Kenntniß von allen diesen Dingen, so weiß er sie doch nicht mit soviel Zuversicht zu combiniren, als erforderlich ist, um alle ihre Verhältnisse, alle ihre Resultate einzusehen. An der Gewißheit ist also nichts Absolutes, alles ist verhältnißmäßig an ihr und die Grade der größeren oder geringeren Gewißheit sowohl zweier Menschen über denselben Satz, als desselben Menschen über zwei verschiedene Sätze lassen sich bloß in der Lage der Seele dessen, der sie hat, finden.

Nachdem der wahre Begriff der Gewißheit im Allgemeinen festgesetzt ist, braucht es nicht viel, den der moralischen Gewißheit zu bestimmen. Die Metaphysiker stellen, wie bereits bemerkt, drei verschiedene Arten der Gewißheit auf: die metaphysische, die physische und die moralische. Nur in der ersteren finden sie, wie schon gesagt, die absolute Gewißheit; in der zweiten finden sie eine höchst große Wahrscheinlichkeit, aber keine absolute Gewißheit; in der dritten endlich finden sie gleichfalls eine große Wahrscheinlichkeit, die aber geringer ist als die, welche sie in der zweiten finden [3]). Nach dieser Eintheilung ist also die moralische Gewißheit die unterste, die physische steht in der Mitte, die metaphysische ist die beste. Aber wenn sie den wahren Begriff der Gewißheit bestimmt, wenn sie dieselbe aus dem Gesichtspunkte betrachtet hätten, aus welchem sie von uns erklärt wurde, wenn sie eingesehen hätten, daß die Gewißheit in der Seele und nicht im Satze liegt, so

---

3) Büffon in seinem Versuch einer moralischen Arithmetik glaubte sogar den erträumten Unterschied zwischen dem Werthe der physischen und der moralischen Gewißheit berechnen zu können. Nach verschiedenen Schlußfolgerungen und Berechnungen sagt er, daß die physische Gewißheit, welche die allerhöchste Wahrscheinlichkeit sei, gegen die moralische Gewißheit, welche auch eine große Wahrscheinlichkeit, aber kleiner als jene sei, sich verhalte wie 22189999 zu 10000. Welche Verkehrtheit von einem so großen Manne! Selbst sein Irrthum ist ein Beweis der Richtigkeit meiner Ideen.

würden sie die Unzulänglichkeit der willkürlichen Distinktion wahrgenommen, sie würden eingesehen haben, daß für einen Menschen von gesundem Verstande die Gewißheit der Existenz Roms, welche für den, der nie da gewesen, eine moralische Gewißheit ist, — eben so stark als eine metaphysische Gewißheit sei; und sie würden sich endlich begnügt haben, die Gewißheit nicht nach ihrem verhältnißmäßigen Werthe, der einzig von der Seelendisposition dessen, der sie hat, abhängt, sondern nach der verschiedenen Natur der Sätze, auf welche dieselbe Gewißheit fallen kann, mit diesen drei verunterscheidenden Namen zu belegen. Um also diesen Irrthum zu vermeiden, wollen wir diese drei Arten von Gewißheit blos nach der Natur des Satzes, nach welchem sich die Gewißheit bestimmt, unterscheiden. Wenn der Satz, auf welchen meine Gewißheit fällt, das Resultat rein abstrakter Ideen enthält, wird die Gewißheit metaphysisch heißen; enthält er das Resultat rein sinnlicher Ideen, wird sie den Namen der physischen bekommen, enthält er endlich das Resultat moralischer Ideen und einer Thatsache, dergleichen z. B. der Werth der Zeugnisse, der Anzeigen, der Urkunden u. s. w. sein würde, alsdann wird die Gewißhett die moralische oder rein historische genannt werden. Demnach werde ich mit Uebergehung der beiden andern Arten, die in meinen Plan nicht gehören, um eine besondere Erklärung von der moralischen Gewißheit zu geben, ohne uns von dem allgemeinen Begriffe der Gewißheit zu entfernen, sagen können: die moralische Gewißheit sei nichts anders, als der Zustand der Seele, wenn sie von der Wahrheit eines Satzes überzeugt ist, welcher das Dasein einer Thatsache betrifft, die nicht unter unsern Augen geschehen ist.

Der Begriff der moralischen Gewißheit ist also kein anderer, als der von der Gewißheit überhaupt, auf faktische Sätze angewandt; folglich kann alles das, was von der Gewißheit überhaupt gesagt wurde, auf die moralische Gewißheit angewandt werden. Diese, wie jede andere Gewißheit liegt also nicht in dem Satze, sondern in der Seele. Ein Mensch kann also von der Wahrheit einer Thatsache gewiß sein, an welcher ein anderer zweifelt, er kann an einer zweifeln, von welcher ein anderer gewiß ist. — Nun wollen wird diese Betrachtungen mit dem voraus-

geschickten Grundsatze verbinden, daß um einen Menschen zu einer Strafe zu verurtheilen, die moralische Gewißheit erforderlich sei, daß er das Gesetz übertreten habe, und die Resultate, die die Gesetzgebungskunst daraus herzuleiten hat, betrachten.

Vierzehntes Kapitel.

Resultate der vorausgeschickten Grundsätze.

Wenn zur Verurtheilung eines Menschen zu einer Strafe die moralische Gewißheit nothwendig erforderlich ist, daß er das Gesetz übertreten habe, so kann ein Richter, dem diese moralische Gewißheit fehlt — die Moralisten, oder eigentlicher die Casuisten mögen auch davon sagen, was sie wollen — schlechterdings, ohne die Pflichten seines Amtes zu verletzen, ohne die Gerechtigkeit zu beleidigen, ohne ein Verräther an seinem Gewissen zu werden, den Angeklagten nicht als Schuldigen verurtheilen.

Aber darf diese moralische Gewißheit des Richters für hinreichend erachtet werden? Wenn sie, wie gezeigt worden, nicht im Satze, sondern in der Seele dessen, der gewiß ist, liegt; wenn sie von der Disposition dessen, der richtet, abhängt; wenn das, was hinreichend ist, den Einen von der Wahrheit einer Thatsache zu überzeugen, für einen Andern nicht hinreicht, wenn eine gute oder schlechte Verdauung einen Menschen mehr oder minder leichtgläubig machen kann; wenn ein günstiges Vorurtheil einem Richter das Vorgeben eines Menschen als untrüglich darzustellen vermag, auf welches ein anderer nichts bauen würde; wenn die bürgerliche Freiheit nicht erlauben darf, daß ein Richter einen Unschuldigen ungestraft verdammen könne, und wenn dies das wirksamste Mittel wäre, ihm eine uneingeschränkte, straflose Willkühr über Leben, Ehre und Freiheit des Bürgers zu lassen, wenn der Gesetzgeber darnach trachten muß, daß die allgemeine Stimme dem Urtheilsspruche des Richters soviel nur immer möglich beipflichte; wenn mit einem Worte das Ansehn des Richters höchst gefährlich werden würde, falls blos seine moralische

Gewißheit zur Bestimmung der Wahrheit einer Thatsache hinreichen könnte: so ist es unumgänglich nothwendig, daß die Gesetzgebungskunst ein Mittel der Beschränkung für diese Autorität erfinde, welches diesen so gefährlichen Folgen vorzubeugen im Stande ist. Dasjenige, welches ich vorschlage, scheint mir das einfachste. Es besteht darin: die moralische Gewißheit des Richters mit der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Norm, nämlich mit dem gesetzlichen Criterium zu verbinden.

Ich will mich näher erklären. Einige Grundregeln für das Richteramt müßten in das peinliche Gesetzbuch des Volkes eingeschaltet werden, und diese die gesetzlichen Beweise enthalten, ohne welche das Gesetz kein Verbrechen jemals als erwiesen annehmen dürfte. Wären diese Beweise bestimmt, so müßte der Gesetzgeber festsetzen, daß die zur Untersuchung der Wahrheit der Anklage verordneten Richter dreierlei Antwort zu geben hätten: die Anklage ist wahr — die Anklage ist falsch — die Anklage ist ungewiß [1]), und jeder Richter hätte sie mit seinem eigenen Namen zu unterschreiben. Die erste müßte die Verurtheilung des Angeklagten zu der vom Gesetze bestimmten Strafe, die zweite die gänzliche Freisprechung, und die dritte die bloße Suspension des Prozesses bewirken, welche letztere den Angeklagten noch immer sub judice ließe, ohne ihn darum seiner persönlichen Freiheit berauben zu wollen. Nach allem diesen müßte zur Unterscheidung der Fälle geschritten werden, in welchen jede dieser Antworten oder Entscheidungen eintreten müßte. Es wäre also festzusetzen, daß, um eine Anklage für wahr zu erklären, die moralische Gewißheit des Richters mit dem gesetzlichen Criterium vereint sein; um sie für falsch zu erklären, es an der ersten und an dem andern fehlen müsse; und um sie für ungewiß zu erklären, daß nur eins von beiden zur Unterstützung der Anklage vorhanden, d. h. daß entweder bei dem Dasein der moralischen Gewißheit des Richters die legalen vom Gesetz verordneten Beweise mangeln, oder beim Vor-

1) Dies waren die einzigen drei Antworten, welche die judices facti zu Rom geben konnten. Absolvo — Condemno — Non liquet. Sie drückten dieselben bekanntlich mit dem Anfangsbuchstaben jedes Wortes aus.

handensein dieser jene abginge. Was würde nun aus alle dem folgen? Der Richter würde weder die uneingeschränkte Macht zu verurtheilen, noch loszusprechen besitzen, weil seine moralische Gewißheit allein zu keinem von beiden hinreichend wäre, er würde nicht sich gezwungen sehen, an seinem Gewissen dadurch, daß er die Anklage für wahr ausgebe, zum Verräther werden, weil, wenn er auch ungeachtet der gesetzlichen Beweise, die seiner Ueberzeugung beitreten, noch Gründe hätte, an ihrer Wahrheit zu zweifeln, das Gesetz ein Zaum für die Willkür der Richter, und das Gewissen der Richter ein Hülfsmittel für die nothwendige Unvollkommenheit des Gesetzes sein würde. Das eine wie das andere wäre für sich allein stark genug zur Sicherstellung der Unschuld, aber keines von beiden würde im Stande sein, sie zu unterdrücken. Um es dahin zu bringen, daß ein Unschuldiger verurtheilt würde, müßte sich das Dasein legaler Beweise mit dem Irrthum oder der Bosheit der Richter gegen ihn vereinigen. — Der Gesetzgeber würde ferner alle der unendlichen ins Einzelne gehende Bestimmungen bei Festsetzung des gerichtlichen Criteriums überhoben sein, Bestimmungen, welche zur Einschränkung der Willkühr des Richters vorhanden, ihn heut zu Tage zu der größten Weitläuftigkeit veranlaßt haben. Endlich könnte auch der Richter, wenn er sich in Beurtheilung eines peinlichen Faktums von dem gesetzlichen Criterium entfernen wollte, blos den Mißbrauch seines Ansehens ungestraft machen, daß er die Anklage suspendirte, indem er sie für ungewiß erklärte, ein willkührlicher Schritt, welcher nur das kleinste unter andern Uebeln zur Folge haben würde, nämlich einen Unschuldigen sub judice zu lassen oder der Gesellschaft einen Verbrecher wiederzuschicken, den doch immer das Bewußtsein seines Verbrechens bestimmen würde, sein Vaterland schnell zu verlassen, welches ihm keinen sichern Aufenthalt mehr gewähren könnte. Vergleicht man diesen höchst geringen Uebelstand, ich will nicht sagen, mit allen denen, die von dem gerichtlichen System abhängen, welches heut zu Tage im größten Theil Europa's herrscht, sondern nur mit dem Uebel, welches aus dem den Richtern eingeräumten Rechte entsteht: in Ermangelung eines vollen Beweises eine willkührliche Strafe zu verfügen,

so wird man finden, welch' großen Vorzug der neue Plan vor dem alten verdiene.

Aber dieser Plan würde unvollkommen und mangelhaft sein, ich würde an die Stelle des alten Gebäudes, welches ich stürzte, nichts als eine elende Hütte aufgeführt, ich würde auf einen großen Grund nichts als eine kleine fast unsichtbare Säule aufgerichtet haben, wenn ich es unterließe, folgende Punkte zu bestimmen: 1) die Regeln für das Richteramt, welche das gesetzliche Criterium bestimmen, 2) die Vertheilung der richterlichen Geschäfte und Stand, Anzahl und Beschaffenheit der Richter über das Faktum — Geschwornen, 3) die Feierlichkeiten, welche den Urtheilspruch dieser Richter begleiten, 4) die zu beobachtende Ordnung in Vorlegung der Streitfrage an sie und die Person, die mit dieser Funktion zu bekleiden wäre, 5) die Vertheidigung des Angeklagten, 6) mit welcher Ordnung zur Entscheidung zu schreiten, 7) die Wirkung des Urtheils. Dies sind die Punkte, die wir in den folgenden Kapiteln nacheinander auseinandersetzen werden.

Inzwischen bitte ich den Leser, sein Urtheil über meinen Plan bis nach völliger Auseinandersetzung desselben aufzuschieben. Ich bin gezwungen, mich immer einigen Ausschweifungen zu überlassen, ohne die ich meinen Plan nicht gegen die Einwürfe zu vertheidigen vermöchte, die dawider gemacht werden könnten; aber der Leser wird am Ende sehen, wie alle diese Fäden sich in einem einigen Punkte vereinigen werden, und wie jeder seiner Zweifel nach dem Maaße, als er im Lesen dieses Buches fortrückt, verschwinden wird.

Funfzehntes Kapitel.

Grundregeln für das Richteramt rücksichtlich des gesetzlichen Kriteriums.

Ehe ich diese Regeln ausführlich darlege, ist es billig, daß ich dem Leser den Grund angebe, auf dem sie beruhen müssen. Dieser ist jener höchst einfache: das Interesse, welches die Gesellschaft bei der Sicherstellung der Unschuld

hat, vereint mit dem Interesse, welches sie hat, die Verbrechen nicht ungestraft zu lassen. Um diesen Grundsatz, von dem das ganze System der legalen Beweise abhängen muß, auseinanderzusetzen, wollen wir uns vorstellen, als ob wir in der Person des Gesetzgebers einen fleißigen und tugendhaften Hausvater vor uns hätten. Dieser wird, ganz auf die Erhaltung und das Glück seiner Kinder bedacht, kein Mittel verabsäumen, um ihnen das Vermögen zu hinterlassen, welches er von seinen Voreltern ererbt, und welches sein ermüdeter Fleiß noch vermehrt hat. Eine auf die genausten Berechnungen sich gründende Spekulation veranlaßt ihn, alle seine Habseligkeiten in baares Geld zu verwandeln, um diese Summe zu einem Geschäft anzulegen, welches ihren Betrag nothwendig in kurzer Zeit verdoppeln muß. Er verkauft deshalb alle seine Grundstücke und fängt an, die Vorbereitungsanstalten zu seinem Geschäfte zu machen. Er nimmt alle mögliche Maßregeln, um demselben die größte Sicherheit zu verschaffen und so lange er sich nicht gegen jede Gefahr gesichert sieht, begnügt er sich lieber, sein Geld müßig liegen zu lassen, weil auf dem Verluste desselben der gänzliche Ruin seiner Familie beruhen würde. Während er mit allen diesen Maßregeln sich beschäftigt, bricht ein Krieg mit dem Nachbarvolke aus. Zum Unglücke liegt seine Gegend an der Grenze und ist schlecht befestigt, daher sie der erste Schauplatz des Krieges und ihre Bewohner die ersten Schlachtopfer dieser Geissel werden müssen. Er sieht zum Voraus, daß der Einfall des Feindes mit Plündern begleitet sein wird uud daß, wenn er sein Geld noch bei sich behält, solches die Beute des ersten Krieges werden würde, der in sein Haus einbräche. Unter diesen Umständen setzt er sich über die Bedenklichkeiten in Betreff des Geschäfts hinaus, er begnügt sich mit jener Sicherheit, mit der er vorher nicht zufrieden war; und erschreckt von den neuen Gefahren, denen er sich durch das Aufbewahren des Geldes aussetzen würde, legt er dasselbe an und glaubt nicht mehr auf alle die Vorsichtsmaaßregeln Rücksicht nehmen zu müssen, ohne welche er sich in Friedenszeiten nie zu diesem Unternehmen entschlossen haben würde. Er rechtfertigt sein Betragen vor jedem seiner Familienglieder. Meine Kinder, sagt er zu ihnen, ihr werdet betroffen sein über die Gefahren, denen ich die Mittel zu eurem Lebensunterhalte

ausgesetzt habe. Um das Vermögen meiner und eurer Voreltern zu vermehren, verkaufte ich jene Grundstücke, die meinen und euren Hoffnungen eine zu eingeschränkte Aussicht darboten. Meine väterliche Sorge ging dahin, diese Summe zu einem Geschäfte anzulegen, welches mit der größten Sicherheit einen großen Vortheil vereinigt hätte. Ich war entschlossen, sie eher nutzlos liegen zu lassen, als der geringsten Gefahr auszusetzen. Noch blieben mir viele Schritte zu thun und viele Maaßregeln zu ergreifen übrig, um diese vollkommene Sicherheit zu erlangen, als mir die unselige Erklärung des Kriegs zu Ohren kam. In diesem Augenblicke berechnete ich plötzlich die Gefahren, die mit der Aufbewahrung dieser Summen bei mir verbunden wären und ich sah, daß, wenn vorher die bloße Hoffnung eines großen Vortheils nicht hinlänglich sein dürfte, mich bei dem Theile der Sicherheit, den ich hatte, zu beruhigen, mich von diesem Augenblicke an der Grund der Erhaltung eures Vermögens veranlassen mußte, auf der einen Seite einen Theil der Sicherheit aufzuopfern, um auf der andern einen desto größern zu erhalten.

Eben so sollte auch der Gesetzgeber zu seinem Volke sprechen: Bürger, wenn es bei Bestimmung der juristischen Beweise blos darauf ankäme, die Unschuld vor der Gefahr eines ihr nachtheiligen Urtheils zu verwahren, so würde jeder auch noch so starke Beweis in meinen Augen schwach erscheinen, ja ich würde an der Evidenz selbst zweifeln. Das schreckliche Schauspiel eines unglücklichen Schlachtopfers des Betrugs und der Verläumdung, welches von der Hand der Justiz selbst zum Galgen geführt wurde, würde meine Einbildungskraft so erschüttern, daß ich keinen Beweis hinreichend finden könnte, einen Angeklagten als Schuldigen zu verdammen. Euer Leben, eure Freiheit, eure Ehre von den Angaben zweier tüchtiger Zeugen abhängen zu lassen, welche aussagen, daß sie das Verbrechen begehen sahen, würde mir als ein Attentat gegen jene Sicherheit und Ruhe erscheinen, die der erste Zweck der Gesetze und die erste Wohlthat der Gesellschaft sein soll. Ich würde keinen größern Mißbrauch von der mir von euch anvertrauten Gewalt machen zu können glauben, als wenn ich mich derselben zur Bekanntmachung so trauriger Gesetze bediente. Aber betrachtet die Sache jetzt von einer andern

Seite. Was würde aus der Gesellschaft werden, wenn die Verbrechen ungestraft blieben? Was würde es helfen, die Unschuld vor den Irrthümern richterlicher Aussprüche zu verwahren, wenn man sie alle den Gefahren ausgesetzt ließe, welche die Straflosigkeit, die nothwendige Folge einer allzu genau genommenen Würdigung der Beweise mit sich führen würde? Müßte wohl nicht die fast absolute Unmöglichkeit alle die Beweise zu erhalten, welche das Urtheil in meinen Augen untrüglich machen könnten, die Zahl der Todtschläger, Meuchelmörder, Straßenräuber, mit einem Worte aller der Menschen, welche blos die Furcht vor der Strafe von dem Verbrechen abhalten kann, in's Unendliche vervielfältigen? Würde meine übertriebene Bedenklichkeit vielleicht nicht die Städte in eben so viele Wälder und die öffentlichen Plätze in eben so viele Schlachtfelder verwandeln, wo der Feind ohne Schwertstreich den Feind tödten und ausplündern, und alle Vortheile der Geschicklichkeit, der Stärke und der Wildheit mißbrauchen könnte? Welche traurigen Folgen würden nicht aus diesem übel verstandenen Grundsatze der Gerechtigkeit und der Menschenliebe entstehen! Die Gesetze, ihrer Kraft beraubt, würden eher die Rathschläge eines Moralisten, als die Machtgebote der öffentlichen Gewalt vorstellen. Voll Zuversicht vor dem Anblicke des Richters würdet ihr beim Erblicken eines eurer Mitbürger erzittern. Fünf Grade Sicherheit mehr vor Gericht würden euch hundert Grade Sicherheit weniger in der Gesellschaft gewähren. — Weil demnach eine unbedingte Vollkommenheit mit menschlichen Anordnungen sich nicht verträgt, weil ihr den Vortheil, in der Gesellschaft zu leben, nicht blos mit dem Opfer eines Theils eurer natürlichen Freiheit, sondern auch mit dem weit schwereren Opfer eines kleinen Theils eurer persönlichen Sicherheit erkaufen müßt, und dieser kleine Theil von Sicherheit, den ihr in den Gerichten aufgeopfert, schlechterdings zur Erhaltung der höchsten Sicherheit in der Gesellschaft nothwendig ist; weil es eine Grenzlinie für menschliche Klugheit giebt, sowie einen Augenblick, in welchem die Aufopferung dieses kleinen Theils von Sicherheit eines Privatbürgers vor sich gehen, und in welchem das Gesetz ihn dem Richterspruche gewisser Personen und einer Entscheidung bis auf einen gewissen willkührlichen Punkt überlassen

muß: so wird unter solchen Voraussetzungen alles, was ihr von mir fordern könnt und alles, was ich schuldig bin, euch in Festsetzung jener Grundregeln des Richteramts, die das gesetzliche Criterium bestimmen müssen, zu bewilligen, blos darauf hinausgehen müssen, daß wir die Grenze ausfindig machen, wo das Gesetz am schicklichsten stillstehen kann, und daß wir es dahin bringen, daß dieses gerade in dem Punkte zutreffe, welcher dem Unschuldigen das möglich größte Zutrauen, nicht verurtheilt zu werden, und dem Verbrecher die möglich kleinste Hoffnung, ungestraft zu bleiben, gewähre.

Nachdem auf diese Weise das Prinzip auseinander gesetzt ist, von welchem die folgenden Regeln abhängen müssen, ersuche ich den Leser, sie unter diesem Gesichtspunkte zu prüfen [1]).

---

1) Das englische Geschworengericht, sowie das der vereinigten Staaten von Nordamerika unterscheidet sich von dem französisch-rheinischen durch die Art der Bildung der Geschwornenlisten, die Anklagejury, ein ausgedehnteres Recusationsrecht und das Erforderniß der Einstimmigkeit im Verdikt u. s. w, was zum Theil in besondern politischen Institutionen seinen Grund hat. Feuerbach — Betrachtungen. Band 1. S. 457 folg. — giebt der englischen Jury den Vorzug vor dem französischen Geschworengerichte und wohl nicht ganz ohne Grund. Als einen Vorzug hat man vielfach hervorgehoben, daß die englischen Geschwornen nicht gleich den französischen nur nach ihrer innern Ueberzeugung, sondern nach gewissen bestimmten Beweisregeln zu entscheiden hätten. Die Bestimmungen der englischen Statutes über Urkunden-, Zeugenbeweis und Indicien beziehen sich auch auf die Beweiskraft der Urkunden, auf die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen, auf die Form ihrer Aussagen nnd endlich auf die Zahl der zu einer Ueberweisung erforderlichen Zeugen. Vergl. darüber Feuerbach. Bd. 1. S. 463. Rintel von der Juri. Münster 1844. S. 140. Ob die in dieser Beziehung aufgestellten Grundsätze, welche sich zum Theil von selbst verstehen, einen Vorzug vor der Hinweisung der französischen Gesetzgebung anf die intime conviction verdienen, und ob die Unschuld dabei weniger gefährdet sei, als wenn der vernünftigen Erwägung der Geschwornen das Urtheil darüber anheimgestellt bleibt, ist nicht unbestritten. Die französische Criminal-Prozeßordnung enthält auch im Artikel 322 und 323 Bestimmungen über die Zulässigkeit der Zeugen; dieses sowie über mehreres andere in dieser Beziehung sind jedoch nur Vorschriften für die Assisen-Präsidenten und nicht besondere Regeln, nach denen die Geschwornen die ihnen vorgeführten Beweise zu prüfen haben. Auch die englische Gesetzgebung hat eine gesetzliche Beweistheorie in unserm Sinne nicht aufstellen

Regeln für das Richteramt beim Zeugenbeweise.

1. Jeder Mensch, der nicht blödsinnig oder wahnsinnig ist, der einen gewissen Zusammenhang in seinen Ideen hat, und dessen Empfindungsvermögen mit dem der andern Menschen übereinstimmt, kann einen tüchtigen Zeugen abgeben, wenn er anders keinen Vortheil bei der Entstehung oder Verfälschung der Wahrheit hat[2]).

Bei einigem Nachdenken über diese erste Regel wird man ersehen, daß darunter alles vernünftiger und gerechter Weise begriffen ist, was wider die Tüchtigkeit eines Zeugen angeführt werden kann. Die römischen Gesetze gingen bei den Ausnahmen, wie ich bereits bemerkte, zu sehr in's Einzelne und dies erzeugte zwei große Uebelstände. In einigen Fällen waren die Ausnahmen des Gesetzes nicht hinreichend, in andern waren sie übertrieben. Die Richter waren wechselweise bald durch so viele Ausnahmen,

---

wollen. Dafür giebt Cottu Zeugniß (nach Hornthal's Uebertragung: die peinliche Rechtspflege 2c. Weimar 1821. Seite 164): „Die Natur des Beweises (evidence) ist in den peinlichen Gesetzen Englands nirgends genau bestimmt. Nur der einfache schlichte Verstand hat hier die Vorschriften gegeben, d. h. die Geschwornen sind, um ihre Ueberzeugung festzustellen, nicht an eine bestimmte Anzahl oder bestimmte Natur von Beweisen, bestätigt durch eine gewisse Zahl von Zeugen 2c. gebunden. Keine andere Regel soll sie bei Herstellung ihrer Meinung binden, als eben diese Meinung; lediglich ihrer eigenen, unpartheiischen Ansicht von der Wahrheit der Thatsache, der Glaubwürdigkeit der Zeugen sollen sie folgen." — Nichtsdestoweniger dürfen die Geschwornen, wenngleich sie über das Gewicht der Zeugenaussagen, sowie den Grad des Beweises überhaupt die einzigen Richter sind, die Beweisregeln nicht außer Acht lassen und sind an das Ergebniß des Beweises von Thatsachen gebunden, da ein diesen Regeln zuwider laufendes Verdikt nichtig ist. Eine größere Gründlichkeit der Untersuchung läßt sich hierbei wohl nicht verabreden, auch ist damit der unverkennbare so ausgedehnte Einfluß der Sachwalter, des Staatsanwalts und des Assisenrichters auf die Geschwornen rücksichtlich einer völlig vorurtheilsfreien eignen Prüfung der Sachlage beseitigt. Vergl. Tittmann §. 32. 35. 43. Mittermaier S. 27. 33. 367. 390. H.

2) In Betreff der Befähigung der Geschwornen, die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu beurtheilen. Vergl. Materialien zur Revision der rheinpreußischen Straf-Prozeß-Ordnung. Köln 1848. Seite 215. H.

die die Aufklärung des Faktums unmöglich machten, eingeschränkt; bald wieder genöthigt, dem Mangel des Gesetzes abzuhelfen und es zu ergänzen. Gesetze müssen so allgemein sein, als es nur immer möglich ist, je mehr sie auf einzelne Fälle gehen, desto weniger drücken sie aus. Die neueren Gesetze des größten Theils von Europa haben diesen Fehler von der römischen Gesetzgebung angenommen. Die Richter sind heut zu Tage in derselben Lage, nur mit dem Unterschiede, daß zu dieser Unordnung noch ein neues Uebel sich hinzugesellt. Die Unmöglichkeit, das Faktum durch legale Beweise darzuthun, veranlaßte den Mißbrauch, einen Schuldigen, der nicht gesetzmäßig überwiesen werden konnte, zu einer willkührlichen Strafe zu verurtheilen und eben dieselben Gesetze, welche das willkührliche Verfahren des Richters einzuschränken suchten, haben dasselbe dadurch noch außerordentlich vermehrt. Der Gesetzgeber und Politiker muß immer das kleinste Uebel erwählen. Die großen Uebel und die schwersten Mißbräuche entspringen aus nichts mehr, als aus dem Streben der Vervollkommnung. In wie vielen Fällen würde das allzukünstliche System über die Tüchtigkeit der Zeugen den Beweis eines Verbrechens nicht unmöglich machen! So kann z. B. ein im Gefängniß begangenes Verbrechen nur solche Personen zu Zeugen haben, welche in Untersuchung sich befinden; ein auf den Galeeren oder im Bordell verübtes Verbrechen nur servos poenae oder feile Weibspersonen; ein von einem Bettler begangenes Verbrechen nur wieder Bettler. Sollen also solche Personen ausgeschlossen werden, von einem in ihrer Gegenwart begangenen Verbrechen Zeugniß abzulegen? Wenn der Ankläger beweisen kann, daß sie keinen Vortheil davon haben, wenn sie die Wahrheit entstellen oder verfälschen, aus welchem Grunde sollen sie keinen gesetzlichen Beweis hervorbringen können? Die vorgeschlagene Regel scheint allen diesen Unbequemlichkeiten vorzubeugen.

2. Weder Alter, noch Geschlecht, noch Stand macht einen Unterschied. Den Richtern wird es überlassen, über die Glaubwürdigkeit eines jeden Zeugen nach den in der vorhergegangenen Regel enthaltenen Grundsätzen zu entscheiden. Diese Entscheidung muß, wie die über das Dasein eines jeden andern gesetzlichen Beweises, alle-

zeit dem Ausspruche über das Faktum vorhergehen.

Nach dieser zweiten Regel müssen die Richter (d. h. die Geschwornen), ehe sie über die Wahrheit des Faktums entscheiden, über die Tüchtigkeit eines jeden Zeugen nach der im ersten Canon festgestellten Regel entscheiden. Der Grund dieses Gesetzes entspringt aus meinem System selbst. Es ist etwas anders zu sagen, dieser Zeuge ist tüchtig und glaubhaft, und wieder etwas anders, seinem Zeugnisse Glauben beilegen. Zwei tüchtige Zeugen, welche die That, die sie gesehen haben, gleichförmig bekunden, sind hinreichend zur Formirung eines gesetzlichen Beweises; aber sie werden vielleicht nicht hinreichend sein, die moralische Gewißheit des Richters hervorzubringen. Denn da, nach dem in vorigen Kapitel vorgelegten Plane, der Richter ungeachtet seiner moralischen Gewißheit, zur Begünstigung der Anklage nicht sagen kann: die Anklage ist wahr, wenn der legale Beweis mangelt, und ungeachtet seiner moralischen Gewißheit nicht sagen kann: die Anklage ist falsch, wenn der legale Beweis vorhanden; so ist es gerecht, daß vor der Entscheidung des Faktums bestimmt werde, ob der gesetzliche Beweis vorhanden sei oder nicht. Denn bei dem Zeugenbeweise entscheidet gerade die Tüchtigkeit des Zeugen über den gesetzlichen Beweis; und darum muß der Ausspruch über die Glaubwürdigkeit d. h. über die Tüchtigkeit des Zeugen der Entscheidung des Faktums vorhergehen. Die bei diesem Ausspruche zu beobachtende Ordnung werde ich angeben, wenn von dem letzten Theile des Verfahrens, nämlich von dem Urtheil die Rede sein wird.

3. Ein einziger Zeuge soll nie für sich allein hinreichend sein zur Formirung eines gesetzlichen Beweises.

Der Grund ist nicht der von Montesquieu (Esprit d. l. XII. 3.) angenommene, daß nämlich wenn nur ein Zeuge vorhanden sei, der bejaht, und der Schuldige, welcher läugnet, das Zeugniß des ersteren durch die Erklärung des letzteren aufgehoben werde. Dieses ist falsch, weil der Schuldige beim Läugnen einen Vortheil, der Zeuge aber beim Bejahen keinen hat. Der Grund dieser Regel besteht darin, daß es sehr schwer ist, daß zwei Zeugen, die besonders verhört werden, in der Erzählung von den Um-

ständen, die das vorausgesetzte Verbrechen begleiteten, zusammentreffen können und daß die Wahrheit allein ihre Aussagen gleichförmig machen kann.

4. Das unmittelbare Zeugniß des Schuldigen gegen sich selbst soll keinen gesetzlichen Werth haben. Er soll nur zu seiner Vertheidigung sprechen dürfen. Alles, was er wider sich sagen kann, soll keine Kraft haben.

Es ist hier bloß von dem gesetzlichen Criterium die Rede, denn wenn der Beschuldigte, während er sich vertheidigt, entweder durch Geständniß oder auf andere Weise sein Verbrechen offenbart, so wird zwar wohl diese Entdeckung keinen legalen Beweis abgeben können, aber deswegen doch vermögend sein, die moralische Gewißheit der Richter gegen ihn zu bestimmen, weil diese keiner gesetzlichen Regel unterworfen ist.

5. Zwei Augenzeugen, die eine Thatsache gleichförmig bezeugen, sind zur Formirung eines gesetzlichen Beweises hinreichend.

6. So wie ein großer Unterschied zwischen Thatsachen und Worten ist, ebenso auch zwischen Zeugnissen rücksichtlich der Thatsachen und Worte. Bei den erstern muß der Zeuge gesehen, bei den letztern muß er gehört **und** gesehen haben. Er wird nicht allein die Worte, sondern auch Ton, Gebärden, die sie begleiteten, und die Gelegenheit, bei der sie vorgebracht wurden, anführen müssen. Die Uebereinstimmung zweier Zeugen muß nicht allein in den Worten, die sie gehört haben, sondern auch in den Umständen, die die Bedeutung derselben entstellen oder verändern können, zusammentreffen, alsdann erst wird solche ein gesetzlicher Beweis sein.

Diese Genauigkeit wird keinen befremden, welcher weiß, wie leicht es ist, einen Menschen wegen Aeußerungen zu verläumden. Ein und dasselbe Wort kann auf diese oder jene Art ausgesprochen, diese Idee, in einem andern Tone und mit andern Gebärden vorgetragen, eine ganz entgegengesetzte Idee erwecken. Wie oft sind nicht schon die rechtschaffensten Menschen wegen Irreligiösität, Ruchlosigkeit oder Aufruhr angefochten worden, weil sie einige Worte fallen

ließen, die ein Dummkopf, welcher die Umstände nicht wußte, unter welchen sie gesprochen wurden, und seinen Spott von der Wahrheit eines Ausdrucks nicht zu unterscheiden vermochte, falsch verstand! Viel weniger Unglückliche würden auf den Scheiterhaufen der Inquisition verbrannt worden sein, wenn man in Aussagen über Reden ein größeres Mißtrauen gesetzt hätte.

7. Zeugnisse über Worte sollen nie einen legalen Beweis wider Verbrechen, die in Thatsachen bestehen, hervorbringen.

Wenn zwei Zeugen übereinstimmend bekunden, daß sie Jemanden sagen gehört: „Ich will diesen oder jenen umbringen," und dieser ist wirklich umgebracht worden, so wird ihr Zeugniß keinen gesetzlichen Beweis gegen denjenigen, der dies sagte, ausmachen. Zeugnisse über Reden dürfen nur bei solchen Verbrechen, die bloß durch Worte begangen werden z. B. bei Injurien und dergl. Statt finden.

8. Der Zeuge muß, ehe er verhört wird, schwören, die Wahrheit zu sagen. Der Vorsteher des Gerichts wird ihn erinnern, daß das Gesetz den falschen Zeugen zu eben der Strafe, mit welcher der Verläumder belegt wird, verurtheilt. Er soll seine Aussage in Gegenwart der ganzen Versammlung der Richter und des Angeschuldigten ablegen, welcher letztere ihn, so oft er will, unterbrechen darf, mit ihm Worte wechseln und ihm Fragen, wie sie ihm belieben, vorlegen kann. Alles, was von einem oder dem andern Theile gesagt wird, ist mit den eigenen Worten niederzuschreiben[2]).

Dieses Verfahren wird die Entdeckung der Wahrheit

---

2) Ueber die Vereidung der Zeugen vor dem Untersuchungsrichter und den erkennenden Richtern: Materialien ꝛc. S. 127 folg. Nach Art. 319 der rheinischen Strafprozeßordnung steht dem Angeklagten und dessen Vertheidiger das Recht zu, den Zeugen nach Beendigung der Aussage durch das Organ des Präsidenten zu befragen und sowohl gegen seine Person, als gegen dessen Zeugniß alles vorzubringen, was zur Vertheidigung dienen kann. Vergl. hierüber: Rheinhessisches Archiv Band 2. Heft 4. Seite 357. Das Verfahren in Nordamerika, welches mit dem Vorschlage unsers Verf. übereinstimmt, dürfte den Vorzug verdienen. Vergl. darüber Kap. 5. Not. 3 und Kap. 16 Not. 16. H.

ganz unglaublich erleichtern. Es ist ein großer Unterschied, ob man den Zeugen mit eigenen Ohren oder mittelst der Ohren Anderer hört. Ein einziges vernachlässigtes Wort kann den Sinn der Aussage verändern. Selbst die Art zu reden, kann den Richter die Wahrheit oder Falschheit der Aussage wahrnehmen lassen. Der Wortwechsel mit dem Beschuldigten kann gleichfalls nur höchst vortheilhaft sein. Bei uns wird derselbe nicht zugelassen. Der Angeschuldigte wohnt blos der Eidesleistung des Zeugen bei; und was noch schlimmer ist, es sind nicht einmal die Richter selbst, welche die erste Aussage hören, die der Zeuge ablegt. Diese erfolgt das erstemal im Beisein eines Commissars, welcher, nachdem er sie angehört hat, dem Aktuar befiehlt, sie niederzuschreiben. Dieser begiebt sich nach Hause, nimmt den Zeugen mit sich, verhört ihn vom Neuem, lockt aus ihm heraus, was er will, läßt denselben verschweigen, was ihm gefällt und unterläßt nicht, jenem alle die Gefahren größer vorzumachen, denen er sich aussetzen würde, wenn er seine Aussage nur im geringsten in dem Augenblicke der Genehmigung desselben, die im Beisein der ganzen Richterversammlung geschieht, verändern würde. Auf diese Art entscheidet man bei uns über Leben und Tod des Menschen. Wer gegen dieses System nicht eingenommen wird, hat weder Kopf noch Herz.

9. Die Zeugen, welche zum Vortheil des Schuldigen aussagen, sollen eben so wohl gehört werden, als diejenigen, deren Zeugniß wider ihn ist. Ihre Glaubhaftigkeit soll gleichfalls vom ganzen Richterkolleg beurtheilt werden. Der Ankläger und der Angeklagte seien bei ihren Aussagen zugegen. Dasselbe Recht, welches dieser hat, sich mit den Zeugen in einen Wortwechsel einzulassen, stehe auch dem Ankläger gegen die von dem Angeklagten aufgestellten Zeugen zu. Unter gleichen Umständen wird der Zeugenbeweis zum Vortheil des Inculpaten den Zeugenbeweis gegen ihn aufheben. Dieser Grundsatz wird auch bei dem Beweise durch Anzeigen Staat finden.

10. Die Zeugen, die der Angeklagte aufstellt, müssen ein Faktum angeben, aus welchem

sich ein Grund der Unstatthaftigkeit der Anklage ableiten läßt. Wenn sie über das nonfactum aussagen, soll ihr Zeugniß verworfen werden[3]).

11. Sowohl der Ankläger als der Angeklagte haben das Recht, die Zeugen, die sie aufführen, vor Gericht zu stellen. Weigern sich diese zu erscheinen, oder zu antworten, so belege man sie mit Strafe, die das Gesetz auf das Vergehen verordnen wird[4]).

12. Dem Ankläger, den Zeugen und den Richtern müsse ein Eid abgefordert werden. Der Angeklagte werde aber nie damit belegt[5]).

Regeln für das Richteramt beim Urkunden-Beweise.

1. Eine authentische Schrift — d. i. welche von einer öffentlichen Person legalisirt ist —, welche das Verbrechen und den Urheber des Verbrechens vermittelst seines eigenen Worts und seiner Autorität unmittelbar beweist, bildet einen gesetzlichen Beweis.

2. Wenn die Schrift nicht authentisch ist, so kann die Vergleichung der Handschrift für sich allein keinen gesetzlichen Beweis hervorbringen.

Der Bericht der Kunsterfahrnen über die Vergleichung der Handschriften ist ein Urtheil und kein öffentliches Zeugniß. Die Kunsterfahrnen können nichts anders sagen, als: „Uns scheinen die Schriftzüge mit einander Aehnlichkeit zu haben." Aber sie können nicht sagen: „dies ist ein und derselbe Charakter." Die Kunst, fremde Handschriften nach-

3) Diese Regel ist den Grundsätzen der römischen Jurisprudenz gemäß. Asconius in III. Verr.

4) Diese Regel ist der attischen Gesetzgebung entnommen. Demosth. ad Timoth.

5) In Athen wurde der Eid nicht allein von Richtern, Anklägern nnd Zeugen, sondern auch vom Angeklagten gefordert. In Rom durften nur jene schwören. In England hat man die Verbesserung der Römer angenommen. Sigonius de republ. Athen III. 2. Potters Griechische Archäol. I. 21., L. 9. Cod. de testib., Sigon. de judic. II. 10. Ascon. in II. Ver., Boehmer jus eccles. Prot. L. V. Tit. 34. §. 3 sqq. Blackstones Criminal-Codex. Kap. 27.

zumachen, die manche Personen besitzen, macht die Vergleichung derselben sehr trüglich. Justinian giebt uns in der 73. Novelle einen Beweis hiervon. Die Vergleichung der Handschriften wird also immer nur eine Anzeige hervorbringen, aber nie an sich selbst einen gesetzlichen Beweis bilden können.

3. **Wenn die Schrift blos Gründe zum Beweise des Faktums an die Hand giebt, d. h. wenn die Schrift nicht an sich selbst entweder das Subjekt des Verbrechens, oder die direkte und unmittelbare Entdeckung der Schuld ist, so wird sie ihrer Authenticität ungeachtet nur eine Anzeige bilden können.**

Die Verfälschung einer Banknote mit der Firma des Verfälschers unter Beglaubigung des Notars würde die Schrift zum Subjekte des Verbrechens machen. Ein solennes Instrument, welches entweder einen wucherlichen Contract, oder einen Vertrag über Simonie enthielte, würde der Fall der direkten und unmittelbaren Entdeckung des Vergehens sein. Hier haben wir zweierlei Arten von Schriften, die an sich selbst einen gesetzlichen Beweis ausmachen können.

Regeln für das Richteramt beim Beweise durch Anzeigen[1]).

1. **Eine einzige Anzeige wird nie einen gesetzlichen Beweis ausmachen, es sei denn eine nothwendige Anzeige.**

Nothwendige Anzeige heißt die, welche eine so nothwendige Folge eines Faktums ist, daß sie ohne eine methaphysische oder physische oder moralische Unmöglichkeit nicht davon getrennt werden kann. Eine Frau, die geboren hat, muß sich mit einem Manne fleischlich vermischt haben, die Geburt ist eine nothwendige Anzeige des Beischlafs. Das

1) Vergl. Sylv. Jordan's Selbstvertheidigung in der wider ihn geführten Criminaluntersuchung ꝛc. Mannheim 1844 — Urtheil des Ober-Appellationsgerichts zu Cassel in der Untersuchungssache gegen den Prof. Sylv. Jordan ꝛc. Marburg 1846. Entscheidungen des Criminalsenats des Ober-Appellationsgerichts zu Cassel. Band 2. Seite 551. folg. H.

ist der Fall, in welchem eine Anzeige allein einen gesetzlichen Beweis ausmacht.

2. Wenn mehrere Anzeigen blos den Beweis einer einzigen Anzeige ausmachen; wenn die Beweisgründe eines Faktums alle auf einem einzigen Beweisgrunde beruhen; so wird die Summe derselben, so groß sie auch sein mag, nie einen legalen Beweis machen, weil alle zusammen nur eine einzige Anzeige, einen einzigen Beweisgrund bilden.

3. Die Nebenumstände, welche Anzeigen oder Beweisgründe für das Hauptfaktum liefern, dürfen nie durch andere Anzeigen bewiesen werden, sondern erfordern einen Beweis durch Zeugen.

4. Zu einem Beweise durch Anzeigen werden also mehrere Anzeigen erfordert, — daß diese von einander getrennt sind, so daß keine von der andern abhängt, — daß alle sich dahin vereinigen, das Hauptfaktum evident zu beweisen und jede unter ihnen auf die Aussage zweier tüchtigen Zeugen sich stützt. In diesem Falle wird der Beweis durch Anzeigen ein gesetzlicher Beweis sein.

Diese vierte Regel enthält das ganze System des Indicienbeweises, über welches die Gelehrten unermeßliche Bände zusammengeschrieben haben. Um es denen zu erläutern, die sich mit diesem Studium nicht ex professo befassen, nehme ich meine Zuflucht zu einem Beispiele. Wir wollen annehmen, es sei ein Mensch getödtet worden, und man habe bei Untersuchung des Leichnams das Mordmesser in seiner Brust stecken gefunden. Es wird Jemand dieses Verbrechens beschuldigt und diese Beschuldigung stützt sich auf folgende Anzeige. Zwei tüchtige Zeugen versichern, daß, als sie von dem Orte, wo der Leichnam gefunden worden, gerade in dem Augenblicke, in welchem die That geschehen wäre, nicht weit entfernt gewesen seien, sie den Beschuldigten ganz erschrocken davon hätten laufen sehen. Zwei andere tüchtige Zeugen sagen aus, sie hätten ihn mit Blut benetzt gesehen. Wieder zwei andere Zeugen bekunden, sie hätten ihn das Messer kaufen sehen, welches man in der Brust des Entleibten fand und der Verkäufer kann

ihrer Angabe nicht widersprechen. Hier haben wir einen vollständigen Beweis durch Anzeigen gegen den Angeklagten. Es sind darin alle Kennzeichen enthalten, die wir in der obigen Regel festsetzten. Wir haben drei Anzeigen, die ganz und doch von einander getrennt sind, keine davon hängt von der andern ab und alle drei zielen dahin, glauben zu machen, daß der Angeklagte wirklich der Schuldige sei; jede stützt sich auf das Zeugniß zweier Zeugen. Nach meinem System könnten also die Richter in diesem Falle entscheiden, daß die Anklage wahr sei, wenn anders ihre moralische Gewißheit sie nicht veranlaßt, eine andere Antwort zu geben, weil sie, auch bei der Existenz des legalen Beweises, sagen können: der Beweis ist ungewiß, wenn er nicht hinreicht, eine moralische Gewißheit in ihnen zu erzeugen. Aber wären anstatt der oben angegebenen Anzeigen nur folgende vorhanden: Zwei Zeugen sagen, daß sie den Angeklagten fliehen gesehen; zwei andere, sie hätten ihn keuchend nach Hause kehren; wieder zwei, sie hätten gesehen, wie er wegen eines Fuhrwerks akkordirt habe, um aus dem Staate zu entweichen. Könnten diese Anzeigen wohl einen Anzeigenbeweis formiren? Keineswegs, weil alle diese drei Anzeigen nur eine einzige ausmachen, nämlich die Flucht; und eine einzige Anzeige macht, wie in der ersten Regel bereits gesagt ist, nie einen gesetzlichen Beweis.

5. Obwohl ein einziger Augenzeuge, der das Faktum bekundet, eben so wenig als die Vergleichung der Handschriften durch Kunstverständige, nach den vorhergehenden Regeln einen gesetzlichen Beweis ausmachen können, so kann doch sowohl eins als das andere eine Anzeige bilden, welche mit andern Anzeigen vereint zur Bewirkung eines vollkommenen Beweises mit beitragen kann.

6. Die Prävarikation des Anklägers, die der Beklagte nach angestellter Anklage unternahm, soll eine Anzeige gegen ihn bilden.

Diese Regel ist der römischen Gesetzgebung, die auf Verhütung der Prävarikation abzielte, entnommen. Sie setzte die Bewirkung der Prävarikation dem Geständnisse gleich, welches jedoch für sich allein zur Formirung eines vollständigen Beweises nicht hinreichend war. Wir stellen

sie einer Anzeige gleich, weil wir dem Geständnisse keinen rechtlichen Werth beilegen.

Regeln für alle drei Arten von Beweisen.

Bei allen Verbrechen, die eine Spur zurücklassen, soll kein Beweis ohne das Dasein des Corpus delicti einen gesetzlichen Werth haben.

Dies sind die Regeln, die das gesetzliche Criterium bestimmen sollen. Sie sind nichts anders, als ein Zaum wider das verkehrte Verfahren, wider die Bestechbarkeit oder Schwachheit der Richter. Ihre nothwendige Unvollkommenheit verschwindet, sobald man ihre Bestimmung bedenkt. Den Richtern kommt es zu, zu entscheiden, ob der Beschuldigte auch bei der Existenz des gesetzlichen Beweises völlig loszusprechen sei. Das non liquet oder die Anklage ist ungewiß, ist jenes kostbare Auskunftsmittel, welches der Richter in allen Fällen wählen kann, in welchem seine moralische Gewißheit dem gesetzlichen Criterium entgegensteht. Wenn es daher nothwendig ist, den Richtern diese höchst nützliche Willkühr zu überlassen, so wollen wir sehen, welche Vorsichtsmittel der Gesetzgeber anzuwenden habe, um den Mißbräuchen derselben vorzubeugen. Das erste unter denselben beruht auf einer guten Vertheilung der richterlichen Geschäfte und auf der Wahl der Richter über das Faktum; und das führt uns auf den vierten Theil des Criminalverfahrens.

Vierter Theil.

Sechszehntes Kapitel.

Von der Vertheilung der richterlichen Geschäfte und der Wahl der Richter, Geschwornen [1]).

Einem ständigen Senate die Macht, Recht zu sprechen, überlassen, in den Augen des Volks den Richter furchtba-

1) Die Idee, welche dem Geschwornen-Gerichte zu Grunde liegt, ist die einer Trennung des Urtheils über die Schuld von

rer als das Richteramt machen, in die Hände Weniger ein Amt legen, dessen Verrichtungen mehr Redlichkeit als Einsicht, mehr Zutrauen von Seite dessen, der gerichtet werden soll, als Kenntnisse dessen, der richten soll, erfordern; den Bürger verpflichten, sich von gewissen Menschen richten zu lassen, die dies zu ihrem einzigen Geschäfte machen, und welche die Gewohnheit häufig gegen die Folgen ihrer Irrthümer eher abhärtet, als sie lehrt, sich davor zu verwahren; jenes kostbare Recht schmälern oder vielmehr vernichten, welches Jedermann bei schweren Anklagen zustehen sollte, nämlich nicht allein diejenigen auszuschließen, die der Partheilichkeit offenbar verdächtig sein können, sondern auch die, welche bei sehr unwichtigen Sachen sein volles Zutrauen nicht verdienen konnten, kurz aus einer Kunst, die sich ganz auf Untersuchungen von Thatsachen einschränkt, das ausschließliche Eigenthum einer sehr beschränkten Körperschaft machen: dies ist die unselige schreckliche Verfahrungsart, welche diejenigen Völker, bei denen die Freiheit des Bürgers noch am meisten geachtet wurde, billig verabscheuten, die aber ein Zusammentreffen vieler Ursachen seit langer Zeit in Europa einführte und die man nicht abschaffen kann, ohne die Gesetzgebung selbst abzuändern und zu verbessern, deren monströse Unvollkom-

---

dem Akte der Staatsgewalt, welcher in der Fällung des Strafurtheils liegt. „Wer die Macht hat, zu strafen, darf nicht zugleich die Macht haben, schuldig zu finden.“ So Feuerbach, Betrachtungen Bd. 2. S. 412. Durch diese wenigen Worte ist das Princip, welches die Engländer ihrem Geschwornen-Gerichte zum Grunde legen, bezeichnet. Jene Trennung haben alle Vertheidiger der Geschwornen-Gerichte für rechtlich nothwendig gehalten und die Garantieen dafür, daß die zur Verwirklichung des Rechts im Staate constituirte Gewalt die Grenzen ihrer Befugniß nicht überschreite und nur Dienerin des Rechts sei, in der Unabhängigkeit des Richterstandes allein nicht finden können, eben weil diese nicht in solcher Weise zu erreichen, daß sie für eine völlig ausreichende Garantie angesehen werden kann. Vergl. Klüber: die Selbstständigkeit des Richteramts ꝛc. 1832. Destutt. de Tracy: Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze, übers. v. Morstadt, Bd. 1. S. 120. Bd. 2. S. 242. Mittermaier, S. 202. 358. 373. 401 folg. Gegen Geschwornen-Gerichte hat sich neuerlich noch der Verfasser der „kritischen Bemerkungen über das Gesetz vom 17. Juli 1846,“ Berlin 1847, ausgesprochen, aber in einer Weise, daß der Leser außer Stande ist, sich selbst ein Urtheil zu bilden. H.

menheit sie heut zu Tage zu einem nothwendigen Uebel macht. Die Veränderungen der peinlichen Gerichtsverfassung bei den Römern geben uns zur Erläuterung dieses höchst wichtigen Gegenstandes das trefflichste Licht.

In Rom konnten nach Verjagung der Könige die Consuln, welche unter verschiedenen Namen einen großen Theil ihrer fürchterlichen Vorrechte geerbt hatten, lange Zeit nicht das Recht erlangen, über das Schicksal der Bürger in peinlichen Prozessen die höchste Entscheidung zu fällen. Brutus, der vermöge seiner Gewalt seine Söhne und die Mitschuldigen desselben Verbrechens zum Tode verurtheilte [2]), hatte seinem Vaterlande zu eben der Zeit, wo er dessen Freiheit vertheidigte, eine große Lehre gegeben. Die Römer sahen ein, wie gefährlich eine Gewalt sei, von welcher er gleichwohl einen so kostbaren Gebrauch gemacht hatte. Sie sahen ein, daß die allgewaltige Hand des Consuls die Unschuld mit eben der Leichtigkeit unterdrücken könne, mit welcher sie Anhänger der Tarquinier unterdrückt hatte, daß aus einer und derselben Quelle Gerechtigkeit und Gewaltthätigkeit entspringen und man mit eben der Macht, womit die Niederträchtigkeit bestraft wurde, auch den Patriotismus und die Freiheit in Furcht setzen könne. Man war daher darauf bedacht, diesen Fehler der noch neuen Staatsverfassung zu verbessern und man übertrug der Versammlung des Volkes die Ausübung eines Vorrechts, das allezeit gefährlich ist, wenn es nicht unter Viele getheilt, wenn es einer obrigkeitlichen Person anvertraut ist, die entweder wegen der Dauer ihres Amtes oder wegen des Umfanges ihrer Gewalt eine große Macht in Händen hat. Das valerische Gesetz that den ersten Schritt, die zwölf Tafelgesetze den zweiten. Jenes verordnet, daß man von Schlüssen der Consuln, welche das Leben der Bürger betreffen, an das Volk appelliren könne [3]); und diese nahmen den Consuln völlig die Untersuchung der peinlichen Anklagen. Sie setzten fest, daß ein römischer Bürger nicht anders als vor allen Volksständen, nämlich in den comitiis

---

2) Dionys. Halicarn. V. 8.

3) L. 2. §. 16. D. de orig. Jur. Cicero pro Cluentio 13. Livius X. 9. (Cicero de republica II. 31. edit. Heinrich. Bonn. 1828. pag. 76. Walter, Rechtsgeschichte, Vorrede S. 11. Bch. 1. Kap. 3 und 11.)

centuriatis zum Tode, und zu einer Geldstrafe nur in den comitiis tributis verurtheilt werden könne. Im Gesetze stand die Strafe des Verbrechens und in den Comitien wurde die Wahrheit des Faktums erörtert [4]); aber das Volk ernannte einen Quäsitor, welcher in seinem Namen ein Urtheil sprechen mußte. Die Vergrößerung der Republik, die häufiger vorkommenden Verbrechen, die Unbequemlichkeiten, welche mit der öftern Zusammenberufung der Comitien verbunden waren, die Unordnungen, welche aus dieser fehlerhaften Vereinigung der gesetzgebenden Gewalt mit der vollziehenden erwuchsen, erforderten einen neuen Plan, welcher seine ganze Ausdehnung nicht erhalten konnte, ohne aufs mindeste die Straflosigkeit der Verbrechen nach sich zu ziehen. Man sah, daß gewisse bestimmte Gerichtshöfe für peinliche Sachen nöthig seien, wie sie es für Civilsachen waren. Man führte also die quaestiones perpetuas ein [5]). Ihre Anzahl schränkte sich anfangs nur auf vier ein, Sylla erweiterte sie bis auf acht und die julischen Gesetze erhöhten abermals ihre Anzahl. Jedes Tribunal übte eine Quästion aus und jede Quästion hatte nur eine einzige Klasse von Verbrechen zum Gegenstande. In jedem Tribunal hatte ein Prätor und eine untere obrigkeitliche Person, die judex quaestionis hieß, den Vorsitz und beide wechselten jährlich mit einander ab. Diese beiden Magistrate hatten blos das Amt auf sich, zu präsidiren, das Gericht zu dirigiren und vorzubereiten. Die Untersuchung des Faktums wurde einigen Richtern vorbehalten, deren Wahl vom Willen der Partheien und vom Loos abhing.

Die Sorgfalt der Gesetzgeber Roms rücksichtlich dieses Gegenstandes war bewunderungswürdig. Vierhundert und funfzig Bürger von anerkannter Rechtschaffenheit wurden jährlich vom Prätor Urbanus oder Peregrinus ernannt, um bei allen Tribunalen die Funktionen des Richters zu versehen [6]). Ihre Namen waren in ein öffentliches Ver-

---

4) Cicero de leg. III. 4. 19. — pro P. Sextio 34. 51. (de repub. II. 36.) Liv. IV. 41. XXV. 4. II. 41. 52. 54. 61. III. 11. 12. IV. 40. 5. 11. 12. 32. etc. Valer. Max. VI. 1. VIII. 1.

5) Vergl. Walter a. a. O. I. 18. V. 5. Wilh. Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der röm. Verfassungsgeschichte. 1847.

6) Ueber die beständigen Aenderungen in der Gesetzgebung rücksichtlich Besetzung der Richterstellen vergl. Walter. I. 23.

zeichniß geschrieben und das Album judicum war Jedermann bekannt. Der Prätor warf, nachdem die Anklage auf gehörige Art angenommen wurde, ihre Namen in eine Urne, in Gegenwart der Partheien zog dann der Judex quaestionis nach dem Loos jene Anzahl heraus, die das Gesetz für dieses Gericht vorschrieb. Der Ankläger und der Angeklagte verwarfen alsdann diejenigen, welche sie für verdächtig hielten, und diese wurden durch andere ersetzt, welche der Judex quaestionis auf eben die Art aus der Urne zog. So lange noch Namen in der Urne vorhanden waren, so lange die Anzahl der 450 Richter nicht erschöpft war, so lange stand das Verwerfen immer frei, und jeder von den beiden Theilen hatte das Recht, durch das Loos einen anderen Richter zu suchen, zu welchem er ein größeres Zutrauen zu haben glaubte. In einigen Fällen erlaubte das Gesetz dem Ankläger und dem Angeklagten, sich selbst die Richter zu ernennen und sie aus dem ganzen Volke wählen zu können, ohne daß sie gezwungen waren, diejenigen zu nehmen, welche in der Liste des Prätors aufgezeichnet standen [7]). Als unglückliche Schlachtopfer verkehrter Gesetze und einer fehlerhaften Vertheilung der richterlichen Gewalt würden in den Augen der freien Römer alle die armen Sünder erschienen sein, die wir auf das Urtheil zweier oder dreier Richter zum Galgen führen, welche sehr häufig durch die Intriguen eines Höflings in den Tempel der Themis sich eingedrängt haben und von denen gleichwohl das gerechteste Mißtrauen der Partheien kaum einen einzigen ausschließen könnte, ohne einen schweren und höchst gefährlichen Prozeß anzufangen, in welchem fast allezeit der Richter die Oberhand behält, weil seine eigene Collegen es sind, welche ihn richten sollen; und der unglückliche Bürger, der dies gewagt hat, zieht sich dadurch statt eines nur zweideutigen Richters einen gewissen Feind zu. Jene stolzen Republikaner, die auf ihre bürgerliche Freiheit außerordentlich eifersüchtig waren, setzen in Niemanden soviel Zutrauen, um das heilige Amt der Gerechtigkeit in seine Hand niederzulegen, als in den, welchen der eigene

---

7) Cicero orat. pro Cluent. 27, in Pisonem 40, pro Muraena 23, pro Plancio 15. 17. Ascon. Argum. Milon. Sigon. de Judic. II. 12. (Walter, V. 5.)

Wille der streitenden Theile von aller Partheilichkeit frei erkannt hatte. Neminem voluerunt majores nostri, sagt Cicero, non modo de existimatione cujusdam, sed ne pecuniaria quidem de re minima esse judicem, nisi qui inter adversarios convenisset [8]). Sie verlangten vom Richter keine andere Eigenschaften, als eine anerkannte Rechtschaffenheit, eine hinlängliche Logik und vor allen Dingen das beiderseitige Zutrauen der Partheien. Kenntniß des Rechts war bei ihnen nicht erforderlich. Der Prätor war es, der sie über das, was auf das Recht Beziehung hatte, unterrichtete und auf das von ihnen untersuchte Faktum das Gesetz anwandte, von welchem er der unmittelbare Hüter war. Der Prätor war es, der sehen mußte, ob der Prozeß nach Vorschrift der Gesetze eingeleitet worden war, und ein wachsames Auge darüber halten mußte, daß die vom Gesetze vorgeschriebene gerichtliche Ordnung unverändert blieb. Alle zur Aufklärung des Faktums dienlichen Materialien wurden vom Judex quaestionis in Ordnung gebracht und dargelegt. Er befahl, daß die Zeugen sich an dem und dem Orte und an dem und dem Tage einfinden sollten, wo ihre Aussagen von den Richtern vernommen werden mußten. Er sammelte die Schriften und die Beläge, welche von beiden Partheien zu ihren entgegengesetzten Absichten eingereicht wurden. Die Richter thaten weiter nichts, als die Wahrheit des Faktums untersuchen, und den Anfangsbuchstaben, der ihre Entscheidung ausdrücke, in eine Urne werfen [9]). Dieses Geheimhalten der Stimmen hatte bei allen anscheinenden Vortheilen dennoch einen wesentlichen Fehler, der es sehr gefährlich machen konnte. Wie ist die Ungerechtigkeit eines Richters zu bestrafen, wenn sein Ausspruch verborgen bleibt? Die Menge der Richter, die kurze Dauer ihres Amtes, und die Freiheit, sie zu verwerfen, machten diesen kleinen Fehler eines Verfahrens, welcher der

---

8) Cicero pro Cluent. 43. Cujac. observat. IX. 23.

9) Sigon. de Judic. II. 5. Noodt: de Jurisdict. et imper. II. 5. Ehe die Zettelchen, worauf die Anfangsbuchstaben geschrieben standen, in die Urne geworfen wurden, beriethen sich die Richter über die Sentenz, und dies hieß ire in consilium. Nachdem der Prätor die Zettelchen gesammelt, sprach er förmlich die Sentenz nach dem Inhalte der Mehrheit der Stimmen. Valer. Max. VIII. 1. Vergl. oben Kap. 14. Note 1.

Freiheit der Zeiten, in denen es seinen Ursprung nahm, so würdig war, doch nicht so bedenklich; und dieser kleinen Bedenklichkeit scheint zum Theil wieder dadurch abgeholfen zu sein, daß der Beklagte in einigen Fällen die Freiheit hatte zu wählen, ob er durch geheime oder durch bekannt gemachte Stimmen gerichtet sein wolle [10]). So lange Rom frei war, oder so lange die sterbende Freiheit ihre Rechte gegen den aufkeimenden Despotismus zurückforderte, blieb das System der peinlichen Gerichtsverfassung unverändert. Die ersten Tyrannen des Reichs mußten dieses alte Bollwerk der bürgerlichen Freiheit respectiren. Ihre kleinen aber häufigen Schritte erlaubten es der Tyrannei nicht, so schnell zum Ziele ihrer vollkommenen Allmacht zu gelangen. Um der bürgerlichen Freiheit, welche größtentheils durch dieses wohlgeordnete System der peinlichen Gerichte aufrecht erhalten wurde, den letzten Stoß zu versetzen, mußten sie den Augenblick abwarten, in welchem die Römer, ermüdet von den beständigen Stößen und den immerwährenden Kämpfen des Stolzes und der Freiheit, endlich Stillstand und Ruhe in einer niedrigen Duldsamkeit und in der stupidesten Unterdrückung und Sklaverei suchten. Damals war es, als nach Uebertragung der Comitien an den Senat mit den vorzüglichsten Rechten der Souverainetät des Volkes (unter der Regierung des Tiber) [11]), diese ständige Versammlung von stolzen Höflingen oder niedrigen Slaven auch das Vorrecht erlangte, über jene Verbrechen eine Untersuchung anzustellen, welche das Volk entweder für sich selbst auch nach der Einführung der Quaestiones perpetuae [12]) entschied, oder welche bisweilen durch die Appellation nach dem Ausspruch des competenten Tribunals an die Comitien gebracht wurden. Diese unselige Veränderung des alten Systems war der unglückliche Zeitpunkt, in welchem die Römer vollends Sklaven wurden. Die Tyrannen konnten sich alsdann rühmen, Richter und Gesetze nach ihrem Gefallen zu lenken. Die Majestätsverbrechen ersten Grades, bei denen das Volk bisher allezeit die Untersuchung gehabt hatte, wurden von dieser Zeit an

---

10) Cicero pro Cluent. 20.
11) Tacit. Annal. I. 15.
12) Cicero in Verr. I. 5.

vor den Senat gebracht, und ein großer Theil der Verbrechen war unter dieser Klasse begriffen. Der vor dieser Versammlung angeklagte Bürger konnte sich nicht mehr von einem ungerechten oder verdächtigen Richter losmachen und der Richter konnte nicht mehr in den Privatstand zurücktreten. Die Gesetze blieben ohne Kraft und verloren ihre Wirksamkeit in Beschützung der bürgerlichen Freiheit, sobald die vollziehende Macht Händen anvertraut wurde, die so unwürdig waren, sie auszuüben; und der Bürger gezwungen, sich von Menschen richten zu lassen, die er nicht verwerfen konnte, wenn sie gleich seines Zutrauens völlig beraubt waren, fand jene Freistätte nicht mehr, welche bis dahin seine Sicherheit vertheidigt hatte.

Das Beispiel Roms liege demnach unsern Betrachtungen zum Grunde bei einem Gegenstande, welcher die bürgerliche Freiheit so nahe berührt. Wir wollen aus den Maßregeln, welche die Tyrannen des Reichs nahmen, um die alte Verfahrungsweise der freien Römer über den Haufen zu werfen, die Nothwendigkeit herleiten, welche obwalten möchte, solche anzunehmen und der jetzigen Lage anzupassen; und um uns desto mehr von der Nothwendigkeit dieses Unternehmens zu überzeugen, wollen wir sehen, wie die einzige Nation, welche rücksichtlich dieses Gegenstandes die Einsichten der römischen Politik benutzte, auch das einzige Volk in Europa ist, wo der Unschuldige nicht zittert, wenn er vor Gericht gefordert wird. Wir wollen das System der peinlichen Gerichtsverfassung der Engländer ein wenig mit Aufmerksamkeit betrachten.

In England sind die Verwahrer des Gesetzes nicht, wie in dem übrigen Europa zugleich Richter über die That, es ist kein ständiges Kolleg von Beamten der Krone, nicht die obrigkeitlichen Personen sind es, welche die Wahrheit oder Falschheit der Anklage untersuchen. Die brittische Verfassung hat es nicht erlaubt, daß dieses fürchterliche Amt immer von denselben Personen ausgeübt und das Vorrecht weniger vom Haupte der Nation abhängigen Miethlinge werde. Männer von einerlei Stande mit dem Angeklagten, Günstlinge der öffentlichen Meinung, die von dem Angeklagten als unpartheiisch erkannt und mit einem kurze Zeit währenden Amte bekleidet sind, welches nicht länger, als der Prozeß selbst, dessentwegen sie erwählt worden,

dauert, sind die Richter, denen das Gesetz die Untersuchung des Faktums und das Schicksal des Beschuldigten in peinlichen Anklagen anvertraut. Belehrt durch das Beispiel des freien und des knechtischen Roms, sahen die Engländer den Vortheil ein, der aus der Theilung und Verbindung der verschiedenen Theile der richterlichen Aemter, auf die Art, daß eines der Zaum für das andere wäre, erwachsen würde. Derjenige, der die Anklage annimmt, ist ein Unterrichter, der keine andere Gewalt hat, als die, sich der Person des Angeklagten zu versichern, nachdem er ihn gehört und die Existenz des Verbrechens festgestellt hat, und die Anklage in der nächsten Sitzung in Gang zu bringen [13]). Diese Sitzungen sind nichts anders als Justiz-

---

13) Dieser Unterrichter heißt Friedensrichter. In jeder Grafschaft sind deren eine angemessene Zahl. Ihr Amt besteht darin, die Anklage anzunehmen, die Existenz des Verbrechens festzustellen, den Angeklagten in Haft zu nehmen, um ihn zu verhören, und endlich sich seiner Person zu versichern und ihn bis zur nächsten Sitzung im Gefängnisse zu behalten, wenn das Verbrechen kapital und wenn es kein Kapitalverbrechen ist, die vom Gesetz verordnete Caution von ihm zu nehmen, die ihn verbindet, vor Gericht zu erscheinen, wenn er gerufen wird. Blackstone Commentar über die englischen Gesetze. Th. II. Kap. 1. und über das peinliche Gesetzbuch Kap. 16. 22 u. 27. (Die Stellung, die Kompetenz der Friedensrichter in Frankreich und England ist eine sehr verschiedene. Während in England der Wirkungskreis der Friedensrichter sich auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, der innern Ruhe, der Sicherheit der Personen und des Eigenthums und selbst zum Theil der Sittlichkeit erstreckt, beschränkt sich in Frankreich die Competenz der Friedensrichter ursprünglich nur auf geringfügige Civilstreitigkeiten. In England ist Jemand, der eine bestimmte Größe von Grundeigenthum besitzt, kraft des Gesetzes Friedensrichter, und seine Ernennung erfolgt nicht durch die Krone, während in Frankreich der Friedensrichter gewählt und seine Ernennung durch die Regierung auf unbestimmte Zeit erfolgt, so daß er lediglich Staatsbeamte ist. In den Rheinlanden sind die Friedensrichter unabhängiger gestellt und müssen Juristen sein. In den vereinigten Staaten Nordamerika's werden die Friedensrichter meist vom Volke gewählt und zwar höchstens auf vier Jahre, in Connecticut und Vermont auf ein Jahr vom gesetzgebenden Körper. In Civilsachen steht ihnen Gerichtsbarkeit je nach den Staaten von 50 bis 100 Dollars zu, und ziehen sie Geschworne nur zu, wenn die Partheien es verlangen; in Criminalsachen erkennen sie Geldbußen bis 10 Dollars oder 10 bis 30 Tage Gefangnißstrafe. Sie erlassen Verhaftsbefehle gegen Verbrecher, führen die Vornntersuchung, ohne Zuziehung von Geschwornen, vernehmen die Zeugen

höfe, die alle drei Monate in jeder Grafschaft und alle sechs Wochen in der Hauptstadt gehalten werden. In einer jeder von diesen Sessionen ernennt eine Magistratsperson, welche unter dem Namen Sheriff [14]) der öffentlichen Verwaltung der Gerechtigkeit in der ihm angewiesenen Grafschaft vorsitzt, vor allen Dingen die große Versammlung der Geschwornen, Grand-Jury genannt [15]). Diese Versammlung muß aus mehr als zwölf und aus weniger als vier und zwanzig Männern bestehen, und aus den angesehensten Personen der Grafschaft genommen werden. Ihr Geschäft schränkt sich darauf ein, die Beweise zu untersuchen, die in jeder Anklageschrift, welche in dieser Sitzung vorgelegt wird, angeführt sind. Finden sich nicht 12 Personen in der Versammlung, welche eine Anklage für begründet halten, so wird der Angeklagte auf der Stelle in Freiheit gesetzt. Aber wenn 12 von der Anklagejury übereinstimmen, daß sie den Beweis für hinlänglich halten, dann erhält der Angeklagte den Namen Indicted und er wird zurückbehalten, um den ordentlichen Lauf des Prozesses zu vollenden.

Diese vorläufigen Schritte sind nichts anders, als Vorbereitungsanstalten des Prozesses. Sie sind aber so viele Mittel, die das Gesetz ausfindig gemacht hat, um möglichst zu vermeiden, daß ein Unschuldiger den Gefahren und Schrecken eines Prozesses ausgesetzt werde. Um die Anklage nur für zulässig zu erklären, wird also das übereinstimmende Urtheil von wenigstens zwölf Männern erfor-

---

summarisch und eidlich, und entscheiden, ob der Angeklagte bis zur nächsten ordentlichen Gerichtssitzung gegen Caution auf freiem Fuß zu lassen oder in Haft zu behalten. Die ganze Verhandlung geschieht aber öffentlich und im Beisein des Angeklagten. Im Ganzen ist übrigens ihre Stellung die der Friedensrichter in England. Vergl. Stephen a. a. O. S. 368. 383. 396. 406. 567. 577. Von Vincke, Verwaltung Großbritanniens S. 15. Tittmann, §. 7 und 25. H.)

14) Blackstone Commentar Th. II. Kap. 1.

15) Dieser Großgeschwornen (Anklagejury) Amt endigt mit dem Schluß der Session, für die sie bestimmt waren. Alle drei Monate werden sie wieder neu gewählt. De Lolme, Constitution Englands. Kap. 10. Blackstone, peinliches Gesetzbuch. Kap. 23. (Eine gute Uebersicht des englischen Prozesses giebt Mühry im Anhang I. zu Stephens Handbuch S. 563. O'Connell und sein Prozeß. Crefeld 1844.)

dert, welche von erkannter Rechtschaffenheit und von einem über allen Verdacht erhabenen Stande sind [16]).

---

16) Bis auf den Augenblick, in welchem die Anklage-Geschwornen die Anklage noch nicht gut geheißen haben, ist diese von keinem Werthe. Blackstone Commentar. Kap. 24. (Nach dem französisch-rheinischen Verfahren findet eine Voruntersuchung in allen zur Kompetenz der Assisenhöfe gehörigen Sachen, sowie in der Regel auch in Zuchtpolizeisachen statt. Geführt wird sie von dem aus den Mitgliedern des Gerichts auf eine gewisse Zeit bestellten Instruktionsrichter, der nach Abschluß der Sache, und nachdem der Staatsprokurator seinen Schlußantrag gestellt hat, mündlich Bericht an die Rathskammer erstattet, welche aus mindestens drei Mitgliedern des Gerichts besteht, einschließlich des Instruktionsrichters. Die Rathskammer entscheidet dann selbstständig auf den Grund der Voruntersuchung und des aus den Akten erstatteten Berichts, daß keine strafbare Handlung oder kein hinreichender Verdacht gegen den Angeschuldigten vorliege und daher das Verfahren einzustellen, (wogegen der Staatsbehörde oder der Civilparthei die Appellation zusteht), bei Verbrechen durch Stimmeneinheit, bei Vergehen und Polizeiübertretungen durch Stimmenmehrheit; oder verweist die Sache vor den Anklagesenat. In diesem Falle erfolgt die nochmalige Erwägung der Sache durch diesen Senat, eine aus wenigstens fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung des Appellhofes. Derselbe interloquirt, nach angebrachtem schriftlichem Antrage des Generalprokurators, auf Vervollständigung der Voruntersuchung, oder verfügt Einstellung des Verfahrens, oder verweist die Sache an ein anderes Gericht, oder endlich erkennt die Anklage und verweist die Sache vor die Assisen. Dagegen ist wegen gewissen Nichtigkeitsgründen der Kassationsrekurs zulässig. — Eine sorgfältigere und vielseitigere Erörterung in Criminalsachen läßt sich freilich wohl kaum denken. Indeß kann doch nicht geläugnet werden, daß das Criminalverfahren seine Mängel hat, wozu namentlich, außer der Vorschrift Art. 113 des Code d'inst. crim., die zu große Willkühr des Untersuchungsrichters zu rechnen, und daß dieser auf Grund der von ihm geführten Voruntersuchung Bericht an die Rathskammer erstattet und als Mitglied derselben fungirt. Vergl. Braun Hauptstücke ꝛc. Seite 67. Molitor Zeitschrift für Strafverfahren Band 3 Heft 1 Seite 28. Materialien zur Revision der rheinpreußischen Straf-Prozeßordnung. S. 143 folg. Auch ist unverkennbar, daß das englische und beziehungsweise nordamerikanische Verfahren dem Angeklagten weit mehr Sicherheit gewährt. Außer dem bereits oben — Kap. 5. Note 3 — Angeführten dürften hier folgende Punkte in Betracht kommen, abgesehen davon, daß ein Verfahren, wie nach der französischen Gesetzgebung bei geringern Versehen vor dem zuchtpolizeilichen Gerichtshofe oder dem Gerichte der einfachen Polizei, dem englisch-nordamerikanischen Rechte unbekannt ist und bei Untersuchungen jeder Art von Vergehen Geschworne vorkommen, wenngleich bei geringern Vergehen die Versetzung in Anklagestand nicht von der Grand-Jury ausgesprochen zu

Wenn die Anklage für zulässig erklärt worden, bedeutet man den Inculpaten, sich zur Vertheidigung vorzubereiten, und setzt einen Tag an, an welchem eine definitive Entscheidung über sein Schicksal ergehen muß. Ist dieser Tag gekommen, so muß sich der Angeklagte in dem Gerichtshofe stellen, wo einige ordentliche Richter den Vorsitz

---

werden braucht. Das französische Verfahren ist eine Verschmelzung des englischen und des früher geltend gewesenen alten französischen Verfahrens, und aus diesem Grunde das Geschwornen-Institut nicht überall consequent durchgeführt. Die ganze Voruntersuchung des französischen Rechts trägt fast alle die Mängel des alten geheimen Strafprozesses und gewährt dem Angeklagten gar keine Garantie gegen Willkührlichkeiten, gegen eine tadelnswerthe Einwirkung auf die Zeugen Seitens des Untersuchungsrichters und eine einseitige unrichtige Auffassung der Thatumstände. Während nach dem englisch-nordamerikanischen Verfahren die Verhandlung öffentlich und im Beisein des Angeschuldigten erfolgt, die Zeugen in seiner Gegenwart vernommen werden und es ihm freisteht, jederzeit Fragen an dieselben zu stellen, Entlastungszeugen abhören und sich schon jetzt vertheidigen zu lassen; bleibt nach französischem Verfahren dem Angeklagten das Ergebniß der Voruntersuchung durchaus verborgen und er davon ausgeschlossen. Dieses ist um so gefährlicher für ihn, da die Voruntersuchung einen wesentlichen Theil der Gesammtuntersuchung bildet, was nicht der Fall nach englisch-nordamerikanischen Rechte ist. Wenn es auch als ein Vorzug des französischen Verfahrens angesehen werden dürfte, daß das Resultat der Voruntersuchung zu Protokoll genommen, so hat dieses Unterlassen nach englisch-amerikanischem Verfahren wenngleich einige, doch nicht so viele Nachtheile, als es scheint, da sämmtliche Verhandlungen, namentlich die Zeugenvernehmungen vor der Anklagejury und in der Hauptuntersuchung wiederholt werden. Das englisch-nordamerikanische Verfahren Behufs Versetzung in den Anklagestand verdient gleichfalls den Vorzug vor dem französischen, in eben dem Grade, wie man überhaupt dem Verfahren vor Geschwornen-Gerichten den Vorzug giebt vor der Untersuchung und Aburtheilung durch rechtsgelehrte Richter. Die Anklagejury, die ursprünglich nach dem Gesetze vom 16. September 1791 auch in Frankreich eingeführt wurde, entscheidet nicht, wie nach französischem Rechte auf Grund der Voruntersuchung und den Vortrag des Untersuchungsrichters der Anklagesenat, sondern nach dem Resultate einer besondern, unmittelbar vor ihr selbst angestellten Untersuchung, nachdem ihr eine vollständig entworfene Anklageschrift vorgelegt worden, über deren Zulässigkeit oder Aenderung sich dieselbe ausspricht. Nicht minder verdient die Stellung des englischen Richters gegenüber dem Angeklagten mehr Vertrauen, indem er nicht als untersuchender, sondern nur als entscheidender Richter diesem gegenüber steht. Ihm steht nur ausnahmsweise die Befugniß zu, die Zeugen zu fragen; es ist Sache des Anklägers und Angeklagten, beziehungs-

führen [17]), welche die Verwahrer des Gesetzes und die Ausleger des Rechts sind, aber keinen Theil an dem Urtheile über das Faktum haben. Dieses ist gänzlich einer andern Versammlung aus Bürgern, Kleingeschworne, Petit-Jury genannt, vorbehalten, welche der Sheriff selbst, nach einem allgemeinen Auftrage, für diese Session ernannt hat [18]). Diese Versammlung muß aus zwölf Männern bestehen, die gleichen Standes mit dem Angeklagten sind [19]), aus

---

weise seines Vertheidigers und des Staatsanwalts, und zwar ohne Einschränkung Seitens des Gerichtshofes, und so das Schicksal des Prozesses nicht in seine Hände, sondern der Partheien gelegt. Auch in Betreff der Zusammensetzung des Geschwornen-Gerichts, der Verwerfung der Geschwornen bietet die englisch-amerikanische Gesetzgebung manche Vorzüge. Vergl. Stephen a. a. O. Kap. 21. Tittmann § 23 fgl. 30 folg. 40 folg. Materialien S. 247. 282. Mittermaiers treffliche Bemerkungen S. 203 folg. 212 folg. 343 383 folg. H.

17) Diese Richter sind die Friedensrichter, wenn die Anklage in den Gerichtshöfen der vier allgemeinen Friedenssessionen vorgebracht wird, oder die Richter auf Oyer and terminer, wenn die Anklage vor diejenigen Höfe kommt, welche zweimal des Jahrs in jeder mittägigen Grafschaft, einmal im Jahr in den vier mitternächtigen Grafschaften, und achtmal jährlich in London und in Middlesex gehalten werden, um die Gefängnisse leer zu machen und über Capitalanklagen zu entscheiden. Eine vortreffliche Anstalt, welche vereint mit dem Habeas corpus die persönliche Freiheit des Bürgers, der sich in den Fesseln der Justiz befindet, sicher stellt, und ihn außer Furcht setzt, nicht so leicht vergessen zu werden, wie bei Gefangenen in andern Ländern der Fall ist. Wenn die Anklage vor das Tribunal der Königs-Bank, oder jedes andere Gericht, das über peinliche Sachen cognoscirt, gebracht wird, sind es gleicherweise die ordentlichen Richter dieser Tribunale, welche die Kleingeschwornen über das Recht unterrichten. Darüber, welche Anklagen vor jeden dieser verschiedenen Gerichtshöfe gebracht werden, vergleiche Blackstone peinl. Gesetzbuch Englands Kap. 19. 27. (Stephen Kap. 17.)

18) Blackstone peinl. Gesetzbuch Kap. 19 § 3. und Kap. 27.

19) Nullus liber homo capiatur, vel imprissonetur aut exuletur, aut aliquo alio modo destruatur, nisi per legale judicium parium suorum. Dies ist ein Artikel der Magna carta. Statut XII. Heinrichs III. Kap. 9. Wenn der Angeklagte ein weltlicher Lord ist, wird die Anklage von dem gesammten Oberhause, aber nicht durch Einhelligkeit, sondern nach der Mehrheit der Stimmen entschieden. Ist er ein Fremder, so muß die Hälfte der Geschworen aus Fremden bestehen, — jury de medietate linguae — wenn nicht das Verbrechen in einer Verschwörung gegen den König besteht. (Nach nordamerikanischen Gesetzen findet diese Ausnahme rücksichtlich der Fremden nicht statt. Tittmann § 34. Note 52.)

eben der Grafschaft, wo das Verbrechen begangen worden, erwählt werden und ein Grundstück von zehn Pfund Einkünften besitzen. Das einhellige Urtheil dieser zwölf Geschwornen entscheidet über die Wahrheit oder Falschheit der Anklage, und bestimmt die Wahrheit des Faktums. Die Richter haben nichts anders dabei zu thun, als daß sie die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes darauf anwenden. Diese zwölf Bürger, denen der wichtigste Theil des Prozesses anvertraut ist, werden indeß nicht allein vom Sheriff ernannt. Damit der Angeklagte auch Theil an der Wahl derer habe, die ihn richten sollen, verordnet das Gesetz, daß deren 48 ernannt werden [20]), und es bewilligt dem Angeschuldigten verschiedene Arten von Ausschließungen. Er kann manchmal alle, immer aber einen großen Theil derselben ausschließen, es sei nun aus Gründen, oder aus Eigenwillen. Er kann alle ausschließen, wenn er rechtmäßige Ursachen hat, den Sheriff, der die Liste formirt hat, für verdächtig zu erklären [21]); er kann ebenso aus rechtmäßigen Ursachen alle diejenigen verwerfen, welche entweder die vom Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen oder mit dem Ankläger verwandt, innigst befreundet, oder zu ihm in Feindschaft stehen [22]). Er kann

---

20) Für die Anklagen, die bei den ordentlichen Sitzungen der verschiedenen Grafschaften vorgebracht werden, sowohl in den Friedensgerichten, als in denen, die vor den sogenannten Richtern auf Oyer and terminer zur Räumung der Gefängnisse gehalten werden, ernennt der Sheriff nicht 48 Geschworne zu jeder Sache, sondern für alle Anklagen, die in dieser Session, eine nach der andern, entschieden werden müssen; und aus diesen 48 müssen bei jedem Urtheil die 12 Geschwornen gewählt werden, wenn anders die Anzahl der Verworfenen die Liste nicht erschöpft. In diesem Falle werden durch ein writ des Richters die Geschwornen ergänzt. De Lolme Konstitution England's, Kap. 10.

21) In diesem Falle vertritt der Friedensrichter die Stelle des Sheriffs und macht ein neues Pannel (neue Liste von Geschwornen.)

22) Der Rechtsgelehrte Coke theilt diese Ausschließungen nach den Ursachen in vier Klassen ein: 1) propter honoris respectum, wenn der Geschworne nicht gleichen Standes mit dem Angeschuldigten ist, 2) propter delictum, wenn ein Geschworner in irgend einem peinlichen Prozesse verurtheilt worden, 3) propter defectum, wenn der Geschworne ein Fremder ist, oder kein Grundstück besitzt, welches die vom Gesetz vorgeschrieben Einkünfte abwirft u. s. w. 4) propter affectum, wenn bewiesen werden kann, daß der Geschworne bei der Verurtheilung des Angeklagten irgend einen Vortheil haben könne. (Stephen, Kap: 26. S. 491.)

endlich in jedem Falle eine beträchtliche Zahl derselben aus bloßem Eigenwillen verwerfen, weil ihm das Gesetz die sogenannte permetorische Ausschließung von 20 Geschwornen erlaubt, ohne ihn zu zwingen, die Gründe seiner Rekusation anzugeben. Eine vorgefaßte ungünstige Meinung, die entweder aus einem Vorurtheile oder aus einer geheimen Antipathie herrührt, welche immer einem Unglücklichen, der gerichtet werden soll, einigen Schrecken einflößt, war nicht der einzige Beweggrund, den der Gesetzgeber vor Augen hatte, als er dem Angeklagten diese letztere Art von Verwerfung bewilligte. Er sahe den Fall voraus, daß bei dem Angeklagten Verdacht gegen einen Geschwornen entstehen könne, der nicht für hinreichend gehalten würde; und daß in diesem Falle der Angeschuldigte einen Feind zum Richter bekommen könne; und, um ihn von dieser Furcht zu befreien, kein anderes Mittel übrig bleibe, als ihm eine neue Ausschließung zu bewilligen, kraft welcher er permetorisch jenen Geschwornen verwerfen könne, den er aus rechtmäßigen Ursachen zu verwerfen nicht vermochte.

Bewundernswürdig an diesem Theile der englischen Gesetzgebung ist grade das, was dem Verfahren, welches im übrigen Europa beobachtet wird, am meisten zuwider läuft. Die Wildheit des Despotismus und die Gewaltthätigkeit der Tyrannei äußern sich bei den andern Völkern in ihrem ganzen Umfange in jenen fürchterlichen Gerichten, vor denen die Staatsverbrecher gerichtet werden. Ein geheimnißvoller Schleier verhüllt alle Schritte ihres gewaltthätigen Verfahrens, ein schreckliches Schweigen läßt die Aeltern und Freunde des Unglücklichen, mit dem es soweit gekommen ist, in der schrecklichsten Unwissenheit über seinen Zustand und setzt sie außer Stand, ihm beizustehen; man beraubt den Angeklagten aller der Rechte, die uns die Gewalt allein rauben kann, und schlachtet mit unerschrockener Hand das Opfer der Gerechtigkeit und bürgerlichen Freiheit einem falschen Bilde von öffentlicher Ruhe, welche unter der Tyrannei sich auf nichts anders als auf die Sicherheit des Despoten gründet. Jene höchst geringen Mittel, die man denjenigen, die anderer Verbrechen beschuldigt sind, darbietet, sind bei ihnen denen versagt, welchen das Gesetz in England neuen Beistand schuldig zu sein glaubte. Ein Unglücklicher, welcher wegen einer Verschwörung gegen den

König oder gegen den Staat angeklagt wird, ist in England nicht nur der Hülfe, die ihm das Gesetz bei den gewöhnlichen Verbrechen bewilligt, nicht beraubt, sondern er sieht die Stützen seiner Sicherheit und die Hülfsmittel zur Darlegung seiner Unschuld noch vervielfältigt. Wenn er bei andern Verbrechen zwanzig Geschworne peremtorisch rekusiren kann, so kann er bei diesem 35 derselben verwerfen. Wenn bei andern Verbrechen der Angeklagte die Zeugen, die er zu seiner Vertheidigung aufstellt, nicht zwingen kann, vor Gericht zu erscheinen, so geben ihm bei diesem die Gerichte alle Zwangsmittel an die Hand, dieses Erscheinen zu bewerkstelligen. Wenn er bei andern Verbrechen nur einen einzigen Defensor hat, so giebt ihm das Gesetz bei diesem deren zwei. Wenn er bei andern Verbrechen den Namen der Geschwornen nicht eher erfährt, als an dem Tage, an dem der Prozeß geendigt werden soll, so will bei diesem das Gesetz, daß man ihm ihre Namen, Zunamen, Profession und Wohnung zehn Tage vorher bekannt mache, damit er Zeit habe, über die Verwerfungseinreden nachzudenken. Er muß zugleich in Gegenwart zweier Zeugen eine Abschrift von allen Thatumständen bekommen, die der Ankläger zum Beweise seiner Anklage gegeben hat, und alle die Zeugen wissen, die wider ihn auftreten werden [23]). Dies sind die besondern Hülfsmittel, welche das Gesetz in England denen bewilligt, die solcher Verbrechen beschuldigt sind, welche eine stärkere Parthei der Ankläger vermuthen lassen.

Nach dieser kurzen Abschweifung kehre ich zu dem ordentlichen Gange der brittischen Gerichtsverfassung wieder zurück. Wenn die Verwerfungseinreden abgethan sind, und die Versammlung der Kleingeschwornen bereits formirt ist, nimmt das Gericht seinen Anfang [24]). Die beiden Partheien legen Beweis und Gegenbeweis in Gegenwart der Richter und Geschwornen vor, es werden die von beiden Theilen vorgeschlagenen Zeugen abgehört [25]), der Inculpat

---

23) Statut VII. Wilhelm's III. Kap. 3 und Statut VII. der Königin Anna Kap. 21. (Tittmann § 33.)

24) Wenn die Verwerfungen das Pannel, oder das Verzeichniß des Sheriffs erschöpft haben, alsdann ernennt er die neuen Geschwornen, welche an der Zahl 12 noch fehlen.

25) Montesquieu esprit d. l. XXIX. 11. In England war

wechselt Worte mit dem Ankläger und mit seinen Zeugen, man vernimmt seine Vertheidigung wegen der That selbst, sowie seines Advokaten, soweit sie das Recht betrifft; und wenn die Vertheidigung zu Ende ist, wiederholt einer unter den Richtern kurz alles das, was von beiden Theilen gesagt worden, legt den Geschwornen sein Gutachten nicht in Rücksicht auf das Faktum, sondern rücksichtlich des Rechts vor, und befiehlt endlich ihnen, sich in das nächste Zimmer zurückzuziehen, wo sie ohne Heizung, Speise und Trank eingeschlossen bleiben müssen[26]), bis sie in dem Ausspruche über die Wahrheit oder Falschheit übereinstimmen. Die Richter haben alsdann, ebenso wie der Prätor bei den Römern nichts weiter zu thun, als das Lossprechungs- oder Verdammungsurtheil des Angeklagten zu der vom Gesetze vorgeschriebenen Strafe auszusprechen. Aber hierbei bleibt die in diesem Theile der brittischen Gesetzgebung herrschende Menschenliebe noch nicht stehen. Sie sah den Fall voraus, daß zwölf Geschworne einen offenbar falschen Ausspruch thun können, und wollte noch ein Mittel zur Rettung des Unschuldigen eröffnen. Wenn die Geschwornen den Beschuldigten von der Anklage freigesprochen haben, so ist, falls auch ihr Ausspruch offenbar falsch, nichts mehr für ihn zu fürchten; haben sie ihn aber für schuldig erklärt und liegt der Irrthum ihres Ausspruchs offen am Tage,

---

es der berühmte Ed. Coke, der die Nation rücksichtlich dieses Punktes in Bewegung setzte, da man bis dahin die vom Angeklagten vorgeschlagenen Zeugen bei Kapitalverbrechen nicht zuließ. Eine Bill des Unterhauses bestritt muthig diesen Mißbrauch im Angesichte des sich widersetzenden Oberhauses und des Königs. Endlich setzten das Statut VII. Wilhelms III Kap. 3 und das Statut II. der Königin Anna Kap. 9 fest, daß die Zeugen des Angeklagten ebenso als die des Anklägers zum Eide gelassen werden sollen.

26) Waltet gar kein Zweifel über das Urtheil vor, so entfernen sie sich nicht, sondern schöpfen in Gegenwart der Richter selbst ihr Urtheil. (Als in dem Prozesse gegen O'Connel in der 24 Sitzung am 10. Februar 1844 die Geschwornen bis 12 Uhr Nachts mit Abfassung ihres Ausspruchs nicht fertig waren und der Gerichtshof Anstand nahm, solchen nach 12 Uhr noch anzunehmen, wurde die Sitzung von Sonnabend bis Montag verlegt. Der Richter Crampon erklärte der Jury: „Ich eröffne Ihnen mit Leidwesen, daß Sie bis Montag früh eingesperrt bleiben müssen. Für Ihre Bequemlichkeit wird bestens gesorgt sein, und Sie können unter Aufsicht des Ober-Sheriff dem Gottesdienste beiwohnen." O'Connell und sein Prozeß rc. S. 111. H.)

so ist noch eine Freistätte zur Zuflucht für seine Unschuld übrig. Zwar kann er nicht von ihrem Ausspruche appelliren, aber der Richter kann die Sache dem Gerichtshof der Königs-Bank übergeben, welcher das Gericht als nicht geschehen ansieht, und neue Geschworne zur Untersuchung der Sache ernennen läßt, als wenn die erstern dieselbe niemals entschieden hätten [27]).

Diese Beschaffenheit hat es mit dem ordentlichen Laufe der Justiz in England und mit den Dienern derselben. Man darf nur ein wenig über diese vortreffliche Vertheilung der richterlichen Geschäfte nachdenken, um zu sehen, wie sicher der Unschuldige bei dieser ganz eigenen Nation sein kann, bei welcher nicht ganz jene politische Freiheit, die man insgemein daselbst sucht, dagegen aber eine desto größere bürgerliche Freiheit herrscht. Es sind wenigstens 24 Bürger nöthig, um einen Angeklagten zu verdammen, und 12 sind hinreichend, ihn loszusprechen. Wenn 12 von den Anklagegeschwornen die Anklage für unzulässig, und wenn zwölf Urtheilsgeschworne sie nicht für wahr halten, kann der Angeklagte nicht verurtheilt werden. Ist nur ein ein-

---

27) Es giebt verschiedene Gründe, aus welchen nach dem Verdikt auf Ansuchen des Beschuldigten eine neue Untersuchung bewilligt wird, unter ihnen vor allen der, wenn ein Verdikt „schuldig" im Widerspruche mit der Beweisführung erfolgt ist. Zu jeder Zeit kann aber der Angeschuldigte vor Fällung des Urtheils die Aussetzung desselben beantragen und diesen Antrag auf einen in irgend einem Theile der Akte sich ergebenden offenbaren Mangel gründen. Zu diesem Ende wird er, sobald die Geschwornen ihr „schuldig" ausgesprochen, gefragt: „ob er etwas anzuführen habe, weshalb das gesetzmäßige Urtheil nicht gesprochen werden dürfe?" Wird das Urtheil ausgesetzt, so ist dadurch das ganze bisherige Verfahren bei Seite gesetzt. Stephen, Kap. 26. 27. In den vereinigten Staaten steht dem Angeklagten gegen den Ausspruch der Geschwornen ein Rechtsmittel zu, nemlich der Antrag auf Wiederholung des Hauptverfahrens mit völliger Beiseitesetzung des gewonnen Resultats der bisherigen Untersuchung aus Gründen, welche aus der Person der Zeugen oder Geschwornen entnommen, wegen Auffindung neuer Thatsachen, oder weil das Verdikt den Rechts- oder Beweisregeln zuwider läuft, — dann der Antrag auf Aussetzung des Erkenntnisses wegen eines wesentlichen Rechtsirrthums; — und, nach gefälltem Urtheile, eine Beschwerde an das Ober-Gericht wegen wesentlichen Rechtsirrthums mit dem Antrage auf Erlassung eines writ of error. Dem Staatsanwalt steht kein Rechtsmittel zu. Tittmann, § 37 und 38. H.

ziger rechtschaffener Mann unter den 12 Kleingeschwornen, so hat der Unschuldige nicht die Treulosigkeit der übrigen eilf zu fürchten, da der Ausspruch der 12 Geschwornen einhellig sein muß [28]. So ungerecht auch die Richter sein mögen, das Gesetz legt ihnen einen Zaum in Rücksicht auf das Recht, und den Geschwornen rücksichtlich des Faktums an. Man vergleiche dieses System mit dem, welches im übrigen Theile von Europa herrscht. Welch' traurige Parallele!

---

28) In Belgien entscheidet über das Schuldig einfache Stimmenmehrheit der Geschwornen, in Frankreich, wo der Artikel 351 des Code d'instruct. crim. nicht mehr gilt, wird, wenn die Mehrheit der Assisenrichter die Ueberzeugung hat, daß die Geschwornen sich irren, die Sache vor ein anderes Geschworengericht verwiesen. In Rheinbaiern und Rheinhessen, wo der Artikel 351 noch in Geltung, treten, wenn die Geschwornen das Schuldig nur mit einfacher Majorität — sieben gegen fünf Stimmen ausgesprochen haben, die rechtsgelehrten Richter des Assisenhofes unter sich in Berathung. Stimmt die Mehrzahl dieser der Mehrzahl der Geschwornen bei, so bleibt es bei dem Schuldig; ist dieses jedoch nicht der Fall, so stellt sich die Sache so: Treten von den fünf Assisenrichtern drei der Minorität der Geschwornen von fünf, zwei aber der Majorität der Geschwornen von sieben bei, so ist der Angeklagte für schuldig; treten aber vier Richter der Minorität, einer der Majorität bei, — für nicht schuldig zu erklären. Von einer einzigen Stimme hängt also der Ausspruch des Schuldig oder Nichtschuldig ab. In Rheinpreußen haben in dem angegebenen Falle die Richter des Assisenhofes allein nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. In Frankreich hat man seit 1791 das Verhältniß der Stimmzählung mehrfach abgeändert. Nach englischem und nordamerikanischem Rechte ist Stimmeneinhelligkeit zu einem verurtheilenden und einem lossprechenden Verdikte erforderlich, was eine größere Gewähr für die Gerechtigkeit der Entscheidung bietet, obwohl sich dabei der Uebelstand nicht vermeiden läßt, daß wenn einer der Geschwornen bei seiner abweichenden Meinung verharrt, das Verdikt unmöglich und daher eine Wiederholung der Procedur vor einer neuen Jury erforderlich, (wenn nicht die übrigen eilf Geschwornen zu der Meinung jenes übertreten), welchen Weg man in Nordamerika einschlägt. Tittmann, § 36. 43. Mittermaier, S. 397. Materialien S. 262. Nach dem preußischen Gesetze vom 17. Juli 1846 entscheidet einfache Majorität des Richterkollegiums. Vergl. darüber kritische Bemerkungen 2c. S. 17. H.

Siebzehntes Kapitel.

Von der fehlerhaften Vertheilung der richterlichen Gewalt bei einem großen Theile der Völker in Europa.

Fühllosigkeit der Völker und Trägheit der Regierungen konnten allein in Europa das ungereimte Verfahren verewigen, mit welchem heut zu Tage die Justiz bei einem großen Theile der Nationen, die es bewohnen, verwaltet wird. Der Mensch gewöhnt sich an alles; eine ungerechte Regierung macht die Unterthanen mit der Ungerechtigkeit vertraut und ist Ursache, daß sie sich nach und nach gewöhnen, dieselbe ohne Entsetzen zu sehen. Wären wir nicht seit langer Zeit gewohnt, unterdrückt zu werden, so würden wir vor dem Anblicke der Uebel, die uns umringen, der Gewaltthätigkeiten, die uns von jeder Seite her drohen, und der Gefahren, denen uusere Unschuld ausgesetzt ist, erzittern. Wir würden uns bemühen, unserm Unglücke ein Ziel zu setzen, oder wir würden die Städte verlassen, um einen Zufluchtsort in den Wäldern zu suchen und die Gefahr, von den Wilden gefressen oder von den reißenden Thieren zerfleischt zu werden, der weit schrecklichern vorziehen, von den Anordnungen einiger Menschen abzuhängen, welche die Gesetze ebenso entwarfen, wie sie die Waffen schmiedeten, bei welchen die Vertheidigung der Vorwand, und der Angriff der Beweggrund ist; wir würden endlich den Zweck der gesellschaftlichen Verbindungen entweder erreichen oder den Knoten zerhauen. Aber betäubt unter der Last unserer Fesseln würde der größte Theil von uns kaum den Gedanken sich erlauben, daß unsere Uebel geheilt und unser Zustand verbessert werden könnten. Wenn ein wohlthätiger Geist sich bemüht, die Hülle wegzureißen, welche dem Volke seine Wunden und die Heilmittel dagegen verbirgt, so beißt der Kranke seinem Wohlthäter in die Hand und fordert Rache wider den, der es wagte, ihn aus seinem Schlummer zu erwecken. Das ist das gewöhnliche Loos derer, die sich für das Wohl ihrer Nebenmenschen verwenden und ihre Stimme erheben, um ihnen jene große Wahrheit zu sagen: daß uns die Natur nicht dazu geschaffen habe, das Spielwerk einiger mächtigen Menschen zu sein; sondern daß sie

uns alle nöthigen Mittel an die Hand gab, um frei und glücklich zu leben. Gewisse Wahrheiten, die ich in diesem Kapitel zu erläutern schuldig bin, werden mir Verfolgung und Unglück zuziehen. Ich bin überzeugt von dieser Gefahr, die mir droht, aber ich würde mich schämen, sie durch Schweigen zu vermeiden. Als ich dieses Werk unternahm, nahm ich mir vor, mich über alle niedrige Furcht hinwegzusetzen die dasselbe in seinem Laufe hemmen könnte; und könnte ich auch, da ich unter der Regierung des menschenfreundlichsten Königs lebe, nicht hoffen, auf dem Throne selbst einen Vertheidiger zu finden, so würde die Reinheit meiner Absichten und mein gutes Gewissen hinreichend sein, mir jenen Frieden zu verschaffen, den meine Feinde mir zu stören vergeblich bemüht waren. Selbst im Schooße des Unglücks werde ich die Achtung anderer Menschen und die Achtung meiner selbst genießen. Ich werde gleich glücklich in der Einöde und in den Städten, in dunkler Vergessenheit und in öffentlichen Aemtern, in der Verbannung und am Hofe sein. Ich werde mich alle Zeit erinnern, daß Unglück und Verfolgung Ehre bringen, wenn sie von den Seufzern und Zähren der Ohnmächtigen begleitet sind, denen man eine kühne, wenngleich kraftlose Hand reichen wollte.

Nachdem wir nun das System der freien Römer und Engländer betrachtet haben, so wollen wir jetzt einen Blick auf das werfen, welches heut zu Tage bei uns und einem großen Theile der übrigen Völker herrscht, wir wollen sehen, ob jemals ein schlimmeres habe entworfen werden können. Man verzeihe es mir, wenn ich die Allgemeinheit meines Plans fast ganz aus den Augen setze: mein Vaterland wird einen großen Theil dieses fürchterlichen Gemäldes einnehmen. Mein Herz regiert meine Hand; ich kann nicht widerstehen.

Die Verwaltung der Gerechtigkeit ist bei uns unter die Lehnsbesitzer und Richter vertheilt. Ein Ueberrest von der alten Lehnsherrschaft läßt den Baronen noch die peinliche Gerichtsbarkeit. Dieses Vorrecht, auf welches sie außerordentlich eifersüchtig sind, macht das erste Glied jener langen Kette von Unordnungen aus, welche unsere bürgerliche Freiheit völlig vernichten. Der Lehnsbesitzer wählt alle Jahr einen Richter, vor welchem alle Anklagen wegen Verbrechen gebracht werden müssen, welche während der

Zeit seines Richteramts in dem Lehnsbezirke begangen werden. Die Wahl dieses Richters hängt völlig vom Edelmann ab. Er kann den ungerechtesten Menschen wählen und demselben eine Gewalt übertragen, die dieser mit der größten Leichtigkeit nach Gefallen mißbrauchen kann. Dieser Richter, welcher für sich allein die Anklage annimmt, zieht Berichte ein, verhört die Partheien, bestimmt und lenkt den Gang des Prozesses, legt den Angeklagten in Fesseln und erkennt in erster Instanz sowohl über die Wahrheit der Anklage als auch über die zu verhängende Strafe. Dieser Richter, der eine größere Gewalt hat, als diejenige war, welche der Prätor in Rom hatte und als irgend ein Oberrichter in England haben mag; dieser Richter, der zu gleicher Zeit Inquisitor, Fiskal und Richter ist, dieser Richter ist nichts anders als ein elender und niedriger Miethling des Barons. Seine Besoldung, die von den Gesetzen vorgeschrieben ist, übersteigt nicht den Lohn des armseligsten Hausbedienten. Gewöhnlich prellt ihn der Edelmann noch um diese höchst elende Besoldung und verdammt ihn, seinen Unterhalt von Raub und Bedrückungen zu nehmen, ohne welche er Hungers sterben würde. Das einzige Interesse dieses Richters läuft darauf hinaus, von seinem Amte so viel Nutzen als nur möglich ist, zu ziehen und den Launen des Edelmannes blindlings zu folgen. Würde er es wagen, sich ihm zu widersetzen, wäre er rechtschaffen genug, ihm Widerstand zu leisten, so hätte er schlechterdings nichts von seiner Tugend zu hoffen, aber alles von seiner Herzlosigkeit zu fürchten. Der Lehnsherr, dessen Unwillen er auf sich geladen hat, darf sich nur entschließen, ihn Hungers sterben zu lassen, so verliert er alle Hoffnung, zu irgend einem andern Amte zu gelangen. Wo er sich hinwendete, würde er schon die Kunde von seinem tugendhaften Ungehorsam und von seinem gerechten, aber verabscheuten Muthe sich voraus gegangen finden. Er würde kein Lehngut mehr finden, wo ihm gestattet würde, sein G e w e r b e zu treiben, — denn durch eine verkehrte Verwirrung der Begriffe ist es ganz passend mit diesem Namen die Ausübung des erhabensten Amtes zu belegen, welches einem Menschen anvertraut werden kann, das aber bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge unter uns als ein Brodgewerbe angesehen wird, von andern nur darin verschieden,

daß der schlechteste Handwerker im Richteramt derjenige ist, der von seinem Handwerke den meisten Nutzen zieht.

Ein anderes Geheimniß der Lehntyrannei ist folgendes. Ehe diesem niedrigen Verwahrer der Gesetze die Urkunde ausgefertigt wird, die ihm eine so willkührliche und knechtische Gerichtsbarkeit verleiht, läßt man ihn eine Verzichtsakte ausstellen, welche der Lehnsherr zu sich nimmt, um ihn in jedem Falle, wo er sich seinen Launen nicht fügen will, fortjagen zu können Dieser Richter, welcher, ohne ein Verbrechen begangen zu haben, vor Ablauf eines Jahres seines Amts nicht beraubt werden könnte, muß gegen sich selbst die Waffen schmieden, womit sich der Gutsherr, so oft er will, von ihm losmachen und sein Widerstreben bestrafen kann.

Welche Redlichkeit, welche Tugend kann man bei solchen Menschen zu finden hoffen, welche Noth und Interesse nöthigen, ungerecht zu sein und welche kein Beweggrund, keine Hoffnung bestimmen kann, rechtschaffen zu handeln? Welche Leute sind es denn auch wirklich, die bei uns diese elende Laufbahn betreten? Solche, die wegen ihrer Faulheit oder aus Hochmuth ihrer Eltern dem Ackerbau entzogen wurden; solche, die ihre Unwissenheit nie hoffen läßt, mit der rechtlichen Praxis einiges Glück zu machen; solche, die durch ihre Laster, oder durch ihr äußerstes Elend gezwungen wurden, die Hauptstadt zu verlassen, wo sie in keinem Geschäfte angestellt werden konnten, welches Vermögen, Talente, oder gute Lebensart erfordert; solche Leute, mit einem Worte der Auswurf, werden bei uns die ersten Organe, denen die Orakel der Themis anvertraut werden. Ohne Ehre, ohne Vermögen, ohne Kenntnisse, alles Vertrauens des Volkes beraubt und unfähig, sich dasselbe zu erwerben, besitzen sie kein anderes Talent, als das, welches zum Plagen, zu Bedrückungen und Ausplündern, zur Unterstützung alles dessen, was mächtig heißt, und zum Niedertreten des Schwachen erforderlich ist.

An dieses erste Uebel schließt sich unmittelbar ein anderes. Wenn dieser Richter bereits nach seinem Gutdünken die Beweise hinreichend gefunden hat, so kann bei einem großen Theile der Verbrechen der Edelmann mit dem Schuldigen sich vergleichen. Die öffentliche Sache verwandelt sich in einen Zweig der Lehnseinkünfte. Der Lehnsherr

und sein Richter schließen einen Vertrag mit dem Verbrecher und nach Zahlung einer willkührlich bestimmten Summe befreien sie ihn von der verdienten Strafe und geben der Gesellschaft einen Menschen wieder, der entweder auf immer oder wenigstens auf eine lange Zeit aus ihr verbannt zu sein verdient hätte.

Zu diesem höchst verderblichen Rechte, welches die Furcht vor dem Gesetze für denjenigen, der reich genug ist, die Uebertretung derselben zu bezahlen, vereitelt, gesellt sich ein noch unseligeres, durch welches man dem Lehnsbesitzer ein bequemeres Werkzeug in die Hand giebt, sich an seinen Feinden zu rächen und seinen niedrigen Anhang zu begünstigen. Da bei den Lehnsinvestituren, jenen schimpflichen Denkmälern der alten Schwachheit der Könige, der Uebermacht der Großen und der Unterdrückung des Volks, welche in einem Zeitalter, in welchem die Lage der Sachen von der vorigen ganz verschieden ist, schon längst hätten den Flammen übergeben und der allgemeinen Glückseeligkeit aufgeopfert werden sollen, die aber aus einem übel verstandenen Grundsatze der Gerechtigkeit noch als ein Eigenthum respectirt werden, welches durch einen ungerechten Titel erworben, aber durch einen alten Besitz behauptet wurde; da in den Lehnsinvestituren die Fürsten den Baronen ihre ganze Machtvollkommenheit übertrugen: so befindet sich unter andern der Lehnsbarkeit anhängigen Hoheitsrechten auch das Begnadigungsrecht gegen die Verurtheilten. Wenn der Richter die Strafe erkannt hat, so kann bei vielen Verbrechen der Edelmann durch einen freien Machtspruch ihnen entweder die völlige Strafloſigkeit bewilligen oder die ganze Strenge des Gesetzes auf sie fallen lassen. Dieses Recht, welches sich kaum mit der Souverainetät verträgt, dieses Recht, von welchem die Könige selbst selten Gebrauch machten, damit nicht die Verbrechen durch die Hoffnung der Straflosigkeit vermehrt würden; sogar dieses Recht wird von den Baronen mit der größten Gleichgültigkeit ausgeübt. Der Günstling des Lehnsherrn, der Mitschuldige seiner Verbrechen, das Werkzeug seiner Eingriffe, darf versichert sein, ohne Strafe davon zu kommen, weil er weiß, daß auf seine Verurtheilung sicher die Begnadigung folgt; während der rechtschaffene Mann, welcher den Launen seines Herren sich widersetzt, sich gewiß für verloren halten darf,

wenn er sich in den Fesseln der Justiz und in den Schlingen eines gewaltigen und willkührlichen Prozesses verwickelt findet. Würde nicht dieses einzige mit der Lehnsbarkeit verbundene Vorrecht allein schon hinreichend sein, uns den schädlichen Einfluß dieses Standes zu zeigen, welcher sich nur auf den Ruinen der bürgerlichen Freiheit des Volks und der geheiligten Rechte der Krone aufrecht erhalten kann?

Aber hier hören die Uebel noch nicht auf, welche aus dieser unseligen Quelle herfließen. Wenn der Vergleich aus Mangel der Einwilligung eines oder des andern Theils nicht zu Stande kommt, wenn das Verbrechen keinen Vergleich zuläßt oder der Angeklagte so arm ist, daß er die Umwandelung der Strafe nicht nachsuchen kann; kurz wenn er verurtheilt wird und der Gutsherr das Urtheil vollzogen wissen will, — welches ist das nächste Mittel, welches das Gesetz seiner Unschuld gewährt? Eine unnütze Appellation an einen andern Richter, der auf dieselbe Art von dem Edelmann ernannt wird, der vielleicht ebenso unwissend, als der erstere ist und sicher ein größeres Interesse als dieser hat, dem Eigensinne des Lehnsherrn zu folgen, welcher ihn erwählte, weil derselbe nicht verbunden ist, ihn alle Jahre zu verändern, sondern ihn in seinem Posten lassen kann, so lange es ihm gefällt. Bei einigen Lehen folgt auf diese Appellation eine andere, bei welcher die Entscheidung blos einem dritten Richter übergeben wird, der sich genau in derselben Lage, wie der zweite befindet. Diese beiden Appellationsrichter wohnen nicht in der Gegend, wo sie diese gefährliche und willkührliche Gerichtsbarkeit ausüben, gemeiniglich sind sie davon weit entfernt. Der Beschuldigte kann daher nicht mit dem Richter reden, welcher ihn richten soll, er hat keine der Rechte kundigen Defensoren, er kann sich weder selbst vertheidigen, noch von andern vertheidigen lassen, und der Richter, an welchen appellirt wird, muß einzig nach den Akten, welche der Richter, der den ersten Ausspruch gethan, geordnet, oder eigentlicher gesprochen, geschmiedet hat, urtheilen.

Nach diesen zwei oder drei Urtheilen, welche derselbe Geist eingab, welche dieselbe Uebermacht des Edelmannes ausgepreßt haben kann, welche auf dieselben Informationen gestützt sind, welche von gleich unwürdigen, gleich schlechten, auf gleiche Art bei dem Mißbrauche ihres Amtes interes-

sirten Richtern ausgesprochen wurden; nach diesen zwei und drei Urtheilen, die indeß während dieser langen Zeit den angeblich Schuldigen im Gefängnisse verschmachten, und folglich ebenso lange seine Familie der Trostlosigkeit und dem Mangel zur Beute werden ließen; nach diesen einförmigen Urtheilen, welche Zuflucht bietet sich dem unterdrückten Unschuldigen noch dar? Auf welche Weise reicht die beschützende Hand der Regierung diesem unglücklichen Schlachtopfer der Lehnsgewalt einige Hülfe? Zu welchen neuen Eingriffen in seine bürgerliche Freiheit macht das Gesetz Anstalten? Es bedarf nicht des Feuers einer hinreißenden Beredsamkeit, um sie kennen zu lernen. Je einfacher große Uebel geschildert werden, desto größeres Entsetzen erregen sie.

Wenn der Prozeß vor des Edelmannes Gerichten beendigt ist, so hat der Angeschuldigte das Recht, bei der öffentlichen Gewalt eine Freistätte gegen die Ungerechtigkeit der Beamten des Barons zu suchen. Er kann von deren Ausspruche an das Tribunal der Provinz, unter die das Lehen gehört, appelliren. Dieses Tribunal, welches in der Hauptstadt der Provinz seinen Sitz hat, besteht aus drei Richtern, die vom Könige erwählt, aber von der Regierung sehr schlecht bezahlt werden. Ihr Gehalt ist so beschaffen, daß sie die allernöthigsten Bedürfnisse nicht bestreiten könnten, ohne von ihrer Gewalt Mißbrauch zu machen. Die Regierung verdammt sie, zwischen Ungerechtigkeit und Armuth zu wählen. Aber wir wollen annehmen, die Redlichkeit dieser Richter sei so groß, daß sie das letztere unter diesen beiden Uebeln vorziehen; wir wollen annehmen, daß sie, durchdrungen von den wahren Gefühlen der Ehre und der Gerechtigkeit, alle erforderliche Seelenstärke besitzen, um den vereinten Reizungen der Habsucht und des Bedürfnisses zu widerstehen; wir wollen annehmen, was aber selten der Fall ist, daß sie mit der Rechtschaffenheit Talente und Einsichten verbinden; wie wird unter dieser Voraussetzung, frage ich, ihr Urtheil ausfallen? Auf welche Urkunden müssen sie es bauen? Wenn der von dem ersten Richter des Edelmannes eingeleitete Prozeß keiner Illegalität beschuldigt werden kann, so müssen sie nach den Thatsachen, die dieser Niederträchtige festgesetzt hat, entscheiden; und ist das Verfahren als ungesetzlich anzufechten, so wird das

Mittel noch schlimmer, als das Uebel. Man stellt eine neue Untersuchung an, aber wem wird sie anvertraut? Dem niedrigsten und spitzbübigsten Kerl in der Provinz, einem Subalternen, der nicht blos von der Regierung bezahlt wird, sondern selbst bezahlt, um ihr dienen zu können; der auf eine schimpfliche Weise ein Amt treibt, welches sehr ehrenvoll sein sollte, aber bei uns durch den Charakter der Personen, denen es anvertraut ist, infamirend geworden; der mit einem Worte ohne Gefühl für Tugend, Ehre und Gerechtigkeit, in der Ausübung seines Amtes nichts weiter sieht, als die Hoffnung und das Mittel, mit freier Hand selbst unter den Auspicien des Gesetzes rauben zu können. Das ist der Inquisitor, dem das Gesetz bei uns die schrecklichste Obliegenheit anvertraut; das die öffentliche Person, welche die Pflicht auf sich hat, diejenigen Erkundigungen einzuziehen, von welchen nur allzusehr das Loos des unglücklichen Angeklagten abhängt. Ich bitte den Leser diese niedergeschlagende Schilderung nicht für übertrieben zu halten. Die ganze Nation rufe ich zum Zeugen auf, alle die Unglücklichen, die bereits Schlachtopfer dieses schändlichen Systems gewesen sind. O ihr, die ihr fern von den Augen eures Fürsten, in der Stille die Uebel erduldet, welche euer Vaterland bedrücken, erhebt eure Stimme, und sagt, welch' ein Verfahren jene Ehrlosen beobachten, die unaufhörlich eure Gegenden verwüsten! Unter einem gütigen Fürsten ist es kein Verbrechen, die Scheusale zu entdecken, zu welchen er die unschuldige Veranlassung giebt. Seine geheiligte Gewalt würde, statt vermindert zu werden, noch eine größere Kraft erhalten, wenn sie nicht in ihren Ausflüssen verderbt würde. Seine Gesetze, die unwirksam sind, das Gute hervorzubringen, haben sicher das Uebel nicht zur Absicht. Seine Wünsche gehen dahin, eure Lage zu verbessern; es ist also Pflicht, ihm die Ursachen zu zeigen, die jene so bedauernswerth machen. Wer unter uns erzittert nicht, wenn einer von diesen Sulalternen zur Aufklärung eines Verbrechens in eure Gegend geschickt wird? Sein erster Schritt ist eine zahlreiche Verhaftung der Zeugen, der Inculpaten, der Mitschuldigen, und derjenigen, auf welche einiger Verdacht fällt. Dieses ist die Einleitung zu dem Handel, der unmittelbar darauf durch die Erbietung sich los zu kaufen, eröffnet wird. Man eröffnet den Kram

und setzt nach Verhältniß des Vermögens eines Jeden den Preis seiner Ruhe fest. Die schrecklichsten Plagen treffen hauptsächlich den, der am reichsten oder am unschuldigsten ist; den ersteren, weil er seine Ruhe am theuersten erkaufen kann; den zweiten, weil man, von seiner Unschuld überzeugt, es für dienlich hält, ihn dadurch zu peinigen, daß man ihm zeigt, er müsse dessen ungeachtet jenen Frieden bezahlen, den seine offenbare Unschuld nicht hinreichend ist, ihm zu verschaffen. Jedes Verhältniß der Freundschaft oder Verwandschaft zu dem Angeklagten, des Hasses oder Streits zu dem Beleidigten, jede kleine Abweichung in den Aussagen eines jeden Zeugen, jeder ausgelassene oder unvorsätzlich aus Unwissenheit entstellte Umstand; jeder Argwohn, daß man den, der hauptsächlich mit Verdacht beschwert ist, zur Flucht oder zum Verborgensein geholfen habe; jede noch so seltsame Vermuthung von Ort, Zeit und Umständen, die das Verbrechen begleiteten, hergenommen, alles das sind fruchtbare Gefilde, die der raubgierigen Hand des Inquisitors eine reiche Ernte darbieten. Seine Hauptkunst besteht darin, die Sachen immer mehr zu verwickeln, überall Anzeigen zu finden, die Dunkelheit des Faktums, soviel nur möglich ist, zu vermehren, und beständig irgend einen Unglücklichen im Auge zu behalten, auf den er den Verdacht fallen läßt, wenn der wahre Schuldige reich genug ist, seine Straflosigkeit zu erkaufen. Das ist der gewöhnliche Lauf, den die Abschickung dieses subalternen Dieners der Gerechtigkeit zu haben pflegt, wenn die Gegend, in der das Verbrechen begangen wurde, unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Landesherrn sich befindet, oder, falls sie auch unter der Jurisdiction eines Lehnsbesitzers steht, dessen Lehnshof die Sache an die Provinzialaudienz verwiesen hat. Aber wenn es darauf ankommt, über ein von dem Gerichte des Edelmanns bereits entschiedenes Verbrechen Erkundigung einzuziehen, wenn der Unschuldige, der von den Richtern des Lehnsherrn verurtheilt wurde, wie wir angenommen haben, an die Minister des Königs appellirte, wenn es darauf ankommt, die Unregelmäßigkeit des von dem ersten Richter beobachteten Verfahrens zu untersuchen, alsdann steht dem neuen Inquisitor die reichste Ernte bevor, und Gerechtigkeit und Wahrheit sind ganz zuverläßig verrathen. Da es das Interesse des Edelmannes erfordert,

seine Treulosigkeit oder die seiner gedungenen Beamten durchzusetzen und zu verbergen, so wird auch er ein Theilnehmer bei dem Handel und alsdann ist die Feder des Inquisitors sicher auch die des Baron's. Der dem Subalternen gegebene Auftrag hilft zuverlässig dem unschuldig Verurtheilten, der darum nachgesucht hat, nichts, sondern wird eine Plage für seine Mitbürger und das Siegel seines Verderbens.

Wenn diese Informationseinziehungen beendigt sind, so kehrt der Commissar in die Hauptstadt der Provinz zurück und nimmt den Schuldigen und die Urkunden, wodurch er ihn in sein Netz gezogen hat, mit sich. Ein Armenadvocat unternimmt gewöhnlich die Vertheidigung dieses Unglücklichen mit jener Schläfrigkeit, mit der man eine Wahrheit zu behaupten pflegt, die uns keinen Vortheil bringt. Vergeblich beruft er sich auf Zeugen seiner Unschuld, — der treulose Inquisitor hat sie schon hinlänglich in Schrecken gesetzt, um keine aufrichtigen Aussagen fürchten zu dürfen. Die fiskalischen Zeugen, die er aufführte, sind die einzigen, die sich dem Anblicke der Richter darstellen. Diese haben bereits die Belohnung für ihre Lügen erhalten und würden, falls sie ihr Verbrechen wieder gut machen wollten, nichts anders thun, als sich freiwillig der schrecklichen Strafe des Meineids aussetzen. — Welche Hoffnung auf die Gerechtigkeit der Richter kann wohl der unglückliche Angeklagte bei allen diesen zu seinem Verderben zugerüsteten Materialien haben? Wenn die Akten sein Vergehen offenbar an den Tag legen, wie können diese Richter seine Unschuld einsehen und schützen? Wenn der Unschuldige gesetzmäßig überwiesen ist, könnte ihn der Richter wohl lossprechen? —

Aber wenn zur Treulosigkeit des Inquisitors auch die der Richter sich gesellt; wenn eine nur allzusehr bestätigte Erfahrung uns nöthigt, Mißtrauen in alle diejenigen zu setzen, die, wenn sie eine große Gewalt in ihren Händen haben, einen sehr mächtigen Antrieb erhalten, dieselbe zu mißbrauchen, ohne zugleich ein Motiv zu haben, welches sie zurückhalten und abschrecken könnte; wenn unsere Richter sich grade in diesem Falle befinden, wenn sie eine große Gewalt, vereint mit großem Elende, eine äußerst dringende Aufforderung ihr Amt zu mißbrauchen, mit der größten

Sicherheit, deshalb nicht gestraft zu werden, haben; wenn das allgemeine Schreien gegen diese Verwahrer der öffentlichen Gewalt einen hinlänglichen Beweis abgiebt, unser gerechtes Mißtrauen zu bestärken; wenn wir selbst unter den Augen des Fürsten, unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung, sogar in der Hauptstadt alle Augenblicke die willkührlichen Streiche der Gewalt auf das Haupt so vieler Unglücklichen fallen und uns die Allmacht der Richter und die Ungewißheit unseres Schicksals vor Augen legen sehen; wenn selbst die Vervielfältigung der Appellationen, welche unsere Prozesse verewigen, uns zeigt, daß das Gesetz selbst die Fehler dieses falschen Systems der Gerichtsverfassung eingesehn, aber vergeblich gesucht, ihnen abzuhelfen; wenn diese Appellationen, die ich nicht umständlich schildern will, um mich nicht allzuweitläufig über eine allgemein bekannte Sache zu verbreiten, mehr eine nützliche Hülfe für den schuldigen Mächtigen, als für den armen Unschuldigen sind; wenn bei dem ganzen Gange dieser Gerichte der unglückliche Verurtheilte immer eine so eingeschränkte Zahl von Richtern vorfindet, daß zwei gleichstimmende Meinungen gewöhnlich hinreichend sind, die Mehrheit der Stimmen hervorzubrigen; wenn man bei der Verhandlung des Prozesses durch drei verschiedene Tribunale unter den neun Richtern, von welchen je drei ein Tribunal ansmachen, nur sechs leicht zu bestechende oder leicht zu täuschende Männer anzutreffen braucht, um einen Unschuldigen an den Galgen zu bringen; wenn die von der römischen und brittischen Gesetzgebung so sehr begünstigte Freiheit die Richter zu verwerfen, bei uns und in dem übrigen Europa völlig aufgehoben ist, wenn jede, auch sogar gerechte Verurtheilung allezeit schreckliche Gewaltthätigkeiten und Eingriffe gegen die heiligsten Rechte der bürgerlichen Freiheit im Gefolge hat; wenn ein Blick auf den größten Theil der Völker, die auf europäischem Boden wohnen, uns eben dieselben Fehler in der Vertheilung der richterlichen Gewalt, oder wohl noch größere Uebel zeigt; wenn in den Ländern, wo das Lehnssystem sich noch erhält, die Vorrechte der Lehnsgerichtsbarkeit noch weit unseliger als bei uns sind, und in jenen, wo der Ehrgeiz des Königs und die Kultur der Völker diese alte Pflanze mit der Wurzel ausgerottet haben, die bürgerliche Freiheit

dessen ungeachtet wenig bei dieser Verbesserung gewonnen hat, weil fast allenthalben die richterliche Gewalt despotisch vertheilt ist; wenn, mit einem Worte, die Gesetzgebung von Europa eine Verbesserung bei diesem höchst wichtigen Gegenstande erfordert: — so ist es nothwendig, daß das System der Gesetzgebung einen neuen Plan an die Stelle des alten setze. Aber kann ich weiter in diese Sache mich einlassen, ohne vorher die Gemüther für die Gerechtigkeit dieser politischen Maßregel einzunehmen? Da in den Ländern, in welchen die Lehnsbesitzer die peinliche Gerichtsbarkeit noch behaupten, nichts zu unternehmen wäre, ohne vorher diesen Ueberrest von alter Barbarei zu zerstören, so ist es billig, daß ich hier einigen Einwürfen begegne, die mir gemacht werden könnten.

Wie, wird man sagen, kann man den Lehnsbesitzern die peinliche Gerichtsbarkeit nehmen, ohne die Gerechtigkeit zu beleidigen? Macht etwa nicht ein alter Besitz, vereint mit einem rechtmäßigen Titel, jedes Recht unverletzlich, sowie er jedes Eigenthum heiligt? Ist ihnen etwa die Gerichtsbarkeit, die man vernichten will, nicht in den Belehnungen ertheilt worden, die sie entweder durch Verdienste oder durch Geld erhielten? Waren es etwa nicht die Könige selbst, welche diesen Theil der öffentlichen Gewalt in die Hände der Barone niedergelegt haben? Wenn der Fürst die Staatsverfassung nicht abändern, wenn er die Grundgesetze der Regierung nicht über den Haufen werfen, wenn er die Verträge, vermittelst deren er den Thron bestiegen hat, nicht übertreten kann; wie könnte er durch einen Federstrich die Lehnsvorrechte vernichten, welche einen Theil der Regierungsverfassung ausmachen? Würde wohl nicht die Zerstörung der Lehnsgerichtsbarkeit die Fortschritte des Despotismus begünstigen, in dem es diesen Mittelkörper zwischen Fürst und Volk aus dem Wege schaffte? —

Dies sind die Punkte, auf welche die ganze Vertheidigung des Lehnssystems hinausläuft, und dies sind die ersten Einwürfe, die man dem neuen Plane, den ich im Begriffe bin vorzulegen, machen könnte. Das folgende Kapitel ist bestimmt, denselben zu begegnen. Ich bin zu dieser Abschweifung gezwungen, denn ohne sie würde mein Plan bei denjenigen keinen Eingang finden, welche Vorurtheile mit Wahrheit blindlings verwechseln und welche

von Kindheit an von gewissen falschen Grundsätzen eingenommen, aus denselben noch irrigere und schädlichere Folgerungen ziehen und dies mit einer Zuversicht, welche alle Mängel der Unwissenheit und Schwachheit an der Stirne trägt.

Achtzehntes Kapitel.

Ueber die Lehnsverfassung, Lehnsgerichtsbarkeit.

Die geheiligten Rechte der Menschheit, vereint mit dem besonderen Interesse meines Vaterlandes, zwingen mich zu dieser Abschweifung, von welcher mein Privatvortheil und die Verhältnisse meines Standes mich hätten fern halten sollen. Wenn die Menschenklasse, gegen welche ich schreibe, die mächtigste im Staate ist, so wird sie, wie ich hoffe, auch die gelehrigste und vernünftigste sein. Indem ich wider ihre vorgeblichen Rechte rede, habe ich nicht die Absicht, sie rücksichtlich ihres Betragens zu verläumden und anzuschwärzen, und indem ich auf die Aufhebung der Lehnsvorrechte dringe, bin ich nicht gesinnt, gegen die Achtung zu verstoßen, die ihrer Würde gebührt, welche, da sie von einem ursprünglichen Adel herrührt, mit neuem Glanze geziert werden würde, wenn sie nicht von einigen erotischen Vorrechten verdunkelt würde, die sie dem Volke verhaßt und den Augen des Weisen verabscheuungswerth machen.

Wenn man den Despotismus ausnimmt, so hat unter allen Regierungsformen die öffentliche Meinung, hier mehr, dort weniger, der Nachkommenschaft eines erlauchten Vorfahren, der seinen Namen durch seine Handlungen achtungswürdig machte, immer eine gewisse Auszeichnung eingeräumt. Selbst in den Demokratien, wo die politische Gleichheit in der Natur der Verfassung liegt, gab es immer einen Adel in der Volksmeinung. Es scheint, daß die spätesten Enkel die Erben der Verdienste ihrer Ahnen, wie ihres Eigenthums sein müssen, und ihnen ein Recht mehr auf die öffentliche Verehrung gebühre. In Monarchien muß diese Auszeichnung fühlbarer sein, weil die Regierungs-Verfassung keine politische Gleichheit erfordert. Es ist gerecht, es ist dem Geiste dieser Regierung gemäß, daß der Adel mit gewissen ehrenvollen Vorrechten ausgeschmückt sei;

und heilsam, daß der Glanz des Thrones nicht unmittelbar die Augen des Volkes treffe, sondern sich vor allen Dingen auf den Theil der Nation verbreite, der ihm am nächsten ist, von da zu der zwischen dem Adel und dem Volke in der Mitte stehenden Klasse übergehe, und endlich der untersten Klasse der Gesellschaft sich nicht eher zeige, als bis sich seine Strahlen einige Mal gebrochen haben.

Das ist der wahre Gesichtspunkt, aus welchem man den Adel in Monarchieen betrachten muß. Er muß ein glänzender, aber kein mächtiger Körper sein, — einige Vorrechte der Ehre, aber keine der Herrschaft besitzen; den Thron zieren, aber die Macht desselben nicht theilen; eher als eine Wirkung der Gesetze der Meinung, welche die Regierungs-Verfassung begünstigt, als ein nothwendiger Theil des Staatskörpers betrachtet werden. Ohne einen erblichen Adel würde die Monarchie verdunkelt, entstellt, aber nicht aufgehoben werden; aber mit einem erblichen Adel, mit erblicher Gewalt ist es keine Monarchie mehr. Zwei geborne Mächte vertragen sich, wie ich zeigen werde, mit dieser Art von Staats-Verfassung nicht. Was der Gewalt des Fürsten in Monarchien das Gleichgewicht halten muß, was als ein integrirender Theil der Verfassung zu betrachten ist, das ist der Richterstand. Als Depositair der vollziehenden Gewalt ist derselbe der einzige Zaum gegen die Mißbräuche der Macht des Monarchen. Welcher Unterschied ist denn auch wohl in der That zwischen der Monarchie und dem Despotismus, wenn nicht der, welcher aus der Existenz und Wirksamkeit des obrigkeitlichen Amts entspringt? Aber dieses ist nicht erblich und die Gewalt der Magistratur nicht angeboren. Die Glieder dieses Standes werden vom Könige gewählt, er kann, wenn er den Thron besteigt, diejenigen entlassen, die sein Vorfahr ernannt hat, und ebensowohl diejenigen, die er selbst erwählt hat, so oft er will, wenn er sieht, daß er bei ihrer Wahl hintergangen wurde. Nach diesen einleitenden Gedanken, die ich nur flüchtig angegeben habe, um nicht das, was ich in dem ersten Buche dieses Werkes sagte, zu wiederholen, wollen wir jetzt den stärksten Einwurf erwägen, welcher gegen die Aufhebung der Lehns-Gerichtsbarkeit von den Vertheidigern dieses barbarischen Systems vorgebracht wird.

Wir läugnen nicht, sagen sie, daß das Corps der Magistrats-Personen es ist, welches der Gewalt des Fürsten in unsern Monarchien das Gleichgewicht hält, daß dies der wahre Mittelkörper zwischen dem Souverain und dem Volk ist; aber bringt die Macht der Adligen oder der Lehnsherren nicht eben diese Wirkung hervor, ist sie etwa nicht auf denselben Zweck gerichtet, muß sie vielleicht nicht aus demselben Gesichtspunkte betrachtet werden? Wenn wir einem Körper, der auf einer abhängigen Fläche liegt, statt eines einzigen Dammes, deren zwei entgegensetzen, damit er nicht nach der Richtung seiner Schwere hinabsinke, ist da wohl nicht der Erfolg weit sicherer und die Gefahr weit geringer? Nun neigt sich die Monarchie immer sehr stark zum Despotismus hin; wenn wir also zwei Dämme haben, die diesem Hinneigen im Wege stehn, warum wollen wir einen davon wegschaffen? Wird der Fürst wohl nicht, so lange die Lehnsbarkeit mit dem Adel verbunden, eine doppelte Kraft nöthig haben, um die Hindernisse wegzuräumen, die seinen despotischen Absichten entgegenstehen? Ist dies nicht ein Bollwerk mehr gegen die Gefahren einer allzu unumschränkten Gewalt?

Das ist der Mantel des Patriotismus und der Freiheit, den man dem ungereimtesten Systeme umhängt, welches alle Fehler der Anarchie mit den Scheusalen der Tyrannei vereinigt. Blos die Unkenntniß der echten Grundsätze der Staatskunst kann diesem Einwurfe ein Gewicht geben. Man würdige das, was ich jetzt sagen will, einiger Aufmerksamkeit, weil ich die Kunst nicht besitze, für den, der nicht aufmerksam sein will, deutlich zu sein.

Bei jeder Art von Regierungsform muß die Gewalt im Gleichgewicht gehalten, aber nicht getheilt sein; die verschiedenen Theile der Gewalt müssen vertheilt, aber nicht getheilt sein. Es muß *eine* Quelle der Macht, *ein* Mittelpunkt der Auctorität sein. Jeder Theil der Gewalt, jede Ausübung der Auctorität muß unmittelbar von diesem Punkte ausgehen und beständig auf diesen Punkt zurückkehren. Ohne diese Einheit der Gewalt kann keine Ordnung in der Regierung bestehen, oder vielmehr giebt es gar keine Regierung mehr, weil die Anarchie nichts anders als die Zerstörung dieser Einheit ist. In der Demokratie z. B. kann das Volk, welches selbst seine Souverainetät

verwaltet, sagen: Ich will, daß ein Senat sei, der mir die Gesetze vorschlage, die ich hernach prüfen und gutheißen muß, um ihnen das Gewicht meines Ansehens zu geben; ich will, daß es verschiedene obrigkeitliche Aemter gebe, deren jedem ich die Verwahrung eines Theils meiner Gesetze anvertraue, um sie auf die besondern Fälle, für welche sie entworfen wurden, anzuwenden; ich will, daß Jemand über die innere Ruhe der Republik wache, daß Jemand die auswärtigen Angelegenheiten besorge, daß ein Aedil vorhanden sei, um die Schauspiele anzuordnen, ein Feldheer, um das Kriegsheer anzuführen, ein Censor, der über die Sitten wache, ein Prätor, der den Vorsitz bei den Gerichten führe, ein Oberpriester zur Einrichtung des Gottesdienstes; ich will diejenigen ernennen, die diese Stellen bekleiden sollen, die Dauer ihrer Aemter festsetzen, will jedem eine den Verrichtungen seines Amtes angemessene Gewalt verleihn, die Grenzen einer jeden Gerichtsbarkeit bestimmen, und strenge Strafen für diejenigen bekannt machen, die es wagen werden, sie zu überschreiten. Diese Handlung, vermittelst welcher die Verfassung dieser Republik festgesetzt wäre, würde blos die Ausübuug der verschiedenen Theile der Gewalt vertheilen, aber die Souverainetät nicht theilen, welche allezeit einzig dem Volke bleiben würde; sie würde die Autorität in der Regierungsform in ein Gleichgewicht setzen, indem sie die Verrichtungen derselben auf eine Art vertheilte, daß jeder von denen, welche auf willkührlichen Widerruf des Volks damit bekleidet wären, einen Antheil davon besäße, der hinreichend wäre, zum Vortheile Aller Gebrauch davon zu machen und den Mißbrauch desselben bei andern zu verhindern; aber sie würde keinen Theil an der Gewalt veräußern, die untheilbar sein muß, die beständig uud ausschließend bei dem bleiben muß, der die Souverainetät vorstellt und auch verwaltet.

Dasselbe ist auch in einer eigentlichen Monarchie der Fall. Die Gewalt der Magistratspersonen ist keine Veräußerung der souverainen Gewalt, die Macht, die sie ausüben, ist keine Theilung der Souverainetät. Indem sie das allgemeine vom Monarchen gegebene Gesetz auf besondere Fälle anwenden, verhindern sie den Mißbrauch, den dieser von seiner Gewalt machen würde, wenn die Ausübung der vollziehenden Macht mit der der gesetzgebenden Macht ver-

einigt wäre; sie halten diese Macht im Gleichgewicht, aber sie vermindern ihren Werth nicht. Die Einheit der Gewalt erhält sich bei dieser Vertheilung in ihrem ganzen Umfange, weil der, welcher vollziehen läßt, ohne befehlen zu können, nicht sagen kann, daß er einen Theil der Gewalt habe, sondern er ist nur ein Werkzeug der Gewalt, ein Organ der Souverainetät.

Aber verhält es sich so auch wohl in einer Lehnsmonarchie? Was ist wohl das Lehnssystem? Es ist eine Art von Regierung, welche den Staat in viele kleine Staaten, die Souverainetät in viele kleine Souverainetäten zertheilt; welches von der Krone diejenigen Vorrechte trennt, die nicht mittheilbar sind, — die Ausübung der Gewalt nicht vertheilt, sondern die Gewalt selbst zertheilt, zertrennt und selbst veräußert; — das gesellschaftliche Band zerreist, statt es enger zusammen zu ziehen, — dem Volke viele Tyrannen statt eines einzigen Königs giebt, — dem Könige viele Hindernisse in den Weg legt, Gutes zu thun, statt eines Dammes, um das Uebel zu verhindern, — der Nation eine übermächtige Körperschaft giebt, welche zwischen dem Fürsten und dem Volke postirt, die Rechte des einen mit einer Hand sich anmaßt, um mit der andern das andere zu unterdrücken; kurz, welches durch eine Vermischung einer unruhigen Aristokratie mit einem getheilten Despotismus die ganze Abhängigkeit der Monarchie ohne die Thätigkeit ihrer Verfassung, und alles Beunruhigende des Freistaats ohne dessen Freiheit zurückläßt. Es ist nicht schwer, alle diese Kennzeichen auf das allergenaueste im Lehnsystem aufzufinden. Man braucht nur unsere Lehnsinvestituren zu lesen, um die wahre Theilung des Staats und der Souverainetät einzusehen. Ich rede nicht von der alten Feudalherrschaft; wem ist es nicht bekannt, wie weit damals die Unabhängigkeit der Lehnsherrn und ihre wahre Allgewalt ging? Ich rede nicht von den Zeiten, in welchen die Lehnsbesitzer blos das Völkerrecht zur Regel nahmen und das bürgerliche Recht für sie keine Kraft hatte; ich rede von der Lehnsherrschaft, die heut zu Tage bei uns und einigen andern Völkern von Europa herrscht, und behaupte, daß ungeachtet der stattgehabten Verbesserungen, ungeachtet der merklichen Fortschritte, welche die Monarchie in diesen Zeiten gemacht hat, ungeachtet der beständigen Erschütterungen,

die jenes alte Gebäude erlitt, das, was davon übrig blieb, noch alle die Fehler in sich schließt, die wir ihm beilegten. Wenn wir die Investituren betrachten, so finden wir, daß die Investitur mit einem Lehen nichts anders als eine feierliche Stipulation ist, vermittelst deren der Souverain an einen Privatbürger und dessen Abkömmlinge einen großen Theil seiner Gewalt verschenkt oder verkauft, welche er über einen andern Theil der Bürger hat, die, ohne ihre Einwilligung ihres politischen Standes entsetzt, zu neuen Arten von Sklaverei verurtheilt, zu neuen Pflichten verbindlich gemacht, eines Theils ihrer liebsten Vorrechte beraubt, der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Monarchen gewaltsam entrissen und unter die eines Mannes gebracht werden, den sie als ihres Gleichen zu betrachten befugt waren, und den sie von diesem Augenblicke an als einen unmittelbaren Herrn, als ihren sichtbaren Souverain, als einen kleinen Monarchen ihres Bezirks ansehen müssen. Wir wollen Ideen, die unter sich die größte Verschiedenheit haben, nicht mit einander verwechseln. Einige sagen, der Baron sei nichts anders, als eine Magistratsperson des Fürsten. Aber ich frage: kann man den eine Magistratsperson nennen, dessen Gerichtsbarkeit sich nicht darauf einschränkt, die allgemeinen vom Souverain gegebenen Gesetze auf besondere Fälle anzuwenden, sondern so weit geht, die souverainen Rechte fast in ihrem ganzen Umfange auszuüben? Kann man denjenigen eine Magistratsperson des Fürsten nennen, der auf gewisse Art über die Gesetze erhaben ist, — welcher Richter zur Verwaltung der bürgerlichen wie der peinlichen Justiz ernennt, — der begnadigen, der einen Verbrecher von der verdienten Strafe befreien, eine Leibesstrafe in eine Geldstrafe verwandeln kann, — der Real- und Personalsteuern von seinen Unterthanen einfordert, Rechte auf ihren Arm und auf ihre Dienste hat, die sich kaum mit der Souverainetät vertragen, — der diese Gewalt nicht im Namen des Fürsten, sondern vermöge eigener Auctorität ausübt, — der sie auf seine Abkömmlinge überträgt, sie sogar seinen Töchtern zur Aussteuer mitgiebt, wenn er keine männliche Erben hat, — der in einigen Ländern, wie in Sicilien, sie verschenken oder verkaufen kann, an wen er will?

Wer sieht nach diesen Betrachtungen nicht, daß die Lehnsverfassung eine wahre Veräußerung und Theilung der

höchsten Gewalt sei, die ihrer Natur nach untheilbar ist? Wer erblickt nicht in den Lehen lauter kleine Monarchien, in denen man die Abhängigkeit von dem gemeinschaftlichen Souverain nur im Zurückprallen erkennt, und in denen man blos den Schatten von jener Macht sieht, die gleich ausgebreitet, in allen Theilen des Staats auf gleiche Art zugegen sein sollte? Wer sieht nicht selbst in der Schwäche dieser kleinen Monarchie die Nothwendigkeit, in der sie sich befinden, ihre Unterthanen zu unterdrücken, weil Unterdrückung und Tyrannei die unzertrennlichen Gefährten eines schwachen Reichs gewesen sind, noch sind und stets sein werden.

Wenn auch die Lehnbesitzer stark genug wären, die Fortschritte des Despotismus zu verhindern; wenn uns die That auch nicht gezeigt hätte, daß seit einer langen Reise von Jahren die Könige des Arms der Lehnsbesitzer sich zur Unterdrückung des Volks bedienten uud daß diese allezeit die Ausführer ihrer Gewaltthätigkeiten waren, wenn sie nur an den Vortheilen derselben Theil nehmen durften; wenn diese Thatsachen nicht vorhanden wären und wir sogar in dieser Klasse ein Hinderniß für die Fortschritte des Despotismus erblicken könnten: welchen Vortheil hätten wir wohl, wenn wir ein Mittel wider ein Uebel in einem noch größern Uebel suchten? Würde wohl bei der Unterdrückung dieses Hindernisses die bürgerliche Freiheit nicht weit mehr gewinnen, als die politische Freiheit verlieren könnte?

Diese Betrachtungen geben uns noch zu einer andern Veranlassung. In jeder Gesellschaft befinden sich zwei Kräfte, eine physische und eine moralische Kraft. Die erste liegt im Menschen, die zweite in der Regierung. Jede Regierungsform hat ihre besondern Vortheile, und wieder eine ihr eigne nachtheilige Seite. Der eigenthümliche Vortheil einer wohleingerichteten Monarchie besteht darin, daß die moralischer Kraft mit der möglich kleinsten Quantität physischer Kraft vereint ist. In der Demokratie ist die moralische Kraft mit der größten physischen vereint; und dies ist Ursache, daß in einigen Fällen bei dieser Regierungsform die bürgerliche Freiheit der politischen Freiheit aufgeopfert wird. Ein freies Volk, welches durch die Beredsamkeit eines Redners erhitzt ist, kennt keine Furcht, die es

zurückhalten könnte. Der Ausspruch der Versammlung ist der Ausspruch eines Souverains, der mit der ganzen moralischen Kraft den größten Theil physischer Kraft vereinigt. Ein ungerechtes auf den Comitien gegebenes Gesetz hat zu Bürgen die untheilbaren Kräfte aller derer, die es zusammen gut heißen. Aber das ist nicht der Fall in einer wohleingerichteten Monarchie. In dieser wohnt die moralische Kraft in einem Wesen, das keine größere physische Kraft hat, als die, welche jedes einzelne Glied der Gesellschaft besitzt. Unter der Voraussetzung, daß keine stehenden Truppen vorhanden sind, — ein Uebel, welches nach meinem Bedünken mit dieser Regierungsform völlig unverträglich ist —, ist der Monarch das schwächste und am meisten blosgestellte Wesen, wenn es darauf ankommt, etwas böses zu befehlen. Nur ein Gesetz, welches dem größten Theil nützlich ist, kann in dieser Regierungsform eine Stütze in dem Uebergewichte der physischen Kraft finden, kann den größten Theil unter den Gliedern der Gesellschaft zu Gewährsmännern erhalten; und ein Gesetz, welches dem größten Theile nützlich ist, ist auch das gerechteste Gesetz.

Nach dieser Betrachtung, die wir an einem andern Orte dieses Werkes weiter auszuführen Gelegenheit haben werden, ist leicht einzusehen, daß dieser Vortheil der monarchischen Verfassung, welcher das unschätzbare Gut der politischen Freiheit des Staats zum Theil ersetzen kann, vom Feudalsystem geschwächt und vermindert wird. Die Lehnsherrn, diese kleinen aber zahlreichen Abschnitte der Souverainetät, vermindern die physische Kraft des Wesens, in dessen Händen die moralische Kraft sich befindet, statt sie zu vermehren. Sie helfen dem Monarchen nichts, wenn es darauf ankommt, den Vortheil des größten Theils zu bewirken, weil in diesem Falle das Ansehen des Monarchen hinlänglich von dem Uebergewichte der physischen Kraft der einzelnen Glieder, denen er solche verschafft, gestützt ist; können ihm aber viel helfen, wenn es darauf ankommt, Böses zu thun. Ein Gesetz, welches auf Kosten des Volks, entweder mittelbar oder unmittelbar, ihre Privatvortheile und die des Monarchen begünstigte, würde in diesen vorgeblichen Gehülfen der Krone lauter muthige Kämpfer finden, und ebenso in ihnen nichts als trotzige Widerspenstige das Gesetz, welches darauf abzielte, den Zustand des Volks auf

Kosten eines von ihren ungereimten Vorrechten zu verbessern. Der Thatsachen, welche diese Wahrheit bestärken, sind viele und sie sind nicht unbekannt; und die daraus herfließende Folge ist die, daß die Lehnsbesitzer ein Damm sind, mehr gegen den Fortschritt der bürgerlichen Freiheit des Volks, als gegen den Despotismus.

Aber, wird man sagen, wenn der allgemeine Nutzen die Aufhebung der Lehnsgerichtsbarkeit fordert, könnte ihn wohl die Gerechtigkeit gestatten? Gründet sich die Gerichtsbarkeit der Lehnsbesitzer nicht auf einen gerechten Titel? Haben sie dieselbe nicht wohl von ihren Vorfahren geerbt, oder vom Fürsten gekauft? Muß etwa nicht in Ermangelung von Beweisurkunden, eine lange Verjährung einen ununterbrochenen Besitzstand sicher stellen? Könnte wohl ein König Vorrechte aufheben, die seine Vorfahren entweder selbst gegeben oder doch respektirt haben? Hat er nicht bei seiner Thronbesteigung stillschweigend versprochen, die Staatsverfassung unverletzt zu erhalten? — Dies sind die Gründe der Gerechtigkeit, welche man in Ermangelung jenes angenommenen Grundsatzes von politischem Interesse, dessen Ungereimtheit gezeigt worden ist, anführt. Um ihre Nichtigkeit zu beweisen, darf man nur auf die vorausgeschickten Grundsätze zurückgehen.

In einer Monarchie kann es nur eine einzige erbliche Gewalt geben und diese ist die Gewalt des Monarchen. Es ist festgesetzt, daß der Sohn des Königs Nachfolger auf dessen Thron sei, um die Unruhen einer Wahl und das Unglück eines Interegnums zu vermeiden. Man zog die Ungewißheit, einen schwachen Fürsten zu bekommen, der Gewißheit vor, daß der Tod des Königs eine sehr gefährliche Revolution im Staate verursachen werde. Man glaubte nie, daß ein Mensch durch Geburt das Recht erlangen könne, über andere Menschen zu befehlen, wohl aber glaubte man, daß es dienlich sei, die Thronerbfolge auf eine keinen Stoff zu Streitigkeiten übrig lassende Art festzusetzen. Kurz man verordnete, daß der Erstgeborne des Königs Erbe seiner Krone sei, sowie man ehemals in Persien festsetzte, der, dessen Pferd am ersten wiehere, solle das Haupt der Nation sein. Dies war der eigentliche und allererste Ursprung der erblichen Monarchien. — Diese Gründe, auf denen die erbliche Souverainetät beruht, muß man aber

nicht mit den verwechseln, auf welche jede andere Art der erblichen Gewalt in einem Staate sich stützt. Jene stützen sich auf das kleinste unter den Uebeln, rücksichtlich deren die Erfahrung gezeigt hat, daß wir unter den Uebequemlichkeiten einer erblichen Souverainetät oder einer Wahl-Souverainetät allezeit weniger von der ersteren als von der letzteren zu befürchten hatten. Die Gründe aber zu jeder andern Art der erblichen Gewalt in einem Staate können sich auf nichts anders stützen, als auf Irrthum, Vorurtheile, auf die gröbste Unwissenheit der deutlichen Grundsätze der Vernunft und Politik. — Belohnungen gebühren den Handlungen, Aemter dem Talente und dem Verdienste, sie zu bekleiden. Dies sagt uns die Vernunft und die Politik. Ein Sohn kann ein Recht haben, die seinem Vater ertheilten Belohnungen zu erben, aber kann er auch ein Recht haben, seine Aemter zn erben? Kann wohl jener Antheil von Gewalt, welche seinem Vater anvertraut war, weil man sein Talent und seine Rechtschaffenheit kannte, von dem Sohne als ein Theil seiner Erbschaft angesprochen werden? Ist es wohl eine nothwendige Folge, daß der Sohn eines tugendhaften und rechtschaffenen Mannes, der würdig ist, der Depositar eines Theils der öffentlichen Gewalt zu sein, die Tugenden und die Talente des Vaters besitze? Ist nicht sehr oft der Sohn eines Helden der dümmste und schlechteste Bürger des Staats? Ich wiederhole es: könnte wohl in einer Monarchie, in welcher der Fürst gezwungen ist, einen beträchtlichen Theil der Gewalt von Vater auf Sohn in vielen Familien übergehen zu sehen, derselbe vom Volke über die Ausübung der Souverainetät zur Rechenschaft gezogen werden? Könnte wohl diese Verantwortung sich auf solche Personen erstrecken, die er selbst nicht erwählt und die er schon in die Funktionen der öffentlichen Gewalt eingedrungen findet.

Aber, werden die Lehnsbesitzer sagen, die Lehnsbarkeit und die Erbfolge in die Lehnsgewalt ist uns von den Königen selbst verliehen worden. Unsere Vorfahren erhielten sie entweder wegen ihrer Verdienste, oder durch ihr Geld. Jeder neue Fürst hat bei seiner Thronbesteigung diese Concessionen stillschweigend ratifizirt und noch mehrere dergleichen ertheilt; wie können sie also aufgehoben werden? Dagegen frage ich: ist der König der unumschränkte Eigenthümer,

oder ist er der bloße Verwalter der Souverainetät? Wäre er unumschränkter Eigenthümer, so könnte er diese Souverainetät veräußern, sie geben, wem er wollte, sie an einen seiner Favoriten abtreten, sie zur Belohnung der Vergnügungen, die er im Arme einer Buhlerin genoß, machen; kurz entweder ganz oder zum Theil nach Gefallen darüber disponiren. Aber hat sich wohl je ein Mensch erkühnt, ähnliche Rechte bei dem Oberhaupte einer Nation anzunehmen? Wenn ihn auch die Gewalt auf den Thron erhoben hat, wenn auch seine Titel blos Titel der Eroberung sind, so wird er doch nie ohne die nachher erfolgte Einwilligung des Volks der Souverain des Staats, sondern der Feind desselben sein. Das Verhältniß der Nation gegen diesen Usurpater wird ein kriegerisches Verhältniß und jede Handlung seiner Souverainetät eine unrechtmäßige Handlung, ein Streich der Gewaltthätigkeit sein[1]). Das Volk, in dessen Händen die Souverainetät unveräußerlich sich befindet, kann allein die Ausübung derselben in der Person des Verwalters, den wir König und Monarchen nennen, rechtmäßig machen. Diese Einwilligung, sie erfolge nun stillschweigend oder ausdrücklich, ist ohne Zweifel der einzige Grund aller seiner Rechte. Wenn also der Monarch der bloße Nutznießer der Krone, wenn er ein fiduciarischer Verwalter der Souverainetät ist, wie sollte er die Theile derselben entweder zum Schaden des Volks selbst, oder seiner eigenen Nachfolger veräußern können? Welches Recht kann ein Monarch haben, Gehülfen der Monarchen, seiner Nachfolger zu ernennen? Welches Recht könnte er festzusetzen haben, daß ein Theil der öffentlichen Gewalt auf ewig von einigen Familien ausgeübt werde, die Abkömmlinge derselben, ohne die zu einem solchen Amte nöthigen Talente oder Eigenschaften des Herzens zu besitzen, mit Ausschließung eines jeden andern dazugelassen würden; und daß die Belohnung der Dienste, welche einer der Krone geleistet, oder die Frucht eines feilen Contrakts in dem Vorrechte bestehen, nebst seinem Vermögen seinen Descendenten das ungereimte Recht zu hinterlassen, über einen Theil

---

1) Die Eroberung, sagt Loke, ist so wenig der Ursprung und Grund der Staaten, als das Niederreißen eines Hauses die wahre Ursache der Erbauung eines andern ist.

ihrer Mitbürger zu herrschen, und mächtig zu sein, ehe sie noch geboren werden? Demnach ist jede Concession dieser Art, welchen Titel oder Grund sie auch für sich haben mag, ihrer Natur nach unrechtmäßig und folglich nichtig. Sie ist der politischen Ordnung zuwider, weil sie einen Theil der Souverainetät veräußert, die moralische Kraft vermindert, und die physische Kraft des Monarchen erhöht, seine Macht, Gutes zu thun, schwächt und sein Vermögen, Böses zu stiften, vermehrt; sie ist dem Geist der Monarchie zuwider, weil sie zwei angeborne Mächte in den Staat einführt; sie ist den Thronfolgern nachtheilig, weil sie denselben Gehülfen giebt, die sie nicht ausschließen können, und welche ihr Ansehen nicht von ihnen herrührend anerkennen; sie schadet jenem Theile des Volks, welcher der Lehnsgewalt unterworfen, weil sie ihn verdammt, alle die Uebel zu leiden, die eine erbliche Gewalt und eine ohne Verdienst und ohne Wahl unternommene Macht erzeugt.— Aber wird sie dem Lehnsbesitzer nützen, der sie erlangt hat? Würde wohl die Aufhebung der Lehnsgerichtsbarkeit ein wirklicher Verlust für die Barone sein? Würde wohl der Adel durch den Verlust dieser Vorrechte seinen Glanz und seine Würde verlieren? Eitle Rechte, ungereimte Auszeichnungen, knechtische Huldigungen, feile Würden, Vorrechte, zu deren Erwerbung man blos Geld nöthig hat, eine Gewalt, die man mit den schlechtesten Menschen auf dem Erdboden gemein haben kann, wenn man sie nur zu bezahlen im Stande, eine Gerichtsbarkeit, die soweit bei uns geschändet ist, daß sie die Frucht des Verlustes der Mannheit und der Reichthümer eines Eunuchen wird, die dieser sich auf der Bühne erworben hat. — Dies sind die kostbaren Rechte, durch die sich unser Adel so geehrt glaubt; und dies ist jene Gerichtsbarkeit, die unsere Adligen ihren Augapfel nennen, und sie zu erhalten suchen, trotz der Uebel, welche dieselbe der Gesellschaft zufügt, und trotz der beständigen Erbitterung und des Schadens, die ihr Herz und ihren Beutel treffen.

Schwache und eitle Menschen, wie lange werden noch die Vorurtheile eurer Erziehung den unaufhörlichen Aufforderungen der Aufklärung unseres Zeitalters Widerstand thun? Wie lange werdet ihr noch fortfahren, mit so großem Vorurtheile eine Gewalt zu behaupten, die euch dem

Volke verhaßt macht, euch neuen Edelleuten, welche noch schwielige Hände vom Pfluge aufweisen, gleich setzt, und euch allen Plagen der Regierung Preis giebt, welche, da sie mit Mißfallen diese schädliche Gerichtsbarkeit in euren Händen sieht, unaufhörlich die Ausübung derselben beschwerlich und beunruhigend macht, sich keine hinlängliche Kraft zutrauend, den Besitzstand derselben zu vernichten! Würde der Verlust dieser mißbrauchten Gewalt, auf die ihr so eifersüchtig seid, nicht ein wesentlicher Gewinn für euch sein, wenn der Fürst, während er euch alle Gerichtsbarkeit in euren Lehen entzöge, auf das Anfallsrecht verzichtete, und eure Unterthanen durch eine auferlegte Ablösesumme nöthigte, euch für den Verlust aller der höchst unbeträchtlichen Vortheile zu entschädigen, die euch aus euren ungereimten Rechten zufließen? Würde wohl nicht der volle Besitz der Lehngüter, über die ihr alsdann als wahre Eigenthümer nach Gefallen schalten könntet, einer verabscheuungswürdigen Satrapie vorzuziehen sein, welche euch zu einem so großen Aufwande, zu so großen Gefahren verdammt? Würden wohl nicht die jetzt unveräußerlichen Lehngüter, der Disposition der Besitzer alsdann freigegeben, neue Stärke erhalten? Diese heilsame Operation würde dadurch, daß sie Personen und Sachen in Freiheit setzte, zu gleicher Zeit Betriebsamkeit, Ackerbau und Bevölkerung befördern, diese Veräußerlichkeit der Lehngüter würde die Menschenmenge vermehren, indem sie die Zahl der Eigenthümer vermehrte; und die Freiheit, diese großen Massen unter alle Glieder der im Besitz sich befindenden Familie zu vertheilen, würde jenen abgeschmackten Unterschied zwischen den Söhnen eines und desselben Vaters aufheben, einem großen Theil der Bürger ihre natürlichen und unverjährbaren Rechte widergeben, dem Staate viele Hausväter mehr schenken und die Zahl so vieler ehelosen Adligen vermindern, die, zu einem gezwungenen außerehelichen Leben verdammt, sich allen den Ausschweifungen überlassen, gegen die gewöhnlich die Drohungen der Gesetze und die Mahnungen der Religion unnütz sind, wenn sie nicht mit der Freiheit zu einem rechtmäßigen Hülfsmittel seine Zuflucht nehmen zu dürfen, verbunden worden. Zu den Vortheilen der Vermehrung der Bevölkerung würde sich noch die des Ackerbaues gesellen, weil nach dem, was in dem

vorhergehenden Buche bemerkt worden [2]), ein großer Theil der Hindernisse, die den Fortgang desselben hemmen, dem Dasein der Lehns-Rechte und Gesetze zuzuschreiben sind. Endlich würde die Industrie, belebt sowohl durch die Freiheit der Personen als Sachen und begünstigt von dem Gleichgewichte, welches diese Veränderung in den Glücksumständen der Bürger erzeugte, den schnellen Fortschritten des allgemeinen Wohlstands den letzten Anstoß geben. Der Schatz des Fiscus würde zwar dieses Opfer spüren, der König durch die Verzichtsleistung auf den Lehnsheimfall eine Quelle seiner Einkünfte vertrocknet sehen; aber dieser Verlust, den er auf der einen Seite erlitte, würde auf der andern wieder hundertfältig ersetzt werden. Da der Reichthum des Fürsten der des Volkes ist, so würde der seinige nach dem Maaße, als der seiner Unterthanen zunähme, gleichfalls sich vermehren. Man würde durch die Aufhebung der Lehnsgewalt eines der stärksten Hindernisse vernichten, welches heut zu Tage der Unternehmung einer Verbesserung in dem öffentlichen Auflagesystem im Wege steht, welches wie wir gezeigt haben [3]), zugleich das Volk erleichtern, und die Schätze des Throns vermehren könnte. Die geheiligten Rechte der Souverainetät würden, wiederhergestellt und in der Person des Monarchen, der der einzige Verwalter derselben ist, völlig vereinigt, in die Gesellschaft jene Ordnung wieder einführen, die sogleich verloren geht, sobald die verschiedenen Theile der Gewalt nicht aus einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte ausgehen.

Die Krone würde wieder zu dem Glanze gelangen, welcher jetzt von dieser erotischen Gewalt verdunkelt wird, und der König, wenn er sie ruhig auf seinem Haupte sähe und nicht mehr mit der Sorge sich beschäftigen dürfte, seine verlornen Rechte wieder zu erlangen, könnte sich einzig mit dem Wohle seiner Unterthanen und seinem Ruhme beschäftigen. Die höchste Gewalt würde dann, allmächtig Gutes zu thun, keinen andern Zaum mehr kennen, als den, der sie verhindert, böses anzurichten; die einzigen Grenzen der monarchischen Gewalt wären dann die der Gerechtigkeit und blos die Ungerechtigkeit würde das einzige unübersteig-

2) Vergl. Buch II. Kap. 12.
3) Buch II. Kap. 30.

liche Hinderniß für die gesetzgebende Gewalt sein. Dann könnte der Monarch, der die vollziehende Gewalt der Gesetze seinen Magistratspersonen in ihrem ganzen Umfange überließe, — der wahre und einzige Zaum für den Mißbrauch seiner Macht — diese Gesetze nach seinem Gefallen abändern, verbessern und vervollkommnen, ohne seine landesväterlichen Bemühungen von einer Körperschaft gehindert zu sehen, die, weil ihr Vortheil grade dem des Volkes entgegengesetzt ist, kein Mittel außer Acht läßt, jede nützliche Verbesserung zu verhindern oder in üblen Ruf zu bringen. Kurz der allgemeine Verbesserungsplan, den ich im System des peinlichen Verfahrens vorschlage und besonders derjenige, den ich im folgenden Kapitel in Hinsicht auf die neue Vertheilung der richterlichen Geschäfte vorlegen werde, könnte dann vorgeschrieben und ausgeführt werden, ohne daß die gesetzgebende Gewalt auf das geringste Hinderniß stieße.

Neunzehntes Kapitel.

Plan einer neuen Vertheilung der richterlichen Geschäfte.

Nachdem ich das System der freien Römer und der Engländer in Rücksicht auf die Vertheilung der richterlichen Geschäfte in peinlichen Prozessen auseinandergesetzt, die Fehler des bei uns und bei einem großen Theile der Völker in Europa herrschenden Systems gezeigt und die Möglichkeit bewiesen habe, das Haupthinderniß wegzuräumen, welches sich jeder nützlichen Verbesserung in dieser Art Dinge in den Weg legt; ist es jetzt Zeit, den neuen Plan vorzulegen, den man an die Stelle des alten setzen sollte. Wir wollen es nicht machen, wie jene lästigen Politiker, welche ihre ganze Beredsamkeit erschöpfen, wenn sie gegen die Uebel deklamiren, welche die Völker unterdrücken, nicht aber auf das Gute bedacht sind, das an deren Stelle kommen könnte, — nicht die leidende Menschheit so trösten, daß sie ihr die Bahn zeigen, welche sie von ihrem Unglücke entfernen und zur gewünschten Glückseligkeit führen könne.

Diese verdienen mehr den Namen Störer der öffentlichen Ruhe, als Wohlthäter des Menschengeschlechts. Ich würde dem Plane meines Werkes völlig ungetreu werden, wenn ich in denselben Fehler verfiele. Alle Linien, die ich ziehe, sollen in jenem Punkte sich vereinigen, und wenn mich Jemand verdammen wollte, daß ich sie in einer zu weiten Entfernung gezogen, daß ich in diesem Buche mit übertriebener Genauigkeit ausgeführt hätte, was bei einigen Völkern geschieht oder ehedem bei andern Völkern geschehen ist; so wisse er, daß dieses nicht der andern Schriftstellern sonst so eigenen Eitelkeit, einen prächtigen Aufwand von Gelehrsamkeit zu zeigen, zuzuschreiben sei, sondern von dem weit edlern Beweggrunde herrühre, den Leser für meine Ideen einzunehmen, welche, wenn sie nicht auf Thatsachen und auf eine lichtvolle Darstellung der Erfahrung gestützt wären, vielleicht von Leuten, die gegen jede Neuerung nur allzusehr eingenommen sind, als seltsam, etwa wohl schön in der Idee, aber als unmöglich in der Ausführung angesehen werden könnten. Der Verbesserungsplan, den ich über diesen Theil der peinlichen Gesetzgebung, welcher die Vertheilung der richterlichen Geschäfte betrifft, vorlegen will, ist nichts anders, als das Resultat der Vereinigung des gerichtlichen Systems der Engländer mit dem der freien Römer, verbunden mit einigen Abänderungen, die ich nach tiefem Nachdenken für nöthig erachtet habe und die diesen Plan mit den Grundsätzen, mit den Regeln und Ideen, die ich schon vorher in diesem Buche entwickelt, verschmelzen und ihn auf den Zustand und auf die Natur einer jeden Regierung passend machen. Nach diesen vorausgesetzten Versicherungen schreite ich zur Vorlegung des Plans selbst.

I. Eintheilung des Staats [1]).

Der Staat sollte in viele kleine Provinzen getheilt werden und jede Provinz sollte den Sitz der richterlichen

---

1) Wenn die Eintheilung des Staats, welche hier vorgeschlagen wird, wohl etwas zu klein ausfallen dürfte, so läßt sich auf der andern Seite nicht verkennen, daß Gerichte von zu großem Umange nothwendig einen schleppenden Gang und Vertheuerung

Gewalt in ihrem Mittelpunkte haben. Diese Lokaleintheilung würde dazu dienen, die Wachsamkeit der Justiz zu vermehren und ihre Schritte zu beschleunigen. Sie würde auch noch einen andern beträchtlichen Vortheil nach sich ziehen. Die Kenntniß des Charakters und der Sitten des Angeklagten, diese Kenntniß, welche das Gesetz dem Richter nicht verschaffen, von den Zeugen nicht erwarten kann, ist demungeachtet von großer Wichtigkeit für die rechte Behandlung des Prozesses. Darf sie gleich nicht in das System der gesetzlichen Beweise zu stehen kommen, so kann sie dennoch einen großen Einfluß auf die Bestimmung der moralischen Gewißheit der Richter haben. Ein Mensch, wegen der Sanftheit seines Charakters bekannt, wird einer grausamen Handlung angeklagt, ein furchtsames und schwaches Mädchen wird eines verwegenen und schwer auszuführenden Verbrechens beschuldigt, ein wegen seiner Rechtschaffenheit und Ehre geschätzter Bürger wird wegen eines schändlichen Attentats vor Gericht gezogen; welcher Richter würde, bekannt mit den Charakteren dieser Menschen, nicht wohl weit offenbarere Beweise fordern, um sich für die Anklage zu erklären, als derjenige, dem etwa diese Kennzeichen abgingen? Würden wohl dieselben Beweise, die zur Bestimmung seiner moralischen Gewißheit gegen einen Angeklagten, dessen Charakter der Anklage entspricht, hinreichend wären, auch hinreichen, sie in den genannten Fällen zu bestimmen? Wer von uns würde nicht der Vollkommenheit des gesetzlichen Beweises ungeachtet, eher den Anytus als einen Verläumder, als den Sokrates als einen Verbrecher verurtheilen? Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß Alle zu Allem fähig sein; ein Irrthum, wenn man annimmt, daß die Pflanze des Lasters auf einmal zu ihrer Vollkommenheit gelange, ohne vorher stufenweise sichtbare Kennzeichen ihrer Entwickelung gegeben zu haben; ein Irr-

---

der Prozesse und Untersuchungen herbeiführen müssen. In Frankreich hat man dieses auch längst eingesehen. In den Rheinprovinzen sind die umfangreichen Gerichte bestehen geblieben, was man schwerlich als eine Wohlthat für das Publikum erachten kann; Landgerichte von geringerem Umfange und ebenso mehrere Appellhöfe dürften wohl mehr dem Wunsche und Bedürfnisse entsprechen. Vergl. Mittermaier S. 231, 265 und die dort angeführten Schriftsteller. H.

thum endlich, wenn man glaubt, es bedürfe nur eines Augenblicks, um von der Unschuld zu dem schrecklichsten Verbrechen überzugehen. So hat die Natur das menschliche Herz nicht gebildet. So wie die Tugend, so hat auch das Laster seine Stufen, und sowohl im Guten als im Bösen giebt es eine Progression in der moralischen Entwickelung des Menschen, wie in der physischen. Diese Wahrheit war längst bekannt und erwiesen, aber sie konnte keinen Eingang in die Gerichtshöfe finden, für welche die Anwendung derselben bestimmt schien. Das gerichtliche System, welches heut zu Tage in Anwendung, macht sie unnütz. In einem Lande, wo das Gesetz eine so große Kluft zwischen Richter und Inculpaten setzt, wie ließe sich da je hoffen, daß der Charakter des letzteren dem ersteren bekannt würde? Der Charakter liegt in oft wiederholten Handlungen. Um den Charakter eines Menschen zu kennen, ist es nöthig, ihn öfters zu sehen. Man ziehe also den Raum, der den Beschuldigten vom Richter trennt, enger zusammen; die Richter, welche über das Faktum entscheiden sollen, seien in beträchtlicher Anzahl vorhanden und keine beständigen. Man wähle sie aus der Provinz selbst, in der sie ihr Amt verwalten sollen und diese Provinz sei so eng begrenzt, als nur immer möglich; dann wird es nicht schwer sein, daß der Charakter des Angeklagten allen oder wenigsten einen Theil der Richter, die ihn richten sollen, bekannt sei.

II. Wahl der Vorsteher.

Aus den angesehensten Personen einer jeden Provinz sollte der Fürst eine richterliche Person wählen, die unter dem Namen Präsident eine bestimmte Zeit die in den folgenden Artikeln gedachten Geschäfte verrichten müßte.

III. Geschäfte dieser richterlichen Person.

Sie müßte alle Anklagen annehmen, die entweder von den beleidigten Theilen oder von Privatbürgern, oder von dem obrigkeitlichen Ankläger vorgebracht würden, mit den vom Gesetze vorgeschriebenen Feierlichkeiten, gegen jeden Bürger oder Fremden, der eines in seiner Provinz begangenen Verbrechens beschuldigt wäre. Sie müßte den An-

kläger mit der für die That, welche er angiebt, eigenen Anklageformel bekannt machen, sobald der Ankläger in Rücksicht auf diesen Gegenstand eine Aufklärung von ihr verlangte. Sie müßte dem obrigkeitlichen Ankläger jene Anklagen zuweisen, die von Personen angestellt würden, denen diejenigen Eigenschaften fehlten, welche das Gesetz erfordert, um anklagen zu können [2]). Im Falle mehrere Ankläger bei ein und demselben Verbrechen oder gegen denselben Beschuldigten concurrirten, müßte dieser Präsident die Entscheidung durch die Divination den Richtern des Rechts überlassen, von welchen ich bald sprechen werde. Er müßte ferner dem Angeklagten die Anzeige von der wider ihn eingegebenen Anklage machen, und sich seiner Person entweder auf das Wort eines Bürgen, wenn die Natur des Verbrechens es erlaubte, versichert halten, oder ihn auf die von uns vorgeschlagene Art im Gefängniß behalten [3]). Er müßte den Eid für Gefährde vom Ankläger leisten lassen, dem Gerichte vorsitzen, wie der Prätor in Rom, über die Ordnung des Verfahrens wachen und die nöthigen Anstalten treffen, daß sowohl die beiden Partheien, als die von ihnen aufgestellten Zeugen an dem Tage, an welchem der Prozeß beginnen soll, zugegen wären; er müßte das Verzeichniß der Richter, die über die Anklage entscheiden sollen (Geschwornen) anfertigen und solche Bürger seiner Provinz dazu nehmen, die die gesetzlichen Eigenschaften besäßen; und endlich das Urtheil, welches aus der vereinigten Entscheidung der Geschwornen und rechtsgelehrten Richter hervorginge, in Vollziehung setzen lassen.

IV. Dauer dieses Amtes und Gehalt.

Wenn wir den moralischen Charakter der Menschen betrachten, werden wir bei allen einen mehr oder minder merklichen, aber dennoch allgemeinen Hang zur Veränderung wahrnehmen. Wir werden finden, daß die Unbeständigkeit der beständigste Charakter aller Glieder unseres Geschlechts ist. Dieser Fehler der Menschen theilt sich der Regierung mit, auf eben die Art, wie die Fehler der zu-

---

2) Vergl. oben Kap. 3, 4 und 5.
3) Kap. 2 und 7.

sammengesetzten Theile sich dem Körper mittheilen, der aus ihnen zusammengesetzt ist. Das einzige Mittel, welches man diesem Uebel entgegen setzen kann, ist die kurze Dauer der richterlichen Aemter. Die Erfahrung rechtfertigt diese Bemerkung. In unsern Monarchien bemerkt man jene Unbeständigkeit, die man in Republiken nicht gewahr wird. In den erstern schreiten die Gesetze von der Kindheit zu dem abgestorbenen Greisenalter, von der größten Stärke zur Vergessenheit mit einer Schnelligkeit, die man leichter sehen als ausdrücken kann. Ein reißender Strom, welcher bei starken Regenwetter plötzlich entsteht, verursacht viele Verheerungen in den Gegenden, die er überschwemmte, und läßt im Sommer kaum dürre Spuren des Bettes, das er durchströmte, zurück; — das ist das Schicksal und das Bild der Gesetze in unsern Monarchien. Ein großes Geräusch folgt ihnen in dem Augenblicke, in welchem sie bekannt gemacht werden, und unmittelbar darauf sind sie vergessen. In Freistaaten geschieht das Gegentheil. Wir sehen, wie in diesen die Gesetze mehrere Jahrhundert hindurch ihre ursprüngliche Kraft und Leben erhalten. Wir sahen in ihnen öfter die alten Gesetze verbessert, öfter abgeschafft, aber sie selten vergessen. Welches sind die Ursachen dieses Unterschiedes? Es sind deren verschiedene, aber eine der hauptsächlichsten ist die, daß in Monarchien die Magistraturen beständig, und in den Freistaaten nur von kurzer Dauer sind. In den ersteren herrscht die Unbeständigkeit, weil man dem Richter Zeit läßt, sich dem natürlichen Hange des Menschen zu überlassen und in den letzteren kommt man diesem Uebel durch einen beständigen Wechsel der richterlichen Aemter zuvor. In diesen ist der Bürger ungefähr nur so lange Richter, als sein Eifer und seine Beständigkeit währen kann, und auf diese Art bilden sie durch eine wohl vereinbarte Folge der richterlichen Personen eine Regierung, deren Geist die Beständigkeit ist. In Monarchien wäre daher nichts anders zu thun, als daß man, soviel nur immer die Natur dieser Regierungsform erlaubt, die Weise der Republiken nachahmte, um eben dieselben Vortheile zu erlangen.

Aus den angeführten Verrichtungen des Präsidenten kann man leicht abnehmen, wie wichtig nach unserm Plane dieser Posten sei und wie schädlich eine Nachlässigkeit in

demselben sein müßte. Wir werden also die Dauer dieses Amtes auf nur Ein Jahr beschränken und es zugleich dem Ermessen des Fürsten überlassen, ob er dieselbe Person wieder in den Posten einsetzen will, wobei jedoch wenigstens ein Jahr dazwischen verstreichen müßte. Diese Bestimmung würde einen dreifachen Vortheil verschaffen. Sie würde den Folgen der Unbeständigkeit des Richters durch die kurze Dauer seines Amtes vorbeugen, den Mißbrauch, den er von seiner Auctorität machen könnte, hemmen, indem sie allen Anklagen Zugang verstattete, die ein Jeder ungescheut gegen ihn vorbringen könnte, wenn sein Amtsjahr zu Ende wäre; und endlich ihn zugleich veranlassen, das Amt mit größerem Eifer zu verwalten, in der Hoffnung darin von Neuem nach einem kurzen Zwischenraume zur Belohnung wieder eingesetzt zu werden.

Der dieser Stelle angewiesene Gehalt müßte dem Glanze und der Würde derselben angemessen sein, der Fürst kann nie in dem Besolden der Verweser der Gerechtigkeit zu freigebig sein. Der Staat hat ein großes Interesse dabei, daß derjenige, der irgend einen Theil von Gewalt ausübt, nie nöthig habe, dieselbe zu mißbrauchen, um anständig und der Würde seines Postens gemäß leben zu können. Wenn alle Fürsten diese Wahrheit erkannt hätten, so würden sie ihren Günstlingen, ihren Höflingen und ihren Vergnügungen weniger aufgeopfert und dafür ihre Justizbeamten besser besoldet haben. Was ich hier von dem Präsidenten sage, will ich auch von allen andern Verwesern der richterlichen Gewalt verstanden wissen.

V. Von den Geschwornen.

Wir haben gesagt, der Präsident solle das Verzeichniß der Geschwornen verfassen. Dies war, wie bekannt, eines der ehrenvollsten Vorrechte des Prätors bei den Römern, wie des Sheriffs bei den Engländern. Mit diesem äußerst wichtigen Geschäfte sollte alle Jahre jeder Präsident seine Amtsführung beginnen. Wir wollen also sehen, welche Erfordernisse das Gesetz bei diesen Richtern festzusetzen hätte, worin ihre Funktionen bestehen und wie groß ihre Zahl in jeder Provinz und in jedem Prozesse sein sollte.

VI. Gesetzliche Erfordernisse bei den Geschwornen.

Zur Untersuchung der Wahrheit eines Faktums reicht eine gute Logik hin, die uns öfterer von der Natur verliehen, als durch Kunst erworben wird. Jeder Mensch, wenn er anders nicht äußerst dumm oder wahnwitzig ist, und nur einen gewissen Zusammenhang in seinen Gedanken und eine hinlängliche Weltkenntniß besitzt, kann die Wahrheit oder Falschheit einer Anklage nach den von beiden Theilen vorgebrachten Gründen einsehen. Der größte Theil der Menschen könnte also in einem gewissen Alter zur Beurtheilung von Thathandlungen gebraucht werden; aber die Redlichkeit ist nicht so allgemein unter den Menschen, als es jenes Unterscheidungsvermögen ist, von dem ich eben sprach. Das Gesetz könnte nichts, als die negativen Eigenschaften festsetzen, die positiven müßten der Willkühr des Präsidenten bei der Wahl dieser Richter überlassen werden. Die negativen Eigenschaften müßten folgende sein:

Ein Alter unter 25 Jahren, — ein Vermögen, das einen gewissen Werth nicht erreichte [4]), — Tollheit und Verrücktheit, die entweder vom Alter oder von Krankheiten, von einem Fehler der Sinneswerkzeuge oder irgend etwas anderm herrührte, — die Beschäftigung mit einem infamirenden Gewerbe, — wenn man sich sub judice wegen Beschuldigung eines Verbrechens befände, — oder eine Leibesstrafe ausgestanden hätte. Dies wären die negativen Eigenschaften, welche das Gesetz bestimmen sollte, mehr um festzusetzen, wer n i c h t zum Geschwornen zu wählen sei, als wer diese Stelle bekleiden könne. Dem Präsidenten würde es alsdann zustehen, seine Wahl auf solche Personen fallen zu lassen, welche die größten Anlagen zur Erreichung des gewünschten Zwecks an den Tag legten.

---

4) Ich lasse diesen Werth unbestimmt, weil, da ich nicht für ein einziges Land schreibe, sondern mein Plan allgemein ist, es nöthig sein würde, den Zustand des Reichthums eines jeden Volkes zu untersuchen, um solches bestimmen zu können. Wie hoch diese Summe in England ist, ist bekannt. (Stephen Cap. 21. Tittmann §. 29. Mittermaier §. 6.)

VII. Funktionen der Geschwornen.

Wer mit Aufmerksamkeit das Capitel in diesem Buche gelesen hat, worin die Grundregeln für das Richteramt dargelegt wurden, welche das gesetzliche Criterium bestimmen sollten und das jenen unmittelbar vorhergehende Capitel, der wird sich an das über diesen Gegenstand Gesagte erinnern können. Wir sagten, daß die Geschwornen die Wahrheit, die Falschheit oder die Ungewißheit der Anklage durch Vereinbarung ihres eigenen Criteriums mit dem gesetzlichen bestimmen sollten, daß sie vor allem über das Dasein oder Nichtdasein des gesetzlichen Beweises und alsdann über die Wahrheit, Falschheit oder Ungewißheit der Anklage zu entscheiden hätten. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf jene zwei Kapitel und füge hier nur noch bei, daß es diesen Richtern verwehrt sein sollte, eher die Gerichtsstube zu verlassen, als bis sie in ihrem Ausspruche einhellig sind. Dies ist ein Mäßigungsmittel der englischen Gerichtsverfassung, die ihnen sogar Essen, Trinken und Feuerung untersagt. Ein wohlbeleibter Richter könnte vielleicht alle anderen auf seine Seite ziehen, wenn er besser als sie Hunger, Durst und Kälte vertragen könnte. Das bloße Verbot, den Gerichtsort zu verlassen, würde ein minder gefährlicheres Mittel zur Beförderung der Einhelligkeit der Stimmen werden. Endlich müßten diese Richter, nachdem sie über die Wahrheit entschieden, auch über den Grad des Verbrechens entscheiden. Ich will hier die Wißbegierde des Lesers eine Weile unbefriedigt lassen, ihr soll im zweiten Theile dieses Buchs Genüge geleistet werden, weil von der Auseinandersetzung dieser wichtigen Idee die Auflösung des großen Problems abhängt: es dahin zu bringen, daß jedes Verbrechen seine eigene, vom Gesetze ihm vorgeschriebene Strafe treffe. Wenn man meine Gedanken über diesen Gegenstand gelesen haben wird, wird man besser über die Angemessenheit und Güte des Plans, den ich in diesem ersten Theile vorlege, sowohl im Allgemeinen, als über den des Beweissystems und der Vertheilung der richterlichen Geschäfte insbesondere urtheilen können. Ein Baumeister entwirft den Plan zu einem großen Gebäude und führt einen Theil desselben auf.

Der Unwissende lobt oder tadelt mit gleicher Leichtigkeit und mit gleicher Ungerechtigkeit, den Meister desselben; der Künstler erwartet das Ende, um darüber zu urtheilen.

VIII. Anzahl der Geschwornen in jeder Provinz und bei jedem Gerichte.

Bei diesem Theile wäre die Annahme des brittischem Systems zweckmäßiger als bei jedem andern. In jeder Provinz sollte das Verzeichniß des Präsidenten 48 Richter enthalten, welche aus den Einwohnern derselben Provinz zu wählen wären und aus denen man bei jedem Gerichte mit Einwilligung des Angeklagten die 12 Geschwornen nehmen müßte, welche über die Anklage zu entscheiden hätten [5]). Die Zahl 48 scheint hinlänglich zu sein, die Freiheit der Verwerfung zu begünstigen, welche so nothwendig ist, um die Sicherheit des Menschen, der sich von den Banden der Justiz umschlungen findet, zu bewahren und ihm jenes Zutrauen einzuflößen, ohne welches die Aussprüche der Gerechtigkeit ebenso schrecklich, als die Attentate der Gewaltthätigkeit und der Stärke erscheinen könnten. Wir wollen nun sehen, was rücksichtlich dieser Verwerfung zu bestimmen.

IX. Von der Verwerfung der Geschwornen.

Auch bei diesem Gegenstande wollen wir diejenigen Aufklärungen benutzen, welche uns die brittische Nation darbietet, das einzige Volk in Europa, bei dem die Freiheit des Bürgers in peinlichen Prozessen begünstigt wird. Nach dem Beispiel der Gesetzgebung dieses Volkes sollte man drei verschiedene Arten von Rekusationen festsetzen. Die erste, die die allgemeine zu benennen, müßte eintreten, wenn der Angeklagte nach gesetzlichen Gründen den Prä-

---

5) Der Unterschied zwischen dem, was ich vorschlage und dem englischen System liegt darin, daß in England das Verzeichniß, welches Pannel heißt, alle Vierteljahr erneuert wird, zur Zeit der gewöhnlichen Sitzungen; ich halte es aber für hinreichend, wenn nach dem Beispiel der Römer der Präsident es nur alle Jahr beim Antritt seines Amtes erneuert.

sidenten für verdächtig erklären könnte. In diesem Falle müßte das ganze von ihm vorgelegte Geschwornenverzeichniß fortfallen und für diesen Prozeß ein neues verfertigt werden. Die zweite Art der Verwerfung, die man repulsa propter causam nennen könnte, dürfte nicht das ganze Verzeichniß der Geschwornen treffen, sondern nur diejenigen, welche der Angeklagte deshalb, weil ihnen die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, verwerfen oder für verdächtig erklären könnte, weil sie mit ihm in Streit leben oder zu dem Ankläger in Freundschaft und Blutsverwandschaft stehen. Die Gründe dieser Verwerfungen sollten nach den sehr bekannten Grundsätzen des gemeinen Rechts bestimmt werden [6]). Die Richter, welche über diese beiden Arten von Verwerfung, nemlich der allgemeinen und der aus besondern Gründen zu entscheiden hätten, müßten zugleich die Richter des Rechts sein. Endlich müßte die letzte Art von Verwerfungen, die man die peremtorische nennen würde, eintreten können gegen 20 Richter, welche in dem Verzeichnisse des Präsidenten ständen, und die der Angeklagte immer frei ausschließen könnte, ohne nöthig zu haben, einen Grund dafür anzugeben.

Im sechszehnten Kapitel, wo ich das System der britischen Gesetzgebung rücksichtlich dieses Gegenstandes auseinandersetzte, legte ich auch die Gründe des Vortheils dieser Art von Verwerfung dar. Zu bemerken ist endlich noch, daß, wenn alle diese Verwerfungen das Verzeichniß erschöpft hätten, alsdann der Präsident so viele andere Geschworenen ernennen müßte als erforderlich wären, um die Anzahl der 12, die über die Anklage zu entscheiden haben, vollzählig zu machen.

---

6) In England kommt zu den obenberührten Gründen noch ein anderer, nämlich der der Ungleichheit des Standes, weil, wie bemerkt, die Geschworenen dem Angeklagten gleich sein müssen. Ein Lord kann nicht der Richter eines Bürgers sein, der keinen Sitz in der Pairskammer haben kann, und umgekehrt kann dieser nicht Richter eines Lords sein. Da aber in andern monarchischen Verfassungen, wenn das Lehnssystem aufgehoben wäre, der Unterschied unter Adel und Volk blos eine Auszeichnung der Ehre, aber nicht der Macht sein würde, so wäre es unnütz, diese Art von Ausnahmen festzusetzen, so wie es unnütz sein würde, zu bestimmen, daß die Geschwornen gleichen Standes mit dem Angeklagten seien.

X. Von den rechtsgelehrten Richtern.

Wenn jeder Mensch, der gemeinen Menschenverstand und anerkannte Rechtschaffenheit besitzt, Richter über die Wahrheit oder Falschheit einer Anklage sein kann, so sind diese zwei Eigenschaften doch allein nicht hinreichend, Recht zu sprechen. Hierzu ist Kenntniß des Rechts erforderlich, und diese Kenntniß setzt eine besondere Anstrengung des Geistes und eine gründliche Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen voraus. Bei der Entscheidung des Rechts muß man also von denen abhangen, welche die öffentliche Gewalt für hinlänglich unterrichtet in der Gesetzgebung erkannt hat, nur ihnen die kostbare Verwahrung derselben anzuvertrauen. Wenn auch jeder Bürger die Gesetze seines Landes kennen sollte, so ist er darum doch nicht zu verdammen, wenn er sie nicht kennt; aber diese Unwissenheit ist ein Verbrechen in der Person eines Richters. Die peinlichen Gesetze müssen, vermöge ihrer Natur, sehr genau bestimmt und ausgedehnt sein, genau bestimmt, um die Gegenstände zu unterscheiden, ausgedehnt, um jeden derselben auseinanderzusetzen.

Die bei andern Gesetzen überflüssigen und nachtheiligen Bestimmungen aller kleinen Umstände sind bei peinlichen Gesetzen unumgänglich nöthig, weil, da Handlungen weit schwerer zu bestimmen sind, als Rechte, es nothwendig ist, die erstere umständlich zu beschreiben, während bei den letzteren eine bloße Erklärung schon hinreicht. Wenn jedes Verbrechen mit einer demselben angemessenen Strafe belegt werden muß, so ist es nöthig, die Verbrechen wohl zu unterscheiden, um bei Verhängung der Strafen keine Ungerechtigkeit zu begehen; und diese Unterscheidung zwingt den Gesetzgeber, sich zu unendlich in's Kleine gehenden Bestimmungen herabzulassen, wenn er die Macht der Richter nicht willkührlich machen und ihnen nicht eine Gewalt einräumen will, die über ihre Bestimmung hinausgeht. Wie läßt sich sonach hoffen bei einem Bürger, den der Präsident zur Entscheidung über die Anklage gewählt hat, alle diese positiven Gesetzeskenntnisse anzutreffen? Es sind deshalb im Staate beständige Richter des Rechts nothwendig.

XI. Anzahl derselben in jeder Provinz.

In einer jeden Provinz sollten drei dieser Richter sein, weil bei der Entscheidung über das Recht, zum Unterschiede über das Faktum die Mehrheit der Stimmen hinreichen müßte. Diese Richter dürften deswegen aber doch nicht einen festen Sitz haben, noch immer in einer und derselben Provinz bleiben. Sie müßten alle Jahre ihren Aufenthalt verändern und in eine andere Provinz kommen, ohne in die erste wieder zurückkehren zu dürfen, bis sie alle die andern durchgegangen wären [7]). Dies würde ein Mittel gegen die nothwendige Fortdauer ihres Amtes sein, weil nach Verlanf des Jahrs sie Jeder ohne Besorgniß anklagen könnte. Der Souverain müßte allein diese Richter zu ernennen und eine Magistratsperson beständig zur Seite haben, welche die wider dieselben vorgebrachten Anklagen untersuchen müßte. Diese Maaßregel, verbunden mit der Klarheit, welche die peinlichen Gesetze vor allen auszeichnen müßte, würde es diesen Richtern fast unmöglich machen, ihr Amt zu mißbrauchen, ohne sich der Gefahr, zuverlässig Strafe erwarten zu haben, auszusetzen.

---

7) Mit dem Verfasser dürfte man sich in so weit wohl nicht einverstanden erklären, als man den ständigen Gerichten den Vorzug geben wird. Denn unverkennbar werden bei einer solchen Einrichtung, wie in England und den vereinigten Staaten, die Prozesse und Untersuchungen durch Verschiebung prozessualischer Handlungen von einer Gerichtssitzung auf die andere, was bei der nicht möglichen Vertheilung der vorzunehmenden Geschäfte unausbleiblich, in die Länge gezogen und vertheuert, indem die geladenen Zeugen Tage und Wochen lang oft am Orte des Gerichts sich aufhalten und selbst dann noch häufig wieder, ohne verhört zu sein, nach Hause gehen und abermals erscheinen müssen, da ihre persönliche Gegenwart erforderlich. Ueberdies führt jene Einrichtung zu Härten gegen Angeklagte, welche verhaftet und außer Stande sind, Caution zu leisten, und zur Bevorzugung von Wohlhabenden. Außer Acht darf dabei freilich nicht gelassen werden, daß unmittelbar nach Eröffnung der Sitzungen die Grand jury eine Anklage nach der andern prüft, ihre Aussprüche dem Gerichshofe mittheilt, worauf dieser die von jenen gebilligten Anklagen sogleich wieder der Urtheilsjury vorlegt, so daß der ganze Prozeß in der nämlichen Sitzung völlig durchgeführt wird. Vergl. Stephen Cap. 17. Tittmann §. 6. 25. 40. H.

XII. Funktionen derselben.

Wir haben gesagt, daß man nicht hoffen dürfe, bei den Geschwornen eine vollständige Rechtskenntniß anzutreffen. Nun würde in vielen Fällen die Untersuchung der Anklage eine Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen oder wenigstens einiger gesetzlichen Grundsätze erfordern. In diesen Fällen also müßten die Richter des Rechts die Geschwornen über dasjenige unterrichten, was sie bei einem solchen Processe vor Augen zu haben hätten. Es wurde ferner gesagt, daß die Geschwornen vor allen Dingen zu entscheiden haben, ob in der angebrachten Anklage der gesetzliche Beweis vorhanden sei, und daß sie darauf über die Wahrheit, Falschheit oder Ungewißheit der Anklage durch Vereinbarung ihrer moralischen Gewißheit mit dem gesetzlichen Criterium entscheiden müßten [8]. Wie läßt sich nun über das Dasein dieses gesetzlichen Beweises entscheiden, wenn man vorher nicht weiß, wie der Beweis beschaffen sein müsse, den das Gesetz erfordert? Wenn z. B. der Ankläger zwei Augenzeugen aufgestellt hat, so ist es nöthig zu wissen, welchen Zeugenbeweis das Gesetz als vollständig ansieht und welches die Erforderniße sind, die es voraussetzt, um einen Zeugen für tüchtig zu erklären. Wenn der Ankläger einen Beweis durch Anzeigen vorbringt, so ist es auf gleiche Art nothwendig zu wissen, welche und wie viele Anzeigen zur Formirung eines gesetzlichen Beweises erforderlich und wie diese durch Gegenanzeigen von dem Angeklagten zerstört werden können. Kurz es wäre nöthig, daß sie jene Grundregeln für das Richteramt vor Augen hätten, welche das legale Criterium bestimmen. Da nun diese Kenntniß bei ihnen nicht vorausgesetzt werden darf, so wäre es nöthig, zu den andern Funktionen der Richter auch die noch hinzuzufügen: jene — die Geschwornen — über die Verordnung des Gesetzes, welches auf den vom Ankläger geführten Beweis sich bezieht, zu unterrichten.

Da endlich bei den Vorträgen des Anklägers und Angeklagten die Geschwornen leicht den Faden der Gedanken verlieren könnten, der zur Einsicht aller Verhältnisse

---

8) Vergl. Kap. 14 u. 15.

der faktischen und rechtlichen von beiden Theilen angeführten Beweisgründe erforderlich; so wäre es nothwendig, daß die geübtesten Richter in Gegenwart der Partheien die ganze Verhandlung kurz wiederholten, den Streitpunkt auf seine gehörigen Grenzen zurückführten und auf solche Weise den Geschwornen die Entdeckung der Wahrheit erleichterten. Der Präsident müßte einen unter den drei Richtern zu diesem Geschäfte bestimmen, ohne deswegen dessen zwei Collegen verbieten zu können, sich ihm zu widersetzen oder dasjenige zu ergänzen, was dieser etwa vorzutragen unterlassen oder übersehen haben möchte. Dieses würden die Funktionen der Richter sein, welche der Entscheidung über das Faktum vorhergehen; das wichtigste Geschäft wäre dann das, welches darauf folgen müßte. Wenn die zwölf Geschwornen einhellig über die vorgelegte Anklage entschieden hätten, so würde es jenen alsdann zukommen, nach dem Inhalte der Gesetze zu sprechen, d. h. entweder auf die Lossprechung des Angeklagten, wenn die Geschwornen die Anklage für falsch erklärt, oder auf einen Aufschub des Urtheils, wenn sie dieselbe für ungewiß befunden, oder auf die Verurtheilung zu der vom Gesetze bestimmten Strafe nach der Qualität und dem Grade des Verbrechens, dessen die Geschwornen den Angeklagten schuldig erkannt hätten.

In diese Grenzen sollten die Funktionen der Richter eingeschränkt sein. Als getreue Bewahrer der Gesetze sollten sie blos das Organ derselben sein. Wenn dieses von einem Verbrechen schwiege, so sollten sie gleichfalls schweigen. Eine jede That, die unter keiner von denen begriffen wäre, gegen die das Gesetz seine Sanctionen ausgesprochen, sollte aus dieser Ursache unbestraft bleiben. Das Uebel, welches die Straflosigkeit dieses Verbrechens nach sich ziehen wird, ein Uebel, dessen Folgen ein neues Gesetz leicht vorbeugen kann, ist nicht in Vergleich zu setzen mit dem, welches aus einer ungereimten und schädlichen Ausdehnung der richterlichen Gewalt entspringen würde. Da die Macht, eine Strafe zu verhängen, nirgends anders als in dem Gesetze liegen soll und liegen kann, so sollte der Richter mehr der erste Zeuge als der Urheber derselben sein. Er sollte nichts anders thun, als die Verurtheilung kund machen, die dasselbe vorläufig verhängt hat, und seinen Befehl anerkennen. Glücklich wäre das Land, in welchem

das Strafgesetzbuch dieser erhabenen Ordnung entspräche! Der zweite Theil dieses Buchs wird die Möglichkeit, sie zu erreichen, beweisen.

XIII. Von den ordentlichen Sessionen.

Aus allem bisher Gesagten läßt sich leicht abnehmen, daß diese Justizhöfe nicht immerfort in Thätigkeit sein können, ohne der Regierung einen unermeßlichen Kostenaufwand zu verursachen. Wenn die 48 Geschwornen, die vom Präsidenten gleich beim Antritt seiner Stelle erwählt werden, das ganze Jahr durch in der Hauptstadt der Provinz bleiben sollten, um zur Ausübung ihres Amtes allezeit bereit zu sein, so würde jeder unter ihnen das ganze Jahr hindurch auf Kosten der Regierung zu unterhalten sein. Auf diese Weise hätten wir alsdann einen ungeheuren Haufen Miethlinge mehr, welche das Volk die Wohlthat, die diese neue Einrichtung demselben brächte, um einen theuren Preis bezahlen ließen.

Zu dieser ersten Betrachtung kommt noch eine andere. Bei Voraussetzung des beständigen Aufenthalts aller dieser Geschwornen in der Hauptstadt der Provinz würde der Präsident Niemanden finden, der diesen ehrenvollen Posten annähme, weil er den neuen Priester der Themis ein ganzes Jahr von seiner Familie und seinen Geschäften entfernen würde. Sein Nachfolger könnte noch weit weniger diejenigen unter diesen Geschwornen, welche die größten Proben ihrer Tugend, ihres Talents, ihrer Unpartheilichkeit gegeben hätten, erhalten. Man müßte entweder zur Gewalt seine Zuflucht nehmen, ein Mittel, welches dieselben zur Ungerechtigkeit verleiten würde, durch das Beispiel, welches man ihnen selbst gäbe, oder man müßte öfters die rechtschaffensten und angesehensten zurücklassen und sich mit denen begnügen, welche die wenigsten Geschäfte haben und gewöhnlich die minder tugendhaften sind. Das Volk müßte demnach unter den Kosten ihrer Unterhaltung erliegen, ohne sich schmeicheln zu können, Geschworne zu haben, die sein Zutrauen am meisten verdienen. Zur Vermeidung dieses doppelten Uebels schlage ich, nach dem Beispiel der Engländer ordentliche Justizsessionen vor: alle Vierteljahr in den Provinzen, und alle sechs Wochen in der Hauptstadt

eine[9]). Jede von diesen Sessionen müßte so viele Tage dauern, als nothwendig wären, diejenigen Prozesse, welche in der Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern angebracht worden, abzumachen. Am ersten Tage der Session müßten sich schon die 48 Geschwornen, welche der Präsident ernannt hat, in der Hauptstadt der Provinz zusammen befinden, und wenn einer unter ihnen zu erscheinen rechtmäßig verhindert wäre, müßte der Präsident schnell seine Stelle mit einem andern besetzen, damit die Anzahl von 48 vollzählig bliebe. Während dieser Zeit müßten sie auf Kosten der Regierung unterhalten, und nach Endigung der Session sogleich verabschiedet und entlassen werden.

XIV. Außerordentliche Sitzungen.

Obgleich eine Zeit von 3 Monaten, die zwischen der Anbringung der Anklage und dem Endurtheil verstriche, gar nicht lange ist, im Vergleich zu der jetzigen Langsamkeit der Prozesse nach der Inquisitionsmethode, so bin ich dennoch der Meinung, daß bei den schwersten Verbrechen, bei jenen wenigen Verbrechen, welche bei einer weisen Gesetzgebung mit dem Tode zu bestrafen wären, nicht die ordentliche Zeit abzuwarten, um ein Urtheil darüber zu schöpfen, sondern daß der Vorsteher der Provinz, in welcher die schreckliche That verübt wurde, eine außerordentliche Sitzung zusammen zu berufen habe. Diese Beschleunigung der Justiz dürfte dem Angeklagten keines von den Hülfsmitteln entziehen, welche das Gesetz seiner Sicherheit darbietet. Ich glaube sogar, daß nach dem Maaße der Schwere der Verbrechen die Vorsicht des Gesetzes in Begünstigung der Vertheidigung des Angeklagten größer sein müsse. Wir haben diesen Grundsatz an einem andern Orte auseinandergesetzt[10]) Bei der außerordentlichen Session, die ich vorschlage, müßte blos die Zeit zur Aburtheilung früher angesetzt werden, und dieser frühere Termin wäre rücksichtlich dieser Art Verbrechen nothwendig. Handelt es sich davon, einen Menschen am Leben zu strafen, so müssen die Augenblicke benutzt werden, in welchen das Volk von der Grau-

---

9) Vergl. Materialien ꝛc. S. 200.
10) Vergl. 9tes Kapitel.

samkeit des Vergehens noch tief durchdrungen ist. Das Gesetz muß in diesen Fällen mehr als in allen andern dahin sehen, daß die allgemeine Stimme den Ausspruch der Justiz gut heiße, und das Volk der öffentlichen Verkündigung eines Todesurtheils mit eben dem Beifalle zujauchze, wie dem Ausrufe des Friedens und der Freiheit; — daß der auf einem öffentlichen Platze errichtete Galgen die Vorstellung der Gerechtigkeit und nicht die des Mitleids erwecke, — daß die Bürger zu dem schrecklichen Schauspiele der Exekution, wie zu einem Triumph der Gesetze, herbeilaufen; an die Stelle der Seufzer und Thränen eines schwachen Mitleids jene Munterkeit und männliche Härte trete, welche die Liebe zum Frieden und der Abscheu vor dem Verbrechen einflößt; mit einem Worte, daß die Verurtheilung zu einer Zeit vollzogen werde, in welcher der rechtschaffene Mann, da er noch in dem Schuldigen seinen Feind erblickt, sich über die Gerechtigkeit der Gesetze freut, statt die Strenge derselben zu verdammen, und der Lasterhafte, geneigt zum Bösen, von der Menge der Gegner, welche das Verbrechen gegen ihn erregen würde, und von dem Anblicke der Strafe und des sie begleitenden Beifalls in Furcht gesetzt und erschüttert wird.

Dies gewinnt man, wenn die Zeit noch nicht den Eindruck und den Abscheu des Verbrechens verlöscht hat; wenn aber dieser Eindruck geschwächt, wenn durch die Zeit zwischen dem Verbrechen und der Strafe die Einbildungskraft bereits abgekühlt worden und jener erste Unmuth nachgelassen hat, dann wird die Vollziehung der Strafe entweder unnütz oder gar schädlich. Vergeblich wird man sich bemühen, die Vorstellung einer That wieder hervorzurufen, die ein Herold mit einem kalten Proklama nicht wieder erwecken kann, wenn sie die Zeit bereits verwischt hat. Das Volk fühllos gegen das Verbrechen, dessen Erinnerung es verloren hat, wird blos zum Vortheil des Verbrechers erschüttert werden. Die Trauerzurüstungen der Justiz werden ihm nicht mehr den Schuldigen, sondern den Unglücklichen darstellen, das Mitleid wird für ihn sprechen und ein zärtliches Mitgefühl in den Herzen den Platz einnehmen, der vorher von Abscheu und Unwillen erfüllt war; und die Justiz, durch die Langsamkeit ihrer Schritte in Mißkredit gesetzt, wird verlassen unter den stummen Zu-

schauern sitzen, die im Stillen ihrer Grausamkeit fluchen und wünschen werden, das Schlachtopfer, welches ihrer Strenge blutet, ihr entreißen zu können.

Zu diesen auf das allgemeine Beste sich beziehenden Gründen gesellt sich noch ein anderer, der selbst auf das Interesse dessen, der gerichtet werden soll, sich gründet. Schuldig oder unschuldig bewirkt die Beschleunigung des Urtheils, daß sie die Folter der Ungewißheit in ihm vermindert. Ist er unschuldig, so wird jeder Tag des Aufschubs für ihn und seine Familie ein Tag mehr der Pein, der Angst, der Beschimpfung und der Scham; er wird für seine Verläumder und Feinde ein Tag des Triumphs mehr und für seine Ehre ein Tag des Genusses weniger. Ist er schuldig, so ist der Augenblick, in welchem ihm das schreckliche Urtheil kund wird, oft der Augenblick, wo die Ruhe in ihm ihren Anfang nimmt. Ueberzeugt von der Gerechtigkeit seiner Verurtheilung, beginnt er dann, in der Einsamkeit und in der Annäherung der Todesstrafe, jene Art Erholung zu finden, welche das Verbrechen ihm noch übrig lassen kann. Die wahre Philosophie, d. h. die sanfte tröstende Religion kommt ihm alsdann zu Hülfe und erfüllt sein Herz mit den beruhigenden Vorstellungen eines zukünftigen Lebens. Im Angesichte der strengen und unversöhnlichen Gerechtigkeit der Menschen hält sie ihm die Barmherzigkeit eines allmächtigen Wesens vor, welches gern verzeiht, welches seine Arme dem erwachenden Gewissen zu öffnen immer bereit, und geneigt ist, die Vergebung einer langen Reihe von Verbrechen und die Belohnung mit einer unendlichen Glückseligkeit an einen einzigen Augenblick der Ergebenheit in den Willen Gottes anzureihen. Seine Einbildungskraft, beseelt von diesen Hoffnungen, läßt ihn sogar in dem Ende seines Lebens den Anfang seiner Glückseligkeit erblicken und zeigt ihm in der Strafe, zu der ihn das Gesetz verdammt, die angemessenste Aussöhnung seiner Schuld. Alle diese Bilder stellen sich seiner Phantasie erst dann vor, wenn die Gerechtigkeit sein Todesurtheil schon ausgesprochen hat; sie verwandeln sich aber in die härteste unter allen Martern, wenn die Vollziehung lange verzögert wird. Diese moralische Erschütterungen verlieren ihre Kraft, nach dem Maaße, als die Zeit verlängert wird, und die Schrekken des Todes treten dann an die Stelle dieser tröstenden

Vorstellungen. Die vorhergehende peinliche Zeit unnützerweise zu verlängern, ist also immer ein Schade, den man der Gesellschaft zufügt, und öfters eine Strafe, die man dem Unglücklichen, der jene durch sein Beispiel belehren soll, ohne Nutzen ausstehen läßt. Dies sind die Gründe, warum ich außerordentliche Sessionen vorschlage, bei denen es kaum nöthig sein wird, daß sich alle 48 Geschworne in die Hauptstadt der Provinz verfügen, weil der Präsident schon vorläufig dem Schuldigen das Verzeichniß der Geschwornen zufertigen und mit seiner Einwilligung die 12 ernennen könnte, welche für dieses besondere Gericht zusammentreten müßten. Bei einer solchen Verfahrungsweise würde die Vollziehung der Strafe immer sehr frühzeitig auf das Verbrechen folgen [11]).

XV. Obrigkeitliche Stelle für jede Gemeinheit.

In einer jeden Gemeinheit sollte eine Stelle geschaffen werden, der die Erhaltung des Friedens und guter Ordnung obläge. Es giebt einige geringfügige Verbrechen, welche die ordentliche Behandlungsart eines Prozesses nicht verdienen, dennoch aber nicht ungestraft bleiben dürfen. Ein summarisches Verfahren ist hinreichend zu ihrer Entscheidung, und die Beschleunigung dieser Prozesse nothwendig zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung und zur Vermeidung größerer Unbequemlichkeiten. Die römischen Gesetze und die Gesetze anderer freien Völker sind uns Bürge für diese

---

11) Ich bin hier von der englischen Gesetzgebung abgewichen. Nach dieser giebt es Fälle, in welchen der Sheriff die Geschwornen zur Entscheidung einer besondern Anklage ernennt. Nun kann dieser Umstand sehr traurig für den Angeklagten ausfallen, wie es häufig in England der Fall gewesen ist. In Sachen, besonders bei denen die Regierung interessirt ist, kann der Sheriff ein Album aus lauter dem Hofe ergebenen Personen verfertigen und in diesem Falle würde der Angeklagte bei allen vom Gesetz gestatteten Verwerfungen dennoch von Richtern gerichtet werden, die wider ihn eingenommen sind. Dies kann aber nicht geschehen, wenn nach unserm Vorschlage das Album, welches der Präsident gleich beim Antritt seiner Stelle bekannt gemacht hat, dasjenige ist, aus welchem auch in den außerordentlichen Gerichten die Geschwornen zu ziehen sind. Ein neues Album für einen besondern Proceß darf nur in dem oben unter 9 angeführten Falle verfertigt werden, nämlich, wenn der Angeklagte aus legalen Gründen den Präsidenten der es formirt, für verdächtig erklären kann.

Wahrheit [12]). Wörtliche Injurien, z. B. welche zwischen Personen gleichen Standes vorfallen, gewisse höchst geringfügige Beleidigungen oder zugefügte Beschädigungen, welche das Gesetz nur mit einer ganz geringen Geldstrafe oder einigen Tagen Gefängniß bestraft, Versagung des gehörigen Respekts und Gehorsams gegen irgend eine obrigkeitliche Person und andere Vergehungen dieser Art, die man eher Uebertretungen als Verbrechen nennen könnte und von denen wir im Verfolg dieses Buchs reden werden, sollten summarisch entschieden und den Gesetzen gemäß von demjenigen Richter bestraft werden, den die Gemeindeglieder selbst, mit

---

12) L. 6. D. de accusat. L. 18. D. de quaestion. L. 9 § 3. D. de offic. procons. Blackstone peinliches Gesetzbuch von England Cap. 20. (In der Rheinprovinz gehören die Polizei-Contraventionen vor die Friedensrichter. Die Zuchtpolizeigerichte I. Instanz haben über alle Vergehen zu urtheilen und erkennen bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe. Daß diese letztern Gerichte auch ihre Uebelstände mit sich führen, ist längst anerkannt und es läßt sich auch wohl nicht verkennen, daß die von ihnen abzugebenden Erkenntnisse vieles rücksichtlich der Gründlichkeit und Sicherheit zu wünschen übrig lassen. Es liegt dieser Uebelstand, abgesehen davon, daß die Competenz der Gerichte nach den Strafen und nicht nach der Beschaffenheit der Uebertretungen begrenzt ist, hauptsächlich in dem zu großen Umfange der Gerichtssprengel, dem zu großen Kreise der Competenz, der dadurch herbeigeführten Ueberhäufung der Geschäfte und in der zu geringen Zahl der Richter. Wenn hierüber in Rheinpreußen mit Recht Klage geführt wird, so sind die Klagen in dieser Beziehung in den übrigen preußischen Provinzen ebenso gerecht. Dergleichen Klagen wurden aber bis jetzt höhern Ortes nicht gewürdigt und berücksichtigt. Während das Pietistenwesen bis jetzt jährlich Tausende verschlang und ebensoviel an die sogenannte Erhaltung des vermeintlichen Glanzes alter unberühmter adliger Familien verwendet wurde, während die Verwaltung mit Geldern förmlich um sich warf und Stellen auf Stellen schuf, oft nur um einigen Günstlingen eine Versorgung zu verschaffen, während jährlich über zwanzig Millionen auf das Militair seit mehr als 30 Friedensjahren verwendet worden; hatte man kein Geld für die Justiz. Ungeachtet der Zunahme der Bevölkerung, des erhöhten Verkehrs und der dadurch veranlaßten Zunahme der Arbeit, blieb es meist bei der bisherigen Besetzung der Gerichte, statt Creirung neuer Stellen, dem Bedürfnisse entsprechend, gewährte man höchstens spärliche theilweise Aushülfe durch Diätarien, und den Beamten meist einen höchst spärlichen unzureichenden Gehalt. Ganz anders ist die Stellung und die Besoldung der richterlichen Beamten in England und Nordamerika. Vergl. Tittmann § 3 u. 6 und oben Kap. 19 No. 4 am Ende. H.)

Genehmigung des Vorstehers der Provinz, unter welche die Gemeinde gehört, und an den die Partheien von der Entscheidung appelliren könnten, alle Jahre wählen müßten. Die Anforderungen an den, der auf dieses Amt Anspruch machen wollte, müßten in einer anerkannten Rechtschaffenheit, in einem vom Gesetze bestimmten Einkommen und in einem angesehenen Stande bestehen. Seine Gerichtsbarkeit dürfte ihm nicht erlauben, irgend jemand arretiren und in's Gefängniß führen zu lassen, es sei denn um ein schweres Verbrechen abzuwenden und einen Ungehorsam gegen seine wiederholten Befehle zu ahnden, oder eins von jenen geringen Verbrechen zu bestrafen, welches das Gesetz mit einer Gefängnißstrafe von wenigen Tagen belegt, und dessen Untersuchung seinem Amte anvertraut wäre, oder endlich Jemanden, der eines schweren Verbrechens beschuldigt würde, wenn er offen bekannt und seine Entfliehung zu besorgen wäre, vorläufig in Verhaft nehmen zu lassen, in welchem letzteren Falle er schleunig dem Präsidenten von seinen Verfügungen Anzeige machen und seinen Ausspruch abwarten müßte. Diese richterliche Person müßte, wie bereits gesagt, der Erhalter des Friedens sein, ihre Hauptsorge also darin bestehen, die Partheien mit einander zu vereinigen, unter ihnen so viel wie möglich Frieden zu stiften und es zu keinem Prozesse kommen zu lassen, bis alle Versöhnungsmittel angewandt worden. Dieser Richter müßte auch die gute Ordnung in einer Gemeinde erhalten, also auch dafür besorgt sein, alle die Anordnungen zu treffen, wodurch allen Unordnungen vorgebeugt werde. Endlich müßte er als Aufseher seiner Gemeinheit dem Präsidenten von allen Verbrechen Kenntniß geben, die in seiner Gemeinde begangen würden, ohne jedoch schuldig zu sein, die Urheber derselben anzuzeigen, damit derselbe dem öffentlichen Ankläger die gehörigen Befehle geben könnte, falls sich kein Bürger als Ankläger bei Gericht stellte; und auch den Thatbestand feststellen.

Diese vereinten Pflichten würden es nöthig machen, daß das Amt immer von solchen Personen verwaltet würde, die das öffentliche Zutrauen verdienen. Die vom Volke geschehene Wahl würde diese Meinung begünstigen. Die auf ein Jahr eingeschränkte Dauer des Amtes würde den, welcher es bekleidete, verpflichten, es mit Eifer und Ehre zu führen, in der Hoffnung, dazu wieder gewählt zu wer-

den. Zugleich wäre aber auch die Bestätigung des Präsidenten nothwendig, um den auszuschließen, der im Verzeichnisse der öffentlichen Gerichte als verurtheilt oder um irgend eines Verbrechens willen unter dem Richter stände, oder der bei der Prüfung, welche der Bestätigung allezeit vorhergehen müßte, in dem auf sein Amt sich beziehenden Theile der peinlichen Rechtswissenschaft nicht tüchtig befunden worden wäre. Die Appellation von seinen Aussprüchen an eben diesen Präsidenten wäre ein Mittel gegen die Verwandschafts- oder Freundschaftsbeziehungen, welche in manchen Fällen seine Urtheile verdächtigen könnten. Endlich wäre ein jährliches Einkommen erforderlich, dessen Summe vom Gesetze zu bestimmen, und ein angesehener Stand nothwendig, um die Prävarikation bei diesem Richter äußerst schwer und seinen Posten glänzend zu machen und das Volk gegen seine Aussprüche mit Zutrauen zu erfüllen.

Ich will mich hier in keine ausführlichen Erörterungen über diesen Gegenstand einlassen, um den Leser nicht ungeduldig zu machen, dem man immer etwas zu denken übrig lassen muß, ich füge nur noch bei, daß in den Haupt- und in den großen Städten, in welchen dieses Amt von einem Einzigen nicht versehen werden könnte, eine nach der verhältnißmäßigen Bevölkerung derselben angemessene Eintheilung in Quartiere bewirkt und jedem Quartier die Wahl seiner Magistratsperson überlassen werden sollte, welche gleich der in jeder andern Gemeinheit dieselben Funktionen mit derselben Abhängigkeit vom Vorsteher der Provinz, zu welcher die Stadt gehört, und unter denselben Vorschriften bekleidete.

Der Leser erwäge jetzt diesen Vertheilungsplan der richterlichen Geschäfte, er vergleiche ihn mit den vorher entwickelten Grundsätzen und sehe, wie, ohne Veräußerung eines Theils der Gewalt die Ausübung derselben auf eine bewunderswürdige Weise vertheilt werden könnte. Die gesetzgebende Gewalt würde den Richtern die fürchterliche Macht nicht ganz in den Händen lassen, und derjenige, welcher die öffentliche Gewalt und die Verwaltung der Souverainetät inne hat, würde nicht allein keinen Gebrauch von derselben gegen ein Mitglied der Gesellschaft ohne die Bestimmung derer, denen die Gesetze und die Ausübung der vollziehenden Gewalt anvertraut ist, machen können; sondern

selbst diese, von einem gleich starken Zaume zurückgehalten, könnten das Gesetz nicht anders sprechen lassen, als mit Einwilligung der andern Menschen, die nicht zu ihrem Verbande gehörten und nicht dieselbe Würde bekleideten. Derjenige, der das Gesetz erlassen hat, könnte es nicht auch zugleich auf's Faktum anwenden und diejenigen, die es auf's Faktum anzuwenden, könnten nicht über die Existenz des Faktums entscheiden. Dieses letztere Geschäft, ohne welches die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt unthätig blieben, müßte nicht Männern anvertraut werden, welche eine immerwährende Versammlung ausmachten, in der sie Zeit haben könnten, zu untersuchen, auf welche Art sie sich ihrer Macht zu ihrem Vortheile bedienen könnten. Stets aus dem Volke gewählt, würden sie auch allemal wieder zu demselben zurückkehren. Ihr Amt auf freien Widerruf bekleidend, könnten sie fast keine Gelegenheit vorhersehen, bei welcher sie würden aufgefordert werden, es auszuüben. Ihre beträchtliche Zahl, die kurze Dauer ihres Amtes und die Menge der vom Gesetze dem Angeklagten bewilligten Verwerfungen könnten diese vortreffliche Wirkung hervorbringen. Nach einer solchen Verbindung würde die richterliche Macht, diese ihrer Natur nach so fürchterliche Macht, welche, ohne auf Widerstand stoßen zu können, über Leben, Ehre und Vermögen der Bürger schaltet, — diese Macht, die aller Vorsicht ungeachtet, welche man nehmen kann, sie einzuschränken, dennoch in gewisser Beziehung willkührlich bleiben muß, — diese Macht würde in der Gesellschaft vorhanden sein, die möglich größten Einschränkungen erhalten, dem Gegenstande ihrer Bestimmung vollkommen entsprechen und nicht in eines Einzigen Händen sich befinden. Es würde keinen Menschen in der Gesellschaft geben, von dem ein Bürger, wenn er ihn erblickte, sagen könnte: dieser kann über mein Leben oder über meinen Tod entscheiden.

Diese glückliche Verbindung würde man durch den neuen Vertheilungsplan der richterlichen Geschäfte erhalten. Die Harmonie, in der dieser Plan mit den vorher entwickelten Grundsätzen steht, überhebt mich der Mühe, eine Schutzschrift für ihn zu schreiben. Die folgenden Kapitel, in welchen die zwei letzten Theile des Verfahrens auseinengesetzt und wo schließlich die Ordnung und Feierlichkeiten

dieser Gerichte dargelegt werden; und vor Allem der zweite Theil dieses Buchs über das peinliche Gesetzbuch werden alle die Schwierigkeiten wegräumen, denen zu begegnen hier der Ort nicht war. Wir wollen uns indeß mit der Deutlichkeit begnügen, mit der man versucht, die verschiedenen Theile desselben auseinanderzusetzen und dieser wichtigen Theorie ihre Grenzen anzuweisen, mit dem Wunsche, daß doch ein so einfacher und für die bürgerliche Freiheit so vortheilhafter Plan an die Stelle jenes so äußerst monströsen, so sehr verwickelten gesetzt werden möge, bei welchem die Unschuld der größten Gefahr ausgesetzt und die Straflosigkeit am meisten begünstigt ist. Ist je eine Zeit, in der diese Hoffnung gegründet und diese Wünsche erfüllt werden können, so ist es sicher die, in der wir leben. Ein rühmlicher Eifer, sich durch nützliche Neuerungen auszuzeichnen, hat sich auf den Thronen gezeigt. Die öffentliche Meinung, welche die Könige beherrscht und die Philosophie, welche heut zu Tage die öffentliche Meinung lenkt, haben bereits demjenigen Monarchen die Unsterblichkeit verheißen, der seine Regierung durch eine Verbesserung in diesem Theile der Gesetzgebung, welche die bürgerliche Ruhe am nächsten betrifft, auszeichnen wird. Glücklich ist das Volk, bei dem diese Verbesserung bewirkt wird, aber glücklicher noch der König, welcher das erste Beispiel davon giebt. Der Circus ist eröffnet, der Kranz geflochten; aber die Kämpfer, die sich auf diesem Kampfplatze zeigen werden, müssen nicht vergessen, daß die Blumen dieses Ehrenkranzes ihr frisches Ansehn verlieren, sobald sie auf einen zweiten Scheitel kommen.

Fünfter Theil.

Zwanzigstes Kapitel.

Die Vertheidigung [1]).

Ich müßte mich in ein unermeßliches Detail einlassen, wenn ich alle Vertheidigungsmittel angeben wollte, welche

1) Vergl. die trefflichen Bemerkungen über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Defension von Soden: Geist rc. Band II. § 661 folg. und besonders Mittermaier Seite 221.

nach unserm Plane dem Angeklagten zur Behauptung seiner Unschuld sich darbieten könnten. Da sie aus dem Geiste der peinlichen Gesetzgebung selbst entspringen, so ist es klar, daß eine solche Untersuchung unnütz wäre und außer meinem Plane läge. Ich schreibe nicht für Advokaten, sondern Gesetzgeber, und der Gesetzgeber darf keine Gesetze erlassen, um anzugeben, durch welche Gründe sich der Angeklagte rechtfertigen könne. Indem er den Werth der gesetzlichen Beweise und die Ordnung und Feierlichkeiten des Prozesses bestimmt, giebt er zugleich dem Angeklagten die Gründe an die Hand, aus denen er seine Vertheidigung hernehmen kann. Der Gesetzgeber braucht blos die Gründe, aber nicht die Art der Vertheidigung festzusetzen. Ueber diesen Gegenstand sind aber einige wichtige Punkte zu bemerken. Vor Allem muß untersucht werden, ob die Rednerkunst bei den Gerichten statthaben soll. Wir wollen die Vernunft befragen und hören, was sie uns sagt.

Der Richter bringt auf den Richterstuhl der Gerechtigkeit keine freie Seele mit, er ist blos das Organ des Gesetzes. Ist dieses unbeugsam, so muß es der Richter gleichfalls sein; kennt dieses weder Liebe, noch Haß, Furcht oder Mitleid, so muß der Richter gleichfalls von diesen Leidenschaften nichts wissen. Der einzige Gegenstand seines Amtes ist der, das Faktum auf das Gesetz anzuwenden; er kann sich daher nicht zum Vortheile einer der Partheien verwenden, ohne ungetreu gegen seine Pflichten zu werden. Hat er ein fühlendes Herz, eine von Leidenschaften leicht zu erschütternde Seele, so sind dies Feinde der Gerechtigkeit, die er sich alle Mühe geben muß, nicht über die Pforten des Heiligthums der Gesetze mit hineinzubringen. Die Unpartheiligkeit seines Ausspruchs erfordert eine Festigkeit der Seele und eine Unempfindlichkeit des Herzens, welche bei einer jeder andern Gelegenheit übel angewendet sein würde. Nun besteht aber der Hauptzweck der gerichtlichen Beredsamkeit, nach dem gemeinen, mit diesem Ausdrucke verbundenen Begriffe, grade darin, diese zwei Eigenschaften, welche ein Richter während der Ausübung seines fürchterlichen Amtes besitzen muß, zu vernichten. Die Schwere des Verbrechens größer darstellen, wenn man anklagt, die Anreizungen zum Verbrechen vergrößern, wenn man vertheidigt; den mancherlei Leidenschaften der Richter nachspüren,

um sie dahin zu lenken, wohin man sie haben will; nach den Umständen Zorn, Mitleid, Erbitterung, oder Zärtlichkeit erregen; der kalten Vernunft eine schwärmerische Einbildungskraft unterschieben; zum Herzen sprechen, wenn man den Verstand nicht auf seine Seite bringen kann; den Richter rühren, wenn es nicht möglich ist, ihn zu überzeugen: dies nennt man gemeiniglich die gerichtliche Beredsamkeit, eine für die Gerechtigkeit schädliche und zerstörende Kunst, eine Kunst, welche die Unschuld in Gefahren stürzt und die Straflosigkeit begünstigt.

Wenn wir die Gesetze der Völker, bei welchen die Strenge der Gerechtigkeit den Richtern jene unzählige Willkühr nicht ließ, die man bei uns mit dem täuschenden Namen „Billigkeit" belegt, uns in's Gedächtniß zurückrufen; so werden wir die Beredsamkeit aus den Gerichten verbannt finden. Bei den Aegyptiern konnte der Ankläger gar nicht anders als in Schriften anklagen und der Beschuldigte nur auf eben diese Art sich vertheidigen[2]), — er mußte diesem stummen Dollmetscher seiner Empfindungen die Vertheidigung seiner Sache anvertrauten. Die Gesetzgeber dieses Volkes fürchteten, es möchten die Gebärden, der Ton, die Zähren und jener pathetische Nachdruck, welcher die lebendige Rede eines Menschen begleitet, der beseelt von einer starken Leidenschaft in denen, welche ihn hören, die Richter seines Schicksals erblickt, diese Lockungen möchten die Standhaftigkeit des Richters schwächen, seine Empfindsamkeit aufregen, sein Mitleid erwecken und die allgewaltige Macht des Gesetzes vermindern. In China, wo ungeachtet der scheinbaren Fehler der Staatsverfassung, die Gesetze und nicht die Menschen es sind, welche befehlen, findet man seit undenklicher Zeit eben diese Sitte eingeführt. In Sparta war der mündliche Vortrag nicht verboten, aber der Ausdruck mußte bündig und die Rede kurz sein. In Athen erlaubt der Areopag ursprünglich den Partheien nicht, sich der Hülfe der Reden zu bedienen. Das Gesetz fürchtete die Verführung der Beredsamkeit. In der Folge der Zeit erlaubte es dem Angeklagten, sich vertheidigen zu lassen; aber dem Redner war jeder Eingang, jede Ausschweifung und Erregung der Leidenschaften streng

2) Diodor Sic. lib. 1. pag. 86. 87.

verboten. Als Sokrates vor diese erhabene Versammlung gefordert wurde, erlaubte er sich keinen Kunstgriff einer pathetischen Beredsamkeit. Ein Redner, der zum Herzen gesprochen und die Leidenschaften zu erregen gesucht hätte, wäre auf der Stelle als ein schlechter Prävarikator davon gejagt worden. Ehe er noch zu reden anfing, erinnerte ihn ein Herold an das Gesetz und legte ihm sogleich Stillschweigen auf, sobald derselbe von dem Gegenstande abwich. Ich weiß nicht, warum man den Vertheidiger eines Inculpaten, welcher einen Richter mit Geld zu bestechen sucht, bestrafen und ihm doch erlauben will, ihn durch eine feurige Beredsamkeit zu verführen. Die Mittel sind verschieden, aber die Wirkung bleibt dieselbe. Das Gesetz sollte in dem einen wie in dem andern Falle einen Aufrührer in ihm erblicken, der seine Macht über den Haufen zu werfen sucht. Diese in Aegypten, in China, in Sparta und zu Athen erkannte, von dem göttlichen Plato mächtig eingeschärfte Wahrheit[3]), wurde von den Gesetzgebern Rom's vernachläßigt. Die Einführung der Volksgerichte gab dem schädlichen Mißbrauch der Beredsamkeit, den die Redner begingen, sowohl, wenn sie vertheidigten, als wenn sie anklagten, sein Entstehen. Das Volk war zu gleicher Zeit Gesetzgeber und Richter, jedes Urtheil war ein Gesetz, jeder richterliche Ausspruch eine Handlung der Souverainetät. Der Redner also, welcher auftrat, hatte nicht den Richter vor Augen, sondern den Souverain, der das Gesetz widerrufen, der die Ausübung desselben hemmen konnte. Er flehte die Gunst desselben an, wenn die Gerechtigkeit die Sache seines Clienten nicht unterstützte. Es wäre ungerecht gewesen, ihm irgend ein Mittel abzuschneiden, welches entweder das Mitleiden oder die Zuneigung des Richters zu erregen im Stande, welcher, ohne ein Verbrechen zu begehen und seine Rechte zu mißbrauchen, einen Schuldigen lossprechen konnte, wenngleich dieser vollständig überwiesen war. — Die im Kriege erhaltenen Wunden, die dem Vaterland geleisteten Dienste, die Thränen der Kinder und Ver-

3) Rec. des Voyag. Holland. T. I. pag. 351. Descript. reipubl. Laced. in Thesauro Graeco. T. IV. Sext. Empic. adv. Rhet. L. II. pag. 304. Pollux. VIII. 10. Aristot. Rhet. I. 1. Quint. VI. 1. Plato de legib. 12.

wandten, das demüthige Flehen des Angeklagten, irgend ein unvorhergesehener Zufall machten wirklich mehr als einmal die Dankbarkeit, das Mitleiden oder den Aberglauben des Volkes rege und bewirkten die Lossprechung vieler überwiesenen Angeklagten. Wir wissen, daß Manlius Aquilius seine Rettung der ersteren, Servius Galba dem zweiten und P. Claudius dem dritten zu danken hatte. Valerius Maximus hat uns eine Menge ähnlicher Fälle aufbewahrt, welche für die Zeit, in der sie uns den vom Volke von seinen Souverainetätsrechten in gerichtlichen Fällen gemachten Gebrauch zeigen, die Mittel rechtfertigen, welche die Redner anwandten, dasselbe zu besänftigen und in Bewegung zu setzen[4]). Aber dieser Grund konnte nicht mehr stattfinden, als nicht dem Volke, sondern den Prätoren und ihren Tribunalen diese Angelegenheiten überlassen wurden. Nachdem die beständigen und ordentlichen Quästionen eingeführt waren, hätte das Gesetz dieser Rednerfreiheit Einhalt thun und bedenken sollen, daß das Tribunal des Prätors nicht, wie das Volk, Gesetzgeber und Richter zugleich sei; daß dieses Tribunal nicht vom Gesetze abweichen könne, ohne einen Mißbrauch seiner Gewalt zu begehen, nicht lossprechen könne, wenn es verdammen müsse, noch die Strafe zu vermindern befugt sei, wenn das Gesetz sie bestimmt habe. Diejenigen Redner, die sich auf Lobsprüche oder auf Flehen besonders legten, die Thränen und Seufzer der Weiber, Kinder und Anverwandten und alle jene Nachstellungen, welche man der Gerechtigkeit der Richter legte, hätten wie jede andere Art rednerischer Täuschung verbannt werden sollen. Aber dieser Gegenstand entging dem Blicke der Gesetzgeber Rom's[5]). Die Gewohnheit siegte über die Vernunft, und man beobachtete vor dem Prätor, welcher Hüter des Gesetzes war, eben das Verfahren, welches man vor dem Volke, als Urheber desselben, beobachtet hatte. Dieses Beispiel Rom's darf daher nicht für die Duldung einer Unordnung angeführt werden, die heut zu Tage fast in ganz Europa herrscht. Ich habe diese

---

4) Cicero in Bruto 62, in Verr. V. 1, de divinat. I. de natura deor. 2. Valer. Max. VIII. 1.

5) Sigon. de judic. II. 19. Pollet. histor. fori. rom. II. Ascon. in orat. pro Scauro.

Thatsachen blos erzählt, um zu zeigen, daß in Ländern, wo die Civilfreiheit des Bürgers in der höchsten Achtung, die Lockungen der Beredtsamkeit aus den Tribunalen verbannt waren, und daß, wenn sie in Rom geduldet wurden, dieses aus einer ganz andern Quelle, als aus der höchsten Besorgniß für die Begünstigung der Defension des Angeklagten herrührte.

Um also die Begriffe aufs Genaueste zu bestimmen, sage ich, daß der Gesetzgeber dem Angeklagten alle möglichen Mittel zu seiner Vertheidigung, aber keines zum Verführen lassen und ihm gestatten müsse, sich einen oder mehrere Advokaten bei allen Schritten des Prozesses zum Beistande zu nehmen, sich deren Hülfe sowohl bei Verwerfung der Geschwornen, als der vom Ankläger aufgestellten Zeugen zu bedienen, sie für sich sowohl bei der Ausführung des Faktums als der des Rechts sprechen zu lassen; daß er demselben in jedem Falle einen Zeitraum von wenigstens 10 Tagen zur Vorbereitung auf die Vertheidigung einräumen, und ihm eine noch größere Frist bewilligen müsse, wenn die Umstände von solcher Beschaffenheit sind, daß der Angeklagte ohne einen längern Termin sich nicht rechtfertigen könnte. Der Präsident müßte in diesem Falle das Urtheil auf eine andere Session verschieben [6]). Keines dieser Hülfsmittel dürfte dem Angeklagten versagt werden, aber jener Mißbrauch der Beredtsamkeit, jene verführerischen und pathetischen Beschreibungen, jene Anreden an Gattin und Kinder des Angeklagten, die man weinen läßt, um die Richter, durch Thränen erweicht, zu verlocken, die Gerechtigkeit zu verrathen; jene übertriebenen Erzählungen von Wohlthaten, welche der Angeklagte der bürgerlichen Gesellschaft erwiesen oder zu erweisen im Stande ist; mit einem Worte: alles das, was dahin zielt, das Mitleid der Richter und nicht ihre Gerechtigkeit zu bewegen, sollte so-

---

6) Häufig beruht die Vertheidigung eines Angeklagten auf dem Zeugnisse eines Abwesenden. In diesem Falle würde ihn jener auf seine Kosten vor Gericht stellen oder der Präsident ihn von dem Richter des Landes, in dem er sich befindet, abhören lassen müssen. Dieses braucht Zeit. Es giebt auch noch andere Ursachen, welche die Aufschiebung des Urtheils nothwendig machen. L. 1. 2. C. de Dilat. L. 60. D. de re judic. L. 36. 45. D. de judic. L. 23. §. ult. D. ex quib. caus. major. Cicero in Verr. I. 9.

wohl dem Defensor als dem Angeklagten streng untersagt sein. Derjenige, welcher dem Gerichte vorsitzt, sollte über die strenge Beobachtung dieses Gesetzes wachen und nach dem Beispiel des Ariopag Stillschweigen auflegen, und den bestrafen, der es wagte, das Gesetz zu übertreten.

Die Römer hatten zwei verschiedene Arten von Reden: die fortlaufende und die unterbrochene Rede. Jene ging in einem fort, diese aber wurde durch die Zeugenverhöre, durch die Darlegung der Urkunden und durch den Wortwechsel der Partheien unterbrochen [7]). Wir sollten nun den Römern die erste lassen und die zweite annehmen. Es ist kein besseres Mittel als dieses, die Wahrheit zu entdecken. Wenn auf einen jeden Beweisgrund einer Parthei die andere gleich antwortete, ohne zu warten, bis jene mehrere schwache und bisweilen falsche Gründe aneinanderreiht und dadurch eine Täuschung bewirkt, die nicht stattfinden würde, wenn jeder Grund einzeln wäre beantwortet worden; dann würde aller Zauber der Beredtsamkeit verschwinden, und die Wahrheit in ihrer ganzen Einfalt und in ihrem ganzen Glanze erscheinen [8]).

Aber wie sollen die Defensoren beschaffen sein? Die Wahl derselben müßte freigestellt sein, und das Gesetz dürfte diese Freiheit, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, nicht einschränken, und nichts anders thun, als dem Angeklagten einen Defensor anbieten, wenn derselbe entweder aus Armuth oder aus andern Ursachen keinen Advokaten für seine Sache finden könnte. Deshalb wäre die Anstel-

---

7) Pollet histor. fori roman. IV. 12. 13. Vergl. oben Kap. 3. Note 3.

8) Tittmann a. a. O. §. 35. bemerkt in Bezug auf Nordamerika: „Daß die Begründung der Anklage und des Unschuldsbeweises durch die Advokaten immer nur eine ruhige Darlegung der Thatverhältnisse sei, kann nicht behauptet werden, es liegt das auch gar nicht in dem lebendigen amerikanischen Charakter. Es werden vielmehr gewiß nicht weniger als in Frankreich von den Advokaten alle Künste der Rede aufgeboten, um die Geschwornen für ihre Sache zu bestimmen. Im Allgemeinen aber sehen die Advokaten nicht in diesen Schlußreden die beste Gelegenheit, Scharfsinn zu zeigen, als vielmehr in der Befragung der Zeugen und namentlich im Kreuzverhöre, welches überhaupt als ein vorzügliches Mittel zur Entdeckung der Wahrheit allgemein gepriesen wird.“ H.

lung eines obrigkeitlichen Defensors nothwendig, jede Provinz sollte deren einen oder mehrere nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung haben. Die Funktionen dieser öffentlichen Personen würden nicht allein darin bestehen, diejenigen Angeklagten zu vertheidigen, welche wegen Armuth keine andern Vertheidiger fänden, sondern auch allen Gerichten über Kapitalverbrechen beizuwohnen, wenngleich der Angeklagte ihren Beistand sich nicht erbeten hätte. Das Gesetz, allezeit geneigt, dem der schwersten Verbrechen Angeklagten auch den größten Beistand zu leisten, sollte bei diesen Prozessen ein Mittel mehr gegen die Unwissenheit oder Bosheit des Defensors, den der Angeschuldigte selbst etwa erwählt hätte, darbieten. Die mit einem so edlen Amte bekleidete Person sollte ebenso achtungswürdig als die Stelle selbst sein. Diese müßte von beständiger Dauer sein und zu den ersten Stellen des Richteramts führen. In der Ausübung seines Amts müßte dieser öffentliche Defensor denselben Gesetzen, wie jeder Privat-Defensor unterworfen werden. Eine tiefe Kenntniß der Gesetze und anerkannte Rechtschaffenheit wären die nothwendigen Erfordernisse bei ihm; eine Leichtigkeit im Ordnen eigener Ideen und Mittheilung derselben an Andere müßte sein Talent, und ein gefühlvolles Herz, verbunden mit Ausdauer bei Anstrengungen seinen moralischen Charakter ausmachen.

Sechster Theil.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Vom Endurtheil.

Ich muß hier das Nachdenken des Lesers auf die schon vorher entwickelten Ideen wieder zurückrufen. Nach unserm Plane müssen nach dem bisher Angeführten vier verschiedene Urtheile dem Endurtheile vorhergehen. Die drei ersteren sollten den Geschwornen und das letztere den rechtsgelehrten Richtern anvertraut werden. Unter jenen dreien

müsse das erste, hieß es, auf die Existenz oder Nichtexistenz des gesetzlichen Beweises; das zweite auf die Gewißheit oder Ungewißheit der Anklage; und das dritte auf den Grad des Verbrechens gerichtet sein. Das Urtheil der Richter des Rechts müßte blos die Anwendung des Gesetzes auf das Faktum betreffen.

Nach beendigter Vertheidigung, wenn der entscheidende Augenblick des Urtheils bereits vorhanden wäre, wenn einer von den Richtern den Vortrag der beiden Partheien schon wiederholt hätte, alsdann sollte der Präsident die Geschwornen nach ihrem Urtheile über die Existenz oder Nichtexistenz des gesetzlichen Beweises fragen [1]). Bei diesem Präliminarurtheile sollten die Richter keinen andern Einfluß haben, als den, welchen ihnen die Kenntniß der Gesetze verschafft. Sie sollten die Geschwornen aufs umständlichste von den Bestimmungen des Gesetzes unterrichten, auf dessen Beweis es jetzt ankommt, und darauf die Anwendung desselben auf den vorliegenden Fall zeigen. Wäre z. B. der vom Ankläger angetretene Beweis ein Zeugenbeweis, so sollten sie ihnen erklären, wer nach dem Gesetze ein tüchtiger Zeuge sei, von welcher Beschaffenheit sein Zeugniß sein müsse, und wie viele Zeugen zur Hervorbringung eines gesetzlichen Beweises erforderlich wären; demnächst diese Regel auf den vom Ankläger geführten Beweis anwenden, ihnen zeigen, ob die von demselben aufgestellten Zeugen tüchtig, ob sie in der vom Gesetze bestimmten Anzahl vorhanden und ihre Aussagen so beschaffen seien, wie sie das Gesetz zur Begründung des Zeugenbeweises erfordert [2]). Hiernach müßten dann die Geschwornen über die Existenz oder Nichtexistenz dieses Beweises sich berathschlagen. Da dieses ein Theil des Urtheils über das Faktum und das Gesetz nur den Geschwornen dieses Urtheil anvertraute, so ist es klar, daß sie von dem Gutachten der Richter abweichen können, ohne einen Mißbrauch von dem ihnen anvertrauten Amte zu machen. Nach unserm Plane ist es nothwendig, daß

---

1) Ein wichtiger Punkt ist die Fragestellung an die Geschwornen. Vergl. Code d'instr. crim. art. 337. 338. Materialien S. 255. folg. Nach englischem und nordamerikanischem Rechte erstreckt sich die Entscheidung der Geschwornen auf den Gesammtinhalt der Anklage-Akte. Tittmann, §. 43. Mittermaier, S. 392. H.

2) Vergl. Tittmann §§. 32 u. 35.

sie von den Bestimmungen der Gesetze unterrichtet sind, und nützlich, daß sie sogar über die Anwendung Aufklärung erhalten. Aber es muß ihrem Ermessen überlassen bleiben, ob sie dem Gutachten dessen, der sie unterrichtet, beipflichten wollen oder nicht. Der Unterschied zwischen diesem ersten Urtheil über das Dasein des gesetzlichen Beweises und zwischen dem zweiten über den Werth der Anklage bestände darin, daß bei dem erstern eine ungerechte Entscheidung strafwürdig und bei dem andern nicht strafwürdig wäre. Ich will mich näher erklären.

Das Urtheil über die Existenz oder Nichtexistenz des gesetzlichen Beweises hängt nicht von der moralischen Gewißheit des Richters, sondern von den Kennzeichen des Beweises selbst ab. Der Richter kann zwar, ungeachtet des Daseins dieses Beweises von der Wahrheit der Anklage nicht überzeugt sein, aber er kann nicht zweifeln, ob der gesetzliche Beweis vorhanden sei oder nicht. Dies ist eine Frage, die das Gesetz bereits entschied, indem es aussprach: wenn der vom Ankläger vorgebrachte Beweis diese und jene Erfordernisse hat, so will ich, daß man ihn als einen gesetzlichen Beweis betrachte. In der Entscheidung über die Existenz oder Nichtexistenz des gesetzlichen Beweises kann sich daher der Richter (Geschworne) nicht anders täuschen, als mit seinem eigenen Willen, folglich ist er dann strafwürdig. Dasselbe läßt sich aber nicht von dem zweiten Urtheile sagen. Bei diesem kommt es auf die moralische Gewißheit der Richter an. Ich kann aber etwas für wahr halten, was falsch ist, und für falsch, was wahr ist, ohne ein Verbrechen zu begehen. Das Gesetz kann einen unabweislichen Irrthum nicht bestrafen. Und wenn ich mich unvorsätzlich betrügen kann, so kann ich nicht bestraft werden, wenn ich mich vorsätzlich betrüge. Wer kann wissen, ob ich, wenn ich sage, „das glaube ich," etwas sage, woran ich nicht glaube. Bei dem zweiten Urtheil kann also der Richter nicht gestraft werden, wenn er auch wider sein Gewissen sich versündigt, weil nur Gott allein wissen kann, ob er wider dasselbe handelt, da jener blos seine Aeußerung von sich giebt.

Das Gesetz würde ihm daher durch den bestimmten gesetzlichen Beweis Schranken setzen. Wenn er über das Dasein oder Nichtdasein dieses Beweises entschieden hätte,

so würde das willkürliche Verfahren, das ihm übrig bliebe, durch dieses erste Urtheil sehr eingeschränkt werden; und könnte er bei dem zweiten ungestraft ungerecht sein, so könnte er es doch nicht bei dem ersten. Ihn würde auch die Achtung vor der öffentlichen Meinung zurückhalten, wenn alle diese Vorbereitungen zum Urtheil öffentlich geschähen, und vor Jedermann, der beiwohnen wollte, vor sich gingen; wenn der Angeklagte nicht gezwungen werden könnte, zu erscheinen und zu antworten, außer an einem Orte, wo Jeder freien Zutritt; wenn der Ankläger, indem er anklagt, die Zeugen, indem sie aussagen, der Angeklagte, indem er sich vertheidigt, der Richter, indem er die Geschwornen über die Bestimmungen des Gesetzes unterrichtet, welche auf die vorliegende Gattung von Anklage und Beweis sich beziehen; wenn alle diese das Publikum, welches sie beurtheilt, vor Augen hätten. Endlich würde ihm eine Schranke durch die vortreffliche Methode mit der Einhelligkeit der Stimmen gesetzt werden, welche alle Ungerechtigkeit, Unwissenheit oder Täuschung der Eilfe von diesen Geschwornen vor den Tugenden und Einsichten eines Einzigen vergeblich machen würde. Ich bitte den Leser, das noch einmal zu lesen, was im 13. und 14. Kapitel hierüber gesagt worden, damit ihm desto leichter dasjenige verständlich werde, was ich hier, ohne mich zu wiederholen, nicht weitläufiger ausführen kann.

Wir wollen den Gang unserer Ideen fortsetzen. Wenn das erste Urtheil über das Dasein des gesetzlichen Beweises durch die einhelligen Stimmen der 12 Geschwornen ausgesprochen wäre, so müßte man zu dem zweiten schreiten. Der Präsident müßte die zweite Frage an sie stellen: Was denkt ihr von der Anklage? dann müßten die 12 Geschwornen zum zweitenmal sich zurückziehen und so lange zusammen bleiben, bis sie ihr Urtheil einmüthig ausgesprochen hätten. In diesem Urtheil müßten sie, wie oben gesagt, ihre moralische Gewißheit mit dem Urtheile vereinigen, welches sie über die Existenz oder Nichtexistenz des gesetzlichen Beweises gefällt haben. Hätten sie in dem ersten Urtheil gesagt, der gesetzliche Beweis sei nicht vorhanden, dann könnten sie in dem zweiten die Anklage nicht für wahr, sondern müßten sie entweder für falsch oder ungewiß erklären: für falsch, wenn ihre moralische Gewißheit

sie zu glauben veranlaßte, daß der Angeklagte wegen des ihm beigemessenen Verbrechens unschuldig sei; für ungewiß, wenn sie ihn ungeachtet des Mangels des gesetzlichen Beweises doch für schuldig hielten. In gleicher Weise könnten sie in dem Falle, wenn in dem ersten Urtheil die Entscheidung für das Dasein des gesetzlichen Beweises ausgefallen wäre, in dem zweiten die Anklage nicht für falsch, sondern müßten sie sie entweder für wahr oder für ungewiß erklären: für wahr, wenn sie nach ihrer moralischen Gewißheit von der Wahrheit der Anklage überzeugt wären; für ungewiß, wenn sie ungeachtet der Existenz des gesetzlichen Beweises sie für falsch oder für zweifelhaft hielten. Das dritte Urtheil endlich müßte den Grad des Verbrechens bestimmen, wenn die Anklage für wahr erklärt worden wäre. Von diesem dreifachen Urtheil müßte das Schicksal des Angeklagten abhängen. Sobald die 12 Geschwornen dem Präsidenten ihr Urtheil über die Wahrheit, Falschheit oder Ungewißheit der Anklage und über den Grad des Verbrechens eröffnet hätten, wäre der Ausgang des Prozesses nicht mehr zweifelhaft. Das Urtheil der Richter würde, da es blos auf die Anwendung der Gesetze auf die That, welche nun festgestellt worden, gerichtet sein könnte, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes auf der einen Seite vom Urtheil über das Faktum und auf der andern vom Gesetze eingeschränkt werden. Sie könnten nicht willkürlich handeln, ohne sich offenbar der Ungerechtigkeit schuldig zu machen, wenn das Strafgesetzbuch so beschaffen, wie es beschaffen sein sollte und wie wir es im zweiten Theile dieses Buchs angeben werden.

Die Sentenz, welche die Folge dieser Urtheile sein würde, könnte nichts enthalten, als entweder die Lossprechung des Angeklagten oder die Suspension des Urtheils oder die Verurtheilung in die vom Gesetze bestimmte Strafe. Man würde den Angeklagten lossprechen, wenn von den Geschwornen die Anklage für falsch, — das Urtheil aufschieben, wenn es für ungewiß, — den Schuldigen zu der vom Gesetze auf dieses oder jenes Verbrechen gesetzten Strafe verurtheilen, wenn sie für wahr erklärt worden wäre. Im ersten Falle müßte der Angeklagte außer seiner Freiheit seine Ehre und alle Vorrechte des Bürgers wieder erlangen, und ohne einen neuen Prozeß den Ankläger zum

Ersatz des Schadens zwingen, oder gegen ihn den Calumnienprozeß anfangen können. Wir werden bald näher von diesem letztern Gegenstande reden. Im zweiten Falle müßte der Angeklagte seine persönliche Freiheit wieder erlangen, aber, da er sub judice bliebe, könnte er nicht Theil an allen Vorrechten des Bürgers nehmen, wegen desselben Verbrechens wieder vor Gericht gezogen werden [3]), wenn der Ankläger neue Beweise gegen ihn vorzubringen vermöchte, aber auch die Aufhebung des Urtheils beantragen, wenn er neue Gründe für seine Unschuld darlegen könnte. Endlich im letzten Falle, wenn die Sentenz die Verurtheilung in die vom Gesetze bestimmte Strafe enthielte, wäre kein Weg zu seiner Vertheidigung mehr offen. Bei einer für den Angeklagten so günstigen Gerichtsverfassung dürfte der als schuldig Verurtheilte nicht das Recht haben, zu appelliren. Welche größere Appellation kann es geben, als das einmüthige Urtheil von 12 Geschwornen, an deren Wahl nach dem von uns vorgelegten Plane, der Angeklagte so vielen Antheil hat? Welche Appellation ist größer, als die einhellige Meinung zwölf unbescholtener Bürger, welche, wenn sie auch alle gegen ihr Gewissen zu handeln geneigt, oder alle blind wider den Angeklagten eingenomme wären, wenn sich auch nicht Einer unter ihnen befände, welcher die Sache der Wahrheit unterstützen wollte oder hinlänglich erleuchtet wäre, sie zu entdecken, die, sage ich, wenn gleich alle diese unmöglichen Phänomenen sich ereigneten, dennoch den Angeklagten nicht für schuldig erklären könnten, wenn gegen ihn der gesetzliche Beweis nicht vorhanden

---

3) Nach Art. 5. der Zusätze zu der Verfassung der vereinigten Staaten „soll Niemand wegen eines und desselben Vergehens zweimal in Gefahr um Leib und Leben gebracht werden.“ Tittmann a. a. O. §. 32. bemerkt hierzu: wenn weniger als 12 der Geschwornen der Grand-Jury für die Versetzung in Anklagestand sich erklären, so schreibe der Vorsitzer ein „ignoramus“ auf die Anklageschrift und der Angeschuldigte werde sofort freigelassen; eine derartige Lossprechung habe aber nicht die Wirkung, daß nunmehr der Angeschuldigte desselben Verbrechens halber nicht anderweitig zur Rechenschaft gezogen werden könne, jene Bestimmung der Constitution werde vielmehr so verstanden, daß nur dann, wenn der Angeschuldigte durch den auf das Verdict der Petit-Jury gefaßten Ausspruch des Richters freigesprochen werde, er später desselben Vergehens halber nicht nochmals in Untersuchung gezogen werden solle. H.

wäre? Aber man wird fragen: sind sie es denn nicht selbst, welche über die Existenz dieses Beweises entscheiden? Zwar könnte bei einer solchen Entscheidung ihre Gewissenlosigkeit nicht verborgen bleiben, wie wir bereits erwiesen haben, zwar würde in diesem Falle ihr Urtheil offenbar ungerecht sein; aber würde inzwischen nicht der Unschuldige, der kein anderes Mittel hätte, das Schlachtopfer ihres Verbrechens werden? — Könnte nicht der Gesetzgeber dieser, wenngleich noch so äußerst entfernten Gefahr irgend ein Mittel entgegensetzen? Die Menschenliebe, die allezeit meine Ideen leitet, wenn sich Gegenstände darbieten, welche die bürgerliche Freiheit so nahe angehen, veranlaßt mich, hier das von der brittischen Gesetzgebung erfundene Mittel anzunehmen, und mit demselben noch Einiges zu verbinden. Bei den Engländern kann weder der Ankläger, noch der Angeklagte jemals vom Ausspruche der Geschwornen appelliren, aber wenn dieser offenbar ungerecht und falsch, und nicht zum Vortheil des Angeklagten, sondern gegen ihn ausgefallen ist, so kann in diesem einzigen Falle nicht der Angeklagte, sondern die präsidirende Magistratsperson den König um eine zweite Untersuchung bitten, und ist die Erlaubniß dazu ertheilt worden, so wird die Sache an das Königsbank-Gericht verwiesen; man beruft eine neue Versammlung von Kleingeschwornen zusammen, und fängt den Prozeß wieder von vorn an, gleich als ob von dem ersten nicht die Rede gewesen wäre. Um nun dieses Hülfsmittel der brittischen Gesetzgebung auf unsern Plan anzuwenden und es zugleich noch wirksamer zu machen, schlage ich vor, daß, wenn das erste Urtheil der Geschwornen über die Existenz des gesetzlichen Beweises *offenbar* irrig und man von diesem Irrthume in den zweiten verfallen wäre, nämlich die Anklage als wahr zu betrachten, — dann noch vorher, ehe die Richter die Sentenz aussprächen, der Präsident den König um ein neues Gericht bitten könne, welches mit andern gleichfalls aus seinem Verzeichnisse genommenen Geschwornen besetzt wäre. Entdeckte sich vor diesen die Bosheit der ersten Geschwornen, so müßten diese gestraft und der Angeklagte von der Strafe befreit werden, welche ihm das erste Urtheil ungerechter Weise zugezogen. Wir geben, nach dem Beispiele der Engländer, nicht dem Angeklagten selbst die Freiheit, dieses Ansuchen zu stellen, weil man gegen

eine äußerst entfernte Gefahr ein fortdauerndes Uebel einführen würde. Jeder mit Recht verurtheilte Verbrecher würde von dem Ausspruche desselben appelliren und die Justiz jenen raschen Gang verlieren, welcher zur allgemeinen Ordnung so nothwendig ist. Nur der präsidirenden Magistratsperson müßte man dieses Recht überlassen und zwar einzig in dem Falle eines offenbar falschen Urtheils. Außerdem müßte auf den Ausspruch der Geschwornen unmittelbar die Entscheidung der Richter folgen, welche durch Anwendung des Gesetzes auf das Faktum die Sentenz angeben müßten.

Dies wäre, was dieser Handlung des peinlichen Verfahrens vorhergehen und sie begleiten müßte. Wir wollen nun sehen, worin, wenn die Sentenz entweder den Angeklagten lossprechen, oder das Urtheil über ihn aufschieben, oder ihn verdammen würde, die Folgen dieser drei Urtheile bestehen müßten.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Vom Schadenersatze und Calumnienprozesse.

Wenn der Angeklagte losgesprochen ist, so kann ihm das Gesetz nicht das Recht versagen, mag die Anklage von dem obrigkeitlichen Ankläger oder einem Privatbürger angebracht worden sein, daß er, der seinen Frieden und seine Ruhe der Wachsamkeit der Regierung und der öffentlichen Ordnung aufopfern mußte, für dieses Opfer schadlos gehalten werde, ja er muß sogar gerächt werden, wenn er nicht aus Irrthum, sondern aus Bosheit seines Anklägers den Unannehmlichkeiten, den Kosten und den Gefahren eines Prozesses ausgesetzt worden ist. Zur Erreichung des ersteren, nämlich zur Erlangung eines bloßen Schadenersatzes dürfte man nicht einen neuen Prozeß anzufangen haben. Wenn ich unvorsätzlich Jemanden einen Schaden zufüge, so bestraft mich das Gesetz deswegen nicht, sondern es verurtheilt mich, denselben zu ersetzen. Mein gutes Gewissen kann mich vor innern Vorwürfen schützen, aber kann es mich auch wohl von der Schadenerstattung befreien? Wenn gleich der Ankläger Gründe gehabt hat, zu glauben,

daß der, den er vor Gericht zog, wirklich des Verbrechens schuldig sei, dessen er ihn angeklagt, so muß doch, sobald dieser von der Anklage freigesprochen wird, sein Irrthum zwar nicht als ein Verbrechen, das Strafe verdient, doch aber als Ursache eines Schadens, der zu ersetzen ist, betrachtet werden. Die nothwendige Folge des freisprechenden Urtheils wäre also die, den Ankläger zum Schadenersatz zu verurtheilen. Sollte aber auch der obrigkeitliche Ankläger dieses Schicksal haben? sollte er, wenn der Beschuldigte, den er vor Gericht zog, losgesprochen würde und man keinen Vorsatz bei seiner Anklage beweisen kann, sollte er aus eigenem Vermögen den Schaden ersetzen? Würde dies nicht ein Grund sein, der ihn von der Ausübung seines Amtes abhielte? Verdient der Irrthum nicht wohl eine größere Entschuldigung bei dem, der von Amtswegen anklagen muß? Die römischen Gesetze dehnten ihre Nachsicht rücksichtlich der Magistratsperson, welche ex officio anklagte, so sehr aus, daß sie sogar die einfache Calumnie an ihr ungestraft ließen. Wir haben an einem andern Orte diesen Fehler der römischen Gesetzgebung bekämpft [1]), glauben aber deswegen nicht, daß es gerecht wäre, ihn zum Schadenersatze zu verurtheilen, wenn weder eine einfache noch eine offenbare Calumnie, sondern blos ein unvorsätzlicher Irrthum zum Grunde läge. Um ihn dieser Gefahr zu überheben, bringen wir eine Schadensersatz-Kasse in Vorschlag, die zur Erstattung des durch unvorsätzlich unrichtige Anklagen des obrigkeitlichen Anklägers verursachten Schadens bestimmt wäre. Es ist seltsam, daß man bisher noch nicht auf die Einrichtung einer so nothwendigen Kasse bedacht gewesen ist. Ueberall hat die Justiz Fonds zu Besoldungen ihrer Diener, warum sollte sie nicht auch dergleichen haben, um die Irrthümer derselben gut zu machen?

Wenn aber nicht Irrthum, sondern böse Absicht (Dolus) der Anklage sowohl des obrigkeitlichen Anklägers als des Privatbürgers zum Grunde liegt, wenn zu dem verursachten Schaden noch das Verbrechen sich gesellt, alsdann darf sich das Gesetz nicht mit dem bloßen Schadenersatze begnügen, muß vielmehr gegen den Ankläger einen neuen Prozeß erlauben, und dies ist der Calumnienprozeß. Bei

---

1) Kap. 2 und 3.

den Römern mußten dieselben Geschwornen, die über das Schicksal des Angeklagten entschieden, auch über die Redlichkeit oder Falschheit der Absichten des Anklägers entscheiden [2]) und dieses zweite Urtheil folgte unmittelbar nach dem Lossprechungs-Urtheil des Angeklagten. Indeß konnte diese Weise wohl bei der peinlichen Gerichtsverfassung der Römer stattfinden, sie könnte aber nicht auf unsern Plan angewandt werden, ohne die Lage des Anklägers äußerst gefährlich zu machen. Bei den Römern hatte, wie wir gesehen, der Ankläger und der Angeklagte einen gleichen Einfluß auf die Wahl der Geschwornen [3]); aber in unserem Plane haben wir blos dem Angeklagten diesen Einfluß gelassen. Es ist also nicht gerecht, daß der Ankläger von denselben Geschwornen gerichtet werde, die sein Gegner erwählte. Da die Strafe der Calumnie dieselbe sein muß, welche der Angeklagte erlitten hätte, wenn er überwiesen worden wäre, außerdem die Infamie, so ist es gerecht, daß man in einer Sache von solcher Wichtigkeit dem Ankläger, der jetzt Angeklagter geworden, die Hülfsmittel nicht versage, welche ihm das Gesetz bei jedem andern Verbrechen bewilligen würde. Man müßte also festsetzen, daß wenn entweder der losgesprochene Angeklagte oder irgend ein anderer Bürger den Calumnienprozeß gegen den Ankläger anfangen wollte, rücksichtlich dieses wie bei jedem andern zu verfahren wäre. Der einzige Unterschied zwischen dem Calumnienprozesse und dem über ein anderes Verbrechen müßte der sein, daß, wenn in jenem der auf Calumnie Angeklagte losgesprochen worden, sein Ankläger keinem neuen Calumnienprozeß unterworfen werden könnte. Der Grund dieser Bestimmung ist von selbst einleuchtend. Um einen Ankläger als Calumniator zu verurtheilen, muß die Existenz des Dolus bei seiner Anklage bewiesen werden, man muß beweisen, daß er gar keinen Grund hatte, den Angeklagten für schuldig zu halten, oder doch, wenn auch äußerst schwache Anzeigen gegen ihn, zu gleicher Zeit augenscheinliche Proben seiner Unschuld. Nun würde es in un-

---

2) Sigon. de jud. II. 21. Matthaei Comm. ad lib. 48. D. tit. 17. cap. 3. L. 1. C. de calumniatorib. L. 10. de publ. jud. L. 1. D. ad Sct. Turpil. Vergl. oben Kap. 12.

3) Kap. 16.

ferm Fall unmöglich sein, diesen Dolus zu beweisen. Die Lossprechung des Angeklagten nach einem so strengen Prozesse ist ein hinlänglicher Beweis, um die Redlichkeit desjenigen zu vertheidigen, welchen der Ankläger als Calumniator vor Gericht zieht.

Eine solche Bestimmung würde außer der Gerechtigkeit noch zwei bedeutende Vortheile für sich haben: einmal, daß den Folgen eines Prozesses, die ohne diese Einschränkung unendlich werden könnten, ein Ziel gesetzt würde; und dann, daß ein boshafter Ankläger desto mehr abgeschreckt würde, wenn man denjenigen, der nach einem glücklichen Ausgange des Prozesses ihn als einen Calumniator anklagen wollte, von aller Gefahr befreite.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Prävarikations-Prozeß.

Wenn man die alte Freiheit anzuklagen wieder einführen wollte, so müßte man einem Uebelstande vorbeugen, welcher die Straflosigkeit der Verbrechen begünstigen könnte. Ich meine das Einverständniß des Anklägers mit dem Angeklagten.

Sobald Jemand ein Verbrechen begangen hat, kann ihn jeder Bürger nach unserm Plane anklagen, und sobald er zur Anklage gelassen ist, wird dieser Ankläger der einzige Inquisitor [1]. Da der obrigkeitliche Ankläger nur in Ermangelung eines Privatanklägers vor Gericht erscheinen kann, so kann er den Bürger, welcher den Angeklagten vor Gericht gezogen hat, nicht verhindern, seine Anklage bis zu Ende des Prozesses zu verfolgen. Nun könnte es bei dieser Voraussetzung geschehen, daß der Angeklagte selbst um sich von dem Pflichteifer des obrigkeitlichen Anklägers zu befreien, einen Privatankläger vor Gericht auftreten ließe, mit dem er einverstanden wäre; oder daß er, wenn er auch seinen Ankläger sich nicht gewählt, den, welcher aus eigenem Antriebe erschienen, bestäche, um ihn zu ver-

---

1) Kap. 4 und 5.

mögen, bei seiner Anklage die wahren Beweise des Verbrechens zu unterdrücken und nur diejenigen bekannt zu machen, welche am leichtesten bestritten oder zerstört werden könnten. Die Straflosigkeit würde die Folge dieses geheimen Einverständnisses zwischen Ankläger und Angeklagten sein, und der Betrug könnte dann alle Strenge der Gesetze vereiteln. Um nun dieses zu verhüten, führten die Römer, wie ich bereits bemerkt habe, den Prävarikationsprozeß [2]) ein und setzten die härtesten Strafen auf dieses Verbrechen. Sie wollten, daß die Strafe des Prävarikators der des Calumniators gleich wäre, d. h. daß zur Ehrlosigkeit noch die Strafe hinzukäme, welcher durch seine betrügerischen Kunstgriffe der Schuldige, den er angeklagt hatte, entgangen ist [3]). Um nun diese weise Verordnung der römischen Gesetze auf unsern Plan anzuwenden, schlagen wir den Prävarikationsprozeß als einen Anhang der Sentenz, welche die Lossprechung oder den Aufschub des Urtheils enthält, vor. In diesen zwei Fällen sollte es Jedem und vor allen Dingen dem obrigkeitlichen Ankläger erlaubt sein, den Ankläger, welcher sich eines geheimen Einverständnisses mit dem Angeklagten verdächtig gemacht hat, vor Gericht zu ziehen. Wäre dieser losgesprochen, so müßte der gegen seinen Ankläger erhobene Prozeß ihn keiner Gefahr aussetzen, wäre er aber nach dem Urtheil sub judice geblieben und hätte dieses blos den Aufschub des Endurtheils zum Inhalt, dann müßte, wenn die gegen seinen Ankläger eingegebene Collusions-Anklage die Verurtheilung desselben als Prävarikator nach sich zöge, der Schuldige von neuem nicht mehr von dem ersten Ankläger, der bereits zum Wiedervergeltungsrecht und zur Ehrlosigkeit verurtheilt worden ist, sondern entweder von dem obrigkeitlichen Ankläger, oder von dem, der seinen Ankläger angeklagt hatte, vor Gericht gezogen werden.

Das ist das Gegenmittel, welches das Gesetz der Prävarikation der Ankläger entgegensetzen sollte.

---

2) Plin. Epist. III. 4. 9. Sigon. de jud. II. 25. L. 1. D. ad Sct. Turpil. Vergl. oben Kap. 2.

3) L. 6. D. de praevaricat.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Vollstreckung des Urtheils. Beschluß.

Die unmittelbare Folge des Verdammungsurtheils ist die Vollziehung der Strafe. Nun wollen wir sehen, was das Gesetzgebungs-System über diesen letztern Theil des peinlichen Verfahrens vorzuschlagen hat.

Wenn wir auf die Absicht bei den Strafen sehen, so werden wir finden, daß diese mehr darauf gerichtet, ein Beispiel für die Zukunft zu geben, als Rache wegen des Vergangenen zu nehmen. Die Rache gehört zu den Leidenschaften und von diesen sind die Gesetze frei. Sie strafen ohne Haß und Neid. Wenn sie denselben Abscheu gegen das Verbrechen einflößen nnd der Gesellschaft dieselbe Sicherheit verschaffen könnten, im Falle sie den Verbrecher schonten, so würde sie ihn gern seinen Gewissensbissen zum Raube überlassen, statt ihn zum Elende oder zum Tode zu verurtheilen. Beim Bestrafen haben also die Gesetze nicht sowohl den Verbrecher vor Augen, als vielmehr diejenigen, welche Lust bekommen könnten, es auch zu werden; sie suchen nicht sowohl bei dem Schuldigen die Beweggründe seiner Reue zu vermehren, als vielmehr bei Andern die verführerischen Reizungen des Lasters zu vernichten.

Aus diesem Hauptzwecke der Strafen können wir die Grundsätze ableiten, nach welchen die Urtheile vollzogen werden sollten. Wir können vor allen Dingen die Beschleunigung der Exekution daraus folgern. Diese nützt der Gesellschaft und dem Schuldigen. Sie nützt der Gesellschaft, weil sie in den Gemüthern der Menschen die Verbindung jener zwei Ideen „Verbrechen und Strafe" befestigt und dauerhafter macht, da, wie an einem andern Ort bewiesen wurde[1]): je größer der Zeitraum ist, der zwischen der Verübung des Verbrechens und der Vollstreckung der Strafe verfließt, desto geringer der Abscheu wird, den diese für das Verbrechen einflößt, und desto stärker das Mitleiden, welches sie für den Verbrecher erregt. Sie hilft endlich dem Schuldigen, weil sie entweder das Ende

---

1) Kap. 19. Note 14.

der Strafe, wenn diese eine bestimmte Dauer hat, bei ihm beschleunigt, oder ihm das Qualvolle der Einbildungskraft erspart, wenn es auf eine Lebensstrafe ankommt. Die Hoffnung, diese oft lügenhafte aber immer mächtige Trösterin, die den Schuldigen nur in dem Augenblicke verläßt, in welchem er von der Gesellschaft getrennt werden soll, und dann die Beschäftigungen mit der Religion und der Zuspruch des Geistlichen, welche hernach an ihre Stelle treten und in der Seele dieses Unglücklichen eine Zerstreuung verursachen, die fast von derselben Wirkung ist; diese Dinge lassen ihm kaum Zeit, das Schreckliche seiner Bestimmung zu fühlen. Aber einen Menschen zum Tode verurtheilen, ihm das Urtheil ankündigen, und ihn eine lange Zeit noch in dieser fürchterlichen Erwartung lassen, das ist eine Pein, deren Uebermaß nur derjenige zu beschreiben vermag, welcher das Unglück gehabt, sie zu empfinden [2]). Ein übel verstandener Religionsgrundsatz, der uns vielleicht vom abergläubischen Griechenlande [3]) überliefert wurde, erzeugt bei uns öfters dieses verabscheuungswürdige Verfahren. In den neun Tagen, welche einer Solennität vorhergehen und in den acht darauf folgenden darf keine Todesstrafe vollstreckt werden. Hat ein Inquisit das Unglück, einen Tag vor diesem Zeitraum verurtheilt zu werden, so muß er die Todesangst wenigstens 20 Tage ausstehen. Das Zusammentreffen zweier Solennitäten kann in manchen Fällen diesen Zwischenraum noch verlängern. Kann eine Religion, welche die Gerechtigkeit so angelegentlich predigt, zu irgend einer Zeit die Vollziehung der Aussprüche derselben verabscheuen? Kann sie wollen, daß man die Strafe eines Unglücklichen noch erschwere und die Wohlthat, die ihm diese verschaffen soll, verringere [4])?

Die zweite Folge, welche aus denselben Grundsätzen fließt, ist folgende. Wenn der Zweck der Strafe nicht

---

2) Morsque minus poenae, quam mora mortis habet. Ovid. Heroid. I. 10. V. 82. Mortem aliquid ultra est? Vita si cupias mori. Seneca Agamemn. Act. V. Scen. ult. V. 147.

3) An den Tagen der Wallfahrt nach Delos fanden keine Hinrichtungen statt. Plato in Phaedon.

4) Vergl. L. 20. C. de cust. reor. L. 18. C. de poen. Die L. 5. C. eod. steht nicht entgegen, ist vielmehr nur eine Ausnahme, wie Cuj. Observ. zu dieser Stelle zeigt.

Rache, sondern Vergeltung ist, so muß die Vollziehung des Urtheils von den Gesetzen so eingerichtet werden, daß sie möglichst wirksam für Andere, um am wenigsten hart für den Verbrecher ist. Ich behalte mir vor, meine Gedanken hierüber an ihrem Orte zu äußern.

Die letzte Folge endlich, die aus diesen Grundsätzen abzuleiten, ist die möglich größte Publicität der Execution.

Wenn die Strafe, die man einen Missethäter ausstehen läßt, eine öffentliche Handlung ist, deren Hauptabsicht die Erhaltung der Sitten ist, so ist jedes Strafurtheil, welches entweder bei stiller Nacht oder an Orten, die nur den Dienern der Justiz zugänglich sind, vollzogen wird, ein Streich der Grausamkeit und Tyrannei, der das Gesetz des Hauptzweckes beraubt, den es sich bei der Bestrafung vorgesetzt, und der allein in gewissen Fällen die Strenge desselben rechtfertigen kann [5]).

Gesetzgeber Europas, werdet ihr noch in einem Jahrhundert, wie das unsrige, unter der Herrschaft der Menschlichkeit, die von Philosophie geleitet wird, fortfahren, durch eure von dem ungerechten Geiste der alten Politik eingegebenen Gesetze jene geheimen Exekutionen der Unglücklichen zu autorisiren, welche meist, ohne ein böses Herz zu besitzen, ohne gewöhnlich durch etwas anders als durch Unvorsichtigkeit, oder durch Schwachheit eine Schuld auf sich geladen zu haben, das Unglück hatten, sich, ohne es kaum zu wissen, als Verbrecher des Staats zu sehen? Werdet ihr zugeben, daß die Justiz die Finsterniß der Nacht oder das Schweigen der Einsamkeit suche, um ihre fürchterlichen Aussprüche zu verbergen? Welcher Grund kann eine solche Hinrichtung rechtfertigen, wenn das Publikum sowohl das Verbrechen als den Verbrecher und die Strafe nicht kennt? Wenn auch dieser Mensch verdächtig geworden ist, habt ihr kein gerechteres Mittel, euch gegen seine Anfälle zu vertheidigen? Hat er nichts verbrochen, warum straft ihr einen Unschuldigen? und hat er gefehlt, warum verbergt ihr vor dem Publikum die Strafe, die er mit Recht verdient hat? Laßt schwachen Tyrannen diese schwachen Stützen ihrer wankenden Throne. Ihr habt nicht mehr nöthig, zu diesen Mitteln eure Zuflucht zu nehmen, um eure Reiche

5) Seneca de ira. III. 18.

ruhig zu erhalten. Die Kleinen und die Großen kennen auf gleiche Weise die Macht eures Armes und ihre eigne Schwäche. Heut zu Tage denkt der schlaue Stolze nicht mehr daran, euch eine Gewalt streitig zu machen, die man verehrt, sondern vielmehr dem Sitze des Fürsten, von dem sie ausgeht, am nächsten zu sein. Ihr habt weder Nebenbuhler mehr zu bekämpfen, noch Mißvergnügte auszuspähn; ihr habt blos Unterthanen zu beherrschen, bei denen, wenn Laster unter ihnen einreißen, es leider keine andern, als Laster der Sklaverei sind. Benutzt daher diese glücklichen Umstände, in denen ihr euch befindet, um diese geheime Art zu strafen, abzuschaffen, die ebenso unbequem als ungereimt ist, — die den Bösen nicht vom Verbrechen abhält, weil er nichts von ihr weiß, dagegen aber den rechtschaffenen Bürger in Furcht setzt, erschreckt, aufreizt, — die den Nachbar, den Freuud, den Anverwandten ihm entreißt, ohne daß er weiß, welches sein Verbrechen ist, und welches sein Schicksal sein werde, — welche, statt die Ruhe im Staate zu erhalten, blos ein unseliges Mißtrauen zwischen Souverain und Volk einflößt, — welche, um es kurz zu sagen, die Operationen der Regierung in Mißkredit bringt, und die Aussprüche der Gerechtigkeit mit den Eingriffen der Gewalt verwechselt. Laßt die Vollziehung des Urtheils bei jedem Verbrechen so öffentlich sein, wie es der vorhergehende Prozeß sein sollte. Laßt alles inquisitorische Geheimniß aus dem peinlichen Prozesse schwinden. Setzt die öffentlichen Anklagen an die Stelle der geheimen Angaben. Gebt allen Bürgern die Freiheit anzuklagen, und vervielfältiget die Aufseher ihrer Handlungen. Erwählt in allen Provinzen des Staats einen öffentlichen Ankläger, der blos dazu bestimmt ist, in dem Falle anzuklagen, wenn kein anderer sich dazu findet. Schreckt den Kalumniator und den Prävarikator durch die Strafe der Wiedervergeltung und der Ehrlosigkeit ab, und setzt die Unschuld in Sicherheit, indem ihr derselben alle möglichen Mittel zu ihrer Vertheidigung gewährt. Verbergt dem Angeklagten weder Anklage noch Ankläger, entdeckt sie ihm sogar in dem Augenblicke, in dem sie vorgebracht wird. Erlaubt nicht, daß er als Verbrecher behandelt werde, ehe er des Verbrechens überwiesen ist. Laßt ihn auf die Versicherung eines Bürgen in Freiheit, wenn es die Natur der ihm aufgebürdeten

Verschuldung zuläßt, und behaltet ihn in einem Gefängnisse, welches für einen Unschuldigen nicht zu schlecht ist, wenn das erstere Sicherheitsmittel nicht hinreichen sollte, ihn von der Flucht abzuhalten. Erlaubt ihm, sich bei jedem Schritte des Prozesses zu berathen, mit wem er wolle. Sondert ihn von der Gesellschaft der Menschheit nicht ab, ehe ihr glaubt, daß er diese Strafe verdient habe Nöthigt ihn zu keinem Geständnisse, da es unnütz ist, wenn es erzwungen, abgeschmackt, wenn es von freien Stücken abgelegt wird. Verbergt ihm die Zeugen nicht, die gegen ihn aussagen, noch ihre Zeugnisse. Laßt den Richter in seiner Gegenwart sie abhören, gestattet, daß er sie unterbrechen, fragen, das Betrügliche ihrer Reden darlegen könne. Verwerft nicht die vom Angeklagten aufgestellten Zeugen, als ob diejenigen, die wider ihn aussagen, die einzigen Werkzeuge der Wahrheit sein könnten. Vertheilt die richterlichen Geschäfte so, daß jeder von denen, unter die sie getheilt sind, hinlängliche Macht habe, die Unschuld zu retten, und keiner soviel, sie zu unterdrücken. Nehmt den Lehnsbesitzern eine Macht, die kein Titel rechtmäßig machen und die man ihnen nicht lassen kann, ohne die Unorduungen zu verewigen, welche uns Freiheit und Sicherheit rauben. Liebkost nicht mehr diesen Tiger, der seine Klauen verloren hat. Laßt mit unerschrockner Hand den Schlag der Vernichtung auf dieses ohnmächtige Ungeheuer herabfallen. Verbrennt jene Urkunden der Sklaverei und der Anarchie, welche die Uebermacht der Großen in den unseligsten Zeiten von der Schwachheit eurer Vorfahren erpreßt hat. Opfert sie dem Gotte der Freiheit auf einem Scheiterhaufen, der schon seit langer Zeit von den Seufzern der Völker angezündet ist, und zerstreut die Asche derselben in die Luft. Fürchtet nicht die Auflehnung jenes Theils eurer Unterthanen, der seine Macht verloren hat, weil der andere seine Würde kennen lernte; benutzt aber die Tugenden und die Einsichten der vielen braven Glieder unter ihnen, welche ihre eigene Gewalt verabscheuen, oder doch die Aufhebung derselben gleichgültig ansehen werden. Hebt ihr aber die Gewalt der Lehnsbesitzer auf, so verbessert auch zu gleicher Zeit die Ordnung der Magistraturen. Setzt an die Stelle der alten Vertheilung der richterlichen Gewalt diejenige, die in dem neuen Plane vorgeschlagen worden. Bestimmt,

daß die Richter des Rechts nicht Richter über das Faktum sind. Laßt jene beständig ihre Stellen bekleiden, und diese alle Jahre mit andern wechseln. Gebt dem Angeklagten eine große Freiheit im Verwerfen der Geschwornen, und bewirkt durch die von uns vorgeschlagenen Mittel, daß er sicher sei, keinen Feind zum Richter zu haben. Erlaubt nicht, daß man ihn als überwiesen ansehe, wenn nicht zwölf dieser Geschwornen dadurch, daß sie ihre moralische Gewißheit mit dem gesetzlichen Criterium verbinden, die Anklage einmüthig für wahr erklärt und Qualität und Grad des Verbrechens bestimmt haben. Ueberlaßt es dann den Richtern, auf die That das Gesetz anzuwenden und das Urtheil daraus herzunehmen. Wenn dieses ausgesprochen ist, so veranstaltet, daß es mit der größten Sorgfalt vollzogen werde, damit die Vorstellung des Verbrechens der Vorstellung der Strafe immer nahe sei, laßt es vor den Augen des Publikums vollziehen, damit Niemanden die Folgen des Verbrechens unbekannt bleiben. Sorgt dafür, daß der Verbrecher gestraft werde, wenn er noch gehaßt wird und der öffentliche Beifall durch die Erhöhung der Strenge der Strafe demjenigen, der Lust hätte, ein gleiches Verbrechen zu begehen, noch einen Grad der Abschreckung mehr einflößt. Befehlt, daß vorher ein Herold das Volk zusammenrufe, und ihm den Verbrecher, seine Schuld und seine Verurtheilung verkündige. Verseht die Hinrichtung mit allen den Anstalten, welche das Schreckliche des Verbrechens vermehren können, ohne die Zuschauer gegen die Strenge des Gesetzes zu erbittern. Krönt mit einem Worte das Jahrhundert, in welchem ihr lebt, damit, daß ihr einen Plan im Verfahren annehmt, in welchem, wie mich dünkt, diese drei großen Vortheile sich vereinigen: die größte Sicherheit für die Unschuldigen, die größte Abschreckung des Bösen und die geringste Willkür der Richter. Und nachdem ihr diesen Theil des peinlichen Gesetzbuchs verbessert habt, wendet eure väterlichen Bemühungen auf den andern, der nicht minder von Irrthümern umhüllt, aber vielleicht nicht so schwer zu verbessern ist.

Druck von F. Nietack in Berlin.

H.H

H. He.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Filangieri, Gaetano,

Über den Anklageproceß und das Geschwornengericht (Herausgegeben u. mit einem Vorworte begleitet von H. M. M. Pape.)

Berlin 1849

Crim. 93 nc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394296-2